

Biblioteka
Politechniki Wrocławskiej

II

P 1397

Biblioteka
Politechniki Wrocławskiej

P 1397 II

P 1397 II

Georg von Giesche's Erben
Breslau

Archiv

Eingeg.

PROSPECTUS.

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau erscheint so eben: *ibern. v.*

Geschichte *d. Buhag*

des

schlesischen Bergbaues,

seiner Verfassung, seines Betriebes.

Von

Aemil Steinbeck,

Königl. Preuss. Geheimer Bergrath (in Breslau.)

In zwei Bänden.

Erster Band: Verfassung und Gesetzgebung — **Zweiter Band:** Betrieb.
gr. 8. geh. Preis pro Band circa 1 $\frac{3}{4}$ Thlr.

Das vorliegende Werk, das Ergebniss langjähriger, gründlicher Urkunden-Studien, dürfte sowohl allen Freunden der schlesischen Geschichte und Rechtskunde, als denen des schlesischen Bergwesens willkommen sein und eine Lücke unserer historischen Literatur ausfüllen. Ein eigentliches günstiges Zusammentreffen von Umständen, namentlich die vieljährige amtliche Stellung bei dem Königl. Ober-Bergamt für Schlesien, machte es dem, schon durch frühere Schriften über Bergwerksverhältnisse rühmlichst bekannten Herrn Verfasser möglich, durch fleissiges Sammeln das von ihm benutzte, meist in Archiven und alten Akten zerstreute reiche Material zusammen zu bringen, wozu ein Anderer keine ausreichende Gelegenheit besitzen konnte.

Als Vorbild stand dem Herrn Verfasser des Grafen Caspar von Sternberg verdienstvolles Buch: „Umriss des Bergbaues und der Bergwerksgesetzgebung des Königreichs Böhmen“ vor Augen, welches auch in dem jetzt dargebotenen Werk für den so wichtigen langen Zeitraum, während dessen Schlesien zu dem dem Königreich Böhmen „incorporirten“

Berg und Hütten-Aktienges.

Buhag

Jannowitz i/Rsgb.

Ländern gehörte, manche Zusätze und Erläuterungen erhält. Was dort für Böhmen geleistet wird, hat der Herr Verfasser für Schlesien zu geben unternommen. Jenem Muster sich anschliessend hat er, um ein klares Bild zu liefern, das Werk in zwei Theile getheilt, in dem ersten Alles was sich auf Verfassung und Gesetzgebung bei dem schlesischen Bergwesen bezieht, unter gleichzeitigem Rückblick auf die staatlichen Zustände des Landes in der betreffenden Periode, dargelegt, in den zweiten Theil dagegen aufgenommen, was über den Betrieb der einzelnen Bergwerke geschichtlich aufbehalten ist. Es bietet die Schrift in ihrem ersten Theile ausser dem Allgemeinen auch für Privat-Interessen gewichtige Data dar, und aus den Mittheilungen in ihrem zweiten Theile dürften für Bergbau-Unternehmer manche beachtenswerthe Winke hervorgehen. Unentbehrlich ist dieses Buch gewiss Jedem, welcher sich in den Stand setzen will, die Entwicklung der preussischen Bergwerks-Legislation und deren heutige Gestaltung in ihrem Zusammenhange richtig aufzufassen.

Der Inhalt des ersten Theiles ergibt sich aus dem vorliegenden Bande selbst; der zweite Band, die Geschichte des Betriebes, wird enthalten:

Einleitung. — Zinnbergbau bei Giehren. — Bergbau bei Schönau und an dem Wildberge. — Grunau bei Hirschberg. — Kolbnitz. — Kupferberg. — Schmiedeberg. — Gegend von Gottesberg und Gablau. — Ober-Weitritz. — Reichenstein. — Silberberg. — Goldbergbau bei Zuckmantel. — Engelsberg und Freudenthal. — Krautenwalde und Rosenberg. — Freienwalde. — Vitriolbergbau bei Kamnig und Glasendorf. — Goldbergbau bei Goldberg, Bunzlau und Löwenberg. — Blei- und Silber-Bergbau in der Gegend von Tarnowitz und Beuthen. — Galmei-Bergbau in Oberschlesien. — Salpeter-Gewinnung. — Alaun und Vitriol. — Serpentin.

Der zweite Theil liegt im Manuscript ebenfalls ganz vollendet vor und erscheint derselbe baldigst im nächsten Jahre.

Der unterzeichnete Verleger fordert hiermit zur Bethheiligung bei diesem vaterländischen Unternehmen auf. Die **Namen der geehrten Besteller**, welche als Beförderer dieses gemeinnützigen und gediegenen wissenschaftlichen Unternehmens betrachtet werden, sollen dem zweiten Bande in besonderer Liste beigefügt werden.

Die Verlagshandlung **Joh. Urban Kern**,

Ring Nr. 2 in Breslau.

Geschichte
des
schlesischen Bergbaues,
seiner Verfassung, seines Betriebes.

Von
Amil Steinbeck,
Königl. Preuss. Geheimer Bergrath.

In zwei Bänden.

I. Band:
Verfassung und Gesetzgebung.



Breslau, Teichstr. 10. P. 2.

Verlag von Joh. Urban Kern. (Max Müller)

1857.



Inw. 5352.

ake. 5352/49 R.

Vorrede.

Dass die Geschichte jedes bedeutenden Zweiges menschlicher industrieller Thätigkeit als Wort, Zeile, oder Blatt sich in das grosse Buch der allgemeinen Geschichte des Menschengeschlechts einreihet, ist so anerkannt, dass das Unternehmen dergleichen specielle Geschichte zu schreiben, keiner andern Rechtfertigung als des Nachweises bedarf: wie der gewählte Gegenstand geschichtlich von gewichtigem Interesse und der ihn Bearbeitende zu seiner Behandlung mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgerüstet sei. Was das Erstere betrifft, so mag freilich dem oberflächlichen Anblick nach, die Geschichte des Bergbaues und die Bergwerks-Verfassung einer einzelnen Provinz wenig anziehend und nur unbedeutend erscheinen, umso mehr als diese Provinz fast in dem ganzen Verlauf ihrer Geschichte an Nachbarländer geknüpft, nur kurze Zeit selbstständig war, und die früheren Verhältnisse ihres Bergwesens in neuerer Zeit fast vollständig umgeformt worden sind.

Günstiger gestaltet sich jedoch die Meinung, wenn man bei näherer Betrachtung findet, wie die gedachten Verhältnisse in vergangenen Zeiten auf das Bild damaliger Gesamt-Zustände des Landes Licht werfen helfen, ihre Kenntniss also nicht unerheblich für das vollständige Auffassen solcher Zustände ist. Nach solcher Richtung hin wird der Freund schlesischer Geschichte, auch wenn der Bergbau ihn nicht unmittelbar anzöge, eine Geschichte des schlesischen Bergwesens als einen Beitrag zu der Staats- und Cultur-Geschichte des Landes würdigen. Wer aber veranlasst ist heutiger Gestaltung des Bergbaues in

Schlesien und seiner Verfassung nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden, dem bietet diese Schrift Stoff, die erfreuliche Entwicklung dieses Bergbaues, seit Schlesien unter preussische Hoheit gekommen, desto besser zu würdigen.

Dem Verfasser der vorliegenden Schrift bot seine amtliche Stellung ebenso Gelegenheit als gewissermaassen Verpflichtung dar eine Menge von geschäftlichen Aufgaben aufzusuchen und zu verarbeiten, welche, vielfach zerstreut, in besonderer Menge aber vorzüglich in alten meist aus vereinzeltten Blättern bestehenden Acten der ehemaligen K. K. Kammer von Schlesien enthalten sind, fast der Vergessenheit überliefert schienen, des Zusammenstellens für den Zweck dieser Schrift aber werth waren. Aus diesen und den übrigen damals vorhandenen Hülfquellen ging i. J. 1827 des Verfassers (in dem sechszehnten Bande von Karsten's Archiv für Bergbau und Hüttenwesen und auch besonders abgedruckter) Entwurf einer Geschichte der schlesischen Bergwerks - Verfassung vor dem Jahre 1740 hervor.

Seitdem mehrten sich die Ergebnisse geschichtlicher Forschungen über den vorliegenden Gegenstand bedeutend, berichtigten einige frühere Ansichten, bekräftigten und vervollständigten andre, so dass eine ergiebigere als die in jener Zeit zu verlangende Ausbeute gewonnen ward. Inzwischen erschienen des unvergesslichen Grafen Kaspar Sternberg „Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen.“ Dies Werk erweckte den Wunsch für Schlesien nach Kräften Aehnliches hinzustellen und den Nachkommen zu bewahren, was über eben jenen Stoff für dieses Land noch vorhanden ¹⁾. So entstand der Plan zu gegenwär-

1) Vor Beendigung des vorliegenden Buches hat auch Polen ein ähnliches über seinen Bergbau erhalten durch Hieronymus Labęski's gornictwo w Polsce u. s. w. Warschau 1841. Aus diesem Buch findet sich in dem Karsten'schen Archiv für Mineralogie etc, Bd. XIV. S. 399 ein Auszug „über den Bergbau auf Bleierz zu Olkusz“,

tigem, jenen ältern Entwurf in wesentlicher Umarbeitung mit in sich schliessenden Buche.

Es zerfällt dasselbe zu besserer Uebersicht in zwei Theile.

In dem ersten Theil wird versucht aus dem Material geschichtlicher Quellen ein Bild zu gewinnen, welches zeige, wie in dem Verlauf der Zeiten und ihres Wechsels die Verfassung des Bergwesens in Schlesien von seinen Anfängen bis zu der Zeit der Besitznahme dieses Landes von der Krone Preussen und der unter Friedrich des Grossen begonnenen Regeneration des schlesischen Bergbaues sich allmählich und in nothwendiger Verbindung mit den innern staatsrechtlichen Verhältnisse gestaltete, und wie in diesem Um- und Ausbilden der ursprüngliche, bereits in attischen und römischen Einrichtungen erkennbare Stempel eigenthümlicher Formen und Beziehungen sich wenig verwischte, dessen Ursprung, aus der Natur des Bergbaues und seiner technischen und socialen Erfordernisse hervorgegangen, schon in fernem Alterthum zu finden.

In Betracht, dass Begriff und Umfang des Bergregals und die Verhältnisse des Bergbaues zu denen des Grundeigenthums sich in das grosse Ganze der Staatsverfassung mannigfach eingliedern und nach ihm modificiren, schien es zweckmässig bei jedem Zeitraume in einigen Umrissen eine kurze Darstellung der in ihm obwaltenden Landesverfassung zu Verdeutlichung der eben berührten Beziehungen voranzustellen.

Was zu dem oben angedeuteten Bilde als Stoff sich darbot, durfte aber nicht bis zu allen Einzelheiten für diesen Zweck benutzt werden, wenn das Bild klar bleiben und nicht durch Ueberfülle in seinen Zügen verwirrt werden sollte. Aus solchem Grunde ward bei jeder Periode der in ihr stattgefundenen Zustand des Bergbaues in bloß generellen Umrissen und nur da das Geschichtliche alsbald ausführlicher gegeben, wo es den Gang der Entwicklung der Bergwerks-Verfassung veranschaulichte und nur in wenig Bruchstücken vorlag. Da

gegen ward speciell einzelne Bergwerke angehender bloß tatsächlicher Stoff zurückgelegt und einer andern Verarbeitung, nämlich einer Sammlung vorbehalten, welche ihn vor dem Verlorengehen möglichst bewahre und zu einer Art von Magazin an Belägen für die als Ergebniss derselben gewonnene Darstellung des geschichtlichen Ganzen vereine, um welches es sich hier handelt. Dieses Magazin zu bilden ist die Bestimmung des zweiten Theils der vorliegenden Schrift, welche solchergestalt innere Trennung ihrem schon erwähnten Musterbilde, des Grafen Kaspar Sternberg Umrissen der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königsreichs Böhmen, nur mit dem Unterschiede folgt, dass in genannter Schrift der geschichtliche Stoff vorangestellt ist, wozu ihren Verfasser eigenthümliche, hiernicht vorwaltende Umstände bewogen.

Etwas auffallen mag es, dass in der Einleitung einer Geschichte des Bergbaues in Schlesien an das attische Bergwesen angeknüpft wird. Dies Auffallende verschwindet aber, sobald man erwägt, wie ein Land immer von dem andern seine Bergwerks-Einrichtungen entlehnte, und wenn man, diese Scala verfolgend, endlich in Griechenland die schon fast vollständig ausgebildeten Urformen derselben findet, worauf schon Georg Agricola hindeutet.

Ein alle Berggesetze welche Schlesien unmittelbar oder mittelbar angehen umfassender Codex diplomaticus würde die gegenwärtige Schrift gewissermaassen zwar noch mehr vervollständigt aber zu weit ausgedehnt haben, daher er weggeblieben und nur immer darauf hingewiesen ist, wo jene so zahlreichen einzelnen Bergordnungen gedruckt zu finden, was für weiteres Eingehen auf das Specielle des Inhalts derselben wohl genügen dürfte.

Geschrieben im November 1856.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung	1
Erster Zeitraum. Aelteste Zeit bis 1355. Schlesien bis zu seiner Lehnsabhängigkeit von Böhmen.	
§ 1. Zeit vor den Piasten	8
§ 2. Zustand des Landes als integrierender Theil Polens.	12
§ 3. Schlesiens Germanisirung unter eigenen unabhängigen Herzögen, insbesondere Hinsichts der Ausbildung der Bergregalitäts-Verhältnisse	21
§ 4. Aufnahme fremder gemeiner Rechte in Schlesien.	40
§ 5. Das Mährische (Iglauer) und Böhmische Bergrecht als das gemeine schlesische Bergrecht jener Zeit	53
§ 6. Anwendung des Iglauer Bergrechts in Schlesien	70
§ 7. Schlesische Special-Bergrechte aus dieser Zeit	75
§ 8. Schlesischer Bergbau in dieser Periode	94
Zweiter Zeitraum. Von 1355 bis 1474. Erste Periode. Die Lehns-Verbindung Schlesiens mit Böhmen.	
§ 9. Uebergang des Landes in Lehns-Unterordnung	97
§ 10. Einfluss der veränderten Staats- auf die Bergwerks-Verfassung in Schlesien	101
§ 11. Schlesischer Bergbau in dieser Periode.	104
Dritter Zeitraum. Von 1474 bis 1526. Schlesien unter ungarischen Königen.	
§ 12. Weitere Gestaltung des Schlesischen Staatsrechts.	109
§ 13. Abstufungen der Rechtssphären des Grund-Eigentums und deren Beziehung auf Bergwerks-Verfassung in dieser Periode	114
§ 14. Ausübung des Juris ducalis bei dem Bergwesen in dem Bisthum Breslau	122
§ 15. Entstehen der Standesherrschaften in Schlesien.	126
§ 16. Schlesischer Bergbau in diesem Zeitraum	139

Vierter Zeitraum. Von 1526 bis 1577. Schlesien im engeren Verband mit Böhmen bis zu den Bergwerks-Gesetzen Kaisers Rudolph II.		Seite.
§ 17.	Weitere Bildung des schlesischen Staatsrechts . . .	153
§ 18.	Kaisers Ferdinand I. Bergwerks- Gesetzgebung für Böhmen	156
§ 19.	Joachimsthaler Bergordnung	163
§ 20.	Kaisers Ferdinand I. weitere Maassregeln zur Ordnung des Bergwesens in dem gesammten böhmischen Königreich	165
§ 21.	Einfluss Kaisers Ferdinand I. auf die schlesischen Bergwerks-Verhältnisse	167
§ 22.	Böhmische Bergwerks- Gesetzgebung Kaisers Maximilian II.	180
§ 23.	Ueberblick über die schlesischen Bergrechts- Verhältnisse in dem vorliegenden Zeitraum	188
§ 24.	Die Bergwerks-Verwaltung in diesem Zeitraum . . .	197
Fünfter Zeitraum. Von 1577 bis 1742. Von Kaiser Rudolph II. bis zu Ende der österreichisch-böhmischen Regierung in Schlesien.		
§ 25.	Weitere Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Schlesien bezüglich auf das Bergwesen. . .	210
§ 26.	Kaisers Rudolph II. Bergordnung für Schlesien . . .	219
§ 27.	Kaisers Rudolph II. Bergfreiheit für die Grafschaft Glatz	226
§ 28.	Schritte zu Ausführung der Rudolphinischen Berggesetzgebung	232
§ 29.	Zustand der Bergwerks-Verwaltung in Schlesien in dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte. . .	238
§ 30.	Fernerer Gang der schlesischen Bergwerksverwaltung bis zum Schluss dieses Zeitraumes	246
§ 31.	Verhältnisse des Steinkohlen-Bergbaues in Schlesien. . .	255
§ 32.	Privilegirte Zustände bei dem Bergwesen in Schlesien, insbesondere in den Bergstädten.	265
§ 33.	Resultate	275
Sechster Zeitraum. Schlesien unter preussischer Regierung, bis zu vollständiger Organisation des Bergwesens von 1742 bis 1769.		
§ 34.	Allgemeine Uebersicht des Zustandes des schlesischen Bergbaues bei der preussischen Besitzergreifung Schlesiens	278
§ 35.	Weitere Schritte zu Wiederaufnahme des Bergbaues . . .	302
§ 36.	Bemerkungen über in schlesischen Urkunden vorkommende sich auf Bergbau wirklich oder scheinbar beziehende Ausdrücke	316

Einleitung.

Ueberall, wohin der Geschichtsforscher sich wendet, findet er einen so eng verschlungenen Zusammenhang der Thatsachen vor sich, dass es ihm schwer fällt, für seinen Gegenstand die Sphäre scharf abzugrenzen. Oft muss er Anknüpfungspunkte in weiter Ferne suchen, um in dem Auffassen der Anfänge nicht etwa fehl zu gehen und Beziehungen unerwogen zu lassen, deren Würdigung über das Spätere erst das rechte Licht verbreitet. Dass man auf diesem Wege abirren kann, ist gewiss, und so erscheint es denn auch bedenklich, eine Geschichte der schlesischen ältern Bergwerksverfassung mit Erinnerungen an die attische zu beginnen. Doch ist es ein unlängbares, klar vor Augen liegendes Band, welches aus der Bergwerksverfassung des Alterthums bis in die der neuesten Zeiten sich fortzieht und wovon eben aus Athen die ersten urkundlichen Nachweise aufbewahrt geblieben, daher an diese mit Recht anzuknüpfen, wenn die Zustände späterer Zeiten bei bergbauenden Völkern Europa's in ihrem Ursprung aufgefasst, von ihm ab in dem Verlauf ihrer Aus- und Umbildung verfolgt und richtig gewürdigt werden sollen.

Erörterung der Frage über den Ursprung des Bergbaues in dem athenischen Staat, und ob er — wie wahrscheinlich — von Fremden (Aegyptern, Phönicern u. a.¹⁾ dort zuerst unternommen, gehört nicht hierher; bekannt ist, dass er schon zur Zeit der Perserkriege blühte und erst nach Christi Geburt völlig zum Erliegen kam.

1) Die älteste Beschreibung eines regelmässigen Gangbergbaus mit Anwendung von Feuersetzen findet sich in dem Buche Hiob Cap. 28. Sie ist in jedem Sinne schön, aber nur in der Uebersetzung von Stichel (Leipzig 1842) richtig aufgefasst, in allen früheren mehr oder weniger missverstanden.

Metalle, denen man auch den Marmor beirechnete, waren Regale.¹⁾ Der Staat betrieb den Bergbau (wenigstens zu Xenophons Zeit) nicht für eigene Rechnung, sondern concessionirte dazu Staatsbürger und überhaupt zu Grundeigenthums-erwerb Befugte,²⁾ welche darum nachsuchten, durch eine Verleihungs-Urkunde, die zugleich die Vermessung des verliehenen Feldes angab (Διαγραφή). Wer im unverliehenen Felde baute, den konnte jeder Staatsbürger mit einer desfallsigen Klage (Ἀγράφου μετάλλου δίκη)³⁾ bei dem Bergamte (μεταλλικὸν δικαστήριον) belangen, welches als Gericht nur über wirkliche Berg-Prozesse entschied. Die Verleihung konnte auf Andere übertragen, namentlich auf deren Grund eine Gewerkschaft gestiftet werden,⁴⁾ was besonders bei dem ersten Aufnehmen einer Grube⁵⁾ (καινοτομεῖν) geschah.

Aus der Verleihung (deren Ertheilen, so wie die ganze finanzielle Verwaltung des Bergwesens, einer Finanzverwaltung — den zehn Poleten — zustand,⁶⁾ gingen zweierlei Verpflichtungen hervor: nämlich die des Zahlens eines Einstandsgeldes (welches sich in Zeiten und bei Völkern, wo man alle Verleihungen möglichst auf Formen des Lehnwesens zurückführte, als Recessgeld darstellte), und die des Erlegens des vier und zwanzigsten Theils des jährlichen Brutto-Ertrages.⁷⁾ Für das

1) Hier und im Folgenden sind besonders benutzt: Böckh's Abh. von den Silbergruben von Laurion (in den Abh. der Berliner Akademie der Wissenschaften Jahr 1815) und Böckh's Staatshaushaltung der Athener (Berlin 1817). Zur Bequemlichkeit des Citirens wird in den folgenden Noten erstere Schrift blos mit B. L., letztere mit B. H. bezeichnet werden. Da in beiden die Quellen gehörig nachgewiesen sind, so bedurfte es hier ihrer besonderen Angabe nicht. Verglichen hat sie übrigens der Verfasser.

2) Nur Staatsbürger und nicht blosse Schutzgenossen und Fremde, B. L. Seite 119.

3) B. L. S. 129.

4) B. L. S. 120.

5) B. L. S. 102.

6) B. H. I. 167.

7) B. L. 111. und B. H. I. 332. — Es ist merkwürdig, wie diese Bestimmung, aus welcher sich der spätere Bergzehnt entwickelt hat, gleich von Anfang den Brutto- und nicht den Netto-Ertrag als Basis der Quotisation aufstellte, offenbar in Folge sehr richtiger Auffassung des Gegenstandes, worauf jedoch hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Erstere war der Verleihungsempfänger mit seinem gesammten, für das Letztere nur mit seinem betreffenden Gruben-Eigenthum verhaftet. Hielt er die Zahlungs-Zeit für das Einstandsgeld nicht inne, so ward er als Staatsschuldner behandelt und nicht nur zur Zahlung gezwungen, sondern auch bestraft. Säumte er mit dem Abführen des Vierundzwanzigsten (— des Analogon des germanischen Zehnten —), so ging er seines verliehenen Bergwerks-Eigenthums verlustig: es ward caducirt¹⁾. Ein ganz folgerechtes Verfahren. Denn in dem erstern Fall handelte es sich um das wirkliche Gewähren eines Staats-Eigenthums an den Erwerber,²⁾ in dem zweiten nur um das Erfüllen von Folgen dieses Gewährens³⁾, von dem Gebrauch zu machen oder nicht, dem Erwerber der Verleihung — wie es scheint — freigestellt blieb.

Mit allem Recht ist zwar das so gestaltete Verhältniss von dem Gesichtspunkt einer Erb-Pacht aufgefasst worden⁴⁾; füglich kann dieser Gesichtspunkt in seinen Grundzügen bei fast allen denen Bergwerksverleihungen, Concessionen u. s. w., welche bei andern Völkern und in spätern Zeiten unter ähnlichen Bedingungen — also nicht unter feudalistischen oder besondern Privilegien-Formen — vorkommen, eine gewisse Geltung ansprechen. Doch tragen diese attischen wie die ihnen verwandten eben berührten Bergwerksverleihungen auch gleichzeitig Eigenthümliches an sich, was nicht gestattet, sie völlig und unbedingt in jene Kategorie zu stellen. Dieses Eigenthümliche beruht darin, dass der Staat nicht aufhört, sich eine fortdauernde Einwirkung auf das verliehene Bergwerks-Eigenthum vorzubehalten, welche mit dem schon angedeuteten Vorbehalt eines möglichen Zurückfallens an ihn in der genauesten Verbindung steht. Da nämlich der Staat nach der athenischen Bergwerks-Verfassung das verliehene Bergwerks-Eigenthum wieder zurücknahm, sobald der Erwerber den Vierundzwanzigsten (den Canon) nicht abführte, und dergleichen auflässig werdende Gruben an den Staat

1) B. L. S. 129.

2) Darum ward auch das Einstandsgeld direct an den Staat gezahlt, B. H. I. S. 332.

3) Deshalb war diese Abgabe an General-Pächter überwiesen. Ebendas.

4) B. H. I. S. 332.

zurückfielen, so lag es in seinem nahen Interesse, dafür zu sorgen, dass nicht durch Unverstand, Habsucht, bösen Willen das verliehene Object auf unpassende oder schädliche Weise von dem Erwerber benutzt und so vergeudet oder verderbt werde, was für die Finanzen des Staats von hoher Bedeutung¹⁾ war. Hierzu kam die Nöthwendigkeit des Beschützens der einzelnen Gruben-Besitzer gegen Uebergriffe ihrer Nachbarn und andere Störungen ihres Bergwerks-Eigenthums, mit Einem Wort: alle die Beziehungen und Rücksichten, welche den Bereich des Bergrechts und der Bergbau-Polizei in ihrem ganzen Umfang bilden. Beide traten auch bei den Athenern ins Leben und führten ein Berggesetz²⁾ (*μεταλλικός νόμος*) und eine Berggerichts-Ordnung (*δικαι μεταλλικαί*) herbei, veranlassten sehr ernste und strenge Gesetze gegen Raubbau und unordentlichen Betrieb,³⁾ von denen manche noch bekannt sind. Zu Handhabung dieser Gesetze war das schon oben erwähnte *μεταλλικόν δικαστήριον* eingesetzt, welches, wenigstens in der Demosthenischen Zeit, monatlich Berggerichtstage hielt.⁴⁾ Ob nur eins oder mehrere dergleichen vorhanden waren, bleibt eben so ungewiss, als die innere Organisation der genannten Behörde. Vielleicht war nur eins und zwar für das Revier von Laurion vorhanden, in dem sich die reichen Silberbergwerke⁵⁾, die wichtigsten in dem attischen Staat, befanden. Eben so bleibt zur Zeit unermittelt, ob nur eben das Revier von Laurion als ein besonderer Bergwerks-Gau (*Δῆμος*)⁶⁾ behandelt und verwaltet wurde, in welchem die älteste uns zur Kunde gelangte Andeutung der in römischen Bergbau-Colonien und dann in Bergstädten des

1) Die früherhin jährlich unter die Bürger vertheilten Einkünfte aus dem Bergregal wurden, auf des Themistokles Vorschlag, zu dem Anschaffen der Flotte gegen die Perser verwendet, und das durch den Bergbau gewonnene Silber setzte Athen in den Stand, seine ausgezeichnete gute Münze zu prägen, welche seinen Handel fördern half.

2) B. H. II. 339.

3) B. L. S. 102.

4) B. H. II. 333.

5) Ueber die Orte, wo, und über die Gegenstände, auf welche in dem attischen Staat Bergbau getrieben ward, Böckh L. S. 105 und B. H. I. 331.

6) B. L. S. 38.

Mittelalters erscheinenden ausgesonderten Verfassung vor Augen tritt. Diese Aussonderung, durch das Uebergewicht der bergbaulichen Beziehungen in den allgemeinen Lebens- und Verkehrsverhältnissen in einem fast nur durch den Bergbau bestehenden Révière von selbst sich aufdrängend, ward durch das Bergvolk und die Nothwendigkeit einer disciplinarischen, seiner eigenthümlichen Lage und Bestimmung entsprechenden polizeilichen Aufsicht noch unabweisbarer. — Das Bergvolk bestand fast durchgehends aus Sklaven, welche die Gewerkschaften theils eigen besaßen, theils von Personen (die das Halten solcher Sklaven als ein spekulatives Gewerbe behandelten) zeitweise mietheten und gegen Kost und täglich einen Obolus (ohngefähr einen Silbergroschen und $1\frac{1}{2}$ Pfennig) Lohn zur Arbeit verwendeten. Die Zahl dieser Sklaven war natürlich zu den verschiedenen Zeiten ungleich, stieg aber wohl in denen des lebhaftesten Betriebs in die Tausende. Die in Athen schon im Allgemeinen wegen der grossen Menge von Sklaven¹⁾ nothwendige Berücksichtigung ihrer Behandlung musste für die Bergwerks-Sklaven wohl noch mehr eintreten, weil die Gefahr ihrer Empörung, wegen der Schlechtigkeit der Mehrzahl²⁾ erhöht, eine geordnete Disciplin als dringendes Bedürfniss erscheinen liess und nicht den einzelnen Grubenbesitzern unbeschränkt freigestellt werden konnte. Es wäre sonst die Bergbau-Polizei in höchstem Grade gefährdet, die Ausführung der sich darauf beziehenden Gesetze fast ganz unmöglich gewesen, und deshalb durfte auch hier das Einwirken der Bergbehörde des Staats nicht ausbleiben.

Diese Grundzüge der Bergwerks-Verfassung des athenischen Staats ercheinen als Typus aller späteren; es prägt sich

1) B. H. I. 39.

2) Wenn Böckh H. I. 73 bemerkt, dass von allen Sklaven die Bergwerks-Sklaven die wohlfeilsten gewesen d. h. also, dass man die sonst nicht besser zu brauchenden Subjecte zu dieser Bestimmung verwendete, so ist dies in Bezug auf Zieher, Pumper, Schlepper, Wäscher und dergl. gewiss nicht, hinsichts wirklich technischer Arbeiter aber darum zu bestreiten, weil ihr Heranbilden Zeit und Kosten erforderte. Da ihre Anzahl die bei Weitem geringere war, so haben die den Gegenstand nur beiläufig und im Allgemeinen berührenden, der Sache unkundigen Schriftsteller dies übersehen.

in ihnen der ächt hellenische Geist in klarem und naturgemäsem Auffassen des wahren Wesens der Sache und der Verhältnisse des Staats so unübertrefflich aus, dass wir den Verlust des attischen Berggesetzes mit Recht bedauern müssen.

Wenden wir uns, um die begonnene Erforschung der Bergwerks-Verfassung früherer Zeiten und Völker weiter zu verfolgen, und damit uns die Entwicklung der aus ihnen hervorgegangenen späteren klar werde, von dem athenischen zu andern mit ihm gleichzeitig bestandenen Staaten, so vermissen wir beinahe überall jede Andeutung für diesen Zweck, bis unsere Blicke auf Rom fallen, auf Rom, auf den merkwürdigen, grossartigen Staat, welcher so verschiedene Länder und Völker in sich schloss, und in dem eine Menge von Territorial- und Provinzial-Einrichtungen neben einander fortbestanden, während seine Gesetzgebung, fast ausschliesslich auf privatrechtlicher Basis und Municipal-Einrichtungen beruhend, sich zu einer universellen Norm ausbildete, in deren umfassender und folgerechter Gestaltung jene Einzelheiten sich so weit verschmolzen und ausglich, als dies für Zweck und Erhaltung des Staats nöthig war. Diese eigenthümliche Natur des Römer-Reichs befähigte es nicht nur, fremde Staaten bequem in seinen Verband aufzunehmen, sondern war auch der Grund, weshalb bei seinem Zerfallen so viel von seinem legislativen Wesen in die auf seinen Trümmern emporblühenden Staaten überging, sich mit Fremdartigem mischte und über dies Fremde meist siegte.

Allzu fern liegt allerdings von dem Bereich der gegenwärtigen Erörterung ein weiteres Verfolgen des eben nur flüchtig berührten umfangreichen Stoffes, und nicht einmal das Ineinandergreifen der römischen und germanischen besondern Rechtslehren, so weit sie das Bergwesen angehen, lässt sich hier weiter auseinandersetzen. Es kann hier nur auf die Schrift von Flade: römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volkes, Freiberg 1805, verwiesen werden. Obgleich die gedachte schätzbare Schrift nicht überall zu unbezweifelbaren Ergebnissen führt, so begründet sie doch die Ueberzeugung: dass die Bergwerks-Verfassung und Einrichtung in slavischen und deutschen Ländern,

namentlich in Schlesien, mit der Bergwerks-Verfassung und den ihr anhängenden Einrichtungen in dem Römer-Reich in Zusammenhang stehe, und dort Gegoltenes sich — mit mancher unvermeidlichen Umgestaltung — bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt. — Diese Behauptung verliert schon an sich den Schein einer gewagten, wenn man beachtet, wie der Bergbau seiner Natur nach sich von Land zu Land verbreitet, die Bergbaukunst, sobald sie sich irgendwo auszubilden angefangen, nothwendig Mittheilungen unter den sie Betreibenden anregt und politische Absperrungen in dieser Hinsicht auf die Dauer unwirksam macht. Der in mehreren Provinzen des Römer-Reichs betriebene Bergbau ist aber auch, während und nachdem diese Provinzen von fremden Völkern eingenommen wurden, wohl nie völlig erloschen, namentlich wo fremde Völker sich mit der Absicht des Ansiedelns in Theilen des Römer-Reichs niederliessen und dann gewiss nicht zerstörten, was ihnen Nutzen brachte. Diese Völker standen, als sie mit den Römern in Kriege geriethen, zum Theil keineswegs auf einer so niedrigen Stufe von Bildung, wie mangelhafte Kenntniss ihrer Zustände manche Geschichtsschreiber anzunehmen bisweilen verleitete. Auch war ihr Besitznehmen römischer Provinzen nicht stets Folge von plötzlichem feindlichen Hereinbrechen und Ausrottungskriegen, sondern von besondern politischen Verwickelungen, und es erfolgte oft in Form von gütlicher Einigung durch Friedensschlüsse und dergl. in einer Weise, welche den Gedanken an ein Zerstörungsverfahren ausschliesst. Dabei kommt überdem und sehr wesentlich in Betracht, dass manche jener Völker den Bergbau nicht nur durch Handel und Kriege längst als nutzenbringend kannten, sondern auch in ihren Heimathländern schon betrieben.

Das Bergvolk der einzelnen Gruben befand sich sowohl wegen seiner meist in öden Gegenden vorkommenden Lage, als wegen der Eigenthümlichkeit der Beschäftigung, bei den Römern wie in der Regel in allen Ländern, in einem mehr oder minder isolirten Zustande und zu Corporations-Verhältnissen genöthigt. Deren Regulirung hatte sich aber in diesem Reich so despotisch und drückend gestaltet, dass das Bergvolk wohl

nicht bloss in Thrazien¹⁾ die einbrechenden Barbaren als Befreier willkommenheissen mochte. Sie schlossen sich ihnen an und gaben dadurch dem Bergbau nicht nur Fortbestand, sondern liessen auch die römischen Einrichtungen sich anderweit wieder fortpflanzen. Dies letztere trat aber auch ohne Zweifel da ein, wo Barbaren sich mit ihnen nicht vereinigendes Bergvolk als kriegsgefangen fortschleppten.

1) Ammianus Marcellinus 38, 2. Zosiacus 4, 14. Ueber die traurige Lage, in welcher sich überhaupt die meisten sogenannten arbeitenden Klassen, besonders die Landbauer, in dem römischen Reich zur Zeit des Einbrechens der Barbaren in dasselbe befanden und sich gern diesen unterwarfen s. Gaupp „Die germanischen Ansiedelungen“ u. s. w. (Breslau 1844) S. 70 Anm. 2

Erster Zeitraum.

Aelteste Zeit bis 1355.

Schlesien bis zu seiner Lehnsabhängigkeit von Böhmen.

§ 1. Zeit vor den Piasten.

Von dem, was uns die Geschichte über die Bergwerks-Verfassung und Gesetzgebung in Griechenland und dem Römerreich aufbewahrt hat, zu dem hinübergend, was etwa an gleichen Notizen aus den ältesten Zeiten in dem Lande, mit welchem sich diese Blätter beschäftigen, auf uns gelangt sein möchte, müssen wir mit dem Betrachten einer Periode beginnen, aus welcher nur Unsicheres, Unzusammenhängendes auf uns gekommen. Denn so viel auch bisher seit dem Beginn des Bearbeitens der Geschichte Schlesiens über dieses Landes älteste Bewohner mühsam nachgeforscht, gestritten, hin und wieder aber auch nur kühn und ungründlich aufgestellt worden, so dürfte doch das als erwiesen Gewonnene sich darauf beschränken: dass in dem öden Lande germanische Stämme sich niederliessen, etwa in dem zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt der vandalische Stamm der Silinger¹⁾ sich über

1) Palacky, Geschichte von Böhmen. Band I. S. 68. Obgleich ähnlicher Wortklang dahin leiten könnte, in dem Namen „Silinger“ die Wurzel des Namens „Schlesier“, in der provinziellen Mundart häufig „Schlesinger“ gesprochen, aufzusuchen: so dürfte doch richtiger anzunehmen sein, dass die Polen, Länder und Ortschaften nach Verhältnissen der natürlichen Lage benennend, Schlesien — von der Lage Polens, dem Flachlande, den Standpunkt entnehmend — Odlesien, welches für sie jedoch über dem damals gewiss sehr bedeutenden Odereichen-

einen Theil von Mittel-Schlesien ausgebreitet hatte, städteartige Oerter besass, Caravanen durch das Land zogen. Wie und wann es zugegangen, dass an die Stelle dieses Stammes eine slavische Bevölkerung als die alleinige oder doch entschieden herrschende eingetreten, die vandalische sich kaum in den rauhen Gebirgsgegenden erhielt — dies Alles ist unauferklärt; auch, ob zu Tacitus Zeiten die Marsigni, Gothini, Buri, Osii¹⁾ — wie vielfach behauptet — deutsche oder wenigstens zum Theil slavische in Schlesien wohnende Völkerschaften waren, blieb unentschieden²⁾.

Die Bemerkung des Tacitus, dass die Gothiner und Osier nach Sprache und Sitte undeutschen Ursprungs, theils den Sarmaten, theils den Quaden zinsbar, dies aber für Letztere um so schimpflicher sei, weil sie Eisenerz gruben, lässt diese Stämme in den südlichen Gegenden Oberschlesiens vermuthen (um so mehr als der Name Osii wohl unläugbar nicht deutsch sondern slavisch), aber nicht näher nachweisen. Wäre diese Vermuthung richtig, so erschiene gleichzeitig jene Hindeutung als älteste Notiz von Bergbau in Schlesien. Auch monumentale Ueberreste jener Zeiten bieten keine Hinweisung auf uralte Bewohner Schlesiens dar; denn welchen Völkerschaften Eins und das Andere von dem Aufgefundenen zuzuschreiben,³⁾

Wald lag, durch welchen sie mussten, um in das Innere des Landes zu gelangen, als das Land über dem Eichenwalde (leśny) bezeichneten, woraus dem Lande und seinen den Polen nächst gelegenen Bergen der spätere Namen erwuchs.

1) Tacitus de Germ. c. 43. Der Name „Buri“ ist wohl jeden Falles von dem slavischen Wort „Bor“ (Forst, Wald — man erinnere sich an Medzibor, Grüssabor, Ratibor) entnommen, am wahrscheinlichsten also Benennung einer nicht germanischen sondern slavischen Völkerschaft in Oberschlesien.

2) Wer tiefer in die ganze Frage eingehen will, findet die Quellen in Adler's Abhandlung zur ältesten Geschichte Schlesiens (Programm der höhern Bürgerschule am Zwinger zu Breslau 1856) geordnet zusammengestellt.

3) Als Haupt-Sammlung diesfälliger Daten ist, trotz des manchen Irrthümlichen und Unkritischen, anzusehen „Budorgis“ von Kruse (Leipzig 1819). Gleichheit der aufgefundenen Gegenstände führt zu der Ueberzeugung, dass wenigstens in einem Zeitraum gleichartige Völkerschaften in Schlesien, den Lausitzen, dem Posenschen sassen. — Dagegen finden sich in Schlesien keine Hüengräber, und es scheint das Volk, welchem sie gehören, von Süd und Süd-

ist nicht aufgeklärt; ja selbst Ursprung und Bedeutung des National-Heiligthums der Naharvalen auf dem Zobtenberge blieben zur Zeit noch ungewiss, die Existenz eines solchen auf dem Annaberge bei Cosel ward nur durch die Sage bewahrt. Dass übrigens jene Völker arm gewesen, geht wohl hinreichend aus der Geringfügigkeit der meisten in den ausgegrabenen Urnen¹⁾ vorgefundenen Gegenstände hervor, und auch diese sind — nach ihrer Beschaffenheit und Seltenheit des Vorkommens, sowie des gleichzeitigen Erscheinens kleiner römischer bis in das vierte Jahrhundert n. Chr. G. reichender Münzen, als durch Handel, Kriegs- oder andern Verkehr (besonders mit den der Metall-Arbeit nicht unerfahrenen Wenden) erworben, nicht als eigene Producte anzusehen.

Nachdem späterhin Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen u. s. w. eine Zeit lang als Gross-Mährisches Reich mit einander demselben Herrscher unterworfen gewesen, zeigt sich nach dem Untergange dieses Reiches (509) Schlesien als Schauplatz der um seinen Besitz streitenden Polen und Böhmen, wobei die Böhmen zuletzt Schlesien den Polen preisgaben, denen Volksthümlichkeit und strategische Vortheile²⁾ in diesem Kampfe gegen jene zu Hilfe kamen. Schlesien erscheint von da an entschieden slavisiert, die deutsche Bevölkerung vertrieben oder unterjocht, unfrei, weil sie einer dem Slaventhum fremden Nationalität angehörte, und zwar um so entschiedener, als in dem Slaventhum der Geist des Familien- und Stamm-Verbandes innig begründet, ja der alleinige Halt des ganzen Volksdaseins war, so dass, wer nicht einer der Familien des Volkes angehörte, auch in diesem keine Stelle fand. Nur Vereine

ost nach Nordwest neben diesem, damals vielleicht allzu öden und sumpfigen, Lande hingezogen zu sein. Stünde dies anzunehmen, so erschiene jenes Volk als ein älteres, als das, von dem die Urnen herrühren, wofür auch wohl andere Gründe vorhanden.

1) Vergleiche Hermann's Maslographia, und Büsching's Schlesische heidnische Alterthümer.

2) Die Böhmen mussten zum Angriff ein rauhes Gebirge übersteigen, während vor den Polen ein flaches, mit Wäldern, Teichen und Sümpfen durchzogenes, ihnen um so bequemer Terrain lag, als damals ihre Streitart wohl der der Tartaren gleich war.

„Opole“ lat. Vicinia (nicht zu verwechseln mit den „Więca“ deren im nächsten Paragraph Erwähnung geschehen wird), mochten theils als unmittelbare Stammvereine, theils als Verbindungen mehrerer solcher Vereine unter sich stattfinden. Die Umstände führten für sie und mit ihnen eine staatsähnlichere Bildung der socialen Verhältnisse herbei. Es traten dann weiter, wie die Stämme in Vereine, diese unter sich — von dem Bedürfniss, besonders wohl durch Kriegsnoth gedrängt — zusammen; und was erst nur lose geknüpft, erhielt durch die Dauer des Bedürfnisses nach und nach Festigkeit, bis endlich in dem fortwährenden Erneuern von innern Kriegszuständen die Einsicht Raum gewann, wie nur ein mit der nöthigen Macht ausgerüstetes Oberhaupt dem Volke einen nach Innen und Aussen gesicherten Frieden, den Familien Sicherheit ihrer Existenz zu gewähren vermöge, und so sich das Volk Piast zum bleibenden Oberhaupt einsetzte.¹⁾

§ 2. Zustand des Landes als integrierender Theil Polens.²⁾

Aus dem über den Charakter des Slaventhums Gesagten geht hervor, dass vor dem Erheben Piasts zum König oder Herzog von Polen die in diesem Lande wohnenden Slaven, indem sie andere Länder — also namentlich auch Schlesien — einnahmen, dies in Familien oder Stämmen oder in Stammvereinen thaten und in dieser Form auch die patriarchalische Herrschaft über dasselbe ergriffen und unter sich theilten.

Diese bildete sich von selbst völlig um, als der Landesherr die getrennten Einzelheiten unter seiner Herrschaft — die Stämme zu einem Volke — einigte und nun in ihm die Macht

1) Dass Piast in einer Volksversammlung zum König oder Herzog gewählt ward, sagt die Geschichte; nicht aber, welcherlei Wesens diese Versammlung und ob sie die einzige ihrer Art oder nur eine in der Reihe anderer war.

2) Ausführlicheres über das, was in diesem Paragraph nur um des Zusammenhanges willen über Polen zu berühren war, bietet insbesondere die Geschichte Polens von Röpell im 1ten Bande. Auf sie ist daher im Allgemeinen wie für die Einzelheiten zu verweisen.

und das Recht Aller sich centralisirte. Mögen wir des polnischen Volkes Verhältnisse bis dahin uns richtig veranschaulichen, wenn wir noch heut in ähnlicher Lage sich befindende Tatarenvölker betrachten, welche, von Stammhäuptern geführt, sich in den Besitz erobelter Länder versetzt finden, so können wir dies Bild weiter ausmalen, wenn wir uns eben solche Tatarenvölker in dem Zustand vergegenwärtigen, in welchen sie übergegangen, sobald ein Sultan sich die Chane mit ihren Stämmen unterworfen.

Schon die Art der Besitznahme — eroberndes Einwandern — prägte den Charakter des Volks, als eines Heeres mit seinem Zuzug, klar aus, denn in dem innersten Wesen des Verhältnisses der Vereinigung von Stämmen und Familien zu Eroberungszügen erblicken wir etwas ächt Orientalisches, während wir bei germanischen und andern abendländischen erobernden Völkerschaften ein hiervon ganz verschiedenes Gefolgethum finden, dessen Einmengen in die Heere aus Stämmevereinen immer nur ausnahmsweise vorkam. Da der nun über die bisher unabhängigen Häupter erhobene König oder Herzog als oberster Gebietender sich als Führer des Heeres, das Heer aber als das eigentliche Volk zu betrachten hatte,¹⁾ so waren es kriegerischer Gehorsam und kriegerische Verwaltung, worin ein König von Polen in jener Zeit das Verhältniss seiner Unterthanen zu sich und das Wesen seines Regiments erkannte, und so regelte sich denn auch in gleichem Sinne die wechselnde Abstufung des Ansehens und der Gewalt. Die untergeordneten Anführer des Heeres, nach Wichtigkeit ihres Stammes und nach persönlicher Geltung mehr oder minder bedeutend, waren der Könige nächste Umgebung und daher auch von selbst ihre nächsten Rathgeber, während in wichtigen Dingen, welche des gesammten Volkes Interesse unmittelbar berührten, zunächst also bei Beschlüssen über Krieg, Frieden, Bündnisse nicht umgangen werden konnte, alle waffen-

1) Dass die Bezeichnung der Landesherrn Polens durch Jahrhunderte zwischen Rex und Dux schwankt, letztere vorherrscht und Boleslaw Chrobry erstere Würde gern durch des Papstes Salbung erhalten mochte — bestätigt das hier Gesagte.

tragenden Freien zu berufen, in ihrer Versammlung (Więca)¹⁾ zu berathen, nach ihrer Gesamt-Meinung zu beschliessen. So begegneten sich despotisches und demokratisches Wesen, beide durch ein aristokratisches Princip gemildert, dem es jedoch ursprünglich an fester Basis mangelte, welche ihm immer nur durch Grundbesitz bleibend gesichert werden kann, was denn auch in dem polnischen Reiche bald wurde.²⁾

Ursprünglich nämlich kannte man in diesem Reiche gar keinen solchen geregelten Besitz. Das ganze Land ward von den nomadisirenden Eroberern als ein ihrem Führer unterworfenes Gemeingut angesehen, von dem Jeder sich besonders aneignen mochte, was er gegen Andere zu behaupten sich getraute. Ein solcher Zustand musste mit dem Beginnen festern Ansiedelns allmählich aufhören und das Bedenkliche ungesicherter Besitzergreifung von selbst dahin führen, ihre Sicherung bei der Quelle alles Grundbesitzes — dem Oberhaupt des erobernden Volks — durch Bestätigung oder Vergabung zu suchen, wobei natürlich in dem einen wie in dem andern Fall die bedeutendsten Anführer vorangingen, geringere folgten, und der Landesherr nicht ermangelte, Verdienste um sein und dadurch auch das allgemeine Interesse durch Verleihung von mehr oder minder unfänglichem Grundeigenthum zu belohnen. So bildete sich immer fester und in sich selbst abgeschlossener ein polnischer Erbadel, dessen Entwicklung mit der des deutschen Erbadels wenig gemein hatte, indem den Polen, wie allen

1) Findet sich die Benennung urkundlich erst in späterer Zeit, so war die Sache — und da diese noch nicht ohne Namen bleiben konnte, doch wohl auch dieser — schon früher vorhanden, die Sache aber eine unabweisliche Folge der ganzen Familien- und danach Volksgestaltung. Die innere Verwandtschaft der Sache macht auf die des Wortes „Weich“ in „Weichbild“ aufmerksam, unbeschadet des ihm von Leo (Geschichte von Italien Bd. I. S. 312) beigelegten Sinnes von Locussanctus, denn der Ort und die Versammlung der Więca war ohne Zweifel ein solcher: Weichbild der Sprengel für welchen die Więca zusammentrat. Die Begriffe in den Worten Więca, Weich, Weiche, Vicus, Vicinia verschmelzen in einander, wie die Sache, um welche es sich handelt, je nach der Richtung der Auffassung.

2) Vergleiche Röpell Bd. I. S. 35 u. 89 u. f., wo der Zustand in seiner eigenthümlichen Beweglichkeit geschildert ist.

Slavenvölkern, damals das Lehnswesen noch fremd, der Gutsbesitz, auch wenn er ganz aus des Herrn Freigebigkeit hervorging, ein völlig allodialer und ein solcher war, in welchem des Erwerbers Nachkommen meist ungetheilt bei einander blieben. Die noch sehr schwankenden Erbrechts-Gewohnheiten schlossen sogar uneheliche männliche Nachkommen — ziemlich orientalisches — nicht unbedingt von dem Anfall desselben aus. Wittwen und Töchtern des Besitzers gestatteten sie aber Mitniessbrauch, so lange sie nicht aus der Familie schieden, während bei germanischen Lehen nur Wehrhafte sich zu Erben des Grundstückes eigneten, weil bei letztern nur sie die Vertheidigung des Besitzthums und die Erfüllung der ihren Besitz bedingenden Lehnspflicht über sich nehmen konnten.

Grosse und kleine, viel und wenig begabte solche Allodial-Besitzungen, nach allerlei Abstufungen des Areal, schieden sich auf diese Weise auch in Schlesien von dem Grundeigenthum des polnischen Landesherrn aus, aber nur in dem Umfang der Verleihung — nicht Belehnung — oder Bestätigung dieses Landesherrn, so dass, was diese nicht besagte, allemal ihm, dem anerkannten Träger aller Rechte und alles Besitzes im Lande, verblieb.

Keinesweges jedoch ging aus dieser Stellung ein Absolutismus im heutigen Sinne des Wortes hervor; denn der Landesherr war dies durch die auf ihn oder seinen Ahnherrn gefallene Wahl des Volkes d. h. des Heeres oder, welches gleichbedeutend, des Adels (Slachta) in slavischer Bedeutung; und wie die Opolie fortbestanden, so dauerten auch die grossen Volksversammlungen fort, wenn es galt, über wichtige Gegenstände Beschluss zu fassen; nur dass es der König oder der Herzog war, der sie berief und leitete. — Der sie bildende Adel kannte unter sich noch keine Abstufungen; die Verschiedenheit der militärischen und späterhin der Hofämter begründete dergleichen eben so wenig, als der sich oft wohl damit parallelsirende grössere oder geringere Umfang des Grundbesitzes. Je mehr aber beides in einzelnen Familien sich häufig gewissermaassen miteinander forterbte, desto mehr trat auch eine Sondernung zwischen dem mächtigeren und dem geringeren Adel

hervor, begünstigt durch das Einschleichen deutscher Formen und Gewohnheiten, so dass, während der Dux in alter Zeit nur Milites um sich sah, er späterhin Barones et Milites unterschied, und beide nebeneinander in Urkunden als seine Regierungs-Theilnehmer oder doch Rathgeber vorkommen — eine Formel, welche in alten Zeiten mehr als nur dies war und noch lange einigermaassen eine Wahrheit blieb, indem noch über die oben besprochene Periode hinaus der Landesfürst über wichtige allgemeine Angelegenheiten auf Landtagen mit dem gesammten Adel, über minder wichtige mit seinen Häuptern (d. h. also denen, welche auch im Heer Führer waren) berieth und beschloss, wie dies auch nach dem Zeugniß des Tacitus bei den Germanen der Fall war.

Dass sich seit der Einführung des Christenthums die Geistlichkeit auf den Landtagen dem Adel anreihete, lag nicht nur in ihrem Grundbesitz, sondern war auch Folge des gefühlten Bedürfnisses vorzüglich erfahrener mit den Weltverhältnissen vertrauter Rathgeber und erschien um so dringender, je enger die Interessen von Staat und Kirche sich verknüpft fanden, beide gegen gemeinsame Feinde kämpften, die Kirche aber Acht haben musste, sich gegen Uebermuth und Eingriffe weltlicher Gewalthaber zu schirmen.

Für Anmaassung kann dieses Auftreten der Geistlichkeit auf den Landtagen schon darum nicht gelten, weil nur durch dasselbe ihr diejenige Würde und Feierlichkeit gesichert ward, deren sie so sehr bedurfte und um deren willen selbst in vorchristlichen Zeiten diese und ähnliche Versammlungen bei fast allen Völkern von religiösen Gebräuchen begleitet waren.

Der grosse Haufen aller derer, welche von dem Landesherrn nicht unmittelbar freies Grundeigenthum erlangten, sondern theils auch auf an André verliehenen, theils dem Landesherrn verbliebenen Gründen sesshaft oder unangesessene Einwohner waren, bestand aus unterjochten ursprünglichen Bewohnern des Landes, hereingebrachten Kriegsgefangenen, erkauften Leibeigenen, verarmten und überwältigten Freien, eingewanderten Vertriebenen, in sehr ungleicher Vertheilung über das Land. Da, wo dieser grosse Haufe mächtigen Grundherrn

unterthänig war, befand sich dieser im Ganzen erträglicher, als wo kleine Herrn, zu schwach für den Schutz und zu bedürftig der Leistungen ihrer Leute, die Lasten solcher Unterthanen streng forderten, oder wo auf den Staats-Domänen die Beamten eigene Forderungen denen für den Landesherrn hinzufügten, welcher selten Kunde davon nehmen mochte, wie jeder Staatsbeamte und angesehene Kriegsmann ohne Anstand auf seinen Reisen diese Leute als eine Art Gemeingut ansah und plagte.

Keinesweges waren diese Hintersassen durchgehends Leibeigene, vielmehr meist nur erbunterthänige Landleute, von denen besonders „Kmeten“¹⁾ als die ursprünglich begütertsten erschienen, aber auch sie mehr und mehr von Lasten und Anmaassungen aller Art niedergedrückt, ziemlich oft zu einem nicht viel bessern als leibeignen Zustande hingedrängt.²⁾ Dass grade Staats-Domänen die meisten solcher Ansiedler aufzuweisen hatten, folgte weniger aus dem Umstande, dass der Landesherr die meisten Kriegsgefangenen besass, als dass seine Burgen und seine Macht bei Fehden aller Art bessern Schutz boten als die der Privat-Gutsherren, daher denn auch nun jenen Burgen zunächst Städte ihren Ursprung oder doch ihr Gedeihen erhielten und meist von da gewerbliche Cultur ausging.³⁾

1) Adauet Voigt (Ueber den Geist der Böhmischn Gesetze — Dresden 1788, S. 155 und 163) erwähnt der Kmetonen (Polnisch „Kmine“, Böhmischn „Kmet“) als in der Majestas Carolina Kaiser Karl IV. vorkommender Beamten, welche als Gemeinälteste (von „Kmet“ „Greis“) fungirten. Diese Notiz, verbunden mit der gleichartigen Stellung der Kmeten in Serbien, lässt in ihnen eine Art von Dorf-Patriciern oder Rustical-Curialen, jeden Falls die höchste, zwar wohl zins- und vielleicht noch robotpflichtige, aber doch freie Klasse von Landleuten — den Stamm erblicher Bauern in Schlesien — erblicken, und hiernach möchten die bei Tzschoppe und Stenzel (in der bald näher zu erwähnenden Schrift) aus zwei Urkunden angeführten Stellen auf dergl. erbliche, zins- und bisweilen dienstpflchtige, als erste Klasse in der Gemeine anzusehende Bauern zu beziehen sein, aus denen man Schöppen und Gemeinälteste nahm.

2) Slavische Rechtsgeschichte von Maciejowski, aus dem Polnischen von Buss und Naworcki, Stuttgart und Leipzig 1835. S. 118 u. a. m. O.

3) Vergleiche Gruzer's Tractat von den sächsischen Rechtsbüchern — in Spangenberg's Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters S. 25. Ueber alle hier nur in der Richtung des Gegenstandes der gegenwärtigen Schrift berührten Verhältnisse umfassende Belehrung Suchenden ist sie Steinbeck, I. 2

Zunächst den landesherrlichen Domainen bevölkerten sich seit Einführung des Christenthums die Güter der Stifter und Klöster vorzugsweise vor denen blosser Privaten, weil jene Institute nicht nur Ansiedler mit Mühe und Umsicht gewannen, sie milder, als die Letztern zu thun pflegten, behandelten, sondern auch weil in Kriegszeiten der Feind eher die von der Kirche als die von weltlichen Herrn geschützten Unterthanen aus Scheu vor geistlicher Züchtigung schonte, bei Unglücksfällen aller Art aber Stifter und Klöster sich ihrer Hintersassen mehr annahmen als andere Herren.

Zu einer Zeit, wo das Land noch eines geschriebenen Gesetzbuches völlig entbehrte, des Königs Wille seine Stelle vertrat, wo nicht die Allgemeinheit und Wichtigkeit des Gegenstandes des Volkes (d. h. also des kriegerischen Adels) Zustimmung oder der Heerführer Billigung nöthig machte und nur Gewohnheits-Rechte, späterhin einzelne Statuten und Urkunden hier und da aushalfen,¹⁾ bedurfte es grade am wenigsten eines ganz in das Einzelne gehenden Benennens der mit einer Gutsverleihung verknüpften Rechte; denn allbekannte Gewohnheit hatte sie festgestellt, und nur wo Ungewöhnliches mit vergab ward, musste es in dem Dokumente nothwendig namhaft gemacht werden. So stand die Sphäre gewöhnlicher Gutsherrn-Rechte sehr früh, auch ohne besonderes Aufzählen der Einzelheiten in Urkunden fest, um so mehr als bei der Gleichheit des Ranges der Adelsgenossen unter sich auch die Gleichheit ihrer Gutsherrn sich gewissermaassen eben so von selbst verstand, so dass — wie schon erwähnt — was als nicht darunter begriffen erschien, dem Landesherrn vorbehalten blieb.

Der Klostergeistlichkeit, welche zeitig in dem damals unwirthbaren Lande, dessen Wohlthäterin sie in mannigfaltiger Hinsicht geworden und durch eine Reihe Jahrhunderte geblieben, Ansiedelungen im Grossen ausführte, dankt Schlesien vorzüglich, dass es früh Elemente deutscher Cultur in sich aufnahm.

gewährt durch die unentbehrliche „Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz“ von Tzchoppe und Stenzel (Hamburg 1832).

1) Maciejiowski a. a. O. Thl. I. S. 177. J. V. Bandkie Jus polonicum Varsoy, 1831.

Es war hierbei von besonderem Einfluss, aus welcher einzelnen Provinz Deutschlands die sich in Schlesien ansiedelnden Klostergeistlichen stammten, und daher ein sehr günstiger Umstand, dass besonders Flandern (namentlich das Benedictiner-Stift zu Arovais) und andere Gegenden, in denen vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht blühten, Schlesien diese Geistlichen sandten, die Herzöge aber einsichtig besonders Orden unterstützten und begünstigten, deren Regel das Cultiviren des Landes den Conventualen als besondere Pflicht auferlegte. Eine Reihe fast ununterbrochen aufeinander folgender Regenten-Gemahlinnen aus deutschen Häusern brachten gleichzeitig mit Geistlichen auch Ritter aus Deutschland an ihren Hof nach Polen und also auch nach Schlesien, die, um des Fürstenhauses und ihres eigenen Interesses willen, nach Kräften in den Staatsämtern, welche man ihnen auftrug, darauf hinwirkten, das, was mit dem politischen Verhältniss zu Deutschland zusammenhing, zu fördern und durch deutsche Formen Stätigkeit und Ordnung in dem Lande zu begründen. Diese Fremden des geistlichen und des Laien-Standes boten sich in solchem Streben die Hand; auch konnten sie nur in dem Gelingen des Germanisirens für sich selbst in dem Lande, in dem sie ursprünglich sonst isolirt standen, sich gesichert einbürgern.

Aufenthalt polnischer Fürsten und Grossen an den Höfen deutscher Kaiser und Fürsten, Theilnahme an Kriegen in Deutschland, die Familien-Fehden der Söhne Boleslav's III., welche ihr Entstehen, Nahrung und Dauer durch Spalten der deutschen von der nationalen slavischen Partei in Polen, aber durch deutsche Hilfe ihre äusserliche Endschaft erhielten, — alle diese Umstände bewirkten Anfänge deutscher Civilisation in Polen, freilich nur bis zu einem geringen Grade, weil der Volkscharakter zu dieser Bildung nicht stimmte, die Deutschen den Slaven als Eindringlinge erschienen und nur zu oft durch Stolz und Anmaassung gegen sich aufregten. Eine Richtung aber war es besonders, in der das deutsche Wesen einen wichtigen Platz gewann, nämlich die Aufnahme deutscher Rechte in Polen; nicht wie eine solche heut erfolgen könnte und würde, sondern wie es dem damaligen Zustande des Volkes und dem Standpunkt der Legislation überhaupt

entsprach, d. h. dass man deutsche Rechtsbücher und Schiede deutscher Schöppenstühle benutzte, um das eigene Gewohnheitsrecht zu ergänzen und zu deuten. Wie dies mit der — durch politische und kirchliche Zeitverhältnisse geforderten — Rücksichtnahme auf römisches und kanonisches Recht zusammenhängt, das zu erörtern gehört in die polnische Rechtsgeschichte; hier aber war des Gegenstandes zu erwähnen, weil er den Keim weiterer Entwicklung in Schlesien, auch in Bezug auf die Theorie vom Bergregal, in sich trug.

Dass bereits in dieser Zeit (vor 1163) in Polen und namentlich in Schlesien Bergbau in Gang gewesen, steht darum nicht zu bezweifeln, weil schon das Bedürfniss Metalle, namentlich Eisen suchen und finden lehrt; jedoch fehlt es an bestimmten Nachrichten. Wurde Eisenerz gefunden und verarbeitet, so geschah dies wohl auf die allereinfachste Weise, und hatte sicher jeder freie Grundeigenthümer das Recht, hiezu auf seinem Besitzthum ohne weitere Beschränkung die erforderlichen Anstalten zu treffen. Uebrigens ist ein lebhafter Betrieb des Bergbaus in Schlesien in dieser Zeit daraus, dass derselbe in der nächstfolgenden Periode sich im Flor befand, keinesweges zu folgern. Ungewiss, aber wahrscheinlich ist, dass man in Polen schon in diesem Zeitalter, wie in den Zeiten Miecislaus III. (1175—1176), Verbrecher ad Metalla verurtheilte¹⁾, was nicht nur Vorhandensein von Bergbau für Rechnung des Staats, sondern sogar Anwendung einer Bestimmung des römischen Rechts bekunden dürfte.

Regenten, welche ihre Macht den Unterthanen und namentlich den bedeutenden Grundbesitzern gegenüber geltend zu machen wussten, haben wohl auch in Polen neben anderen Regalien das Bergregal zu behaupten verstanden, während schwächere Regenten an den hieraufbezüglichen Gerechtsamen

1) Vinc. Kadlubkonis (Bischofs von Krakau, gest. 1223) Hist. Polon. edit. Lips. 1712. S. 754. „Vicinum pecus penes te professus es, abigentur convictus, sed humanissime tecum agitur, si numerata pecunia possis absolvi cum ad pondus fisci exploratissima debens jure in metallum potius condemnari.“ — Das dort weiter Folgende ist — obgleich nicht hierher gehörend — eine eben so lebendige als zurückschreckende Schilderung fiscalischer Beamten-Vexation, welche leider in Polen nicht für jenes Jahrhundert allein passt,

Beeinträchtigungen erlitten; denn dergleichen Angelegenheiten durch Wahlcapitulationen zu ordnen, wie dies in benachbarten Ländern geschah, daran hat man damals in Polen noch nicht gedacht.

Die Einführung des Christenthums änderte in dem Wesen der königlichen Rechte nicht nur nichts, sondern verlieh ihnen eine festere Grundlage; denn die Kirche, sich über Regenten und Volk stellend, die Rechte beider in dem Maasse anerkennend, als die heilige Schrift sie sanctionirt, und stets bemüht, Gesetzmäßigkeit aus diesem Gesichtspunkt zu fördern, bot sich den Königen überall zum Beistand dar, wo es darauf ankam, Rechte zu vertheidigen, welche schon in den Büchern des alten Testaments ihnen beigelegt worden ¹⁾.

Die Abhängigkeit von den neu-römischen (deutschen) Kaisern, in welcher sich Polen seit Karl des Grossen Zeiten (806) mit zeitweisen Unterbrechungen, sogar noch über die Zeit der Absonderung Schlesiens (1163) hinaus, in bald mehr bald minder bestimmt geltend gemachtem Grade befand, hatte auf das Ausüben der Regalien in diesem Lande Seitens seiner Herzöge und Könige insofern einen günstigen Einfluss, als diese Landesherren durch übernommenen Tribut und angelobte Kriegshilfe die Ausübung aller der Rechte, welche dem Kaiser in seinem Reiche zustanden, sich im eigenen Lande sicherten. Niemals hat daher ein deutscher Kaiser die Ausübung des Bergrechts, welches er (wie wir weiter unten sehen werden) im deutschen Reiche besass, in Polen für sich in Anspruch genommen oder dieselbe den dortigen Landesfürsten beschränkt.

§ 3. Schlesiens Germanisirung unter eigenen unabhängigen Herzögen mit besonderer Berücksichtigung des Bergregals.

Als im Jahre 1166 Schlesien durch Boleslaus IV. von Polen den Söhnen seines in der Fremde gestorbenen Bruders Wladislaus als Abfindung ihrer Ansprüche an Polen überlassen ward, geschah dies, der damaligen polnischen Stamm- und Familien-Verfassung gemäss, in dem Sinne, dass sie diesen

1) I. Samuel. C. 8 V. 10 u f.

ihnen zugewiesenen Theil des Reiches von nun an als ihr freies selbstständiges Eigenthum — als ein wahres Alodium — besitzen und darüber verfügen sollten, so dass ihnen, als den Duces und Domini (Woiwoden) dieses Landes, alle Regalien mit zufielen. Die schlesischen Fürsten waren „Theilfürsten“ in einem lockern unbestimmten Bande zu einem „Grossfürsten“, wie eine solche Einrichtung auch in den Ländern der Moscoviter bestand. Sie sollten nicht aufhören, sich als Mitglieder der Piasten-Familie und als polnische Fürsten zu betrachten. Dieses Verhältniss bestand noch mehrere Jahrhunderte, auch nachdem die Verbindung Schlesiens mit Polen, für welche ein prägnant bezeichnender Namen¹⁾ nicht leicht zu ermitteln, längst durch ausdrückliche Uebereinkunft aufgelöst war. Eine solche Absonderung vom polnischen Reich setzte die dauernde Erhaltung eines slavischen Volksthums in Schlesien voraus; dieses war aber schon in seinen Wurzeln untergraben. Die Neffen des Herzogs Boleslaus IV. nämlich, mit denen er das dem Kaiser Friedrich I. abgedrungene Uebereinkommen wegen Ueberlassung Schlesiens getroffen hatte, waren nicht nur mütterlicher Seits von deutschem Stamm, sondern selbst in Deutschland erzogen. Unter den Hofleuten und überhaupt unter den Adligen, Geistlichen, Gutsherrn, sowie im Heere befanden sich nicht wenige Deutsche; diese standen der polnischen Nationalität nicht selten feindlich gegenüber, und ausserdem trugen die Fürstinnen deutschen Stammes das Ihrige dazu bei, die schlesischen Herzöge bald von Anfang an und immer mehr nach Deutschland hinüber zu ziehen, obgleich sie sich von den polnischen Interessen nicht lossagen konnten und wollten, weil Successions-Verhältnisse ihrer Familien sich damit verflochten fanden.

Trotz aller dieser Anregungen und Anknüpfungspunkte,

1) Das Verhältniss, in welchem in neuester Zeit Napoleon die Königreiche Holland, Westphalen u. a. an Glieder seiner Familie verlieh, ähnelt. Die letztgenannte Eigenschaft sollte ihrer Souverainwürde immer vorangesetzt werden, sie sollten zunächst sich als französische Prinzen, dann erst als Könige u. s. w. betrachten. Von einem Suzerainitäts-Nexus war bei dem damals zwischen Schlesien und Polen eingetretenen Verhältniss nicht die Rede.

selbst trotz des im obigen § angedeuteten Beginnens der Einwirkung deutscher Rechte in Polen, wodurch hier und da ein günstigeres Verhältniss für die Landbauer und eine festere Stellung des Adels sich bildete, liess sich kaum ein rascher Gang in der weiteren Entwicklung Schlesiens erwarten, so lange immer noch alte Gewohnheiten und neues Recht sich kreuzten und erstere bisweilen das letztere verdunkelten.¹⁾

Es bedurfte daher die deutsche Volksthümlichkeit einer besonderen Hilfe und Stütze, wenn sie sich in Schlesien mit nicht zu langsamem und unsicherm Erfolg durch das slavische Wesen zur Selbständigkeit und Herrschaft durcharbeiten sollte. Eine solche Hilfe ging für jene Nationalität aus den Folgen des verheerenden Kriegszuges Dschingis-Chans hervor, welcher die Schlacht bei Wahlstatt (9. April 1241) herbeiführte und einen grossen Theil von Schlesien verwüstete. Wie gross auch für das eben aufblühende Land der Schaden war, welchen der Zug der Barbaren-Horden anrichtete, so erschien er doch in sofern ersetzbar, als der Krieg keine Umwälzung des gesammten Landes herbeiführte und schnell vorüberzog, auch das Schrecken, welches ihm voranging, unstreitig eine nicht geringe Anzahl Flüchtlinge in die unterhalb Liegnitz und in dem hohen Gebirge belegenen Gegenden trieb, welche das Heer der Barbaren nicht erreichte, weil sie durch die den Schlesiern zu Hilfe gezogene Macht der Böhmen gedeckt waren, die an dem Tage der gedachten Schlacht schon in der Gegend von Bolkenhayn stand.²⁾ Dennoch wären nach des Feindes Abzug die zerstörten Ortschaften nicht so schnell wiederhergestellt worden, da die ohnehin geringe Zahl der Bewohner des Landes zum Theil durch das Schwert gefallen oder als Sklaven mit fortgeschleppt worden war³⁾ und die rauhe Jahreszeit das Elend vergrösserte, wenn

1) Vergl. Röpell's Geschichte von Polen Bd. I. S. 445 u. f., wo das Ausführlichere zu finden.

2) Vergl. Stenzel Script. rer. Siles. Bd. II. S. 462.

3) Aufmerksam hat Pachaly (in den Schlesischen Provinzialblättern Jahrgang 1787 S. 438) darauf gemacht, wie wahrscheinlich von den Tartaren aus der Wahlstätter Schlacht gefangen weggeschleppten schlesischen Bergleuten der Bergbau in Sibirien Ursprung oder doch Gedeihen verdankt.

nicht Einwanderungen zu Hilfe gekommen wären. Polen und Ungarn waren von jenen Barbaren gänzlich, Mähren war grösstentheils verwüestet; aus diesen Ländern waren daher Einwanderungen nicht möglich, wohl aber aus Deutschland, dessen zerrüttete politische Zustände dieselben begünstigten. Die Deutschen, welche sich nach Schlesien übersiedelten, mochten sich aber nicht den polnischen Einrichtungen unterordnen, sondern nahmen das Recht und zum Theil auch die Verfassung ihrer Heimath mit hinüber. So entstanden neben den Städten und Dörfern, in welchen altpolnisches Recht und altpolnische Verfassung galten, deutsche Städte und Dörfer, die ihr Recht und ihre Verfassung nach und nach auf einen nicht unbedeutenden Theil jener übertrugen.¹⁾ Hiezu ertheilten die dem deutschen Wesen geneigten Landesfürsten und deren Räte gern ihre Genehmigung, da sie sehr wohl einsahen, welche Vortheile ihnen aus der Germanisirung des Landes erwachsen.²⁾

Auf diese Weise traten je nach Verschiedenheit der Stämme, aus denen sich Schlesiens Bevölkerung mehr und mehr zusammensetzte, sehr verschiedenartige, angestammte und mit in das Land herübergepflanzte Rechte nebeneinander und haben sich theilweise — oft bis zur Unkenntlichkeit umgebildet — in manchen Localrechten bis in die neueste Zeit vererbt. Neben den altpolnischen Rechten kam also nicht ein einiges deutsches Landesrecht zur Geltung, sondern das letztere bewahrte die mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten der Stämme, denen es ursprünglich angehörte.

Wie aber fast alle Rechtsverhältnisse damals wenig stabil waren, Stammrechte und Local-Verfassungen leichter wandeln als Rechte, welche ein ausgedehntes Territorium umfassen, so blieb mancher Wechsel in jenen Verhältnissen nicht aus, und so wurden die Rechte der Gemeinen bisweilen von den freiern deutschen in die polnischen, grade nicht immer durch Zwang und Unterdrückung, umgewandelt, bei welchen der Herr den

1) Auch hier kann in das Einzelne, als von dem Zweck dieser Schrift zu weit abliegend, nicht eingegangen, vollständige Auskunft darüber aber bei Tzschoppe und Stenzel a. a. O., besonders in Hauptstück II, gefunden werden.

2) Vergl. Röpell a. a. O. S. 485.

Erb-Unterthan zwar stark belasten und sehr willkürlich behandeln konnte, aber auch für ihn in Noth und Bedrängniss vielfach sorgen musste.¹⁾

Eine an das Germanisiren des Landes sich knüpfende Folge war das allmähliche Ausbilden der Landtage nach deutschen Mustern.

Die ursprünglichen allgemeinen Versammlungen aller waffenführenden freien Männer nämlich, welche — den Fürsten an ihrer Spitze — bei den Slaven²⁾ wie bei den Germanen³⁾ und also, wie schon erwähnt, in dem polnischen Reiche von Anfang die gesetzgebende Gewalt übten, konnten bei zunehmender Bevölkerung nicht mehr in alter Weise abgehalten werden, zumal die verschiedenen Stände sich immer mehr von einander abzugränzen begannen, wie dies bei Entwicklung grösserer Macht und bedeutenderen Einflusses Einzelner nicht anders sein konnte.

Eine geregeltere Ausbildung entlehnten die schlesischen Landtage, als das Land sich nur zu schnell in einzelne nur durch ein dynastisches Familienband verknüpfte Fürstenthümer zerspaltete, aus den mehr und mehr Raum gewinnenden deutschen Rechts- und Verfassungs-Normen. Der Landesherr, d. h. in jedem einzelnen Fürstenthume dessen abgetheilte Fürst, als Inhaber der höchsten Macht, berief den Landtag, welchen Rittergutsbesitzer (d. h. Grundherrschaften, welche zu Ross in das Feld zogen und schon darum Knechte hatten) ohne Unterschied der Grösse ihres Besitzthums, Abgeordnete von den Bürgerschaften der bedeutendsten, nicht Privatherrn gehörende Städte, jedoch nicht Abgeordnete des Bauernstandes (denn dieser konnte nach seinem Ursprung und damaliger Lage nicht für selbstständig geachtet werden), bildeten. Die Geistlichkeit erschien auf denselben nur wegen ihres Grundbesitzes. Sehr verschieden war das Verhältniss, in welchem

1) S. über diesen Gegenstand Bandtke's Bemerkungen u. s. w. in der Literatur-Beilage zu den schlesischen Prov.-Blättern Jahrg. 1810. S. 307 u. f.

2) Maciekowski a. a. O. S. 206

3) Tacitus de G. II.

damals Städte, namentlich die durch Privilegien bevorzugten, auf den Landtagen an den Berathungen Theil nahmen.

Der Fürst leitete persönlich oder durch seinen Kanzler oder einen Rath die Verhandlungen, machte den Ständen Vorschläge zu Gesetzen und Einrichtungen, gestattete ihnen auch ein Gleiches zu thun und regelte mit ihnen die Erhebung der fast immer nur zeitweisen Abgaben, nachdem er gütlich mit ihnen sich wegen deren Bewilligung verglichen. Es lag diesen schlesischen so wie den polnischen Landtagen ursprünglich nichts als das Bedürfniss nothwendigen Einverstehens zwischen Fürst und Volk über wichtige Angelegenheiten, keinesweges etwa die Idee eines Lehnshofes zu Grunde, in welchem der Lehnsherr sich mit seinen Vasallen berieth; denn das oben erwähnte Verleihungsverhältniss von Grund und Boden war, wie schon berührt, bei den slavischen Völkern kein feudales, sondern gewährte Alodia. Erst mit dem allmäligen Uebertragen deutscher an die Stelle slavischer Rechte, also nach und nach und nicht überall, gewann neben dem ursprünglichen freien Besitz das Lehnswesen auch in Polen und Schlesien mehr und mehr Platz, und Lehnverbände verdunkelten bei neuern Erwerbungen mit der Zeit in diesen Ländern die frühern Verleihungen, so dass Alodien sich häufig späterhin in Lehne verwandelten.

Das Emporkommen des Lehnswesens und das Gestalten neuer landesherrlicher Gutsvergaben nach seinen Formen, so wie das Umwandeln der Alodien in Lehne lag zu sehr in dem Geist der Zeit und des damaligen eben so mächtig in Schlesien Raum gewinnenden deutschen Verfassungs-Systems, als dass es dazu eines besondern Acts der Legislation bedurfte. Uebrigens fand es nicht überall statt, und neben den Lehnen blieben auch Alodien (Zauden) in manchen Gegenden bestehen. Keineswegs fanden sich die Ritter immer bereit, ihren Alodialbesitz in Lehne umgestalten zu lassen; wie denn namentlich dieselben in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer dem von Herzog Bolco I. (1298) gestellten Ansinnen, Lehendienste zu leisten, widersprachen, und dem Fürsten endlich nur Feuda impropria dort zu Stande zu bringen gelang. — Die vergleichsweise bedeutende Grösse des Grundbesitzes führte nun

eine Stellung herbei, welche mit dem Kapitaneiwesen in Griechenland, fast noch mehr aber mit dem in Italien zu den Zeiten der Carolinger und noch durch mehrere Jahrhunderte abwärts zu vergleichen ist. Die Umsetzung des — ursprünglich germanischen, einen „Krieger“ bezeichnenden — Wortes „Baro“ durch „Freiherr“ gehört einer Zeit an, wo die Begriffe der Lehnverfassung schon allgemein in das Volksleben übergegangen waren, ist aber insofern richtig, als sie andeutet, dass der Baro im Gegensatz vom blossen „Miles“ frei d. h. keines Anderen Lehnsman sei. „Herren“ waren sie beide, ihren eigenen „Unterthanen und Leibeigenen“ gegenüber. Allerdings widerspricht diese Ansicht einigermaassen derjenigen, nach welcher die Benennung Baro nicht mit Grundbesitz, sondern nur mit persönlicher vornehmer Würde in Beziehung steht¹⁾ und bei dem Adel keinen staatsrechtlichen Unterschied begründet. Erwägt man jedoch das so frühe Trennen jener beiden Benennungen in den Urkunden, so wie das spätere, namentlich bei dem Entstehen der Standesherrschaften so entschiedene Hervortreten eines Baronenthums neben dem niedern Adel, und fasst man in das Auge, wie in früheren Zeiten nur grosses Besitzthum die Uebnahme hoher Würden vermöglichte, solch Besitzthum aber meist nur den Vasallen zustand: so löst sich der Widerspruch beider Ansichten ziemlich auf; denn der Baro war Anführer von Milites — mithin der höher Bewürdete — ohne den Milites, dem Adel im weitern Sinne des Wortes, dadurch enthoben und über ihn gestellt zu werden. Er blieb auf den Landtagen lange noch in ihrer Mitte. — Die alten Vięce hatten sich schon früh nach und nach von selbst zu Landtagen umgewandelt, und wenn man gewöhnlich den gegen das Ende des eilften Jahrhunderts bei Gelegenheit der Szezech'schen Fehde in Breslau stattgefundenen Landtag für den ersten derselben hält, so kann dies insoweit vielleicht richtig sein, als möglicherweise auf ihm zuerst die neuere Form ins Leben trat. Der Keim des Ueberganges allgemeiner Volks- in ständische Versammlungen lag — wie überall — in der Unangemessenheit, erstere zu berufen,

1) Stenzel a. a. O. S. 70 u. S. 54.

wenn nur unwichtige Sachen zu verhandeln waren; daher solche auch bei den Germanen von den Edelingen allein abgemacht wurden. ¹⁾ Gewiss aber haben auch in Schlesien öfters noch Viëcen stattgefunden, da ohne solche bei der damaligen einfachen, auf Heerbann sich stützenden Regierungsform ein Fürst die ihrer Kraft bewussten grossen und kleinen Häuptlinge, welche das Volk darstellten und über ihre Hinterlassen als Kriegsführer und Grundherren geboten, schwerlich zu regieren vermocht hätte.

Um nun darzulegen, wie bei einem auf Fürstenherrschaft und Aristokratie beruhenden Regiment sich die Regalien und namentlich das Bergregal entwickelte, ist es nothwendig, auf einen früheren Zustand zurückzugehen und bei den Verhältnissen anzuknüpfen, welche in dem römischen Kaiserreich zur Geltung gelangt waren.

Zu keiner Zeit war die Idee der Existenz dieses Kaiserreichs als eines wenn auch vergangenen Ganzen aufgegeben; denn die oströmischen Kaiser nahmen nach dem Untergang des abendländischen Kaiserreichs die Regierung über dasselbe für sich in Anspruch und sahen es als einen Eingriff in ihre Rechte an, als Karl der Grosse die Krone der Caesaren und mit ihr das *Dominium mundi* erlangte. Als Imperator trat Karl der Grosse in alle Rechte seiner kaiserlichen Vorfahren im Römerreich ein, also auch in alle Regalien, die diesen zuständig gewesen waren, und zufolge seines *Dominium mundi* mussten diese Regalien ihm auch bei solchen Völkern und in solchen Ländern gebühren, die niemals unter römischer Botmässigkeit gestanden hatten, sondern erst von ihm seinem Reich hinzuerworben waren.

So finden wir denn Karl's des Grossen Nachfolger auch das Bergregal üben und Bergbau-Privilegien ertheilen, unter denen insbesondere ²⁾ Kaiser Ludwigs dem Abt von Corvey

1) Tacit. de Germ. c. 11.

2) Die nächstfolgenden 3 Urkunden sind hier citirt nach Friedrich August Schmid's Abhandlung „über den Ursprung des deutschen Bergregals“ (Bd. III. S. 161 der Zeitschrift „Der Bergwerksfreund“). Gedachte Abhandlung ist zunächst gerichtet gegen die von Dr. Karsten in dessen deutscher Bergrechtslehre § 18 aufgestellte Ansicht von dem Entstehen des Bergregals. Letzt-

ertheilte Belehnung mit dem Salzregal (833), Kaiser Conrads für das Stift Corvey mit dem gesammten Bergregal (1150), vor allen aber die von Kaiser Heinrich VI. (den 12. April 1180) dem Bischof zu Münster ertheilte Urkunde zu erwähnen sind. In letzterer heisst es: „Cum omnis argenti fodina ad jura spectet imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit dubium, quin ea, quae nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem unde in ea nulli hominum quicquam juris recognovimus, nisi hoc a nostra liberalitate valeat specialiter impetrare.“ So deutlich, wie in dieser Urkunde das Bergregal als ein kaiserliches bezeichnet wird, so wird auch sein Anerkennen als eines solchen durch das Verleihen desselben an einzelne Fürsten bekundet, z. B. an Herzog Ludwig von Baiern durch Kaiser Friedrich (1219) in den Worten: „Donavimus sibi et haeredibus suis et in rectum feudum concessimus omne genus metalli tam in auro et argento quam in aliis quod in terris patri monii et feudi sui repertum, cum omni jure et utilitate exinde proveniente et quam nos et Imperium percipere deberemus.“

Diese Worte sind höchst wichtig, denn sie beweisen deutlich, dass der Kaiser alle Arten von Metallen zu dem Bergregal zählte. Diese Urkunde spricht also gegen die viel behauptete Meinung, dass man in Deutschland Seitens der Kaiser das Bergregal nur als eine Consequenz aus dem Münzregal aufgefasst und auf Gold und Silber beschränkt habe.

genannter Schriftsteller hat in seiner seitdem (Berlin 1844) herausgegebenen Schrift „Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland“ auf jene Abhandlung keine besondere Rücksicht genommen und dem genannten Regal den Charakter einer spätern Anmaassung beigelegt. — Hier kann nur im Allgemeinen angegeben werden, wie der Verfasser gegenwärtiger Schrift die Sachlage geschichtlich auffassen zu müssen glaubt, ohne in eine juridische Deduction dieser Auffassung tiefer einzugehen. Wenn Hüllmann in seiner deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters S. 61 u. f. die Entstehung des Salz- und Bergregals in dem deutschen Kaiserreich erst in die Zeit Kaiser Heinrich's VI. versetzte und aus Anmaassungen der k. Beamten herleitete, so legen die hier und weiter unten angeführten Urkunden dar, wie diese Ansicht geschichtlich unrichtig und nur auf die irrige Hypothese gestützt ist, dass in dem römischen Kaiserreich das genannte Regal nicht stattgefunden,

Zugleich zeigt sie, wie man dieses Regal nicht als ein den Territorial-Landesherrn, sondern als ein dem Kaiser — dem h. röm. Reich — zustehendes betrachtete. Ungewiss bleibt, ob die Worte „Jus et utilitas“ andeuten, dass der mit Bergbaurechten Beliehene, wären dieselben auch noch so ausgedehnt, dem Kaiser eine besondere Abgabe zu zahlen schuldig ist, oder ob das Wort „utilitas“ sich nur auf den Gewinn aus dem Bergbau bezieht.

Noch einiger anderer kaiserlicher, in die vorliegende Periode gehörender Bergregalitäts-Verleihungen mag hier besonderer Erwähnung geschehen.¹⁾

1. Durch eine Urkunde (Regensburg 2. p. Nonas Julii 1184) verleiht Kaiser Friedrich I. dem Kloster S. Lambert in Kärnten „omne genus metalli quod in ejus possessione provenit vel in posterum provenerit et nominatim cuprum in Biberthal, cum omnibus salinis in predio ecclesiae inventis sive inveniendis.“

2. Eben dieser Kaiser ertheilt (Regensburg 3. Non. Martii 1187) dem Kloster St. Marci zu Seittenstetten — „Sydenstat“ — „collati saltus partem, cum omnimodo utilitate, quae in salis ferrive venis sive fodinis in eo reperiri poterit.“

3.²⁾ Die Urkunde (1182 in Vig. S. Andreae zu Graetz, Forum Graece), von Herzog Ottokar von Steyermark dem Kloster zu Seckau gegeben, ermächtigt die Conventualen „venas salis sive metalli per omnem Fundum ecclesiae ostendendo sine inquietudine valeant excolere et in usus suos colligere.“

Der spätere Nachfolger jenes Ottokar in dem Herzogthum Steyermark, König Ottokar von Böhmen, bestätigte diese Urkunde (Seckau 21. April 1265) vollständig.³⁾ Als aber, nachdem er Steiermark an Kaiser Rudolph I. verloren, das Kloster bei diesem die Bestätigung nachsuchte, erfolgte sie (Wien 1277 den 17. Februar)⁴⁾ in allen Articulis, jedoch „uno qui de con-

1) Die Urkunden 1 und 2 finden sich abgedruckt in Franz Anton Schmidt's chronologisch-systematischer Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie (Wien 1839) Bd. I. S. 6 u. f.

2) Ebendas. S. 1.

3) Ebendas. S. 15.

4) Ebendas. S. 22.

cessione venarum salis et metalli loquitur duntaxat excepto.“
 Zwar ist dabei nicht der Grund dieses Reservats ausgesprochen; wenn man aber die Form der Urkunde betrachtet, so ist klar, dass der Kaiser, da er das Bergregal, um dessen Verleihung an ein Territorium es sich hier handelte, für ein kaiserliches Regale ansah, nicht durch das Bestätigen solcher Verleihung in einer nur von dem Landesfürsten ausgegangenen Urkunde eine diesfällige Befugniss des letzteren anerkennen mochte.

4.) Kaiser Friedrich I. verlieh (Onolsbach 15. Kal. (?) 1189) dem Bisthum Trident „de argenti fodinis apud Episcopatum Tridentinum, quas juri nostro tam ibi quam in aliis imperii nostri finibus repertas antiquae consuetudinis celebritas adjudicavit — argenti fodinas in ducatu Tridentino Episcopatuve, quae nunc sunt vel quae in posterum argenti, cupri, ferrive, omnisque metalli ibidem reperientur, Imperiali largitione tradimus.“
 Ein deutlicheres Bekunden, dass der Kaiser das Bergregal als ein kaiserliches betrachtete, ist wohl unmöglich. Dass der Kaiser sich auf eine antiqua consuetudo als Grund dieses Regals be ruft, geschieht von ihm, weil das römische geschriebene Recht nichts Ausdrückliches über diesen Gegenstand enthält.

Aufmerksamkeit verdient, dass in dieser Urkunde (und, wie es scheint, in der oben unter Nr. 1 erwähnten), obgleich von allen Metallen die Rede, für den Complex des Bergbaues auf dieselben nicht der Ausdruck Metallum fodinae, sondern Argenti fodinae gebraucht ist.

5) Kaiser Friedrich II. bestätigt (Ulm 27. Junii 1214) „de consueta regali — nicht „imperatoria“ — weil er erst römischer König, noch nicht gekrönter Kaiser war — benevolentia“ dem Bischof von Brixen und dessen Nachfolgern das ihnen von dem römischen König Philipp verliehene Recht, Silberbergbau zu treiben, und fügt hinzu: „Damus etiam licentiam et auctoritatem praefato episcopo et suis successoribus, ut ipsi ubicunque in Episcopatu suo argentum in visceris terrae valeant repe-

1) Die nächstfolgenden 2 Urkunden finden sich abgedruckt in Joseph v. Sperges Tyrolischer Bergwerksgeschichte (Wien 1765) S. 265, 277.

rire, fodiant, ita tamen, ut nos in proventibus, si qui inde proveniunt, secum ad medium debeamus participare.“

6. Kaiser Heinrich bestätigt (Lutach Mai 1195¹⁾ dem Kloster Admont das demselben von Kaiser Friedrich I. ertheilte Privilegium „super aqua salaria et metalla inventa vel invenienda in praediis suis.“

7. Sehr oft pflegte man in jenen Zeiten über einerlei Gegenstände bald hintereinander, um eines einzelnen Umstandes willen, statt additioneller Urkunden, an die Stelle von ertheilten Urkunden vollständig neue, nur eben in Betreff solchen Umstandes anders lautende, sonst mit ihnen wörtlich übereinstimmende Urkunden auszufertigen. So geschah dies auch hier. Die oben erwähnte von 1214 lautete bereits nicht bloss auf den dermaligen Bischof von Brixen (Conrad), sondern auch auf alle seine Nachfolger; allein der nächste derselben (Berthold) verschaffte sich von eben jenem Könige (Kaiser) Friedrich eine neue für sich und seine Nachfolger, in welcher es heisst: „in perpetuum omnes argenti fodinas, omnesque venas metallorum et salis, quae in suo sunt Episcopatu et de caetero possunt reperiri, cum omnibus justiciis et pertinentiis suis.“ Er handelte hierin sehr klug. Es leuchtet nämlich ein, wie diese Urkunde nicht nur durch Wegfallen des in der früheren enthaltenen Vorbehalts der halben Ausbeute, sondern auch durch ihre Ausdehnung auf das Salz und überhaupt durch ihre Fassung viel gewichtiger und in ihr unbestreitbar volles Bergregal verliehen ist, während man die erstere als eine blosse Verleihung von Bergbau-Befugniss zu deuten versuchen könnte. Hätte der Bischof statt einer neuen Urkunde eine diese Aenderung ausdrückende blosse Declaration der früheren nachgesucht, so wäre die Aenderung vielleicht zu auffällig hervorgetreten.

8. In dem Dotations- und Stiftungsbriefe des Markgrafen Otto des Reichen zu Meissen über das Kloster Alten-Zelle (Chemnitz 2. August 1185)²⁾ kommt die Stelle vor: „Praeterea

1) Schmidt a. a. O. S. 8.

2) Abgedruckt in (Klotzsch) „Ursprung der Bergwerke in Sachsen.“ Chemnitz 1764 S. 303.

sciendum, cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus.“ Dass der Markgraf ein so klares Anerkenntniss des Erwerbes seines Bergregals durch kaiserliche Belehnung gewiss nur mit gutem Bedacht ausgestellt hat, versteht sich nicht nur von selbst, sondern es spricht für ein solches Sachverhältniss auch die Entstehungsweise der Meissnischen wie jeder andern Markgrafschaft.

Leicht könnte dieser Beweis des kaiserlichen Bergregals in dem „h. römischen Reich deutscher Nation“ noch vermehrt werden, ¹⁾ wenn nicht schon die angeführten Urkunden für ihn hinreichten.

Dass diese Urkunden fast sämmtlich geistlichen Gestiften ertheilt sind, ändert in der Sache selbst nichts; denn es war natürlich, dass eben diese Gestifte, von umsichtigen Männern verwaltet und geleitet, ganz besonders bedacht sein mussten, sich ihre erworbenen Rechte durch deren Verleiher immer besonders genau dann verbriefen zu lassen, wenn diese Rechte Regalien betrafen, welche vielleicht späterhin von Nachkommen der Verleiher wieder in Anspruch genommen werden oder zu anderweitigen Collisionen Anlass geben konnten. Eine solche Fürsorge erschien um so nöthiger, da es bei geistlichen Territorien an Bezeichnungen fehlte, aus denen

1) Vergl. hierzu Thomas von Wagner „Ueber den Beweis der Regalität des teutschen Bergbaues.“ Freiberg 1794, eine Abhandlung, welche viel Brauchbares enthält, obgleich sie unzulässiges Zurückblicken auf einen contrat social durchschimmern lässt, statt das fait accompli als die wahre ursprüngliche Basis aller Regalität in das vollständige Licht zu stellen und festzuhalten. Eine Anzahl kaiserlicher Bergregals- sowie Bergwerks- und Salinen-Verleihungen sind angeführt in Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland (Frankfurt a. d. O. 1806) S. 62. In eben gedachter Schrift ist S. 71 auf das Heranziehen von Regalien zu den kaiserlichen Hoheitsrechten aus dem Grunde, weil die deutschen Kaiser die Kaiserwürde mit der des deutschen Königs vermengthaben, insofern richtig hingedeutet, als die letzteren, aus dem Imperium entsprossen, zu dem Ausüben der meisten Rechte desselben befugten. Diese Urkunden stehen mit dem, was oben bei der von 1219 bemerkt wurde, vollkommen in Einklang, dass man nämlich seitens der deutschen Kaiser das Bergregal als alle Metalle und Salz umfassend und als ein selbstständiges, keinesweges erst aus dem Münzregal abgeleitetes Recht des Imperii betrachtete.

man auf die mit dem Grund und Boden verbundenen Gerechtsame ohne Weiteres hätte schliessen können, während schon aus der Benennung des an Weltliche verliehenen Besitzthums sich abnehmen liess, welche Befugnisse demselben zustanden. Namen und Sache trafen hier zusammen, und eben darum hatte der erstere mit Recht ein so grosses Gewicht, dass, wer ein Besitzthum mit einer Bezeichnung geringerer Art inne hatte, die einer höhern erstrebte, weil er mit ihr gleichzeitig für dies Besitzthum eine erweiterte Gerechtsame empfing. Wie dies die Entwicklung des Lehnwesens förderte, das weiter zu erörtern gehört nicht hierher.

Unter den verschiedenen Abstufungen der mit Besitz verknüpften Rechts- und Rang-Scala, an deren Spitze der Kaiser thronte, standen die verschiedenen Klassen fürstlicher Würden, unter denen als erste die königliche voranstand. War dieselbe bei allen Völkern von hoher Bedeutung, so war sie dies um so mehr bei den Deutschen, weil der Kaiser bis zu seiner Krönung König der Deutschen hiess, obgleich er schon als solcher die einem Kaiser zukommenden materiellen Prärogative des Imperii unbeschränkt übte. Dies liess andere Könige, wengleich sie den Kaiser als ihr Oberhaupt ansahen, keine Bedenken tragen, den deutschen König als ihres Gleichen — als *primus inter pares* — zu betrachten und demgemäss alle ihm in deutschen Landen zuständigen Regalitätsrechte auch in den ihrigen zu üben; denn hierin lag ja kein Eingriff in die Rechte kaiserlicher Majestät.

Ein solches Ausüben der Regalitätsrechte erschien, wie in Königreichen, so auch in Herzogthümern dann vorzugsweise gerechtfertigt, wenn sie dem deutschen (römischen) Reich zu Tribut und zur Kriegshilfe verpflichtet waren und demgemäss mit demselben in einer Submissions-Verbindung standen, wie dies bei mehreren slavischen und namentlich bei Polen in der hier eben in Betracht kommenden Periode der Fall war. Der Tribut löste alle Einmischung des denselben empfangenden Oberherrn in die innere Regierung der tributpflichtigen Fürsten ab. Gleichgiltig war es, ob diese nun Herzöge oder Könige hiessen; denn die Königswürde unterschied sich von der herzoglichen in der That nur durch den Namen und dadurch,

dass jene auf einer Weihe durch Priesterhand beruhte, während eine solche bei dieser nicht stattzufinden pflegte. — Alle diese Verhältnisse waren so weit geregelt, als dies bei traditionellen Ansichten ohne ein ausgebildetes Staatsrecht möglich war. Im Laufe der Zeit erlaubten sich die Fürsten jedoch, wenn und wie es die Umstände zuließen, Eingriffe in die kaiserliche Machtvollkommenheit, indem sie deren Rechte und Regalitäts-Nutzungen zum Besten der Territorial-Besitzthümer verkürzten. Die Kaiser selbst gaben hierzu das Beispiel, indem sie ihre Hausmacht auf Kosten des Reichs vergrösserten, welches denn auch endlich unterging.

Wenn ein Reich sich in voneinander unabhängige Theile trennt, so wird jeder derselben die Gerechtsame für sich in Anspruch nehmen, welche früher dem grossen Ganzen zustanden. Demgemäss geschah es, dass, als die Herzogthümer schlesischer Lande sich von dem polnischen schieden, alle Gerechtsame, also auch das Bergregal der polnischen Könige, in den neuen Territorien auf die Herzöge übergingen, und dass, wie nun diese wiederum durch Erbtheilungen und sonst ihr Land zersplitterten, in den Parcellen selbst diese Gerechtsame zur Geltung kamen.

Die Gesamtheit solcher Rechte bildete das Jus ducale et supremum. Der Dux verdankte seine Würde nicht seiner Abstammung, sondern dem Besitz eines Territorii mit dem Jus ducale (Ducatus). Da aber in diesem Zeitalter alle schlesischen Ducatus unbestrittene Alodia waren, so konnte der Dux von ihrer Substanz und von ihren Pertinenzien veräussern, was er wollte, und aus gleichem Grunde mit Verleihung einzelner Herrschaften und Güter sogar die Verleihung des vollen Besitzes aller sonstigen landesherrlichen Regalitätsrechte (d. h. sein Jus ducale et supremum) verbinden, ohne dass er dadurch aufhörte der wahre Oberherr zu bleiben, und ohne dass der nicht zu der Piastenfamilie gehörende Beliehene zum Fürstenrang erhoben wurde, was unmöglich war, da, wie bemerkt, diese Würde auf Abstammung und nicht auf Besitz beruhte.

Wir werden letztern Umstand weiter unten, wenn von der Entstehung der schlesischen Standesherrschaften die Rede

sein wird, nochmals berühren. Hier mag es genügen, als Beispiele der mit dem Jus ducale, also auch mit dem Bergregal erfolgten Territorial-Verleihungen aus eben vorliegendem Zeitraum folgende aufzuführen, welche sich zwar sämmtlich auf geistliche Stifte beziehen, aber keinesweges sich auf diese allein beschränken, indem hier nur derselbe Grund vorwaltet, um dessen willen — wie wir oben gesehen — Bergregal-Verleihungen der Kaiser sich vorzüglich in Urkunden für geistliche Gestifte vorfinden. Die eine von den mehreren Stiftungs-Urkunden des Stiftes Leubus¹⁾, ausgestellt von Herzog Boleslaus, Liegnitz den 29. September 1178, belehnt das Stift unter andern in seinem Gebiet

„cum silvis, pratis, agris, pascuis, aquis, piscationibus, venationibus, castoribus et mellificis²⁾ atque molendinis, cum omni jure ducali, cum omni dominio, cum omni libertate, cum omni utilitate, quae nunc est super terram in omnibus bonis et praediis claustris et quae sub terra esse poterit in futurum, nulli de his omnibus debendo aliquam portionem.“

In der Urkunde, in welcher (Oels 12. Cal. Dec. 1315) die Herzöge Boleslaus und Conrad von Oels, Pirschen und Domatschin der Domkirche zu Breslau schenken, geschieht dies³⁾ „cum omni nostro jure ducali et dominio,“ und weiterhin heisst es in dieser Urkunde: „absolvimus ista bona ab omni servitio, jure ducali et omni quolibet.“

In einer Urkunde, ausgestellt⁴⁾ von König Wenzel von Böhmen in seiner Eigenschaft als Fürst von Schweidnitz und Jauer im Jahre 1405, wird dem Stift ad St. Virg. auf dem Sande zu Breslau das Gut Gross-Strehlitz bei Schweidnitz, welches das Stift von einem adligen Besitzer erkaufte hatte, verreichet und auf solchem verliehen „supremum jus et Exactiones ducales cum omnibus pertinentiis suis.“

So wie die Herzöge ihre Jura ducalia im Ganzen verliehen, so verliehen sie auch einzelne Gegenstände derselben, die

1) Urkunden des Klosters Leubus, erste Lieferung, Breslau 1821. S. 20.

2) Bienen und das damals völlig organisirte Bienenhalten waren fürstliche Regalien.

3) v. Sommersberg Script. V. 1. pag. 837.

4) S. Klose's documentirte Geschichte von Breslau Bd. II. S. 309.

dann in den Urkunden namentlich aufgeführt werden. Folgende Beispiele beziehen sich auf das Bergregal:

Herzog Heinrich IV. von Schlesien verließ den 8. Decem-
ber 1273 (Idus Decembris) dem Cisterzienser-Stift zu Camenz¹⁾
„libertatem super locis mineralibus et metallis cujuscunque
generis fuerint, quae modo in bonis praedictae domus (d. h.
des Stifts) inveniuntur vel in posterum poterunt inveniri.“

Es könnte diese Stelle auch entgegengesetzt dahin ge-
und missdeutet werden, dass, weil überhaupt alle Mineralien
neben den Metallen generell erwähnt werden, hier nicht von
Bergregalitäts-Objecten, sondern nur von Accessorien des
Gutes die Rede sei, welche wie andere Zubehörungen verlie-
hen wurden. Dies widerlegt sich aber nicht nur dadurch,
dass dann Gold und Silber jedenfalls ausgenommen worden
wären, sondern auch durch den Nachsatz

„volentes eam gaudere in his omni jure, quod super talibus
homines (Unterthanen) clarissimi avunculi nostri Domini et
Serenissimi Bohemorum reges habere dinoscuntur, cujus modi
fuerint conditionis.“

Klar ist diese Stelle nicht. Die Fassung scheint verun-
glückt, weil der Concipient über das Sachverhältniss nicht
recht im Reinen sein mochte. Zu bezweifeln steht jedoch nach
dem ganzen Zusammenhange nicht, dass der Herzog dem Stift
das gesammte Bergregal auf dem betreffenden Territorium ver-
lieh. Uebrigens wird von ihm zwar gewissermaassen auf die
Böhmischen Bergrechte verwiesen, allein es konnte nicht eine
unbedingte Anwendung, sondern nur eine sich auf Privat-
rechte beziehende gemeint sein; denn was die Ausdehnung des
Bergregals betrifft, so hatte sich diese in Böhmen etwas
anders als in Schlesien gestaltet. In jenem Lande war dieses
Regal über Salz, Gold und Silber nur durch allmählig sich zu

1) Das Original dieser Urkunde befindet sich in dem schlesischen Pro-
vincial-Archiv und ist danach der Abdruck geliefert bei K. Graf v. Sternberg
„Umrisse e. Gesch. d. böhm. Bergwerke.“ Prag 1836. f. Th. I. Urkundenbuch
Nr. 19. Eine Vidimations-Urkunde Herzogs Heinrich des ältern von Münster-
berg über dieses Verleihungs-Instrument ist abgedruckt in Heinze's Sammlung
von Nachrichten über die kgl. freie Bergstadt Reichenstein (Breslau 1817) S. 52.
Das Vidimus giebt den Tag der Urkunde aber unrichtig „sexto Idus Decembris“.

einem Gewöhnheitsrecht ausbildende angebliche Uebergriffe schon früh erweitert worden, weil die königlichen Beamten über die Grenzen jener Rechte nicht gewiss und auch mit den Grundherren nicht einverstanden waren.

Graf Kaspar v. Sternberg sagt hierüber a. a. O. S. 6:

„Das Augenmerk der Souveraine war stets nur auf die edlen Metalle, Gold und Silber, gerichtet; alle Tribute, alle Bezahlungen waren nach Mark Goldes und Silbers bedungen; für die Denarmünzen war das Silber unentbehrlich, das Gold wurde in Böhmen erst im 14. Jahrhundert zur Münze verwendet. Aus diesem Grunde giebt es auch aus jener Zeit keine andern Münz- und Berggesetze als solche, welche sich auf edle Metalle beziehen. Die sogenannten unedlen Metalle, Kupfer, Blei, Zinn, Eisen, waren wie die Steinbrüche dem Eigenthum anklebend und wurden mit diesem verkauft oder verschenkt. Als nun die Kronrechte in Anwendung gebracht zu werden anfangen, so wussten die Bergbeamten selbst nicht genau, wie weit sie diese erstrecken sollten, und versuchten von Zeit zu Zeit auch diese unedlen Metalle in diese Verleihungen aufzunehmen; es hatte aber keine Folge, die Ausführung wurde nach den bestehenden alten Gebräuchen angeordnet. Bei Schenkungen oder streitigen Fällen über unedle Metalle auf dem Eigenthum der ständigen Besitzer wurden die königl. oder herzogl. Bergbeamten nie beigezogen. Die Souveraine schenkten aus freier Hand oder in der Versammlung der Landstände die Güter sammt den vorhandenen oder erst zu entdeckenden Metallen; die Streitfälle wurden wie andere Streitfragen im offenen Gerichte (Cuda) durch scheidrichterliche Sprüche oder wie sonst andere Civilprozesse entschieden. Verschenkten hingegen die Souveraine edle Metalle, oder traten über solche Metalle Irrungen ein, so wurde die Ausführung der Verhandlung den Urbarern, Berg- oder Münzmeistern, übertragen.“

Anders verhielt es sich in Schlesien; denn hier war die Ausdehnung des Bergregals auf alle Metalle (und Salz), wie aus den oben angeführten Urkunden deutlich hervorgeht, in so früher Zeit völlig gesetzlich festgestellt und anerkannt, dass ein Entstehen dieser Ausdehnung nirgends nachzuweisen.

Aber auch selbst in Betreff Böhmens möchte sich die Ansicht des Grafen Sternberg in Zweifel ziehen lassen, weil ein blosses Gegenstreben der Gutsherren noch immer nicht beweist, dass es eben Uebergriffe und nicht (gleichviel aus welcher Quelle abgeleitete, begründete oder unbegründete) thatsächlich geltende alte landesherrliche Rechte waren, gegen die es sich richtete. Uebrigens führt Graf Sternberg in seiner Schrift mehrere Beispiele von Verleihung aller Metalle und dergleichen auf Gutsterrain in Böhmen an¹⁾.

Wenn in der oben erwähnten Urkunde Herzogs Heinrich IV. hiernächst folgt:

„*Rusticis vero in quorum agris loca mineralia inveniuntur, sua jura similiter — also nach denselben Bergrechten — duximus conferenda*“

und damit der materielle Inhalt der Urkunde völlig abschliesst, so kann diese Stelle wohl nur auf die bei dem Löwenberger und Goldberger Goldrecht, wie wir bald sehen werden, vorkommende Halbscheids-Theilnahme der bäuerlichen Grundbesitzer an der Grundentschädigung durch den oben schon erwähnten Ackertheil („Erbkux“) bezogen werden.

In dem Confirmations- und Donations-Briefe Herzogs Bolco II. von Schweidnitz über das Stift Grüssau (Grüssau in die S. Barnabae anno 1352) wird dem Stift unter Anderem auch verliehen:

„*Hanc etiam gratiam dilectis fratribus nostris (bezieht sich auf die Laien-Genossenschaft des Herzogs bei dem Cisterzienser-Orden) damus si quae montana aut mineralia praedictis in bonis omnibus essent supra aut intra terram haec omnia libere habere debent e quibuscunque successionibus nostris sine omni impedimento.*“

Diese Stelle beweist gleichzeitig, wie weit der Herzog sein Bergregal auffasste, und wie er ebenso wie seine Vorgänger und Nachfolger in den bereits angeführten und in den noch anzuführenden Fällen keinen Anstand nahm, dasselbe zu übertragen.

1) S. a. a. O. S. 7 u. f. Vergl. damit S. 42 ebend.

§ 4. Aufnahme fremder gemeiner Rechte in Schlesien.

Im vorstehenden § ward nur in Grundzügen dargelegt, wie sich in Schlesien bereits in der hier in Rede stehenden Periode das landesherrliche Bergregal auf die Metalle erstreckte. Wenden wir uns jetzt zu der rechtlichen Begründung desselben.

Schon oben ist berührt, wie das in Schlesien schnell vorgeschrittene deutsche Wesen in Bezug auf Legislation zunächst nicht allgemein, sondern erst in seinen Einzelheiten gleichsam sporadisch auftrat, also Besonderheiten zum Vorschein kamen je nach den Standesunterschieden der Einwanderer, wie denn in den Urkunden neben dem fränkischen das flämische und andere Rechte erwähnt werden.¹⁾

Von diesen konnte keines ursprünglich auf den Charakter eines gemeinen Rechts Anspruch machen, vielmehr gebührte ihnen sämmtlich gleiches Ansehen. Sie alle waren Stamm- und Local- oder höchstens Districts-, nirgends Territorial-Rechte. Das Bedürfniss eines sie ergänzenden gemeinen Rechts musste sich demnach bald und um so mehr fühlbar machen, als sie alle ohne ein mit ihnen in das Land gebrachtes Rechts- geschweige denn Gesetz-Buch übertragen, also nur etwa in Bruchstücken schriftlich vorhanden, im Uebrigen auf Observanz gestützt waren. So geschah es bald, dass von den fremden nach Schlesien gelangten Rechten die sächsischen als gemeines Recht mehr und mehr in dem ganzen Lande Raum gewannen und selbst häufig Special-Rechte andern Ursprungs ihnen weichen mussten; nicht, weil etwa die grösste Anzahl der Einwanderer aus Ländern stammte, wo diese Rechte galten (wie keinesweges erweislich), sondern weil grade das Sachsenrecht schon in dem 13. Jahrhundert in umfassenderer Form als andere in dem Sachsenspiegel sich codi-

1) Ueber dies Alles kann lediglich auf Tschoppe und Stenzel „über den Ursprung der Städte in Schlesien“ und auf Gaupp „das deutsche Recht in Schlesien,“ so wie auf dessen Abh. „das deutsche Recht u. s. w.“ in Beseler's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. III. S. 40 verwiesen werden.

ficirt fand. Die verschiedenen Ansichten über die Art der Entstehung des Sachsenspiegels und über das Alter der ihn bildenden Einzelheiten stimmen nämlich meist darin überein, dass er um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in seinem jetzigen Complex vorhanden war und als Rechtsbuch schon Geltendes redigirt und commentirt hat, nicht erst Neues schaffen wollte¹⁾.

In den Schieden der Schöppen zu Magdeburg und Halle, denen auch in Schlesien neben dem als gemeines Recht²⁾ angewendeten Sachsenrecht als authentischer Auslegung desselben eine hohe Auctorität beigelegt ward, deren Grund in ihrer Folgerichtigkeit und in dem Mangel anderer Rechtsbücher als zugänglicher Rechtsquellen in jener Zeit zu suchen ist, war zugleich seine lebendige Entwicklung vermittelt.

Dieses Sachsenrecht enthält über das Eigenthumsrecht an Bergwerksschätzen folgende Bestimmung in dem Sachsenpiegel:

Buch I. Art. 35.

— nach der Ausgabe von Homeyer. —

§ 1. Al Schat under der erde begraven deper den ein pluch ga die hort to der kuniglichen gewalt. § 2. Silver ne mut

1) Vergl. Klöden's diplomatische Geschichte des Markgrafen Woldemar. Th. I. S. 383 und was Weiske über diesen Gegenstand in der Abb. „der Sachsenspiegel und das Bergregal“ in Beseler's etc. Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XII. S. 270 bemerkt.

2) Meister und Reiche Ueber die Aufnahme und Gleichgültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau 1808 S. 116. Vater Ueber die heutige Grenze der bisher behaupteten Gültigkeit des alten Sachsenrechts in Schlesien u. s. w. Breslau 1818, wo besonders § 2 und die dort angeführten Stellen nachzulesen, um die allmälige Einführung des anfänglich mit andern deutschen Rechten vielfach gemengt angenommenen Sachsenrechts in Polen und Schlesien kennen zu lernen. Verglichen muss mit jenen Schriften werden: Gaupp „das alte Magdeburgsche und Hallesche Recht,“ desselben „Schlesisches Landrecht“ und das I. und II. Hauptstück in Tzschoppe's und Stenzel's Urkunden-Sammlung. Desgleichen Gaupp's schon angeführte Abhandlung „das deutsche Recht in Schlesien.“ Die nicht kärgliche Litteratur über Aufnahme und Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien und in der Grafschaft Glatz findet man nachgewiesen in der eben angeführten Vater'schen Schrift.

ok neman breken up enes andern mannes gute ane des willen des die stat is; git h' es orlob, de vogedie is sin dar over.

Dass in dem Hintersatz nur von Silber und nicht auch von Gold die Rede ist, rührt wohl offenbar nur daher, dass der Verfasser des Sachsenspiegels bei dem Niederschreiben jenes Articuls nur an sein Vaterland Sachsen dachte, welches damals schon Bergbau auf Silber trieb, aber kein Gold gewann. —

Ein aus dem dreizehnten Jahrhundert herrührender Codex des Sachsenspiegels¹⁾ aus Schlesien — also einem Lande, in welchem Gold-Bergbau stattfand — hat hinter dem Worte „Silber“ die Worte „noch Golt“ und sagt in der Glosse:

„In dysin Articulo ruret en Bergrecht, das saltu wissen. Alle dy Bucher dy der sein von Bergrechte, dy sin ufkomen von Wilkuren dy sich dy Lute selbir undir sich gesatzt haben, da wenig dy Leges van sprechin und wollin das bevelen den Bergleuten. Ydoch saltu wissin das dy Leges einteil uzwisin: Inst. de rerum divisione § thesauros.“

Die gemeine Glosse²⁾ lautet:

„Merk dass ein Unterscheid ist zwischen Schatz und Erz, davon er hie saget, dass es dem Reich gehöre. Denn er allhie Erz vor einen schatz nimmt und uneigentlich beniemet. Solches hastu auch L. 44 ff. de acquir. poss. et L. 15 ff. ad exhibendum. Dis ist darumb, dass die deutsche Sprach nicht so viel besondere Namen hat als der Dinge sein, L. 4 ff. de praescript. verb. Wisse auch, ob wol alle Land dem Reich unterthan sind, so mag man doch kein Erz ohne des willen brechen, des die stedt oder Boden ist.“

Dass in der Gesetzstelle das Wort „Schatz“ sich auf die sogenannten „Bergwerksschätze“ ausdehnt, darüber sind offenbar beide Glossen einverstanden. Dass dabei nur an Metalle zu denken, verstand sich nach der damaligen allgemeinen Ansicht von den Gegenständen des Bergregals von selbst, geht aber auch aus dem in der gemeinen Glosse gebrauchten Wort „Erz“ hervor.

1) No. 426 in Homeyer's Verzeichniss deutscher Rechtsbücher. Berlin 1836.

2) Gärtner'sche Ausgabe des S.-Sp. S. 87.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat zu ausführlichen Erörterungen über die richtige Deutung der angeführten Stelle des Sachsenspiegels angeregt¹⁾, auf welche hier nur zurückgewiesen werden kann. Ein einverständliches Ergebniss konnten sie darum nicht bewirken, weil ein solches noch über die Fundamental-Frage mangelt: was überhaupt in jener Zeit als Gegenstand des Bergregals angesehen ward? ob nämlich „das Eigenthum des Staats an den unterirdischen, unentdeckten regalen Fossilien“ oder bloss „sein Recht der bergrechtlichen Eigenthumsverleihung unter Vorbehalt gewisser Nutzungsrechte hinsichtlich des Bergbaues, namentlich des Anspruchs auf den Zehnten, des Vorkaufsrechts (besonders des Silbers und des Goldes), und der Leitung und Aufsicht auf den Bergbau durch die landesherrlichen Bergbehörden²⁾.“

Erwägt man die schlichten Worte der alten Bergwerksgesetze und Urkunden über Bergwerkseigenthum, und beachtet man die realistische Auffassungsweise jener Zeiten, so neigt man sich der erstern Ansicht zu. Auch steht sie mit der Annahme uralter Bergbau-Freiheit in keinerlei Widerspruch, die ganz gewiss in vollem Maas existirte³⁾; denn ein Eigenthums-Recht wird dadurch nicht aufgehoben, dass der Eigenthümer Andern gestattet, den Gegenstand — bedingungsweise — sich zu Nutz zu machen. Diese Bedingungen sind es, welche die andere Ansicht für die Sache selbst erklären. Sie würden aber als rechtlich bestehende schwerlich sich deduciren lassen, wenn nicht die Voraussetzung eines Eigenthumsrechts des Staats an den Objecten selbst, von welchen er den Zehnten u. s. w. beansprucht, die Grundlage solcher Deduction bildete⁴⁾.

1) Weiske Ueber den Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1845 S. 35. — Steinbeck Das Bergrecht des Sachsenspiegels (in Beseler's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XI. S. 254). — Weiske Der Sachsenspiegel und das Bergregal (ebend. Bd. XII. S. 270).

2) In dieser Fassung drückt Weiske die Alternative aus am zuletzt a. O. S. 280.

3) Ebend. S. 275.

4) Vergl. hierbei v. Wauer Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues S. 44.

Es erscheint demnach die Vertheidigung der letztern Ansicht mit der erstern nur in sofern in Streit, als sie an einen Satz als ersten Ausgangspunkt anknüpft, welchen diese nur als eine erst gewonnene Folgerung und als Zwischen-Anhalt betrachtet.

Noch bleibt hier übrig, den in der angeführten Stelle des Sachsenspiegels vorkommenden Ausdruck „Vogtei“ etwas näher in das Auge zu fassen. Im Allgemeinen bezieht sich dieser Ausdruck auf ein Gerichtsbarkeits-Verhältniss, jedoch nicht in der heutigen Begränzung des Begriffs von Justizpflege, sondern in weiterer, auch Schutz- und Schirm-Rechte und polizeiliche Befugnisse umfassenden Ausdehnung, unter sehr verschiedenartigen Modificationen¹⁾, so dass man mit diesem Wort auch alle Arten berechtigten Grund-Eigenthums dem gegenüber bezeichnete, gegen den der Grundeigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechtes ein besonderes Recht besass. — So sind die Begriffe von Gutsherrschaft, Ober-Herrschaft u. dgl. mit dem der Vogtei in Berührung, auch „Dominium“ und „Herrschaft“ bisweilen als gleichbedeutend gebraucht worden. Diess ist namentlich in der Glosse zu dem vorliegenden § des Sachsenspiegels der Fall, welche die Frage behandelt: in wiefern dem blossen Nutzniesser die befragliche Vogtei bei dem Bergbau zusteht? Sie lautet²⁾: „Diss merk. Dann alsdann behelt er die Vogtei darüber, vernimm, ob die Herrschaft des Orts ganz sein were, und anders nicht“ — also nicht der blosser Inhaber des *Dominii utilis*.

„Wie aber, ob einer nicht die eigenthümliche Herrschaft eines Ackers hette, sondern allein die Brüchunge davon, welches in *legibus* heisset *ususfructus*, möcht er dann auch silber darin brechen lassen? Etliche sagen ja. Dann so der, so eines Landes Nutzung hat, desselbigen geniessen kan, das mag er wol thun, sofern nur des gutes wesen, das er gebraucht, dadurch

• 1) Vergl. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechts-Geschichte § 51 u. 343. Mittermaier's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (4. Aufl.) § 48 und die dort citirten Schriften.

2) In der Gärtner'schen Ausgabe des S.-S. Der oben angeführte schlesische Codex weicht hierbei in der Stylisirung, nicht aber in dem Wesentlichen ab.

keinen abgang oder vergeringerung empfinde. § 1 Inst. de usufructu & l. 1, 2 ff. eod. Darumb weil eines ackers wesen vom silberbrechen nicht vernichtet wird, möcht jener wol darauf silber brechen lassen. Auch weil alles, so im Rechten nicht verboten ist, einem zu thun erlaubt sein sol, L. 27 C. de testament., und aber dis nicht verboten ist, so mag er es ja wol thun? Sag aber, er mög es nicht thun. Dann ob ich einem meines ackers nutzung ausgethan hette, dem hab ich dadurch nicht den nutz des silberbrechens mitvermietet. Dann des ackers wesen sol unversehrt bleiben. Welches denn nicht geschehe, so man ihn durchgraben und durchfahren wolte. Darumb muss er sein in allwege also gebrauchen, dass er den herren oder sein gesind nicht hinder. L. fin. ff. de usu & habit. Das auch vorgewendet ist, dass man wol alles thun möge, so in dem Rechten nicht ausdrücklich verboten ist, thut hierzu nichts. Dann dieses ist verboten, als hie et infr. art. 54 in fin. et § 39 Inst. de rer. divis. et L. un. Cod. de thesauris.“

In dieser Glosse finden wir also eine ganz aus römischem Recht hergeleitete, aber nicht in ihrem vollständigen Bereich ausgeführte Erörterung der Frage über das darin berührte Besitzverhältniss. Namentlich muss hierbei wohl die Stelle „ob die Herrschaft des Orts ganz sein were und anders nicht“ auch auf die Stellung eines Vasallen bezogen werden, welcher allerdings kein blosser Usufructuarius ist, aber doch „die Herrschaft des Orts nicht ganz hat,“ indem ihm dazu das Dominium directum mangelt. — Dass diese Meinung auch wirklich die des Glossators gewesen, geht schon daraus hervor, dass er entgegengesetzten Falls über das hier in Berührung kommende Lehnverhältniss sich zu äussern nicht unterlassen haben möchte. Von einer Vogtei dem bloss bäuerlichen Grundbesitzer etwas beizumessen, konnte weder dem Verfasser des Sachsenspiegels noch dem Glossator in den Sinn kommen, da solche Grundbesitzer in der Regel als blosse Superficiarii, in keinem Fall aber als Besitzer des Dominii pleni anzusehen waren¹⁾. —

1) Eine nur scheinbare Anomalie in Bezug auf bergbauliche Verhältnisse werden wir weiter unten bei dem Löwenberger Goldrecht finden.

Eine Stelle der Glosse des oben erwähnten schlesischen Codex des Sachsenspiegels verdient noch unsere besondere Aufmerksamkeit, nämlich die Stelle „Alle dy Bucher dy der sein¹⁾ von Bergrechte, dy sin ufkommen von Willkuren dy sich dy Lute selbin undir sich gesatzt haben.“ — Diese Stelle giebt eben so bestimmt als richtig den Ursprung der ältesten Berggesetze, so wie ihren formellen Charakter an, der nach den geschichtlichen und Staatsverhältnissen in der damaligen die Autonomie überall begünstigenden Zeit sich nicht anders als eben in „Willküren“ (wir würden vielleicht sagen: gesammelten Präjudicien) auszuprägen vermochte.

Wo zuerst solche Willküren aufgezeichnet wurden, wird wohl stets im Dunkel bleiben, mit Sicherheit aber der Natur der Sache nach anzunehmen sein, dass dergleichen aufbewahrte Willküren die Geltung geschriebener Gesetze zunächst da gewannen, wo ein umfänglicher, lohnender gewerkschaftlicher Bergbau Verwickelungen herbeiführte, imgleichen dass diese Sammlungen Anfangs nur vereinzelte Bestimmungen aufstellten, deren Anzahl durch Bedürfniss sich vermehrte und erst weit später Verknüpfungen zu einer Art von Ganzem erforderte, wenn man Widersprüche und Irrthümer bei dem Anwenden vermeiden wollte.

Solche Verknüpfungen der Einzelheiten trugen den Charakter örtlicher Bergwerks-Statuten an sich, weil die Verfassung des Bergwesens keine sich über ganze Länder verbreitende Berggesetze erforderte und überhaupt der Geist der Zeit, dem statutarischen Gesetzwesen zugewendet, generelle Normen zu ermitteln nicht eben begehrte, vielmehr Gewohnheiten, Herkommen und allenfalls Heranziehen fremder Gesetze als ausreichend erachtet wurden, sie zu vertreten. —

Solche alte Dominal-Berggesetze aus vorliegendem Zeitraum sind nur spärlich, meist wo man sie in späteren Zeiten überarbeitet hat, vorhanden. Es sind uns jedoch grade von einem deutschen Bergbau sehr alte Berggesetzes-Urkunden in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert, die von der Bergwerks-Verfassung und Bergwerks-Einrichtungen in deutschen

1) Schlesischer Provincialismus für „die da sind.“

Ländern ein ziemlich klares Bild geben und um so mehr Interesse gewähren, als der von ihnen berührte Bergbau in eine Gegend trifft, in welcher er wahrscheinlich schon zur Römerzeit sich in Betrieb befand, so dass in diesen Urkunden Spuren altrömischer Bergwerks-Gewohnheitsrechte vermuthet werden können¹⁾. Es ist dies der Bergbau in dem Bisthum Trident. v. Sperges hat in seiner „Tyrolischen Bergwerks-Geschichte“ dargethan, dass dieser Bergbau von deutschen Gewerken und Bergleuten aufgenommen und bereits in dem 12. Jahrhundert in Flor gewesen ist, wie dies auch schon aus der oben erwähnten Verleihungs-Urkunde Kaiser Friedrich's I. v. J. 1189, gleichzeitig aber auch aus den oben gedachten Documenten hervorgeht, zu denen wir uns jetzt wenden. Es sind dies folgende:

1. Das Abkommen des Bischofs Albrecht von Trident mit den Bevollmächtigten der Gewerkschaften bei den dortigen Silberbergwerken von 1185. (*Carta Ficti et racionis Episcopi ab illis qui utuntur Arzenteriam*), ausgefertigt die dominico VIII. exeunte Marcio.

Aus diesem Abkommen ist zu entnehmen, dass der Bischof von Trident sich schon in dem Besitz des Bergregals befand, welches ihm später Kaiser Friedrich I., wie oben gedacht, 1189 aus kaiserlicher Macht förmlich verlieh, oder dass er wenigstens sich als Bergherr ansah, zu dem Silberbergbau aber Gewerkschaften (*Argentarii vel Silbrarii*) zuliess. Die Art, wie dies geschehen, ergiebt das Document nicht. Es enthält nur das wechselseitige Angelöbniß von Treue und Beistand und die Bestimmung der persönlichen Abgaben, welche die Bergbautreibenden dem Bischof leisten sollen. Man kann jene persönlichen Abgaben als eine Art Schutzgeld und als Leistung für die Gerichtspflege, auch gleichzeitig als eine Gewerbesteuer betrachten. Sie sollen jährlich in zwei Terminen — nach Wahl des Bischofs — gezahlt werden und zwar unter Vorbehalt ausserordentlicher Beisteuern in Nothfällen des

1) Abgedruckt bei v. Sperges a. a. O. S. 263 u. f.

Landes. Jene Abgabe betrug jährlich für jeden Gewerken 2 Talente (quod quilibet hominum dabit sibi duo talenta der Werhe), nämlich für einen „Gewährschein“ in dem Sinn von „Erlaubniss“, woraus sich später der Begriff einer wirklichen Eigenthums-Ueberlassung entwickelte (ein Talent galt 20 alte schwere Silbergroschen), für jeden Beamten oder Aufseher Schaffer (Xaffar) ein Talent, für jeden selbstständigen Wäscher (Wassar) zwei Talente, für jeden Dienst- oder Gedinge-Wäscher ein Talent, für jeden Schmelzer (Smelzer) zwei Talente, für jeden Kiehn-Lieferer und Köhler (Kener et Carbonarius), so wie für jeden Bergarbeiter zehn Schilling (Solidos), wogegen ihnen der Bergbau frei gegeben ist (quibus solutis omnibus, mons ipsis omnibus, tam pauperi quam diviti, communis esse debeat), nur mit der Beschränkung, dass, wer einen Schacht abteuft (Foveam foderit), wenn er zu Ausbeute kommt (ad lucrum devenerit), sich desfalls mit dem Bischof oder dessen Gastaldione besonders einigen muss. Alle Bergleute sind von jeder Privat-Jurisdiction in Civil- und Criminal-Fällen eximirt, nur der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterworfen, seines unmittelbaren Schutzes und Schirmes versichert, aller Abgaben, Lasten und Ehrungen (Placidis, honoribus sive muneribus), Geldstrafen ausgenommen, enthoben und geniessen freien Aufenthalt, freien Ab- und Zuzug in Stadt und Land.

2. Bischof Friedrich's zu Trient Berg-Ordnung.
(Carta Laudamentorum et postarum episcopi,
facta in facto arcenterie die Jovis XII. exeunte
Junio 1208.)

Diese Berg-Ordnung ist zwar ganz als Verordnung abgefasst, beruft sich aber vielfach auf eine ihr zu Grunde liegende Verständigung mit den Gewerken. Die aus ihr hier in Betracht zu ziehenden Hauptmomente sind folgende. Nur ein Gewerke (Wercus), welcher zehn Pfund Lehnzinse (pro fito) dem Landesherrn zahlte, durfte einen eigenen Werkmeister (Manualis) für die Grube (ad montem) und die Pochwerke (ad rotam) und diesen nur für seine eigene Geschäfte sich halten.

Wer Gewerke sein wollte, musste Bürger der Bergstadt

sein und nur in dieser Stadt durfte Kuxhandel geschlossen werden. Deutlich tritt hier der Charakter einer „Bergstadt“ hervor, wovon späterhin die Rede sein wird.

Wer einen Kux (Pars) oder einen Schacht (Puteus) an sich gebracht hat und, nachdem der Betrieb begonnen, denselben durch 15 Tage liegen lässt, in dessen Besitz kann jeder andere Betriebslustige eintreten.

Wird bei einem Abteufen (Xencatio) taubes Gebirg (mons vacuus) getroffen und scheint der Gang (Xafetum) in dem Gesenke (Xenklochum) abzuschneiden (detruncare), so dürfen die Gewerke im Falumberg (unverliehenen Felde ?¹⁾) bauen, was ihnen sonst so wie das Occupiren (Verhauen ?) (detruncare) eines fremden Ganges bei 50 Mark (librae) Strafe an den bischöflichen Fiscus, eben so viel an die Bergbeamten und 25 an die Schaden leidenden Gewerken verboten ist.

Finden die Abteufenden (Xencatores) aus einem Werk (Laborarium) das Ort (Paries) so fest, dass sie es nicht durchtreiben können, so ist ihnen erlaubt abzulenken (trahant se ab una parte); und können sie dies nicht, so können sie so lange im unverliehenen Felde (Falumberg?) bleiben, bis sie die Ueberzeugung erhalten, dass sie jenem Ort ausgewichen sind (se esse zossum ab illo pariete), wonächst sie auf solchem Punkt „xenkent zossum“²⁾. Alles dies darf nur nach Beirath (de concilio) der Mitgewerken „Wercorum montis“ geschehen. Gleiche Befugniss geniessen die durch Wasser an Arbeit und Abteufen Gehinderten. Betrügliches Gebaren wird in allen solchen Fällen mit obengedachter Strafe belegt.

Wer durch seine Arbeit Wetterwechsel erwirkt (Ventum

1) Diese Deutung des Worts ist nur eine aus dem Zusammenhang gemuthmasste. Eine sichere habe ich leider nicht zu finden vermocht. Der schwedische Ortsname „Falun“ könnte vielleicht zu ihr führen, wenn eine Bezeichnung in ihm vorläge. Vielleicht hängt er selbst mit jenem Wort in Folge nach Schweden in alter Zeit stattgefunderer bergmännischer Einwanderungen zusammen.

2) Es hat mir nicht gelingen wollen, das Dunkel in dieser Stelle sicher aufzuklären. Der Sinn scheint entweder: dass sie dann wieder in die alte Richtung einlenken, oder dass sie in dem unverliehenen Felde auslaufen mögen, um auf einer andern Sohle zu bauen.

invenerit), muss die Strecke offen lassen, widrigenfalls er in eben jene Strafe verfällt und die Strecke dennoch geöffnet wird, wenn nicht alle dabei interessirten Gewerken und Arbeiter einwilligen, dass sie verschlossen bleibe.

Eine Anzahl minder wichtiger polizeilicher Bestimmungen sind hier zu übergehen. Charakteristisch ist, dass „alle Gewerken mit Zustimmung des Bischofs übereingekommen: dass, wenn ein Gewerke fremde Grubenbaue zerstört (Wachum alicujus laborarii devastaverit), er als Strafe die Hand verlieren soll“.

Da es hier nur darauf ankam, diejenigen Grundzüge der vorliegenden ältesten deutschen Bergordnung zusammenzustellen, welche dienen dürften, Umriss eines Bildes damaliger deutscher Bergwerks-Verfassungen zu geben, so bleibt eine bedeutende Anzahl in der Urkunde enthaltener polizeilicher Anordnungen und Strafbestimmungen, welche als nur örtliche zu betrachten sind, bei Seite gestellt.

Erwägt man, dass das Bisthum Trident dem Stammlande der h. Hedwig so nahe lag, und dass, als diese für Schlesiens Cultur so segensreiche Fürstin Bergleute nach Schlesien zog, dieser Umstand die Wahl der Gegend, nach der sie sich deshalb wandte, wohl ohne Zweifel mit bestimmte, hieraus aber dann weiter folgte, dass, was in dieser Gegend als Bergrecht galt, auch auf das Bergrecht in Schlesien von selbst Einfluss gewann: so erhalten jene Trienter Bergrechte für die schlesischen eine Bedeutung, deren näherer Nachweis freilich geschichtlich unmöglich mit Urkunden näher zu belegen ist.

Den oben erwähnten den Bergbau in dem Bisthum Trident angehenden Urkunden mögen hier noch zwei andere aus dem 13. Jahrhundert angefügt werden, welche sich auf den Bergbau in dem Gebiet des Stifts Admont beziehen. Das genannte Stift war, wie schon oben erwähnt, vom Kaiser Friedrich I. mit dem Bergregal beliehen und diese Belehnung von Kaiser Heinrich bestätigt worden. In Verfolg solcher Belehnung war der jedesmalige Abt Bergherr und handelte als solcher. In einer Urkunde vom 25. Februar 1202¹⁾ beglau-

1. Abgedruckt bei F. A. Schmidt a. a. O. S. 9.

bigt Abt Rudiger: dass sein Vorfahr Johannes „cum consensu totius conventus“ eine Grube in monte Lezzen, welche den Namen Munichaituht (Mönchshut) führt, Freisacher Bürgern zum Bauen gegen Entrichtung des Neunten von dem Brutto-Ertrage (nona pars gratis laborata) und gegen 20 Mark, aus dem 3. Theil der reinen Ausbeute zahlbar, für das Recht freier Veräusserung und Vererbung überlassen habe; wobei jedoch, wenn einzelne Gewerken Kuxe verkaufen, die Mitgewerken (Socii) ein Vorkaufsrecht haben sollen. Zugleich wird festgesetzt „hoc pacto, ne custodes fodinae habeant facultatem libere intrandi sicut in aliis locis.“

Der den Zehnten repräsentirende Neunte wird hiernach also, der Sache entsprechend, nicht von der Brutto-, sondern — wie schon bei den Römern — von der Netto-Einnahme erhoben. Die 20. Mark stellte eine Art Recessgeld dar. Das Ausschliessen der Custodes fodinae von dem Zutritt in die Gruben enthält eine Befreiung von bergpolizeilicher Beaufsichtigung, welche durch bergherrliche Beamte (Custodes fodinae) stattfand. — Schliesslich sagt die Urkunde: dass, wer seinen Antheil durch drei Wochen „neglexerit“ (mit Zahlung der Zubusse im Rückstand geblieben), desselben an die Mitgewerken verlustig gehe.

Von diesen Vorschriften finden wir bei demselben Stift Admont einiges Abweichende in einer Urkunde¹⁾ vom Jahr 1216, in welcher der Abt Gottfried zu Admont den Bergbau zu Eisenerz in Lehn giebt. Sie enthält folgende Bestimmungen für die Lehnsträger Meynhard und Heinrich von Pulndorf und Gottfried „et ipsorum socios“. Sobald der Bergbau Ausbeute geben wird,

— „cum divina Clementia ibidem Lucrum et ipsorum Labore demonstraverit“,

soll eine bestimmte Summe als Einstandsgeld, oder „pro concessione“ gezahlt werden — „tali conditione concessimus, ut debeant nobis persolvere marcam CXXX denariorum“ aus der Ausbeute nach Abzug der Betriebskosten „quidquid super culta fodina fuerit residuum, cum medietate ipsius lucri residui

1) Abgedruckt in Wagner's Corpus juris metallici (Leipzig 1791) S. 32.

nobis debeant persolvere praefatam pecuniam,“ jedoch dergestalt, dass der dem verleihenden Landesherrn bleibende achte Theil der Ausbeute hierdurch nicht geschmälert, sondern jene Summe nur auf die übrigen der Gewerkschaft davon zustehenden sieben Theile vertheilt und davon entnommen werde,

„ex septem partibus etc. ita quod fructus partis octave sine aliqua minutione nobis debeant cedere.“

Die successive Zahlung der CXXX denariorum erscheint als eine Art von Quatembergeld, der Achte aber als eine den römischen Einrichtungen ähnliche Leistung; denn es erinnert dieselbe an die „Octonos scrupulos in balluca,“ von denen L. 1 (11, 6) C. de Metallariis spricht. Dass aber die Zahl 8 auch sonst als Theilzahl bei dem Bergwesen vorkommt, wird weiter unten berührt werden.

Es enthält dieser Lehnsschein auch bestimmte, mit dem Bergregal in Zusammenhang stehende, Retardats-Vorschriften. Ein Gewerke nämlich, welcher die ausgeschriebene Zubusse binnen sieben Tagen nicht zahlt,

„si aliquis de Sociis partem suam per VII. dies dare tardaverit,

soll nach altem Recht

„secundum jus antiquum et debitum, binnen einer Nachfrist von sieben Tagen Alles abführen,

„plenarie persolvat quod debet“ widrigenfalls nach Ablauf von sechs Wochen, von Anfang seiner Zahlungs-Säumniß an, seine Kuxe caducirt „quod tribus XIV diebus id est VI. septimanis quis supersederit, quod super partem suam dare neglexerit cessit a proprietate suae partis“ und den übrigen Gewerken zugetheilt wird, „et ipsa pars revertitur ad socios, ut colant eam“, oder wenn diese solche für den Rückstand der Zubusse nicht mögen,

„et si ipsi partem solutam noluerint colere“ in das landesherrliche Freie fallen soll

„nobis cedat, ut ipsum colamus.“

Alle diese Urkunden legen dar, wie weit in jenen Ländern, in denen sie ertheilt wurden, in Verfolg des an die Territorialherren durch kaiserliche Belehnungen gelangten Bergregals einzelne berggesetzliche Formen geordnet, aber in keinen

Zusammenhang gebracht wurden, mithin immer noch andere Rechtsquellen da nöthig waren, wo es auf Entscheidung von Bergrechtsfragen ankam.

§ 5. Das Mährische (Iglauer) und Böhmisches Bergrecht, als das gemeine Schlesische Bergrecht jener Zeit.

Während deutsche Privatrechte und insbesondere sächsische auch neben ihnen allmählig römische und canonische Rechte sich in den meisten Ländern von Mitteleuropa als subsidiarische neben den particularen und statutarischen Eingang verschafften und, ohne eben ausdrücklich als gemeines Recht recipirt zu sein, doch meist für solches galten, vermochten sie doch diesem Zweck in bergbaulichen Rechtsverhältnissen nur höchst dürftig und lückenhaft zu entsprechen, da sie, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, über Gegenstände des Bergbaus durchaus keine näheren Einzel-Bestimmungen darboten. So geschah es, dass man aus diesen Rechten zwar den Begriff der Bergregalität entnahm und bewahrte, da aber, wo man speciellere Bestimmungen bedurfte, diese aus besonderen Berggewohnheiten verschiedener Gegenden entlehnte. Eine solche Aushülfe war nicht so ganz unbefriedigend und mangelhaft, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte; denn da der Bergbau grossen Theils auf gleichen technischen Grundsätzen beruht, das Bergvolk durch Ein-, Aus- und Umherwandern in den meisten Ländern stets in Verbindung stand, so konnte es an einer mannigfachen Gleichförmigkeit jener Berggewohnheiten nicht fehlen. Dies reichte jedoch natürlich an und für sich für das vorhandene Bedürfniss nicht aus, weil es in vielen Fällen darauf ankam, eine Auctorität aufzustellen, deren Glaubwürdigkeit die wirkliche Existenz dieser oder jener Gewohnheit zu erhärten und deren anerkannte Einsicht die richtige Anwendung dieser Gewohnheit zu ermessen vermochte. Für solches Bedürfniss bot sich aber schon in diesem Zeitalter eine Gesetzgebung dar, welche man gewissermaassen als ein in mehreren Ländern anerkanntes gemeines Bergrecht betrachten kann. Es war

dies das mährische und mit ihr verwandte böhmische, welche beide nicht nur durch den sonstigen Verkehr mit den Nachbarländern, sondern auch durch das aus Mähren und Böhmen in diese Länder einwandernde Bergvolk, zugleich aber durch ihren inneren Werth sich leicht Geltung in andern Gegenden verschafften. Der Verkehr von Böhmen und Mähren mit Schlesien ward von immer mehr wachsender Bedeutung. Die Fürsten dieser Länder waren oft mit einander verwandt, meist eng befreundet und verbunden, und so mochten die Schlesier in ihren Landen den mährischen und böhmischen Bergrechten willig die Geltung subsidiarischer gemeiner Rechte beilegen, ohne sie als solche ausdrücklich zu recipiren.

Allerdings passt der Ausdruck „Gesetzgebung“ in dem heutigen Sinn dieses Wortes hier nur theilweise, indem die bergrechtlichen Bestimmungen, von denen die Rede ist, nur von Bergwerksverständigen ausgingen und also eigentlich in Urtheilen und Gutachten von Berg-Schöppenstühlen bestanden, von welchen der zu Iglau ein ebenso vorzügliches Ansehen genoss wie die Schöppenstühle zu Magdeburg und Halle in Angelegenheiten gemein-privatrechtlicher Natur.

Ursprünglich nämlich holte man da, wo man bergrechtlicher Urtheile bedurfte, von Bergschöppen, ebenso wie in Privatsachen von gewöhnlichen Schöppenstühlen, ohne sich grade an diesen oder jenen sofort ganz fest zu binden¹⁾, Gutachten oder auch alsbald die Urtheile (Schiede) ein.

Das eigene Interesse der Schöppenstühle erforderte, dass sie ihre Schiede sammelten, um für vorkommende Fälle Praecedenzen zu beachten, Folgewidrigkeiten zu vermeiden, erworbenes Ansehen zu sichern und auch über ertheilte Schiede späterhin Auskunft geben zu können. Gleichzeitig fanden es die Schöppenstühle für ihren Vortheil geeignet, sich über die theoretische Begründung ihrer Schiede nicht näher auszulassen, was aber auch insofern schwierig gewesen wäre, als solche Schiede meist nur auf einer praktischen Anschauung des Sachverhältnisses beruhten und oft nicht einmal schon

1) Späterhin erst entstanden solche feste Verbindungen und wurden von den Landesherrn vorgeschrieben oder bestätigt.

dagewesene Fälle, geschweige vorhandene Gesetze sich für sie anzuführen fanden.

Von dem Ansehen des Iglauer Bergschöppenstuhls giebt unter andern Zeugniß, dass Freiberg und Kuttenberg¹⁾ von Iglau ihre Staet- und Berg-Rechte hatten, bis Freiberg 1294 ein eigenes zusammentrug und Kuttenberg im Jahre 1477 von König Georg von Böhmen von der Verpflichtung, in Iglau in Bergsachen Rechte zu schöpfen, frei ward.

In dem Iglauer „Index locorum qui ad Iglavienses vel provocare vel informationis causa mittere soliti sunt“ kommen von schlesischen Bergstädten Kupferberg und Reichenstein vor.²⁾ Dass aber auch das Stift Leubus wegen Goldbergbaues auf seinen Gütern von Iglau sich Recht geholt, wird weiter unten nachgewiesen werden.

Das Ansehen des Iglauer Bergrechts entwickelte sich aus seinem der damaligen Gestaltung des Bergbaues entsprechenden Gehalt, aus der bedeutenden Masse der bei dem Iglauer Bergschöppenstuhl entschiedenen Fälle und aus dem Umstande, dass es das frühest codificirte war.

Ueber das hohe Alter der geschriebenen Iglauer Bergrechte und über die beiden Urkunden, in denen sie sich zusammengetragen finden, danken wir dem Grafen Kaspar v. Sternberg³⁾ eine gründliche kritische Untersuchung, durch welche frühere Zweifel beseitigt worden sind.

Auf diese Arbeit ist hier zurückzuweisen, da das Nähere des Gegenstandes ausser dem Bereich der schlesischen Bergwerksgeschichte liegt.⁴⁾

1) Schmidt über das Alter des Iglauer Bergrechts u. s. w. in seinem Archiv für Bergwerksgeschichte. Altenburg 1824. Heft II. S. 177.

2) S. des Grafen Kaspar v. Sternberg Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen. Prag 1838. Bd. II. S. 71.

3) In seinem angeführten höchst schätzbaren Werke. Bd. II. § 3 und § 4.

4) Durch das von dem Grafen Kaspar v. Sternberg Geleistete erscheint, was vorher über die Iglauer Bergwerke geschrieben wurde, namentlich

a. Schmidt's oben angeführte Abhandlung

b. Wagner's Berichtigung, das deutsche Iglauer Bergrecht betreffend — in dem bergmännischen Journal 1789 S. 527.

c. in Adauc't Voigt's Buch über den Geist der Böhmischen Gesetze — Dresden 1788 S. 82.

Neben dem Iglauer Bergrecht, und allerdings mit ihm in seinen Principien eng verwandt, finden wir in diesem Zeitraum das Böhmisches Bergrecht, welches um das Jahr 1300 König Wenzel II. durch den ihm von dem Cardinal Matthäus Ursini empfohlenen Rechtsgelehrten Getius Orvietanus (Goddo aus Orvieto) in lateinischer Sprache abfassen und in einer spätern Zeit Kaiser Karl IV. durch den Stadtschreiber Johann von Goylenhausen und dann auch Kaiser Ferdinand I. durch Johann Enderlinn zu Joachimsthal verdeutschen liess. Dieses Berggesetz unterscheidet sich durch seine ganze romanistische Gestaltung so wesentlich von allen ähnlichen und stand so allein da, dass es schon um dieses Umstandes willen keinen Beifall erhielt und diese „Constitutiones Juris metallici“ nie ganz allgemeine Anwendung errangen. Dennoch bleibt diese Urkunde¹⁾ „höchst merkwürdig, weil sie die Summe des bergmännischen Wissens jener Zeit umfasst und wiedergiebt, die Missbräuche, die verschiedenen Methoden des Betruges anzeigt und verpönt, wenn auch nicht abstellt. Wenngleich längst verschollen, in Vielem unausführbar, so ist sie eigentlich für Kuttenberg, welchem Bergwerke allein sie übergeben worden und überhaupt nur für Silberbergwerke geschrieben ist, noch gesetzlich, da sie niemals durch ein neueres Gesetz aufgehoben, sondern bloß in einzelnen Stellen durch neuere Verordnungen abgeändert, andere unmöglich gemacht worden. Sie hat aber auch ein geschichtliches Interesse, indem der Zustand des Landes, wie es der König übernommen und wie es sich später wieder erhoben, in treffenden Bildern geschildert wird.“

Graf Kaspar v. Sternberg hat das Wesentliche der Constitutiones in einem correcten deutschen Text wiedergegeben²⁾, auf

d. die Abdrücke in Peithner Edler von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke (Wien 1780) S. 287 und in Schmidt's Sammlung der böhmischen, mährischen und schlesischen Berggesetze (Wien 1832) Bd. I. S. 1 u. a. m.), vergl. Graf v. Sternberg a. a. O. S. 35.

erübrigt.

1) Worte des Grafen von Sternberg a. a. O. S. 65.

2) A. a. O. S. 71. Der lateinische Text ist abgedruckt bei Peithner-Lichtenfels a. a. O. S. 291, auch in F. A. Schmidt's Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen u. s. w. Bd. I. S. 7.

welchen, sowie auf die in Betreff ihrer Redaction von jenem berühmten Schriftsteller gemachten Bemerkungen hier lediglich Bezug zu nehmen ist. Da aber die Iglauer Bergrechte, verbunden mit dem böhmischen des Königs Wenzel, ein treues Bild des nicht nur in vorliegendem Zeitraum, sondern noch weit späterhin auch in Schlesien in Geltung gewesenen Bergrechts und erstere offenbar als gemeines Bergrecht in diesem Lande betrachtet wurden: so ist es angemessen, die Züge solchen Bildes hier in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Zu beachten ist hierbei durchgehends, dass alle in den gedachten Berggesetzen vorkommende Bestimmungen sich sämmtlich nur auf Gangbergbau (und einige wenige nebenher auf Goldwäscherei), nirgends aber auf Flötzbergbau beziehen, weil nur Gegenstände des ersteren (namentlich Gold und Silber, wie wir schon in dem vorhergegangenen Zeitabschnitt gesehen), nicht aber in Böhmen und Mähren vorkommende Objecte des Flötzbergbaues zu dem Bergregal gerechnet wurden. Die einzelnen Bestimmungen des gedachten Bergrechts stellen sich aus den angegebenen Quellen im Wesentlichen folgendermassen vor Augen.

Ausgegangen ist von dem Begriff der Bergwerksregalität. König Wenzel II. sagt¹⁾ (C. W. liber II. c. 2 S. 331 a. a. O.) ausdrücklich, indem er die Bergwerks-Abgaben feststellt:

„Nonne licet nobis de Possessionibus nostrae Cammerae, prout voluerimus, ordinare? Sed hoc de novo non instituimus, immo Inventiones a Montanis veteribus approbamus ac unicuique bene expedit apud semet ipsum pensare, si nostra voluerit colere sic Montana, nam volentibus et consentientibus non infertur Injuria.“

Dass hier nicht etwa bloss von Bergbau auf königlichen Domainen, sondern auch von dem auf Privat-Gütern die Rede, ist aus dem folgenden cap. 3 mit der Ueberschrift „De Jure

1) Wo bei den obigen Erörterungen des Iglauer Bergrechts nur §§ mit ihren Zahlen bemerkt worden, ist allemal die deutsche Urkunde des Iglauer Bergrechts gemeint. Anführungen aus dem Jus municipale et montanum sind durch J. M. J. und Citate aus den Constitutiones Juris metallici Königs Wenzel II. durch C. W. davon unterschieden.

Montanorum competenti in Hereditatibus Dominorum, in quibus Montes fuerint mensurati“ auf das klarste zu ersehen.

Die vorliegenden Constitutiones sagen über das Abgrenzen des Bergregals nichts Näheres. Zwar deuten sie an, dass sie sich eigentlich durchgehends auf Silberbergbau beziehen; daraus kann jedoch eine Beengung des Bergregals etwa bloss auf edle Metalle nicht gefolgert, aber auch eben so wenig andererseits aus der Analogie anderer damaliger und späterer Berggesetze seine Ausdehnung auf alle Metalle und auf das Salz, als auch hier vorausgesetzt, angenommen werden.

Der Landesherr hat auf Grund des ihm zustehenden Bergwerksregals den Bergbau freigegeben, jedoch die wirklichen Gruben-Verleihungen (Concessiones Montium) von seinem und seiner Urbarer Entschluss abhängig gemacht (prout nostrae melius reipublicae viderint expedire), grade wie in den bald zu erwähnenden alten schlesischen Goldrechten der Wassermeister sehr freie Hand hat.

Die wichtigsten Special-Bestimmungen sind folgende:

1) Es findet Frei-Schürfen statt, überall wo bergfreies Feld vorhanden, und so lange Jemand seine Schürfarbeiten fortreibt, kann man ihn nicht daran hindern; wohl aber kann sich Jeder auf demselben Felde neben den Schürfer (Neuvange) setzen, sobald er sich mit seiner Schürfarbeit ein Lachter von den Schürfen desselben entfernt hält, damit ihnen beiden Raum bleibe, auf ihren Schürfen das Horn eines zweimännischen Haspels (Vertilabrum) neben einander zu drehen (§ 12. C. W. lib. II. Cap. I. Mensura prima).

2) Das Fundrecht eines Schürfers umfasst an und für sich ein Lehen („Laneus“ nicht „Feudum“, Böhmisches „Lane“). Dies begreift ursprünglich ein Feldmaas von 12,800 Quadrat-Ellen¹⁾. In dieser Grösse stimmt solches Simplum allerdings nicht mit dem hier vorkommenden eben diesen Namen führenden Maas.

Als Anhalt ist allemal eine grade Linie (Leine, Schnur²⁾,

1) S. Adaut Voigt a. a. O. S. 123.

2) Es ist hier derselbe Fall, wie bei gewöhnlichen Feldmaassen, wo „Ruthen, Fusse“ (ursprünglich blosser Längenmaasse) auch für Flächen-Bestimmungen Anwendung finden.

und zwar bei Gruben — da hier nur von Gangbergbau die Rede — eine dem Streichen des Ganges entsprechende angenommen.

Dieses Fundrecht erstreckt sich auf eine Länge von sieben Lachter mit einer Vierung von $3\frac{1}{2}$ Lanei in das Hangende (pars pendens) und einem Laneus (also sieben Lachter) in das Liegende (pars jacens), also $171\frac{1}{2}$ Quadrat-Lachter (C. W. Lib. II. Cap. 2), und wird dies Finderrecht annoch auf zwei dergleichen Lehne ($343 \square L.$) — jedes auf einer Seite des ersteren — ausgedehnt, wenn anders Platz dazu vorhanden ist, kein älterer Beliehener (auch kein älterer Schürfer) dadurch in seinem Recht gestört wird und der Finder durch ein Schmelzen (Calefactio) mindestens eine Viertung (Ferto) Silber nach Abzug der Kosten ausgebracht hat.

3) Im Ganzen kann der Muther für eine aufzunehmende Grube (Mons) sieben Lehn (also ein Feld 49 Lachter lang, $31\frac{1}{2}$ Lachter breit = $1525\frac{1}{2} \square$ Lachter) begehren, wenn dafür unangesprochenes Bergfreies vorhanden ist. Das Gesetz (J. M. J.) drückt dies auch durch die Worte aus: „Quilibet mons septem areas obtinebit de jure.“

Hier erscheint Area also gleichbedeutend mit Laneus. Dies stimmt nicht mit den späteren Berggesetzen, welche die Linear-Vermessung (Vermessung nach der Schnur) von der quadratischen (gemeinhin liegenden oder nach geviertem Felde) wesentlich unterscheiden, für erstere eine dem Streichen eines Ganges (oder stark fallenden Flötzes) folgende Linie, welcher nur sieben Lachter Vierung — gleichsam Breite — beigelegt wird, für letztere dagegen Quadrate von gewisser Grösse als Grundnorm betrachtet, mit denen das verliehene Feld (bei schwach fallenden Flötzen, Arbeiten in aufgeschwemmtem Gebirge, namentlich durch Wäschen) bedeckt wird. Eben so unterschieden diese neuern Berggesetze wesentlich zwischen Fundgrube und Maassen, obgleich sie für beide bei derselben Grube auch die gleiche Art der einen oder andern jener beiden verschiedenen Vermessungs-Weisen fordern. Alle diese in das Wesen heutiger deutscher Bergwerks-Eigenthums-Verleihungen eingreifende Unterschiede beachtet das alte Iglauer Bergrecht nicht. Es geht einfach von dem Begriff des Verlei-

hens einer erzführenden Lagerstätte (wobei, wie schon berührt, nur immer an Gänge oder gangähnliche Lager, nie an Flötze gedacht ist) aus; kennt keinen Unterschied von Fundgrube und Maassen, sondern lässt einen Laneus so viel gelten als den andern und jeden Besitzer eines Laneus denselben auch in der Wirklichkeit, so viel es thunlich, selbstständig abbauen. Bei einer solchen Einrichtung war es ganz consequent, den einzelnen Laneus nicht zu lang strecken zu lassen, damit man nicht das Feld auf dem Streichen des Ganges Andern zu sehr verschränkte. Gleichzeitig musste aber der Laneus eine angemessene Breite (Vierung) erhalten, um darauf überhaupt Grubenbau treiben zu können.

Je mehr man diese Breite ausdehnte, desto leichter ward dem Besitzer der Grube, einen sich zertrümmernden Gang in seinen einzelnen Trumen zu verfolgen, das dem Gange benachbarte Feld aufzuschliessen und so vielleicht neue Gänge zu finden.

Das Iglauer Bergrecht bestimmt, wie gedacht, die Vierung eines Laneus auf $3\frac{1}{2}$ Lehn, also $24\frac{1}{2}$ Lachter (in das Hangende) und ein Lehn, also 7 Lachter in das Liegende, woraus sich eine Fläche von $171\frac{1}{2}$ Quadrat-Lachter bildet, welche demnach füglich eine Area heissen konnte und sich den Maassen des gevierten Feldes annähert, wovon, wie schon berührt, erst in spätern Zeiten die Rede ist, in welchen dieser Name vorkommt. — Es könnte scheinen, als seien in jenen Bestimmungen über die Vierung „Lehn“ und „Lachter“ verwechselt, weil in dem demselben Zeitalter angehörenden ungarischen Bergrecht des Königs Bela IV. die Vierung auf $3\frac{1}{2}$ Lehn in das Hangende und $3\frac{1}{2}$ Lehn in das Liegende festgesetzt wird, woraus wohl die später auf eben so viele Lachter lautenden Festsetzungen entstanden sein mögen.

Eine solche Verwechslung ist aber nicht vorhanden, sondern nur zu beachten, dass „Laneus“ Lehn, wie schon bemerkt, ursprünglich eine Linie bedeutete und die Schnur (Leine), womit der Bergmann maass, wohl 7 Lachter lang war.

4) Der Muther (Montem quaerens) bringt seine Muthung bei dem Leiher (§ 1) (Concessor.), — von welchem weiterhin mehr die Rede sein wird — an. Ist dieser nicht zu Hause, so

reicht es zur Bewahrung des Rechts des Muthers hin, wenn des Leihers Frau, Söhne oder wen derselbe sonst zu Hause gelassen, den Empfang der Muthung bestätigen (*meatum suscipiens*). Kann dies auf solche Weise nicht geschehen, so muss der Muther, um alle Gefahr im Verzuge abzuwenden, deshalb vor einigen Geschwornen oder andern glaubhaften Personen sich verwahren (*protestare*).

5) Alle Verleihungen erfolgen von dem königlichen Urbarer (*Urbararius*), in dessen Hände die Verwaltung der königlichen Polizei- und Justiz-Gewalt bei dem Bergwesen sich befindet (*C. W. lib. I. c. 4*), wobei er sich des Rathes der Geschwornen in der Bergstadt als Schöppen bedient und sich — was die Verleihungen betrifft — nach Befinden durch einen Leihher (*Concessor*), welcher allemal aus der Zahl jener Geschwornen sein muss (§ 16), in Betreff der vorkommenden Rechts-Sachen durch einen Bergrichter (*Judex montanus*, *C. W. lib. I. Cap. 7*) und in Betreff der technischen Leitung und Aufsicht durch einen Bergmeister (*Magister montium* *C. W. lib. I. c. 8*) vertreten lässt, welche Beamte sämmtlich zugleich Gewerken sind.

Gewöhnlich war der Bergmeister auch der Leihher.

6) Die Verleihung setzt die durch Leihher und Geschworne erfolgte Bestätigung eines — auf der Sohle mindestens ein Lachter lang befahrbaren — bauwürdigen Fundes voraus, und es hat dabei der ältere Finder vor dem jüngern das Vorrecht, welches sich jedoch (*C. W. lib. II. c. 1*) auf das eine — erste — Lehn bezieht, daher folgenden Muthern das zweite u. s. w. unbedenklich zu verleihen ist.

7) Das Alter des Fundes wird nach dem Alter der Muthungs-Annahme (*S. oben No. 4*) beurtheilt und daher jede Muthung mit dem Vermerk von Tag und Stunde versehen, wofür der Leihher $\frac{1}{2}$ an der Muthung als Antheil, der Bergschreiber (*Scriptor*) aber sieben Schilling (*unum grossum denarionem*, *C. W. lib. II. c. 1*) und mehr nicht erhält.

8) Was der Urbarer oder sein Leihher „mit Rath der Bürger und der Geschwornen der Bergstadt, unter der Bürger Insiigel, verleihet und verschreibet,“ hat Kraft und wird (§ 17) „zu rechtem Erbe“ besessen, auch, wenn es der Erwerber meh-

rere Jahre nicht benutzt, durch Nichtgebrauch nicht verjähret (§ 21). Wir sehen hier die Bergstädte als privilegierte königliche Städte und werden an römisches Curialwesen erinnert.

9) Es geht aber das Verliehene und Verschiedene dann verloren, wenn ein Anderer etwa dasselbe Feld in Lehn erhalten und sechs Wochen in Bau hat, ohne dass jener sich meldet (§ 15); ingleichen wenn ein Erwerber durch drei Gedinge (Ausschreiben) keine Zubusse zahlt.

10) Auf die Verleihung folgt allemal die Vermessung. Bevor sie stattgefunden, darf der Erwerber der Grube ohne besondere Erlaubniss des Urbarers kein Erz — bei Verlust seines Erwerbs — wegführen (C. W. lib. II. c. 1).

11) Die Vermessungen besorgt unter Leitung des Leihers und der Geschwornen der Markscheider (Mensor). Dabei vorkommende Zweifel über Freiheit des Feldes werden durch drei von den Interessenten einstimmig (unanimitar) zu wählende Schiedsrichter (viri electi), denen der Urbarer einen vierten beigiebt, nachdem sie vorher vereidigt, entweder durch einen Zug über Tage oder durch einen Durchschlag (Transitus) in der Grube, ohne dass dagegen weiterer Einwand zulässig ist, entschieden.

12) Die Vermessung beginnt allemal auf der Mitte des Rundbaumes des Fund-Schachtes und zwar so, dass die eine Hälfte des ersten Lehn auf die eine, die andere Hälfte auf die andere Seite (jede mit $3\frac{1}{2}$ Lachter) vermessen wird, und muss der Muther auf dem Rundbaum (Rouenboum, Vertibulum) des Fundschachtes — wenn sich mehrere Schächte (Foveae) daherum finden, beschwören, dass er auf diesem Schacht seinen Fund gemacht.

13) Zu den dem Muther verliehenen Lehen werden noch auf dem Streichenden anschliessend vermessen ein Königs-Lehn, ein Herren-Lehn, ein Abts-Lehn (§ 12). Statt des Abts-Lehens ist in C. W. ein Laneus civilis benannt und auch in der deutschen Urkunde an vielen Stellen von „Purger-Lehn“ die Rede. Ist nicht genügender bergfreier Raum, so können die dem ersten — ursprünglichen — folgenden Lehen, so weit es nöthig, auf eine von beiden Seiten zusammengelegt werden.

14) Mit der Vermessung des Feldes ist ewige Teufe desselben nach dem Fallen des Ganges (Profundum in aequali Statura) verbunden.

15) Ueberschaare (Superfluitates) fallen der Bürgerschaft zu. Nach C. W. lib. II. c. 2 gehören sie und auch die Herren-Lehen dem Könige¹⁾.

16) Völlig gleiche Finder- und Muther-Rechte sind, wie den Schürfern, so den Stöllnern beigelegt, und es unterscheidet das Bergrecht schon damals die Erbstollen (Stollones hereditarii) von den Suchstollen (Stollones quaerentes).

17) Ein Suchstolln wird verliehen, wo man eine Wasserloosung für nöthig erkennt („wo Wazzerungez Veltleit“), und ergiebt dem Stollner das Recht: dass von da, wo er seine Wasserseige annimmt, Niemand innerhalb $3\frac{1}{2}$ Lehn hinter ($24\frac{1}{2}$ Lachter) und eben so viel vor ihm ansetzen darf. Wo aber der Stollner beweiset, dass er „sieben Lachter oder eines Lehns Tiefe“ trockenet, darf über ihn überhaupt Niemand ohne seine Erlaubniss einsitzen.

18) Wem (§ 3) ein „erbhafter“ Stolln (Stollo hereditarius) verliehen, der darf in seiner angenommenen Markscheide Jedem das Ansitzen in unverbrochnem Rasen wehren. Trockenet er $1\frac{1}{2}$ Lehn oder „mindestens zehn Lachter,“ so heisst der Stolln zu Recht ein erbhafter, und von da an gehören ihm die dann in der Markscheide liegenden 7 Lehne und darin vorkommende Gruben und Brüche dergestalt, dass Niemand über der Stollnsohle ohne seine Genehmigung in diesem Felde bauen darf.

Bis jener Zeit-Punkt eingetreten, kann dies obere Feld von Andern abgebaut werden, sofern sie nur „die Perge und die Brüche“ nicht ritzen, die dem Stolln verschrieben sind.

19) Jeder Erbstolln, welcher Erze in unverschrobenen und unverhauenen Gängen anhaut (§ 4), erhält darauf, so oft dies geschieht, jedesmal auf seine Muthung eine Grube (Perch) vermessen, und jeder Stolln hat das Recht wie eine vermessene Grube, nämlich „auf das Hangende vierthalb Lehne ($3\frac{1}{2}$ Lachter) und auf das Liegende eines.“

1) Peithner a. a. O. S. 332.

20) Kommt ein Stolln in eine Grube (§ 6), so übt er in ihrem Felde über und unter seiner Sohle den Stollnhieb so weit, als man mit einer Kratze (*Ferrum mediocre*) reichen mag. Ausserdem empfängt auch noch der Stöllner, während er durch die Zeche treibt, den vierten Theil der Kosten, weil er ihr „Wasser benimmt und Wind bringt.“

21) Werden mehrere Stollen in dasselbe Gebirge getrieben, so erhält (§ 7) der tiefste die Rechte des Erbstöllners.

22) Innerhalb seines Stolln-Feldes kann der Stöllner einem Andern das Recht, einen Stolln aufzusetzen und zu treiben (z. B. gegen den vierten Theil der Ausbeute), verleihen (*concedere*, C. W. lib. II. c. 5).

23) Ein Erbstolln, welcher seine Wasserseige (*Canale*) nicht offen hält, nicht für die nöthigen Lichtlöcher (*Fenestrae luminales*) sorgt und in einem Jahr sein Ort (*Caput*) nicht mindestens ein Lachter (*Mensura*) forttreibt, soll von dem Urbarer als in das landesherrliche Freie gefallen erklärt und an einen Andern verliehen werden.

24) Wer einen vorhandenen Erbstolln oder eine vermesene Grube, nachdem solche auflässig, wieder aufnehmen will, muss solches dreimal von 14 zu 14 Tagen „zu Kirchen und zu Strassen ausrufen lassen,“ wonächst der Urbarer oder Leiher mit zwei Schöpffen an den Ort reitet und, wenn er ihn nicht bauhaft findet, die Zeche für in des Königs Gewalt zurückgefallen erklärt und leihet wem er mag:

„*Quia vigilantibus et non dormientibus Jus proficit montanorum, eo quod cultura Montium mora quam plurimum sit damosa*“ (C. W. lib. II. c. 3. p. 335 a. a. O.). Hier sehen wir also ein Freimachen liegengebliebener Gruben durch Bergbaulustige, verschieden von dem oben berührten, von Amtswegen durch den Urbarer zu veranlassenden, beide durch das gleiche Verwaltungs-Princip — ununterbrochenen Betrieb um des gemeinen Besten willen — bedingt.

25) Die Kux-Eintheilung der Zeche geschieht nach Achteln, die sich wieder in Viertel ($\frac{1}{32}$) theilen, so dass, wenn man diese — wovon übrigens in jenen Bergrechten nichts gesagt ist — nochmals viertheilt, die spätere und noch heut übliche Kux-Anzahl 128 herauskommt.

Das Vorgewerkschaften darf nur an von dem Bergmeister — als Leiher — bestimmten Tagen auf dem Gebirge geschehen. Zur Aufnahme eines neuen Gewerkes (Colonus) in die Gewerkschaft ist die Zustimmung von mindestens fünf Achttheilen der auf den Gewerketagen anwesenden Gewerken nöthig, denen auch bei Veräusserung von Kuxen ein Vorkaufsrecht zusteht.

26) Dem Urbarer ist das Recht beigelegt: Bergrichter (§ 14), Bergmeister, Steiger (Scansores), Schmiede (Fabri), überhaupt alle Gruben-Betriebsleute zu bestätigen und zu beeidigen; doch darf er den Gewerken keine Personen, welche sie nicht mögen, aufdringen.

27) Alle Streitigkeiten werden in der Regel in der schon oben (Nr. 11) bei den Vermessungen erwähnten Art abgemacht, Polizei-Vergehen (Causae parvae) durch den Bergrichter gestraft.

28) Strittige Erze werden bis zu Ausgang des Streites in Verwahrung behalten (in Custodia reservantur) „verpurgelt“.

29) (§ 11) Bei Gruben und Erbstollen können, so weit ein Mann mit einem Bogen schiesset, die Bergleute ihr Vieh frei weiden lassen.

30) Mit diesem Recht ist ein anderes jeder Grube, gleichviel ob solche von einem Schürfer oder Stollner gemuthet wird, nicht zu verwechseln, welches in dem unentgeltlichen Sichaneignen von 16 Hofestätten (Areae) Land für jede Grube besteht (§ 7 und C. W. lib. II. c. 3).

Der Ausdruck „Hofestätte“ „Area“ (nicht zu vermengen mit dem oben vorgekommenen Begriff einer Area als Grössenbestimmung für die Fundgruben) bezeichnet hier ein Flächenmaass von der Grösse, dass darauf ein Wirthschafts-Wagen (eigentlich ein langer Erndten-Wagen), mit vier Pferden bespannt, nach allen Richtungen umdrehen kann.¹⁾ Hieraus ist vielleicht der ursprüngliche Begriff einer Maasse entlehnt, wenigstens seit man nach geviertem Felde verlieh.

31) Gruben, welche mit einander durchschlägig werden (§ 18), sollen den Durchschlag so lange räumen, bis die

1) S. Sachsenspiegel Buch I. Art. 34.
Steinbeck, I.

Geschwornen ihn besichtigt und über die Fortsetzung der Arbeit ihren Ausspruch abgegeben haben. — Von besonderen Einrichtungen bei dem Bergwesen findet sich in diesem Iglauer Bergrecht zu bemerken:

32) Kein „Bestallter“ (Geschworne Schiedsrichter. Beamter) kann (§ 19) wegen der aus seinen gehabten Bemühungen entstandenen Ansprüche „an Kost oder an anderen Dingen“ Jemandes Antheil an Bergwerken „verburchen“ (mit Beschlag belegen)¹⁾ oder „verliehen“ (als Pfandstück anderweitig veräußern).

33) Niemand kann des Andern Erz auf der Grube mit Arrest belegen (§ 21).

34) Wer auf des Herrn Grunde, wo die Grube sich befindet, eine Hütte baut, hat dafür keinen Zins (§ 23) zu zahlen; denn dies gehört zur Bergfreiheit.

35) Eine Gewerkschaft, welche sieben Lehn besitzt, kann von dem Urbarer angehalten werden, mindestens drei Schachte (Foveas) und in jedem Lehne drei Orte (arces) offen (in Betrieb) zu halten. Wer nur ein Lehn baut, ist nur ein Ort offen zu halten verpflichtet. Diese Bestimmung war für die Art des damaligen Gangbergbaues, bei welcher jeder Beliehene sein Feld unbekümmert um den Andern (etwa wie noch heut in Mexiko u. s. w.) abbaute, sehr nöthig, um Feldessperre zu vermeiden und für das Anwenden der Bestimmungen einen Anhalt zu haben.

36) Wer einen bei dem Bergbau vereideten „Hutmann“, Steiger oder Zimmermann, bei seiner Amtirung mit bösen Worten in der Kaue oder auf der Theilstätte²⁾ beschimpft und dessen durch zwei Biedermänner und einen Gewerken überwiesen wird, muss neun Mark zahlen, wovon dem Urbarer drei, der Gewerkschaft drei und dem Sachwalter drei zufallen.

37) In Folge des Bergregalitäts-Rechts werden, damit die daraus zu ziehenden Einkünfte des Landesherrn nicht leiden — in hac parte nostrae Urburae nullum poterit praejudicium

1) D. h. in Gewahrsam des Burchhold (Biergeld) geben. S. über die Bedeutung letztern Wortes Gaupp's schlesisches Landrecht S. 141.

2) Ort, wo die Natural-Theilung der gewonnenen Erze erfolgt.

generare — (C. W. lib. II. c. 3 S. 334 a. a. O.) Gruben und Stollen, welche ein Jahr lang nicht betrieben, ohne Weiteres für in die landesherrliche Urbur zurückgekehrt erklärt und ohne Nachsicht an andere Bergbaulustige verliehen. — (C. W. lib. II. cap. 4 S. 338 a. a. O.) Der Begriff des objectiven Nutzungs-Rechts — welches einem Berechtigten an einer ihm wegen eines servitutartigen Nexus, gleichviel aus welchem Rechts-Titul, dienenden Sache und deren Besitzer als Träger ihrer Rechtsverhältnisse zusteht, wurde in jener Zeit mit dem Namen Urbura, auch Urba und Orba bezeichnet, daher derjenige, welchem der Berechtigte die Ausübung solchen Nutzungsrechts auftrug, ein Urburarius, Urbarer hiess. Als Urbura gebührt nach den vorliegenden alten Bergrechten dem Landesherrn

a. der Achte ohne allen Beitrag zu den Grubenkosten (Octava sine omni Expensa. C. W. lib. II. c. 2. S. 331 a. a. O.).

b. Dass nach alten Bergrechten nicht der Zehnte, sondern der Achte die dem Landesherrn zufallende, die eigentliche Bergwerkssteuer bildende Abgabe war, ist schon oben (z. B. bei der Admonter Verleihungsurkunde über den Bergbau zu Eisenärzt v. J. 1216 erwähnt und auf den Ursprung solcher Bestimmung aus der Römerzeit¹⁾) hingewiesen.

Ueberall, wo von Eintheilungen in Zahlen die Rede ist — bei Kuxen, Lachtermaass und hier bei den Abgaben — tritt (wie wir dergleichen schon in dem vorigen § bei der Admonter Urkunde v. J. 1216 fanden) die Acht und demnächst oft die Vier als Theilzahl hervor. Darauf gründet sich auch das Freikuxwesen. Es erhält nämlich der Landesherr

b. fünf zweiunddreissig Theile von der Zeche, worunter $\frac{2}{32}$ mit begriffen, welche dem Leiber für Annahme der Muthung, Verleihung und Vermessung zu Theil werden;

c. ein Sechszehntheil ($\frac{2}{32}$) von allen Verleihungen früher schon vermessener Gruben, Königs-Lehnen, Herren-Lehnen und Ueberschaaren. — Von Bürger-Lehnen und Erb-Lehnen (montanis hereditariis) wird dies $\frac{1}{16}$ nicht gewährt.

1) Cfr. Inst. 11, 61, 1 de Metallariis.

Bloss unter Vorbehalt des Achten konnte jedoch und sogar mit mehreren Gruben neben einander auf einmal Jemand erblich beliehen werden, wenn die Wasser-Gewältigung allzu schwierig und kostbar war, um ohne solche ausnahmsweise Bewilligung einen lohnenden Bau zu gestatten. (C. W. lib. II. c. 3. S. 334 a. a. O.)

d. bei den Hütten eine Schicht von jedem neunten Schmelzen (Una Schichta in nona parte fabrili), wofür aber alle Hütten-Kosten, jedoch keine Zubusse (Collectae), pro rata beigetragen werden.

38) Wenn durch diese Nutzungen, denen die vorbehaltenen Feldestheile (Königs-Lehn, Herren-Lehn, Ueberschaare etc.) gewissermaassen beizurechnen, dem Landesherrn von dem Privat-Bergbau ein sehr bedeutender Vortheil zufloss, so war auch für die Grundherren, auf deren Territorium sich Gruben befanden, gesorgt.

Sie mussten jeder Gruben-Gewerkschaft und, wenn solche mehrere Gruben besass, für jede Grube besonders nicht nur das gesammte nöthige Holz, wenn sie es besaßen, unentgeltlich hergeben, sondern, wie schon berührt, auch den Bergleuten freie Viehweide auf Bogenschussweite gestatten und sechszehn Hofstätten Land einräumen, ohne dafür und namentlich für die Hüttenstellen den mindesten Zins zu erhalten. Für dies Alles liess ihnen der Landesherr zukommen

a. den zweiunddreissigsten Theil an der Zeche als Freikuxe (also, die Zeche zu 128 Kuxe, vier Freikuxe, grade wie nach späteren Bergordnungen jener Länder),

b. den dritten Theil des dem Landesherrn zufließenden Achten.

Dass diese Zuflüsse nur dem Gutsherrn, nicht aber ihren Hintersassen zu gut kamen und als Folgen des — späterhin näher zu erwähnenden — Jus dominiale angesehen wurden, geht nicht nur aus der ganz untergeordneten Eigenschaft des bäuerlichen Besitzes in jener Zeit, sondern auch schon aus der Bezeichnung eines Herrn-Lehns und aus der Ueberschrift lib. II. c. 3 C. W. de Jure Montanorum competenti in Hereditatibus Minorum in quibus fuerint mensurati, so wie aus dem ganzen Inhalt jenes Capitels hervor. Niemals

werden auch Bauern unter der Benennung von Herren (Dominis) mit begriffen und ihre Grundstücke Hereditates genannt; auch sind die Leistungen, zu denen jenes Bergrecht die Grundbesitzer verpflichtet, nur von grösseren Gütern zu beschaffen.

In wie weit bei getheiltem Grundeigenthum der Dominus utilis an den Freikuxen bei dem Goldbergbau in Niederschlesien zur Hälfte Theil nahm, wird am gehörigen Orte vorkommen. Vorstehenden Bestimmungen reihen sich in den Constitutiones Juris Metallici Königs Wenzel II. noch eine Menge betreffend die amtlichen Verrichtungen, das Rechts-Verfahren und dergl. an, welche hier anzuführen nicht blos ihrer geringeren Bedeutung halber, sondern auch darum unpassend schien, weil es nur aus dem römischen Recht entlehnte Sätze sind, welche in das gewöhnliche Privatrecht gehören und meistens wohl nie zur Anwendung kamen.

Zumeist übereinstimmend mit dem Iglauer und überhaupt mit dem damaligen böhmisch-mährischen Bergrecht finden wir das alte Schemnitzer Stadt- und Bergrecht des Königs Bela IV. (also zwischen 1235 und 1270), abgedruckt in Wagners C. J. M. S. 163, gegen dessen Aechtheit man um seiner Form und Fassung willen sehr ungegründete Zweifel erhoben hat. Wahrscheinlich verhielt es sich mit der Redaction dieses Stadt- und Bergrechts in ähnlicher Art, wie mit der der Wenzel'schen Constitutiones J. M.: d. h. man bediente sich bei derselben eines romanistisch gebildeten Rechtsgelehrten. Auch hat dieses merkwürdige Bergrecht vielleicht in späterer Zeit eine Umarbeitung erfahren. Die meisten Ansichten und Bestimmungen jener nach Zeit und Umständen sehr beachtungswerthen mährischen und böhmischen Bergwerksgesetze bilden die Grundlage der neueren deutschen Bergwerks-Gesetzgebung, weil sie dem Bedürfniss entsprachen, indem sie das Ergebniss der durch die Praxis bewährten Bergwerksgewohnheiten und Schiede zusammenstellten und ergänzten, und weil gleichzeitig die Auctorität des Bergschöppenstuhls zu Iglau eine anerkannt sichere Rechtsquelle für die Auslegung und Anwendung jener Gesetze darbot.

§ 6. Anwendung des Iglauer Bergrechts in Schlesien.

Es befinden sich in dem Provinzial-Archiv zu Breslau zwei mit einander in engster Verbindung stehende Pergament-Urkunden in lateinischer Sprache, welche beide den Charakter des dreizehnten Jahrhunderts tragen.

Graf Kaspar von Sternberg (a. a. O. S. 44) behandelt mit Recht beide Urkunden als eine und bemerkt über ihren Inhalt:

„Diese Urkunde ist besonders merkwürdig, weil wir hier schon Gebräuche als Gesetze finden, die nirgend verkündet worden, aber in den Constitutionen Wenzel's II. als solche erscheinen, z. B. das 32tel des Ackertheils gleichsam in recognitionem Domini des Grundherrn, die Drittheile von der Urbure, ohne jedoch das Ganze der Urbure anzusprechen, das Abtlehn und die Holzabgabe, die hier ziemlich dunkel vorgetragen ist; dagegen scheinen das Drittel der Urbure vom Königslehne, das Siebentel vom Metall nebst den Drittheilen der Urbure von dem Abtlehn nur nach Privatmeinungen der Herren Schöppen gewesen zu sein, die keinen Eingang fanden, denn sie kommen in der Folge nirgends, weder in einem Gesetze noch in einem Gebrauche, vor.“

Die eine dieser Urkunden, ohne Tag und Jahr (mit dem sehr verletzten Siegel der Stadt Iglau, einem böhmischen Löwen), enthält die Mittheilung des Iglauer Bergrechts, insoweit es sich auf die Ansprüche der Grund- und Landesherren bei den Aufnahmen neuer Gruben bezieht, angewendet auf die Verhältnisse des Benedictiner-Stifts zu Leubus, welches durch die Verleihungs-Urkunde des Herzogs Boleslaus vom 29. September 1178 das Jus ducale, daher namentlich „et quae sub terra esse poterint in futurum“ besass, und dessen Abt, an welchen die in Rede stehende Urkunde gerichtet ist, diese Mittheilung nachgesucht hatte.

Die zweite Urkunde, ausgestellt in Sychow (dem Leubuser Stiftsgut Seichau) am Tage der Märtyrer Brunus und Felicianus 1268 von Herzog Boleslaus von Schlesien und seinem Sohne Heinrich (deren Siegel sich auch daran befinden),

bestätigt den Inhalt jener ersteren wörtlich darin aufgenommenen Urkunde.

In dieser zweiten Urkunde ist jene erstere nicht so bezeichnet, als sei sie eine auch von Seiten des Landesherrn unmittelbar in Iglau eingeholte Auskunft, sondern es scheint dieselbe nur sagen zu wollen, dass der obenerwähnte Schied den Landesherren vorgelegt sei und sein Inhalt von ihnen zur Anwendung bestätigt werde, oder mit anderen Worten „das Exequatur erhalte.“

Obleich diese Urkunden die Gegend nicht benennen, für welche sie ertheilt sind, so kann es doch schwerlich einem Zweifel unterliegen, dass sie sich auf die um Jauer und nicht allzufern von dem Revier des Goldberg-Nikolstadt-Wandriser Goldbergbaues belegenen Leubuser Stiftsgüter (Schlauphof, Brechelshof u. s. w.) zunächst beziehen mochten. Ob übrigens auf diesen Gütern je Goldbergbau wirklich stattgefunden oder beabsichtigt ward, ist zur Zeit unermittelt.

Beide Urkunden lauten wörtlich:

1) Der Bescheid — der Schied — an den Abt zu Leubus:

Reverendo in Christo patri ac domino suo N. abbati Lubensi N. judex et jurati cum universitate civium in Iгла atque urburii domini nostri Regis in Boemia et Moravia promptam in omnibus colendis voluntatem.

Dominatione vestre tenore presencium innotescat, quod nos secundum justitiam nostram atque nobilium terre quam habemus in montibus de illustrissimo domino nostro Regi (sic), vobis remandamus. Ubicunque in hereditate domini abbatis unius cujusque claustrii vel aliorum nobilium terre novus mons inventus fuerit, si est in hereditate domini abbatis in primis septem laneis mensuratis tricesimam secundam partem dominus abbas obtinebit, que in vulgari ackersteil nuncupatur, et de urbura, que datur domino terre, datur sibi tertia pars metalli et in laneo domini regis de urbura tertiam partem dominus abbas obtinebit. Item in laneo domini abbatis datur sibi tertia pars de urbura et de septima parte tertiam partem metalli obtinebit in eodem laneo et non in aliis tantum. Insuper de judicio ipsius montis et de aliis diversis, que sunt in monte dominus ipsius terre se intromittit et silvam ipsorum fratrum

montanis ad ipsorum necessaria ne qua quam iniberi (sic? inhibere) debent predicti fratres nec dominus ipsius terre.

2) Die landesherrliche Bestätigungs-Urkunde lautet:

In nomine domini amen.

Noverint universi tam praesentes quam postri praesens scriptum inspecturi, quod nos Boleslaus dei gracia dux Slesie de voluntate pariter et consensu filii nostri Henrici, minus experti jura, quae in montibus inventis habentur a iudice et juratis cum universitate civium de Iгла ipsa recepimus in haec verba:

(Hier folgt die obige Schied-Urkunde wörtlich.)

Ut autem jura eadem quae confirmavimus et confirmando stabilavimus unanimiter ferenda, robur et vigorem obtineant, per effectum praesentem paginam sigillorum appensione nostri videlicet et filii nostri duximus munienda. Datum in Sychow in die beatorum martyrum Bruni et Feliciani, anno dominice incarnationis Mo. C. Co. LX. octavo praesentibus dominis Henrico de Prowyn, Frederico de Malthyz, Hermanno Buch. Rodowario sub dapifero Tizhone de Hobeck. Ditkone quondam sub pincerna Sidelmanno de Salbuck et aliis multis.

Ausgegangen ist bei dem Inhalt dieser beiden zusammen ein Ganzes bildenden Urkunden davon: dass dem Landesherrn die Bergregalität zukommt (C. W. lib. II. c. 2), von ihm die Bergrechte (Justitia) herrühren und für die Stadt Iglau sowie für die Ritterschaft des Landes (Nobiles terrae) festgestellt sind, denen Aebte und Klöster hierin gleichstehen. — Wird nun auf den erbherrlichen Territorien (in Hereditate) solcher Stände von Jemand ein bergmännischer Fund gemacht (si mons invenerit), so kann der Finder zur Aufnahme einer Grube (mons) sieben Lehn begehren. Von diesen vermessenen Lehn erhält der Leubuser Dominus Abbas $\frac{1}{32}$ von der Ausbeute, welche Leistung „Ackerstheil“ genannt wird. Dieses $\frac{1}{32}$ (wie wir schon oben gesehen) ist nichts anderes als der heutzogenannte grundherrliche Erbkux, steht auch mit ihm noch in gleichem Verhältniss, insofern er bei der Eintheilung einer Zeche in 128 Theile (Kuxe) vier derselben beträgt. Gegen den Genuss dieses $\frac{1}{32}$ muss — ganz nach der Theorie und Praxis aller ältern Bergrechte — der Grundherr aber auch für die Grube

freies Holz aus seinen Forsten gewähren (*Silvam montanis ad ipsorum necessaria nequaquam inihibere debent*), hat dagegen die Berg-Voigtei (*Judicium ipsius montis*). Ausserdem empfängt der Grundherr $\frac{1}{3}$ von der dem Landesherrn zustehenden Urbura an Erzen: Alles schon oben angeführte und erörterte Bestimmungen. — Dass der Dominus Abbas zu Leubus von der Urbura des eigentlichen Berg- (Landes-) Herrn $\frac{1}{3}$ an Erzen ziehen soll, konnte übrigens in Schlesien, wo damals die Bergrechte noch neu waren, Zweifel darüber veranlassen: wie dieses $\frac{1}{3}$ zu berechnen sei, d. h. ob es nur auf die dem Aufnehmer der Grube unbedingt eigen verbleibenden 7 Lehne oder auch auf diejenigen Lehne auszudehnen, welche an diese für Rechnung des Königs, Abts u. s. w. von solchen angeschlosssen werden möchten. Um nun dergleichen Zweifel zu beseitigen, setzt die Leubuser Schied-Urkunde ausdrücklich fest: dass der Dominus Abbas jene tertiam partem Metalli de Urbura, quae datur domino terrae, auch erhalten soll et in laneo domini regis, et in laneo domini abbatis. Zugleich wird aber hier eine dunkle Bestimmung dahin gegeben: dass der Dominus Abbas in dem Laneo Abbatis, aber nicht in den übrigen Lehnen (ut non in aliis tantum) von dem siebenten Theil der Erze $\frac{1}{3}$, also $\frac{1}{21}$ der in diesem Lehn ausgebeuteten, erhalten soll. Dies lässt sich wohl in der Art deuten, dass der Abt von dem Abbau in dem Felde des Ablehns die Kosten zu tragen und von der Ausbeute die landesherrliche Urbura zu leisten hatte, sich aber vor deren Berechnung $\frac{1}{21}$ des Erzes vorweg zu nehmen berechtigt war. Hierunter scheint eine Art Freikux zu verstehen zu sein. In den vorliegenden Iglauer Bergrechtsquellen findet sich nichts, woraus die Sache Licht gewänne; daher meint denn auch Graf Sternberg, dass diese Bestimmung vielleicht nur eine Privat-Meinung der Iglauer Bergschöppen ist.

Wenn einerseits diese zusammengehörenden Leubuser Urkunden — der Schied und dessen Bestätigung — Ansehen und Einfluss des Iglauer Bergrechts und Schöppenstuhls in Schlesien beweisen, so ergeben sie doch andererseits keinesweges ein Vergessen, Zurückstellen oder Ausschliessen der eigentlichen heimischen Bergrechte, welche vielmehr wohl als Spe-

cialrechte vorangestellt blieben. Ueber die Anwendung dieser letztern giebt eine Urkunde Herzogs Wenzel von Liegnitz vom sechsten August 1348 ¹⁾ Folgendes an die Hand:

Der Herzog bewilligt dem Heinrich von Landescron und dessen Brüdern (wahrscheinlich waren sie Besitzer von Wandris oder mit dem dasigen Goldbergbau beliehen (et scabinis in Wanderos), also nicht blos Mitgewerken, sondern wirkliche Schöppen, welche mit den Gebrüdern v. Landscron einen Bergschöppenstuhl in Wandris bildeten): „ut, si eos in aliquo casu juris montani errare contingeret vel deficere quod talem defectum vel errorem juris supplicare debent querendo et investigando jura in nostris antiquis montanis, videlicet in Goltberg quem ad modum illi de Nycolsdorf.“ Aus dieser Urkunde geht hervor: dass damals in Wandris, Nicolsdorf (später Nicolstadt) und Goldberg Goldbergbau umging, an allen drei Orten Bergschöppenstühle, die an den beiden erstgenannten aber von geringerm Ansehen waren als der Goldberger, und dass die Gewerkschaften an jenen Orten es als eine landesherrliche Begünstigung anzusehen hatten, wenn die dasigen Bergschöppenstühle in zweifelhaften Fällen, oder wo ihnen ein Rechtsanhalt mangelte, bei dem Goldberger Bergschöppenstuhl nach seinem alten Goldrecht Recht zu schöpfen und nicht erst etwa nach Iglau deshalb sich zu wenden befugt waren. An ein Unterordnen in dem Sinn heutiger Ressort-Verfassung ist hierbei nirgends zu denken. Die oben angeführte Urkunde v. J. 1260 beweist nur, dass, wo eine ausdrückliche Berufung auf einen inländischen Bergschöppenstuhl nicht förmlich eingeführt war, man zu dem Iglauer seine Zuflucht nahm, um über Bergrechte sich zu vergewissern.

Dass die Wichtigkeit des Iglauer Bergrechts als eine bereits im 13. Jahrhundert anerkannte Auctorität hinreichte, um damals von dem böhmischen Reiche noch ganz unabhängige schlesische Herzöge zu vermögen, aus dieser Quelle Bergrechte für ihre Lande schöpfen zu lassen und zu bestätigen, ist aus dem oben über die damalige Gestaltung legislativer Verhältnisse Gesagten leicht zu entnehmen. Wenn wir aber die Ur-

1) S. Tzschope und Stenzel Urkunden-Sammlung S. 563.

kunde einsehen, in welcher in dem Jahr 1325 König Johann von Böhmen die Stadt Iglau mit einem Jahrmarkt begnadet¹⁾ und sie dabei die erste Bergstadt der ihm unterworfenen Länder Böhmen, Mähren, Schlesien nennt, so gewinnt die Ansicht Raum, dass die Iglauer Bergrechte schon damals als gemeinsames Bergrecht in Schlesien Geltung hatten, indem sie allerdings immer nur durch usus recipirt waren. Freilich besass Johann im Jahre 1325 noch kein Erbland in Schlesien, auch war er noch nicht Oberlehnsherr über alle Fürstenthümer desselben. Wenn er trotzdem in der obgedachten Urkunde Schlesien als ein ihm untergebenes Land bezeichnet, so muss man dies nicht buchstäblich nehmen.

§ 7. Schlesische Special-Berg-Rechte aus dieser Zeit.

Die Hauptgrundzüge der in dieser Periode gültigen Bergwerksgesetzgebung in den germanischen Ländern und in den slavischen, welche sich germanisirten, waren:

- 1) landesherrliche aus dem Imperium herzuleitende Regalität der Metalle;
- 2) auf dieser beruhendes Verleihen der Erlaubniss zum Bergbau unter der Bedingung, denselben thätig zu betreiben und gewisse Abgaben, namentlich den Achten oder Zehnten zu leisten;
- 3) Ueberweisen von Antheilen bei dem verliehenen Bergbau an den Grundherrn.

Diese Grundzüge finden sich auch in den speciellen Bergrechten Schlesiens aus dieser Periode vor; ausserdem enthalten dieselben eigenthümliche Bestimmungen, wohl aus Gewohnheitsrechten entsprungen, von denen zur Zeit ungewiss bleibt, ob sie aus Polen, Ungarn oder Deutschland — namentlich aus Franken — nach Schlesien verpflanzt sein mögen. Was insbesondere auf dieses letztere Land hinweist, wird in § 8 erörtert werden.

1) Schmidt a. a. O. Heft II. S. 177.

Die früheste verbriefte Auskunft über schlesische Special-Bergrechte ist älter als die oben § 5 besprochene schriftliche Redaction der mährischen und böhmischen Bergrechte unter König Wenzel II.

Schon in dem 12. Jahrhundert baute man in Schlesien in den Gegenden von Goldberg, Löwenberg, Bunzlau mit vielem Erfolg auf Gold¹⁾. Herzog Heinrich I. überwies 1227 den zehnten Theil seiner Einkünfte von dem Goldbergbau der Breslauer Domkirche, und das schlesische Goldrecht ward geeignet gefunden anderwärts als Norm zu dienen. Dies letztere war der Fall in dem damals dem deutschen Ritterorden gehörenden Preussen.

In der Handfeste des Stadtrechts von Culm vom 28. December²⁾ 1232³⁾ überlässt der Orden (Domus hospitalis S. Mariae Theutonicorum in Hierusalem) den Bürgern von Culm ihre Güter auf flämisches Erbrecht⁴⁾, so dass auch ihre Erben beiderlei Geschlechts solche für immer frei behalten sollen, indem sich der Orden nur gewisse Gegenstände und Rechte als Regalien vorbehält („Porro eisdem civibus nostris vendidimus bona quae a domo nostra labore nascuntur ad haereditatem flamingicolum ipsis et eorum haeredibus utriusque sexus ea cum omnibus proventibus libera in perpetuum possidenda, salvis tamen his quae domui nostrae per totam terram duximus retinenda“), also landesherrliche, nicht Grundbesitzes-Rechte und deren Gegenstände („Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum, omnes lacus, castores, Venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum, ita tamen ut inventor auri sive in cujus bonis inventum fuerit, jus habent quod in terra ducis Silesii in hujus modi talibus est concess-

1) S. Bergmann a. a. O.

2) Nicht, wie man früher annahm, Kal. Jan. 1233. (S. Voigt's Geschichte von Preussen Bd. II. S. 237 Nota 1.)

3) Hartknoch alt und neues Preussen S. 660 u. 667.

4) Wie dieses flämische Recht auch in Schlesien sehr vorwiegend Platz gegriffen, darüber s. Gaupp's Schrift „das deutsche Recht in Schlesien“ und mehrere Nachweise bei Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Vergl. Gaupp „das alte Magdeburgsche und Hallesche Recht“ S. 46.

sum: inventor autem argenti sive is in cujus agris inventum fuerit jus fribergense in ejus modi inventione habeat in perpetuum“).

Welche Ansicht der deutsche Orden von dem Bergregal hatte, ergiebt die Urkunde über den von ihm mit dem Herzog Conrad von Masovien im Jahre 1230 abgeschlossenen Bund¹⁾, in welcher unter den sehr umständlich aufgeführten Pertinenzien des dem Orden überwiesenen Land-Besitzthums auch vorkommen, „quae in praedictis omnibus sunt vel fuerint inventa, apparentia, vel inculta, specialiter aurum sive argentum vel alia quaecumque species aeris vel metallorum et gemmarum, fontes vel venae salis.“

Die Fontes et venae salis erklären sich von selbst aus dem Salz-Regal im Römerreich, schwerer die „Gemmae.“ Vielleicht bezog sich dies Wort in dieser Urkunde besonders auf den Bernstein, den die deutschen Ritter in dem preussischen Ordenslande kennen und schätzen gelernt und sich angeeignet haben.

Man ersieht aus der angeführten Stelle, dass, wie in dem heiligen Römischen Reich deutscher Nation, so auch in den polnischen und preussischen Landen die landesherrliche Bergregalität in Geltung war und dass man eben diese Regalität als in Schlesien und in Sachsen bestehend und geregelt ansah²⁾. Eben so zeigt die Culmer Urkunde, dass man zwischen Schlesien und Sachsen einen Unterschied machte, weil im erstern Lande vorzugsweise Gold, im letzern dagegen Silber aber kein Gold damals gewonnen ward: ein Umstand, welcher durch die Verschiedenheit in der Natur der Lagerstätten um so erheblicher war, da das Gold in Schlesien damals meist auf Seitenwerken, das Silber dagegen in Sachsen durch Gangbergbau gewonnen wurde. Dass der deutsche Orden und die Bürger

1) In Act. boruss. I. p. 66 und auszugsweise bei Röpell a. a. O. S. 439.

2) Man hat die frühere Existenz des landesherrlichen Bergregals öfter (z. B. auch B. v. Lüttwitz über das Bergrecht und Wesen in Schlesien, in den Schles. Prov.-Blättern Jahr 1828 S. 307) bestreiten wollen, jedoch ohne allen Grund, wie auch Tzschope und Stenzel in der Urkunden-Sammlung S. 5 bemerken.

von Culm grade die genannten beiden Länder bei Bestimmung von Bergregalitäts-Verhältnissen als Muster beachteten, erklärt sich sehr leicht; denn theils standen die preussischen Handelsstädte mit letztern im Verkehr, kannten also die dortige Verfassung, theils bestanden zwischen den Rittersn des deutschen Ordens und den schlesischen Herzögen viele Jahre hindurch freundschaftliche Beziehungen, jene gewährten diesen Beistand und mögen ausserdem zur Verbreitung deutscher Sitte und Lebensweise in Schlesien Vieles beigetragen haben.

Hierzu kam die damalige Weise, bei Bestimmung der Rechte einer Stadt die einer andern zur Richtschnur zu nehmen, und so sind namentlich die Culm'schen Stadtrechte von den Breslauern ausgegangen¹⁾.

Was aber die Uebertragung der den Silberbergbau angehenden Bechts-Bestimmungen aus Freiberg anlangt, so war solche eine Folge der schon damals so ausgedehnten Wichtigkeit dieses Bergbaues, welcher, — von Harzer Bergleuten — bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts begonnen, schnell emporgeblüht war. Lassen wir das aus der damaligen Freiburger Bergwerks-Verfassung auf Culm übertragene Rechts-Verhältniss hinsichts der Finder und Eigenthümer bei dem Silberbergbau als dem Zweck der gegenwärtigen geschichtlichen Entwicklung zu fern bei Seite, und betrachten wir nur, was aus Schlesien dorthin herübergenommen wurde, näher, so haben wir zunächst die Aufzählung der einzelnen Bergregalitäts-Gegenstände zu berücksichtigen. Bemerkenswerth ist es, dass das in Schlesien vor Kaiser Rudolf's II. Bergordnung noch nicht und nach dieser nur in dem weiter unten zu erörternden Umfang zu ihnen gezählte Eisen ausdrücklich in jener Handfeste als nicht zum Regal gehörig aufgeführt wird. Bezüglich des Goldbergbaues verweist die Culmer Handfeste auf Bestimmungen schlesischen Rechts. Dieselben sind urkundlich bis auf unsere Zeiten gekommen.

Sie gehen nämlich aus zwei Documenten über Gold-Bergrecht hervor. Das eine derselben ertheilte Herzog Heinrich

1) S. Gaupp Das Schles. Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau (Leipzig 1828) S. 238.

der Bärtige für den dem Goldberger Bergbau durch die Natur der Lagerstätte und der Oertlichkeit verwandten Goldbergbau bei Löwenberg und zwar nicht nur vor der Tatarenschlacht und vor dem erwähnten Culmer Stadtrecht, sondern vermuthlich schon um 1217, in welchem Jahre dieser Herzog der Stadt Löwenberg einen bedeutenden Wald schenkte, der von dem in demselben umgehenden Goldbergbau „die Zeche“ genannt wurde.

Wir können unbedenklich annehmen, dass wir dies Löwenberger Bergrecht in einer vollkommen authentischen Schrift besitzen, denn es befindet sich dasselbe in einem Schweidnitzer Codex, in welchem es Herr Professor Gaupp aufgefunden hat,¹⁾ und vor ihm schon fand man es völlig gleichlautend in dem Löwenberger Stadtbuche (Blatt 148²⁾ von Sutorius erwiesen, dass es nicht nur ein unverfälschtes Original, sondern auch dass es spätestens einige Zeit vor dem Jahre 1278 niedergeschrieben oder geschlossen worden ist. Es lautet das in Rede stehende Bergrecht folgendermaassen³⁾:

„Von allerhand Goldrechte.“

„Ein itzlich man mac golt suchen in allen vrien zechen unde in allen zuschen mit des Wazzermeister Laube.“

Der Goldbergbau war also in das Freie erklärt, und auch auf Staats-Forstgründen durfte man nach Gold suchen; durchgehends aber war dazu die Erlaubniss des Bergbeamten nöthig, welcher hier — wie anderwärts, wo man für das Zugutmachen vorzüglich Wäschen bedurfte — der Wassermeister genannt ward.

„Alle dorf vride unde viewege unde Landstrazen, die sint vri des vurstin (Fürsten) zu sine goltwerke.“

1) Gaupp „das Schles. Landrecht“ S. 224 u. desgl. in einem Aufsatz in den Schles. Prov.-Blättern 1828 S. 309.

2) S. Sutorius Geschichte von Löwenberg (Bunzlau 1784) Thl. I. S. 21.

3) Sutorius a. a. O. S. 30 hat daraus nur ein Paar Stellen geliefert, vollständig ist es abgedruckt in der literarischen Beilage zu den Schles. Prov.-Blättern, März 1798, in einem Aufsatz mit der Ueberschrift: „Kleine mineralogische Wanderungen“

„Wer aber die Landstrazen od' den wec im Dorf ad' den wievec brichet durch goltwerks willen d' sal in wid nachen.“

Diese Stelle erklärt die in ihr bezeichneten Praedia publica für unbedingt zu dem landesherrlichen Bergfreien gehörend, während die gleich folgende auf allen wirklichen Privat-Grundstücken dem Eigenthümer ein Vorzugsrecht auf den Betrieb von Goldbergbau einräumt, sofern er dazu ordnungsmässig des Wassermeisters Erlaubniss sich erwirkt.

Die Worte lauten:

„Welch man uf sine ackire suchen will nach golde, her mac iz wol tun mit des Wazzermeisters gunst, grabit her ab' anc laube des Wazzermeisters, so mac da graben all' hande ma (Jedermann) mit rechte.“

Also auch der Grundeigenthümer bedurfte für das Treiben von Bergbau auf eigenem Territorium der Genehmigung des Staates, hatte aber auf dieselbe einen besonderen Anspruch, und nur wenn er sie umging, ward dies Territorium ein unbedingt bergfreies.

„Wa der phlec (Pflug) unde eide (Egge) unde sense get, da sal niemat golt suchen ane des gunst des d'ackir (der Acker) ist. Daz rechthat berewerce nicht.“

Deutlich blickt hier die Bergrechts-Theorie des Sachsenpiegels durch, wonach auf Privat-Grundstücken nur mit des Eigenthümers Zustimmung auf Silber (in Schlesien, wie bereits berührt, auf Gold), als den damaligen Gegenstand des Bergregals, Bergbau unternommen werden durfte. Das vorliegende Goldrecht giebt jedoch hierbei eine nähere und zwar zum Theil beschränkende Bestimmung, indem es zwar nicht blos Ackerland von dem Bergfreien ausnimmt, sondern auch Gärten und Wiesenland; denn auf diesem gehen zwar nicht Pflug und Egge, wohl aber die Sense. Diese Ausnahme war der Eigenthümlichkeit des damaligen schlesischen Goldbergbaues um so angemessener, als derselbe mit Duckeln betrieben wurde und dadurch Acker und Wiesen in bedeutender Ausdehnung verdorben wurden. Dagegen ist von Privat-Wäldern nicht

die Rede, in denen nach der generell gehaltenen Bestimmung des Sachsenspiegels das landesherrliche Bergregal nur mit Zustimmung des Grundeigenthümers ausgeübt werden durfte. Hiermit steht aber gleichzeitig im engen Zusammenhang, dass, so tief der Pflug in das Erdreich geht, der Eigenthümer der Oberfläche auch Herr des Schatzes ist.

„Uindet man abir golt uf eines mannes ackir¹⁾ (d. h. also, nach Obigem, mit des Mannes Erlaubniss) des sal man ime gebin ein vri virteil. daz virteil sal h' mit sime herren teilen unde sin h're sal ime da durch sin gut abso na legin daz h' is gewesen mvge.

Statt einer Grund-Entschädigung an Geld dem Grundbesitzer einen Antheil an der betreffenden Zeche einzuräumen, ist sehr alten Bergwerks-Herkommens, und werden wir dasselbe weiter unten bei dem Goldberger-, so wie bei dem Blei- und Silber-Bergbau um Beuthen und Tarnowitz üblich finden. Hier wird von einer solchen gesprochen, allerdings aber nicht angegeben, ob die aufgestellte Bestimmung die Alternative einer zu wählenden Entschädigung nach Maassgabe des wirklich ausgemittelten Werthes gestatte; dies ist jedoch wohl vorauszusetzen. Dass als Grund-Entschädigung ein ganzes Viertel völlig frei gewährt werden soll, erscheint freilich unverhältnissmässig hoch, allein bei näherer Erwägung stellt sich die Sache anders. Der Goldbergbau wurde nämlich durch Dukeln betrieben und dadurch wurde der Grund und Boden in weiter Ausdehnung und auf eine Weise durchwühlt, welche es ungemein erschwerte, denselben wieder nutzbar zu machen, so dass Jahre vergingen, ehe er wieder tragfähig wurde. Deshalb und in Erwägung der Unzuverlässigkeit der Ergebnisse solchen Bergbaues erscheint jene Zubilligung keinesweges zu gross. — Sehr beachtenswerth ist die Trennung der Ansprüche des Besitzers der Oberfläche (des Bauern im damaligen Sinne dieses Wortes in Schlesien) von denjenigen des eigentlichen Gutsherrn, welchem der Bauer die Halbscheid der gedachten Schädloshaltung abgeben und wogegen der Gutsherr

1) Ob Privat-Wälder und Büsche mit gemeint sind, ist also nicht ausgesprochen.

ihm die beschädigte Oberfläche wieder in nützbares Stand setzen muss. Doch kann diese Stelle auch dahin gedeutet werden, dass der Herr dem Bauern statt des verwüsteten Terrains ein eben so nahes nutzbares zu überlassen hat. — Dass es bei dem Gutsherrn stand, jenen Antheil an dem, was der Bauer erhielt, abzulehnen, scheint wohl gewiss, obschon hier nichts Näheres darüber angedeutet ist.

„Zu der selbin zeche sal man habin einen stik zu wazzer unde zu holze.“

Die Erlaubniss, welche eine Gewerkschaft erhielt Goldbergbau zu treiben (nach heutigem Ausdruck „die Belehnung“), sollte allemal zugleich auf ein bestimmtes Wasser (für die Wäsche) und auf einen bestimmten Forsttheil (zu Grubenholz) gerichtet werden: beides offenbar, um endlosem Gezänk und übel berechneten Unternehmungen solcher Art vorzubeugen.

Wer den Forsttheil hergeben sollte, ist zwar nicht ausgedrückt; doch ist wohl anzunehmen, dass diese Verpflichtung dem Zehntherrn oblag, dem auch das Wasser und damals das meiste Forstland gehörte. Uebrigens mochte man hievon da, wo der Grundeigenthümer Forst besass, abweichen und ihm diese Pflicht auferlegen, wofür so viele andere Berggesetze sprechen. Ueberhaupt ordneten sich damals solche Verhältnisse meist nach gütlichem Uebereinkommen, und es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Holz in jener Zeit einen sehr geringen Werth hatte.

„Von welch' zeche man teilgolt gibit, di in sal nimant ebinen wenne mit des vursten gunst od' mit des wazzirmeist's.“

Man mag unter dem Ausdruck „Theilgold“ Natural-Ausbeute oder — was unrichtig erscheint — Zehnten verstehen, in beiden Fällen ist die vorstehende bergpolizeiliche Bestimmung, welche das Verstürzen fündiger Gruben betrifft, sehr zweckmässig, besonders da grade bei einem Bergbau, welcher, wie damals unstreitig der Löwenberger, durch nicht tiefes Schachtabteufen und durch kurze Strecken betrieben wurde, leicht eine Gewerkschaft durch Verstürzen eines wenig fündigen Schachtes in der Nähe Gewinn zu machen glauben, dadurch aber Gold ungewonnen bleiben konnte.

„Der wazzirmeist' hat di gewalt sin dine (sein Gericht) zu legine in di stat mit d' knappin rate wenne h' wil, unde widir uf die zeche.“

Bei der Ausdehnung des Goldbergbaues um Löwenberg und da man in jener Zeit Gericht, auch in Bergwerks- wie in anderen Sachen, mit Schöppen hielt, konnte es allerdings bisweilen gerathen sein, das Berggericht auf der Grube, zu andern Zeiten aber in der Stadt zu hegen, mit andern Worten: es war gerathen, dem Werkmeister freizustellen, wenn es zweckmässig schien, Sachen an Ort und Stelle abzumachen. Unter dem Ausdruck „Knappen“ sind hier die Gewerken zu verstehen, da solche den Bergbau mit eigener Hand trieben oder doch zu der Knappschaft gehörten.

„Wird ein zeche bin eins mannes lechen von ruher wurceln gemachet. 'vliget sie sich darnach jar und tac unde puscht sie d' man binnin des lechen sie lit unde ebint sie unde vert dar'ubir mit sine phluge unde mit sin' eiden unde mit sin' sensin. jar unde tac ane rechte wid'spache. wil man dar nach golt da grabin. daz muz ma tun mit des manes wille mit svlichem rechte also hievor giredit ist.“

Oder mit andern Worten:

Wenn eine Zeche über Jahr und Tag auflässig bleibt und ihr Feld mit Gehölz bewächst oder beackert wird, so hat, wenn sie Jemand wieder aufnehmen will, der Besitzer des Bodens dabei die nämlichen Vorrechte, welche ihm zustehen, wenn eine neue Grube auf seinem Territorium aufgenommen wird.

Wenn die oben betrachtete Urkunde uns wohl unbedenklich das ursprüngliche, schon in der alt-polnischen Periode in Schlesien für den Goldbergbau eingeführte (vielleicht aus Ungarn, Polen oder Franken überkommene) Recht treu darlegt, so dürfen wir dasselbe von der zweiten der oben berührten Urkunden, welche allerdings einer späteren Zeit angehört und den Goldberger und Nicolstädter Bergbau unmittelbar betrifft, wohl annehmen. Es ist diese Urkunde ein Zeugniß über die Bergrechte zu Goldberg, ausgestellt von den dasigen Bürgern und niedergeschrieben in einem alten Stadtbuch zu Liegnitz

um die Mitte des 14. Jahrhunderts¹⁾, also freilich in einer vorgerücktern Zeit. — Die Urkunde lautet²⁾ wie folgt:

„Unse Herren Herczog Wenczlav und Herzog Ludwig hab uns uf unsen eyt gegeben und uf unse truwe dy wir in schuldik syn. uns burgern von legnicz, vom Goltberg und von Haynav. was uns wissentlich sy von Goltwerks rechte czu dem Goltberge. was von alder recht do gewest sy. beyde in unsen Herren. und iren erbluten. und allenden dy Goltwerk bestellen.“

Dieser Eingang der Urkunde zeigt, dass es für den Bergbau um Goldberg und Nicolstadt damals an einem besonderen geschriebenen Bergrecht fehlte, über das geltende Gewohnheitsrecht aber wohl Zweifel obwalteten.

Es wird dadurch aber keinesweges die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es früher — ebenso wie das Löwenberger — verbrieft vorhanden und die Urkunde vielleicht nur verloren gegangen war.

Wenn ausser den Bürgern von Goldberg auch die zu Liegnitz und Haynau zu amtlicher Auskunft aufgefordert wurden, so geschah dies wohl, weil sie möglicher Weise in ihren Stadt-Archiven Nachricht haben konnten, oder auch weil sie bei dem Goldberger Bergbau als Gewerken besonders betheilt waren, vielleicht aber auch nur um die Städte, welche neben Goldberg im Fürstenthum die bedeutendsten waren, nicht zu übergehen. Dass sie nichts Besonderes mitzuthellen gewusst haben, scheint aus dem Verfolg der Urkunde klar, worin nur die Goldberger sprechen. Von Löwenberg und Bunzlau ist in der Urkunde keine Rede, nicht deshalb weil um jene Zeit der Bergbau in der Nähe jener Städte schon zum Erliegen gekommen war, sondern weil sie in einem andern Fürstenthume lagen. Principielle Widersprüche zwischen dem

1) Thebesius giebt in seinen Liegnitzschen Jahrbüchern Bd. I. C. 6. S. 39 ausdrücklich das Jahr 1342 an und citirt die alte Liegnitzer Matricul fol. 36 b, welche seitdem verloren gegangen ist.

2) Abgedruckt in v. Ledeburs allgemeinem Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staats Bd. IV. S. 344.

dasigen und dem Goldberger Goldrecht finden wir nicht, wohl aber in dem letzteren Erweiterungen und Zusätze.

Die Urkunde lautet weiter:

„Des hab wir burger czum Goltberge besamt alle unse eldesten Goldner und uns eldesten von der stat. und schopffen und geschworen ussenhantwerken. und haben uns an den der vraget (Andere befraget) und erfahren alles des rechten das hi noch geschriben stet. und syn auch des mit den von legnicz und mit den von Haynav vber eyn kommen, das das unser aller wort ist.“

Unter dem Ausdrücke „eldeste Goldner“ sind wohl die ältesten Gewerken oder Goldwäscher verstanden. Der Schluss des Satzes bekundet, dass die Liegnitzer und Haynauer an den Angaben der Goldberger nichts auszusetzen, gleichzeitig aber auch, wie es scheint, dass sie ihnen nichts beizufügen fanden. Das Ganze legt dar, wie Goldberg als echte Bergstadt in seinem Gemeinwesen die Bergwerks- mit der gemeinen städtischen Verwaltung verschmolzen hatte.

„Das unse erberre der Herczoge von alder czu rechte. allen goltwerke die umme Goltberg sin gewest. und noch sin oberste liher gewest sy. und eynen richter von sinen wegen habe zu setzen. Der da heüset eyn wassermeister czu Goltwerkes recht.“

Unumwundenes Anerkenntniss stets bestandenen, fortbestehenden, unvergebenen landesherrlichen Bergregals und der damit verbundenen Berg-Vogtey-Gerichtsbarkeit und Verwaltungs-Direction — auch bei verliehenen Werken. Amt und Titel des Wassermeisters stimmt mit dem, was das Löwenberger Goldrecht besagt.

„vnd were das. das eyn man queme eyn uswendik man (Fremder). und mutete zu sichern (suchen). und zu buwen (bauen). in eynes mannes erbe. Dassal man lasen wissen den selben man. das das erb ist. und wil der selbe sichern oder buwen, und sin erb entfan. von unsen Herren oder von sine wassermeister. Den sal man im lihen als

goltwerkes recht ist czu sicheren und czu buwen unsem herren czu frumen und im so he nuczlichist mag.“

Durch diese Bestimmung erhält der Grundbesitzer vor dem fremden Muther (unter welchem Ausdruck hier auch der blosse Schürfer verstanden wird) eine Berechtigung zur Vorhand.¹⁾ Dergleichen Berechtigung des Grundherrn zur Vorhand bei auf seinem Territorium vorkommendem Bergbau beruhte in jener Zeit schon, wie es scheint, auf sehr allgemein geltender Rechts-Gewohnheit, welche späterhin auch in anderen Ländern sich in geschriebenes Gesetz umwandelte, wie dies z. B. in Frankreich durch Ludwig XI. geschah, welcher dabei (1471) seinem Général maître, Gouverneur et Visiteur des Mines, befahl, in den vorkommenden Fällen die Grundbesitzer zu ihrer Erklärung, ob sie das erwähnte Recht ausüben wollen, unter Stellung einer dreimonatlichen präclusivischen Frist aufzufordern. (S. Schmidt's Geschichte von Frankreich Bd. II. S. 469.)

Durch jenes Vorrecht ward aber — wie die Worte deutlich zeigen — der von demselben Gebrauch machende Grundbesitzer keinesweges der Pflicht enthoben, sich eben so wie der Fremde förmlich beleihen zu lassen; wie denn diese Pflicht eines Jeden, der auf eignem Grund und Boden Gold-Bergbau treiben wollte, auch in der oben gedachten Löwenberger Goldrechts-Urkunde ausgesprochen und in der vorliegenden weiter unten ausdrücklich betont ist.

„wer ober daz he selber nicht buwen wolde der des das erbe were. So mocht't. unse Herre oder sin wassermeister von unses Herrn wegen. lihen daz selb erbe wem he wolde czu Goltwerks rechte.“

Die Vorhand des Grundbesitzers ist die einzige Rücksicht bei dem Ertheilen von Verleihungen.

1) Wie auch dem entsprechend die Schlesische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 C. I. § 3 festsetzt, welche jedoch durch die Ministerial-Verordnung vom 4. August 1770 und die Declaration vom Februar 1790 in dieser Beziehung umgewandelt wurde, indem man das Vorrecht zu einem blossen Mitbaurecht auf die Halbscheid herabsetzte,

„Wer ober das. dacz eyn man sicherte. uf sin selbes erbe. dacz hee entfangen hette von unsem herrn oder von sinem wassermeister der behilde damitt alle sine recht. di czu Goltwerke gehoren. also dacz he zcu der funtgrube solde behalden zwei wer. oder vier wer. wie man spare dacz es unsem herrn aller nuczlichist were und im.“

Wer auf seinem eigenen Grund und Boden mit landesherrlicher Erlaubniss Bergbau unternimmt, hat eine Fundgrube — deren Grösse hier nicht angegeben — und nach Befinden der Bergbehörde (des Wassermeisters) zwei bis vier Wehr (von Gewähr?) zu begehren das Recht.

„Wer is aber das. Das denselben genant furbas me bete umme lehenschaft. uf demselben erbe“ d. h.

„begehrt solcher Beliehenes aber auf demselben Grundstück mehr“

„Di mochte er selber buwen ob he wolde oder sold sy deme lihen. der in dar umme bete. wo he es nicht en tete der des das erbe were. So mochte si unse herre lihen oder der wassermeister von unses herrn wegen wem he wolde.“

Der Grundbesitzer kann also auf seinem Grundstück auch ein grösseres Feld als das oben angegebene verliehen, begehren und dann selbst bauen oder einem Andern verleihen. Wenn er aber ersteres nicht thut und letzteres dennoch versagt, so kann der Wassermeister dergleichen Feld dem sich darum meldenden fremden Muther verleihen.

„wo aber velt geligen (verliehen) worden und leenshafte. und sich die verlegin (unbetrieben liegen bleiben) dry lange schicht. das sind dry tage. und dry nacht. das man sy nicht buhaft hilde als recht ist. So mag si unse herre oder der wassermeister von unses herrn wegen. lihen wem he wil. ane usgenumen erbstollen und vbrige wasser not do man mit redern buwet.“

Dies etwas strenge Caducitäts-Verfahren entsprach wohl der Natur des Goldberger Bergbaues, so wie das Ausnehmen

der Erbstollen und der Wassergewältigungsmaschinen von diesem Caduciren in dem Sachverhältniss lag, gleichzeitig aber auch Zeugniß giebt, wie beide Hilfsmittel bei jenem Bergbau Anwendung fanden und derselbe, wenngleich nicht zur Zeit seines Entstehens, doch bereits vor der Zeit der Ausstellung der hier vorliegenden Urkunde hier und da schon kunstmässig — nicht durch blosser Aufdekarbeit und Duckeln — getrieben werden musste.

„wer ober daz eyn man sicherte. uf sin selbes erbe. ane loube unses Herren oder sines wassermeister von unses herrn wegen das selbe erbemag unse herre. oder unses herren wassermeister von unses herren wegen lihen wem he wil zcu Goltwerks rechte aber sins frien acker teils verluset er do mitt nicht.“

Während dem Grundbesitzer auf seinem Territorium vor dem fremden Bergbau-Unternehmer die Vorhand eingeräumt wurde, ist er in Beziehung zu dem Landesherrn nicht minder wie der Fremde den Bergregalitätsrechten unterworfen, und eine Anmaassung von Bergbau ohne vorhergegangene landesherrliche Erlaubniß zu seinem Betrieb auf gedachtem Territorium vermag kein Recht zu begründen; es soll aber, wenn der Landesherr einen Fremden mit Bergbau auf diesem Territorium belehnt, dem Grundeigenthümer das „Ackertheil“ an der aufzunehmenden Grube — von welchem gleich die Rede sein wird — nicht verloren gehen.

„Auch sal man von islichen Erbe es sy ritter gut pfaffen gut burger gut munche gut nunne gut schultheysen gut gebuwern gut. oder wie si genant syn unsem herrn sinen zeehenden gebin. von allen Goltwerken. das ist ein zcwfelf teil bevor usgenumen.“

Der Zehnte wird hier also zu $\frac{1}{12}$ der Ausbeute (nicht wie in den oben angeführten böhmischen und mährischen Berggesetzen zu $\frac{1}{8}$) berechnet. Ob das freie Achttheil, von welchem unten die Rede ist, verzehntet werden musste, wird nicht gesagt; doch dürfte es wohl nicht zu bezweifeln sein.

„Do nah iglichem des das erb ist. eyn fri acht

teil von allem Goltwerke. ane erbstollen. und was-
sernot do man mit redern buwet.“

Dies ist das vorhin erwähnte Ackertheil.

Dieses Ackertheil, festgesetzt auf $\frac{1}{8}$ nach Abzug des Zehnten von dem Ganzen, ergiebt scheinbar ein sehr hohes Freikux-Verhältniss; dies stellte sich aber in der Wirklichkeit viel niedriger, denn in jenem freien Achttheil war zugleich alle Grundentschädigung enthalten. Diese würde sich bei Abschätzungen des dem Grund und Boden durch den Bergbau zugefügten Schadens in Folge der nothwendigen vielen Aufdeckerarbeit und des bedeutenden Haldensturzes sehr hoch gestellt haben, wie dies schon oben bei Erörterung des Löwenberger Goldrechts berührt worden ist. Das letztere gewährte dem Grundbesitzer nicht blos ein Achttheil, wie bei dem Goldberger Bergbau, sondern (vermuthlich in Betracht der geringern Ergiebigkeit) ein volles freies Viertheil an der Zeche.

„das fry Achte teil. das sal iglich gebuwir
von sime erbe mit sime velchherrn¹⁾ teylen Also
das her is halb behalde und syn erbherre halb.“

Dies ist nach dem oben Bemerkten eine billige Anordnung. Allerdings war der Grundherr zunächst zur Grund-Entschädigung berechtigt, ihm hätte also der Freikux zufallen müssen; dann musste aber der nach deutschem, nicht nach polnischem Recht angesiedelte Bauer, der auf die landwirthschaftliche Benutzung der Bodenfläche angewiesen war, leer ausgehen und eben dadurch einen bedeutenden Nachtheil erleiden. Dass ihn ein solcher traf, wenn, was sicher oft geschah, der Bergbaubetrieb einen günstigen Erfolg nicht hatte, liegt auf der Hand.

Die folgende Bestimmung giebt hierüber weitem Aufschluss:

„Do noch wenne nimme (Ferner, wenn nicht mehr)
Goltwerk gebuwet wird uf demselben erbe So sal
uns herre. und des gebuwirs erbherre demselben
gebuer. unse herre sins geschosses. also vil und

1) „Velch-Herrn“ — Befehlsherr — wie Reyscher sehr richtig bemerkt.
Vergl. Beseler's Zeitschrift a. a. O. S. 265.

der erbherre sins cinses oder sins dinstes also viel abeslon (ablassen). als frume lute umsesen und erbsesen (Nachbarn und Erbsassen) achten das im schaden sy geschen.“

Dass ein blosser, durch Sachverständige festgestellter Erlass an Abgaben und an den der Gutsherrschaft zu leistenden Zinsen und Diensten nicht immer ausreichen konnte, um nach dem Wegfall des oben erwähnten Freikux-Antheils bei dem Erliegen des Grubenbetriebs einen Bauer für den seinem Besitzthum durch Pingen, offen gelassene Duckeln u. s. w. noch ferner verbleibenden Nachtheil vollständig abzufinden, bedarf keiner weitem Erörterung. Man konnte aber nur den angegebenen Weg einschlagen, um den Bauern zu entschädigen. Vielleicht waren hierbei Zuschüsse nicht ausgeschlossen; obwohl nicht abzusehen ist, woher dieselben genommen wurden.

Uebrigens ist bei beiden so eben erörterten Stellen der Urkunde und überall, wo sie die Grundbesitz-Verhältnisse berührt, zu beachten, dass die Ortschaften, in deren Marken der hier befragliche Bergbau betrieben wurde, nicht polnische sondern deutsche Rechte hatten; denn nur die letztern räumten dem Bauer in seiner Stellung zu dem Gutsherrn ein *Dominium utile* an seinem Besitzthum gegenüber dem *Dominium directum* des Gutsherrn ein, während nach polnischem Recht der Bauer nur als *Lassit* oder als blosser *Superficiarius* angesehen wurde.

Auch sal eyn iglich man sinen zcenden geben an dem montage vor mittem tage czum lengestin. wo he des nicht en tete So mag man in pfendiu mit der buse (Busse) vur denselben zcenden. Swer aber heymlich oder offenbar oder vorevelich (freventlich) unsem herrn sinen czenden fuer hilde oder verlaussete (abläugnete) der wer der umme bestanden. alles da das ein recht were.“

Es ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich, ob der Zehnt quartals-, monats- oder gar — wie nach den Worten fast zu vermuthen und nach der Art des Goldberger Bergbaus auch wohl thunlich — wochenweise entrichtet ward.

Pfändung des in Rest gebliebenen Zehnten und bei Negligenz ein rügendes Bussgeld, gerichtliches Verfahren, nach

Verschiedenheit der Fälle bei Weigerung oder Unterschlagung, erscheinen als milde und sachgemässe aber diesem Recht eigenthümliche Bestimmungen.

„Wer ouch das eyn man bete umme syn erbe. oder umme leenschaft den wassermeister wold im der wassermeistir nicht lihen. er en geb im denne eynen teyl dar in. der man ist im nicht schuldik. keynen teil zcu gebin er en welles denne mit wilten czue tuen.“

Der Wassermeister durfte also mitbauen und missbrauchte bisweilen seine Stellung, um sich in die Gewerkschaften einzudrängen.

„Auch ob eyn man queme czu unses herrn wassermeister und bete umme lehen uf sinem velde oder uf sinem erbe. und wold es im der wassermeister nicht lihen. So sal es besezen mit zween frummen mannen. und sal sichern und buwen. und behelt sin recht als goltwerks recht ist.“

Die angedeutete Art der Besitzergreifung von Schürfen und Bergbau-Treiben durch den Grundbesitzer bei obwaltendem Widerspruch des die Bergbehörde darstellenden Wassermeisters ist bei genauerer Erwägung nicht ganz so befremdlich, wie sie auf den ersten Anblick erscheint; denn sie sollte nur gegen Chikane Seitens des Beamten schützen und das Thatsächliche feststellen, um auf Grund desselben den Rechtsweg vor dem Landesherrn einschlagen zu können.

„Wer auch daz eyn man buwete mit eynre geselleschaft. es were ein herree ein ritter ein knecht. und gebe sine samme kost (Kostenbeitrag) nicht dry lange schicht. wen man sie Hische. als recht ist. diselben teil dy sint mit rechte ledik und leer.“

Eben so, wie für das Caduciren wegen unterlassenen Betriebs, ist hier aus ähnlichen Gründen für das Verfallen wegen Nichtzahlens von Zubusse ein sehr kurzer Termin gesetzt.

„Wer is das eyn man queme zcu unsem herren. und entfinge leenschaft von ihm und queme eyn ander do nach zcum wassermeister und entfinge dasselb erb und di leenschaft dor noch. genen der

si des ersten entfangen hette von unsem herrn der behilde sy.“

„Queme auch eyn zcu dem wassermeister der von unses herrn wegen wassermeister were und entfinge veld. oder leenschaft von im. und quem do noch ein andter zcu unsem herrn und entfinge von unsem herrendas selbe veld oder diselben leenschafter. gener der si des ersten entfangen hette von dem wassermeister der behilde si mit rechte.“

Diese Bestimmung hier aufzustellen hatte wohl seinen Grund in dem unmittelbaren Eingreifen der Fürsten in den Wirkungskreis ihrer Behörden.

„Auch hab wir von (als) gewonheit und von (als) ein recht. alle erbstollen czu Goltwerke und czu wassernot reder zcu hengen (anzufangen). veld der czu czulyhen und czu grenicz (begrenzen?) das was unse herre geligen (verliehen) hat und bestetiget mit sym ingesigel.“

Die Goldberger, Liegnitzer, Haynauer behaupteten also, dass ihnen der Herzog das Recht ertheilt habe, Erbstollen und Feld dazu bei dem Goldbergbau zu verleihen und zu vermessen, ohne jedoch den Herzog, von welchem die drei Städte solche Rechte empfangen haben sollten, zu nennen oder den Bezirk bestimmt zu bezeichnen.

Ueberblicken wir nun gleichzeitig das Löwenberger und Goldberg-Liegnitz-Haynauer Goldrecht, so fällt sofort ihre innere aus gemeinschaftlichem Ursprunge herrührende Verwandtschaft in die Augen, und es stellen sich — Einzelheiten und Abweichungen bei Seite gelassen — folgende allgemeine Principien dieser Rechte heraus.

1) Der Landesherr verleiht als Bergregalsherr die Bergbau-Erlaubniss.

2) Fremde Muther werden nur zugelassen, wenn der Grundherr vorher auf Befragen weder selbst bauen will, noch sein Recht dazu einem Andern abgetreten hat.

3) Die Grösse des Feldes, welches der Grundherr vor einem fremden Muther fordern kann, ist bestimmt, aber dies Feld ist unter Umständen ausdehnbar.

4) Abgesehen hiervon genießt der Grundherr bei jeder Zeche einen ihm nie zu entziehenden freien Antheil (Ackertheil), welcher halb dem Dominus directus (Erbherra), halb dem Dominus utilis (Gebuwer) zukommt.

Wegen Nicht-Betriebes tritt Auflässigwerden, wegen Nichtzahlens der Zubusse Caducität ein.

6) Erbstollen besitzen besondere Rechte.

7) Der Landesherr empfängt nach speciellen Feststellungen einen Antheil an der Zeche und Abgaben, namentlich den Zehnten.

Frägt man: wo sind diese Goldrechte eigentlich entstanden? so ist unbedenklich auf das Land zu verweisen, von wo Goldbergbau überhaupt, Goldwäscherei aber insbesondere nach Schlesien durch Zuzug der Bergleute eingeführt wurde. Dieses Land war Franken, wie aus dem oben in Bezug auf die Einwanderungen in Schlesien (besonders zu der Zeit vor und nach der Wahlstätter Schlacht) Angedeuteten hervorgeht. „Es ist merkwürdig, in welcher wunderbaren Fülle und Fruchtbarkeit der Stamm der Franken während des Mittelalters erscheint. Sehr bedeutende Landstriche des östlichen Deutschlands, namentlich auch Schlesien haben nach urkundlichen Zeugnissen einen grossen Theil ihrer deutschen Bevölkerung von demselben erhalten.“¹⁾

Dass aber jener Bergbau nicht etwa durch schon Angesiedelte, sondern durch neue Ansiedler entstand oder doch seine Ausbildung gewann, dafür spricht nicht nur die ganze Sachlage, sondern auch ein besonderer Umstand. Herzog Heinrich I. (der Bärtige) liess nämlich, als er 1211 für die Stadt Goldberg von dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg die Mittheilung des Magdeburger Rechts sich verschaffte, die Urkunde mit der Ueberschrift versehen „Sciendum autem quod has instructiones — ospitibus nostris de auro contulimus in perpetuum observandas.“

Die Benennung Hospes oder Ospes bezeichnet aber keinen Civis oder Burgensis, sondern offenbar einen in die Civitas

1) Worte Gaupp's in seinem Buche „Die germanischen Ansiedelungen“ u. s. w. S. 257.

eintretenden Fremden, einen von Aussen Kommenden¹⁾. Eben darum fand Herzog Heinrich jene Clausul angemessen, deren es für die blossen Bürger der Stadt kaum bedurfte.

Dass der Herzog, wengleich die Hospites in Goldberg aus Franken kamen, nicht nach einem Vorbilde aus diesem Lande, sondern nach dem von Magdeburg das für sie und die schon vorhandenen Burgenses bestimmte Stadtrecht verlieh, ward nicht nur durch dessen weit verbreitetes Ansehen, sondern auch wesentlich dadurch veranlasst, dass in Franken nirgends eigenthümliche geschriebene Stadtrechte vorhanden, mithin auch von da nicht zu übertragen waren.

§ 8. Schlesischer Bergbau in dieser Periode.

a. Niederschlesischer Bergbau.

Dass es zweifelhaft ist, ob der Ursprung des Bergbaues bei Reichenstein, Kupferberg, Schmiedeberg schon der früheren oder erst der hier in Rede stehenden Periode angehört, ward bereits erwähnt, ebenso dass Reichenstein und Kupferberg zu denjenigen Bergstädten gehörten, welche bei dem Iglauer Bergschöppenstuhl ihr Recht zu holen pfligten.

Was die Einrichtungen des Goldbergbaues in der Gegend um Goldberg, Liegnitz u. s. w. während der vorliegenden Periode betrifft, so ist das Nöthige über dieselben bereits zur Sprache gekommen. Das Uebrige wird, als den Betrieb angehend, in dem zweiten Theil dieser Schrift bei der Special-Geschichte dieses Bergbaues seine Stelle finden. Was aber den Goldbergbau bei Nicolstadt in dieser Periode angeht, das wird des besseren Zusammenhanges wegen bei Darstellung der nächsten erwähnt werden.

Von dem Goldbergbau in Bunzlau schweigt die Geschichte in dem in Rede stehenden Zeitraum, jedoch scheint er in demselben noch nicht erloschen gewesen zu sein, da seiner noch in der nächsten Periode Erwähnung geschieht.

Ueber den Löwenberger Bergbau ist aus unserer Periode

1) Erschöpft ist der Gegenstand in Gaupp's schon erwähnter Schrift „Die germanischen Ansiedelungen“ u. s. w.

eine Urkunde aufbewahrt¹⁾, in welcher (1217) Heinrich I. alle Zechen zwischen Plagwitz, Höfel, Lautersseifen, Deutmansdorf, Ludwigsdorf wie auch Görisseifen, als der Stadt Löwenberg von ihm geschenkt anerkennt. Aus dieser Urkunde ergibt sich der damalige geographisch ausgedehnte Umfang dieses Bergbaues, und wir können ausserdem aus ihr sowie aus den mehrfachen Abweichungen in den oben angeführten und erörterten alten Goldrechten von Goldberg und von Löwenberg eine völlige Geschiedenheit der obern Verwaltung beider Reviere ersehen; wie denn auch derselbe Herzog Heinrich I., als er im Jahre 1227 den Zehnten des Goldberger Bergbaues an die Kirche des Domstiftes zu St. Johann in Breslau verschenkte (wie schon oben erwähnt), den Zehnten von dem Bergbau bei Löwenberg und Bunzlau nicht mit vergabte, weil die Zechen bereits früher der Stadt Löwenberg geschenkt und, wie gesagt, die beiden Reviere von einander getrennt waren.

Die im Jahre 1227 von Herzog Heinrich I. dem Domstift zu Breslau ertheilte Verleihung des landesherrlichen Zehnten von dem Goldberger Bergbau verschwindet in der sie mit umfassenden im Jahre 1265 von Herzog Boleslav II. dem Bisthum Breslau ertheilten Verleihung des Zehnten von allem in des Herzogs Ländern sich findenden Gold, Silber und anderen Metallen²⁾, obgleich dieser Zehnt in dem ersten Jahr nur fünf Mark reines (fein?) Silber betrug, was wohl eben so gut auf den geringen Umfang des Silberbergbaues als auf die grossen Unterschleife, welche bei demselben stattfanden, hindeutet.

b. Oberschlesischer Bergbau.

Dass von dem Eisenerz-Bergbau in Oberschlesien uns aus alter Zeit nichts überliefert ist, darf nicht befremden, weil derselbe, auf eine rohe Weise betrieben, auf die Benennung „Bergbau“ nicht füglich Anspruch machen, sondern nur als Gräberei betrachtet werden konnte, und die bei ihm beschäftigten

1) Stenzel a. a. O. Urkunde Nr. 8.

2) S. Tzschope und Stenzel a. a. O. S. 43.

Arbeiter kaum als Bergleute galten, weil sie aus Fröhnern der Grundherrn, nicht aus freien Knappen bestanden.

Der Blei- und Silberbergbau um Beuthen soll ungefähr nach dem Anfange der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in grossem Flor gewesen, dann aber erloschen sein.

Auch über ihn und über die bei demselben vorgekommenen bergrechtlichen Verhältnisse fehlt uns in diesem Zeitraum nähere Kunde, jedoch steht fest, dass er sich weit ausdehnte, dass die Stadtgemeinde Beuthen¹⁾ ihn betrieb, dass man viel mit Wasser kämpfen musste, auch das Zerstückte der Lagerstätten die Ergebnisse des Baues unsicher machte.

Das Ueberlieferte wird in dem zweiten Theil dieses Buches bei der besonderen Geschichte des Betriebes dieses Bergbaues vorkommen, wo auch die alte Sage von dem Bündnisse der Beuthener Bürger mit einem Dämon als ihrem Mitgewerken zu erwähnen ist.

1) Ob der Name „Beuthen“ auf Anlage der Stadt durch deutsche Bergleute und auf Ausbeute zu beziehen ist, ist wohl zweifelhaft.

Zweiter Zeitraum

vom Jahre 1355 bis 1474.

Erste Periode der Lehns-Verbindung Schlesiens mit Böhmen.

§ 9. Uebergang des Landes in Lehns- Unterordnung.

Gegen das Ende der vorigen Periode begann bereits die Umwandlung Schlesiens in ein böhmisches Lehn: die schlesischen Fürsten, bisher unabhängige Landesherrn, wurden nun Vasallen des Nachbarlandes. Denn die böhmischen Könige, ebenso einsichtig und kräftig als in den Ränken der damaligen Staats- und Unterhandlungskünste wohlerfahren, benutzten die durch dauernde Familienzwiste und durch die vielfachen Landestheilungen herbeigeführte Ohnmacht der schlesischen Fürsten, um dieselben nach und nach gänzlich unter ihre Botmässigkeit zu bringen.

Von der Lage des Landes schon in früher Zeit angezogen, um den Besitz desselben mit den Polen zu kämpfen, hatten die Böhmen zwar längst diesen Kampf, nicht aber das ihm zu Grunde gelegene Begehren aufgegeben. Dass die böhmischen Könige bei Ausführung des fast unabweislichen Plans sich vorerst mit der Lehnsherrlichkeit begnügten, deutet auf verständiges Auffassen der Verhältnisse, ebenso dass sie dazu selten von der Gewalt der Waffen Gebrauch machten; denn sie wussten sehr wohl, dass eine auf solche Gewalt gegründete Herrschaft niemals gesichert ist, da der Unterjochte nur zu gern darnach trachtet, seines Joches sich zu entledigen.

Herzog Bolco von Schweidnitz hatte es dem König Johann fühlbar gemacht, welcher Widerstandskraft er fähig war; und Markgraf Karl dankte den Erfolg bei Frankenstein nicht den Waffen, sondern seiner Ueberredungskunst.

Zwischen Schlesien und Böhmen war übrigens eine nähere Verbindung leicht zu bewerkstelligen. Die Fürsten beider Länder waren mit einander verwandt und befreundet.

Wenzel I. war Heinrich II. gegen die Tartaren zu Hilfe geeilt. Mit Ottokar II. zogen auch die Schlesier gegen Kaiser Rudolph von Habsburg.

Ausserdem trug der Handelsverkehr zwischen Schlesien und Böhmen dazu bei, die Bewohner dieser Länder in eine nähere Verbindung zu bringen, während sich die Polen den Schlesiern immer mehr entfremdeten. Die Lehnseinigang mit Böhmen erschien daher ebenso volksthümlich als vortheilhaft, da sie Schlesien einen kräftigen Schutz zu gewähren verhiess. Die Lehnsauflassungen aber, welche die schlesischen Fürsten bei ihrem Eintritt in das Verhältniss böhmischer Vasallen ausstellten¹⁾, verzeichnen alle die Rechte, welche den freien Landesherren als solchen zustanden, und die denselben darauf ertheilten Lehnsbriefe erwähnen nur eben des Lehns-Nexus mit den aus ihm folgenden Verpflichtungen der Treue und des Gehorsams, also nur die gewöhnlichen Lehnspflichten, sowie — „sofern Anders nicht ausdrücklich bedungen“ — Bestimmungen über die Erbfolge des Ober-Lehnsherrn in die verliehenen Lande bei eintretendem Erlöschen des Fürstenhauses, welches sonst im vollen Besitz seiner Gerechtsame verblieb, indem man in den Lehnsauflassungen und Lehnsbriefen den status quo durch vielfache Reservate aufrecht zu erhalten suchte. So wird z. B. in der Lehnsauftragung des Herzogs Johann zu Steinau²⁾ vom Jahre 1336 unter Anderem namentlich der Bergwerks-Gerechtsame gedacht unter den „utilitatibus metalli, auri, argenti, cupri, stanni, plumbi, ferri, vel generis alterius, puta lapidibus salis (Steinsalz),“ woraus die damals wie schon

1) Nachzusehen sind solche Lehns-Auftragungen in Henelii Silesiographia renovata. Cap. IX.

2) Henel. a. a. O. S. 846.

früher stattgefundenen Ausdehnung des fürstlichen Bergregals in Schlesien um so ersichtlicher ist, als es sich in gedachter Urkunde nur um diesfällige Rechte, nicht um wirklich umgehende Bergwerke handelte, indem dergleichen grade in dem befraglichen Landestheil nie vorhanden waren.

Dennoch dienten die Lehnsauffassungen als Grundlage für eine Anfangs kaum merkliche Umgestaltung des schlesischen Staatsrechts, indem sich neben dem bisherigen landesherrlichen Hoheitsrecht der schlesischen Herzöge der Begriff eines oberlehnherrlichen königlichen Rechts bildete und zwar ganz von selbst und ohne dass man es besonders hervorhob oder mit einem besondern Namen bezeichnete. Aus diesem Recht erwuchs dem Oberlehnherrn die Befugnis eines Richters¹⁾, wenn Jemand Ansprüche der Fürsten anfechten wollte, sowie das Vermittleramt zwischen Herzögen und Ständen und das Einschreiten auf Ansuchen der letztern, wenn die Herzöge das Land zu sehr mit Schulden beschwerten.

Geistlichkeit, Adel und Städte sahen in dem oberlehnherrlichen Recht eine Schutzwehr gegen die Eigenmächtigkeiten ihrer meist schlechten Fürsten und unterstützten daher gern dessen Entwicklung.

Die Fürsten, durch unordentlichen Haushalt und traurige Familien-Fehden wechselseitig in Noth und Gefahren sich verwickelnd, glaubten wohl in dem Ober-Lehnherrn nicht blos einen Beschützer ihrer wirklichen oder vermeinten persönlichen Rechte, sondern auch für ihre Zwiste unter sich und mit ihren Ständen einen geeigneten Schiedsrichter erworben zu haben; Alle aber mussten erkennen, dass dem Lande ein mächtiger Oberherr erspriesslich war, sobald er sich von Willkühr fern hielt. In dieser Beziehung verdienen die böhmischen Könige alles Lob. Nirgends griffen sie in die innere Landesverfassung der schlesischen Fürstenthümer ein. Die Landtage der einzelnen Fürstenthümer behielten ihre bisherige Einrichtung; die Form der allgemeinen Landtage aber erlitt nur

1) Wörtlich ist dies anerkannt und ausgesprochen in der Lehns-Unterwerfung Herzogs Heinrich von Glogau und Sagan vom Jahre 1329. S. Henel a. a. O. S. 849.

insöfern eine Aenderung, als wie in alten Zeiten, da Schlesien noch zu Polen gehörte, der oberste Herzog oder König dieselben ausschrieb, auf ihnen persönlich oder durch Gesandte erchien und die Interessen seiner Krone neben denen der Provinz geltend machte; denn dies lag im Wesen des Lehns-Verbandes, so dass es weder fremdartig noch anmaassend gefunden werden konnte, und es stimmte mit der früheren Einrichtung wenigstens scheinbar, bei welcher allerdings der Alodialbesitz noch eine grössere Bedeutung hatte. Ebenso entsprach es den Verhältnissen und Ansichten der Böhmen und Schlesier, dass trotz der Einigung beider Länder jedes seine eigene Verfassung und seine Landtage behielt und die staatsklugen Könige zwar beide in politischer und innerer Verkehrs-Beziehung eng mit einander verbanden, nicht aber an den Rechten und Formen rüttelten, welche, jedem eigenthümlich, aus verschiedener Nationalität und getrennten geschichtlichen Entwicklungen entsprungen waren und daher nicht ohne beleidigende Willkühr und unnütze Härte mit einander zu verschmelzen gewesen wären.

Mit grosser Besonnenheit verfolgte die Politik der böhmischen Könige aus dem Luxemburger Hause das Ziel, ein grosses in sich verbundenes Reich unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen zu bilden.

Nichts übereilend ward erst dem Könige Casimir III. von Polen die völlige Verzichtleistung auf Schlesien (1339) abgedrungen, und als er dies Land dennoch später angriff, wurde zunächst ein Frieden geschlossen, ehe König Karl IV. Schlesien dem Königreich Böhmen und somit dem deutschen Reich (1355) für immer feierlich einverleibte.¹⁾

Nirgends findet sich in dem Benehmen der ersten beiden

1) Beide Urkunden sind mehrfach abgedruckt, u. A. in Henelii Silesiographia renov. Tom. II. S. 857 und 865. Die letztere versucht diese Einverleibung als eine Wieder-Vereinigung darzustellen (wobei man beinahe an Ludwig's XIV. chambres de réunion erinnert wird) und enthält einige unzureichende Andeutungen darüber, weshalb König Wenzel das ihm von Kaiser Rudolph I. (1290) auf das Fürstenthum Breslau gegen die rechtmässigen Erben Herzogs Heinrich IV. verliehene Erbrecht auszuüben unterliess.

luxemburgischen Könige den einverleibten Provinzen und namentlich Schlesien und seinen einzelnen Fürsten gegenüber jenes Streben, die selbständige freie Bewegung und Autonomie zu unterdrücken, welches erst unter König Wenzel hervortrat.

Erst jetzt bemerkten die Schlesier, dass sie unter eine Gewaltherrschaft gekommen waren; noch deutlicher ergab sich dies aus den Missgriffen der habsburgischen Regenten Böhmens, und so kam es, dass die Trennung Schlesiens von Böhmen herbeigeführt ward.

Wie in der hier eben vorliegenden Periode die Stände Schlesiens in voller Macht ihre gesetzliche Freiheit übten, davon bietet die Geschichte der Hussitenzeit Beispiele in Menge; denn in dieser Zeit blieben sie ohne des Königs Hilfe und Leitung. So wählten damals 1443 die Münsterbergischen Stände, da ihr Fürstenhaus erloschen war, frei und ungehindert einen neuen Herzog, und Niemand bezweifelte, dass das gesammte Land sich einer neuen Dynastie zu untergeben befugt war, wenn das derzeitige Königshaus erlosch. Als daher König Ladislaus starb, konnte Polen sehr wohl den Anspruch erheben, dass Schlesien sich ihm durch Wahl anschliessen möchte.

§ 10. Einfluss der veränderten Staats- Verfassung auf die Bergwerks-Verfassung in Schlesien.

Unter den erwähnten Umständen konnte in Schlesien die Bergwerks-Verfassung in diesem Zeitraum durch das neue politische Verhältniss keine wesentliche Veränderung erleiden, denn jeder Fürst blieb nach wie vor in seinem Fürstenthum Herr des Bergregals. Auf den Ursprung desselben konnte es dabei nicht ankommen, sondern nur auf den Umfang, den es zur Zeit besass. Dieser stand längst fest, wie sowohl aus der in § 7 angeführten Culmer Handfeste vom Jahre 1232, als aus den von schlesischen Herzögen der vorigen Periode ertheilten Belehnungen ersichtlich ist.

Den Umfang und die Bedeutung des damaligen Bergregals ersehen wir aus einem Reichsgesetz, nämlich aus der „Goldenen Bulle“ Karl's IV. vom Jahre 1356. So wie dieses Gesetz

in vielen andern Stücken die Rechte des Kaisers und der Fürsten des Reichs wechselseitig abzugrenzen und Uebergriffen zu begegnen zur Aufgabe hatte, so war dies auch in Betreff des Bergregals der Fall, welches Mancher beanspruchte und übte, ohne dazu einen vom Kaiser ausgegangenen Rechtstitel nachweisen zu können.

Die das Bergregal angehende Stelle jenes Gesetzes (A. B. c. 9) lautet:

„de Auri et Argenti et al. Sp. mineris etc. Praesenti Constitutione in perpetuum valitura statuimus ac de certa scientia declaramus, quod Successores nostri, Boemiae Reges, nec non universi et singuli Principes Electores, Ecclesiastici et Seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras, stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus etc. tenere juste possident et legitime possidere, cum omnibus juribus nullo prorsus excepto pro ut possunt seu consueverunt talia possideri etc.; und in der deutschen Uebersetzung:

„Wir setzen mit diesem gegenwärtigen Gesetz ewiglich zu warend, dass unser Nachkommen, König zu Böhmen, und alle Churfürsten, geistlich und weltlich, mögen haben Goldgruben und andere Gruben von schmiedsamen Dingen¹⁾ und Salzgruben, die jetzo gefunden sind oder nachher gefunden werden, in dem Böhmischem Reich, oder in den Landen, die demselben Reich unterthänig seyndt, mit allen Rechten, als sie es bisher gewöhnlich besessen haben.“

Der Schluss sicherte also, ohne es grade bestimmt auszusprechen, denen, welche für besondere Mineralien, Districte u. s. w. Bergregalitäts-Rechte aus irgend einem gültigen Rechtstitel erworben hatten, den fernern Besitz derselben: ein Umstand, welcher besonders in einem an Special-Verleihungen und Privilegien so reichen Zeitalter sehr wichtig war.

1) Diese Verdeutschung „schmiedsamen Dinge“ beweist, dass man den Begriff des Bergregals bei dem Abfassen der goldenen Bulle nicht von dem Münzbedarf, sondern im Allgemeinen von dem Metallcharakter des Objects entnahm.

Allein eben diese Fassung bot anderer Seits gleichzeitig den fiscalischen Casuisten Gelegenheit für die Frage: ob nicht da, wo ein Lehnbrief diesem oder jenem schlesischen Fürsten sein altes Bergregalitäts-Recht nicht ausdrücklich zuspräche, dasselbe dem Kaiser als Könige von Böhmen und Oberlehnherrn von Schlesien gebühre, da die goldne Bulle nur der Könige und Churfürsten, nicht aber der Vasallen-Fürsten gedenkt.

Diese Controverse kann hier nicht weiter erörtert werden, zumal da der oberlehnherrliche Fiscus aus derselben keinen Anlass zu Vexationen der schlesischen Fürsten entnahm.

In der Verleihungs-Urkunde über die Gerhardsdorfer Güter (Gerhardsdorf, Herrmannsdorf, Wohlsdorf, Neudorf am Rennwege) von 1360 kamen die Worte vor: „sonderlichen mit allen Rechten und Ehren, mit allen Gnaden und ganzer Herrschaft, mit Gerichten über Hals und Haut, mit allen Gerichten hoch oder niedern, nicht ausgenommen um alle Bete Geschossis, Münze, Geldes, Marktzolle und Brücken-Geldes, wer auch es sei, oder Jemand Ander in der vorgenannten ichter Herrschaft die die vorbenannten nur haben oder hernach haben werden wer ihr Erblinge wird, keinerlei Bergwerk, Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Zinnwerk, Bleiwerk, Eisenwerk, Salzwerk, oder anderlei Guss oder Erz, ober der Erden oder unter der Erden; mit allen Lehnrechten und allen Nutzen und Genüssen und alle das Recht, das zu Bergwerk gehört oder gehören mag, nichts ausgenommen, sondern allein ausgenommen den Zehnten, der uns gehöret von unserm angebohrnen Fürstenthum.“

Im J. 1346 verlieh Herzog Bolco dem Hans v. d. Warte das Lehnrecht über die zwei Güter Warthau und Mittlau mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Golde, Silber, Blei, Kupfer, oder welcherlei Bergwerk es wäre.

Interessant ist eine Urkunde aus diesem Zeitraume, zu Brieg (Sontag Reinigung Mariä 1412) von den damaligen Herzögen Georg und Ludwig II. von Brieg ausgestellt, worin sie dem Collegiat-Stift zu Sct. Hedwig zu Brieg die Güter Schönau, Conradswaldau und Pampitz verleihen „cum jure ducali et supremo judicio“ — in dem deutschen Text „als unser herzog-

lich Recht, Eigenthum, oberst und unterstes Gericht.“ Hier ist also jenes Recht von der blossen Jurisdiction deutlichst geschieden.

§ 11. Schlesischer Bergbau in dieser Periode.

Nur von dem Betrieb des Goldbergbaues in Niederschlesien treffen urkundliche Nachrichten in diese Periode.

Jener sich über einen weiten Landstrich erstreckende, gewöhnlich unter der Bezeichnung des Goldberger begriffene Bergbau war gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts in günstige Verhältnisse gekommen, obgleich die Sage, dass neu aufgenommene Gruben wöchentlich durch 8 Jahr 120 bis 160 Mark Gold lieferten¹⁾, in die Reihe der Uebertreibungen gehört, wie bei der Special-Geschichte dieses Bergbaues in dem zweiten Theil dieser Schrift weiter auszuführen ist. Ein so günstiges Verhalten bewog die Herzöge von Liegnitz, Nikkolsdorf unter dem Namen Nickolstadt zu einer Bergstadt zu erheben, und als die übrigen Städte des Fürstenthums sich dadurch in Bezug auf Zunft- und Bann-Rechte gefährdet glaubten, regelten die Herzöge Wenzel und Ludwig das Nöthige in einer Urkunde²⁾, aus welcher zu entnehmen, dass die obersten Bergbeamten eben so wie in der frühern Zeit den Namen „Wassermeister“ führten.

Die Stadt Liegnitz, welche ihrem Herzog Ludwig nach seinem urkundlichen Geständniss grosse Dienste geleistet und ihm aus Nöthen geholfen hatte, war besorgt, dass er Nickolstadt veräussern und sie dadurch in Nachtheil gerathen könnte. Sie erwirkte deshalb von ihm eine Urkunde³⁾, in welcher er verspricht, dies nie ohne ihre Zustimmung zu thun. In gedachter Urkunde kommt folgende Stelle vor:

1) S. Mosch „Ueber den frühern Bergbau um Nickolstadt“ in v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. IV. S. 323.

2) Datirt ist sie Misericord. Dom. 1345, abgedruckt a. a. O. S. 324 und bei Tzschoppe und Stenzel S. 555, wie schon bei dem vorigen Zeitraum angeführt.

3) Datirt Liegnitz Invent. Crucis 1346, abgedruckt bei Ledebur a. a. O. S. 328.

„Insuper concedimus, quod aurum, argentum, vel aliud metallum, quod in civitatem Liegnitz allatum fuerit sit liberum, ita sicut in civitatibus alienis. (Diese Stelle befreit wohl nicht von einem etwanigen Einfuhrzoll, sondern von dem landesherrlichen Vorkauf, wie dies aus dem folgenden Satz noch klarer zu entnehmen.)

„Praeterea si cives nostri praefati in crematura (unter „Crematura“ ist das Feinbrennen des Silbers für die Münze zu verstehen) libra vel qualicunque modo auri vel cujuscunque metalli pro lucro vel utilitate aliquid habere poterunt (also freier Handel mit allen Metallen), hoc sit perpetuo de nostro beneplacito et favore“ (mithin vermöge landesherrlichen Bergregalitätsrechts, wobei es keiner Zustimmung der Stände bedurfte).

Von Verpfändungen, bei denen die Liegnitz'schen Herzöge auch den Nicklasdorfer Bergbau mit einschlossen, verdient hier nur eine¹⁾, den Bürgern zu Liegnitz von Herzog Wenzel ertheilt, angeführt zu werden, weil in ihr die Stelle vorkommt: „Daz si sich gutlich dirholen mygen. vorsetze wir den vorgeannten vnsen Ratluyten vnde burgern czu Legnicz vnde dem egenanten wysken. vnse urbar czu Niklausdorf czu wandros. czu Strachewicz adir wo berkwerk sin in alle unsirn lande. di nu sint. adir her nach uf kvmen. an welcher leyge (welcherlei) ertz daz si mit der lesunge vnde mit alle dem daz dar czu gehorit. nicht uz czu nemene mit alle dem rechte vnde mit alle der herschaft. also wir si selbe pfligin czu habene; dar tzv vorsetze wir in ouch vnse gvldine mvntze. wo man gvldine pfenige slet in vnsirn lande.“ wonach ganz eigentlich das Regal über die genannten Gruben und das Münzregal verpfändet war und woraus man zugleich ersieht, an welchen Orten in jener Gegend damals Bergbau umging.

Es bestimmten die Herzöge Wenzel und Ludwig im Jahre 1357²⁾, dass alles in den Nicklasdorfer, Wandroser, Hainauer

1) Liegnitz „acht Tage nach aller heiligen Tage von 1350“ bei v. Ledebur a. a. O. S. 333.

2) Tzschope u. Stenzel Urk.-B. S. 88.

und Goldberger Bergwerken gewonnene Gold allein in Goldberg auf der Urbarer Wage oder Brenn-Gaden gewogen werden solle.

Wahrscheinlich ward der Bergbau an den einzelnen Orten mit abwechselnder Anstrengung und mit abwechselndem Erfolg betrieben, oft auch durch Wasser erschwert, dadurch aber ein für die Kenntniss damaliger Verhältnisse bei jenem Bergbau interessanter Vertrag über Wassergewältigung veranlasst, welchen Herzog Ruprecht mit Michael aus Deutschbrod in Böhmen, Pfarrer zu St. Adalbert in der Prager Neustadt, 1404¹⁾ zu Liegnitz abschloss.

Aus diesem Vertrage ergibt sich, dass die Bergwerke bei Goldberg und Nicklasdorf²⁾ erschaffen waren, der oben gedachte Michael „ohne Hülfe von Rossen und Pferden“ sie gewältigen wollte und dafür, für sich und seine Erben und Erbnehmer, von allen vorhandenen oder künftigen Gruben, welche er gleichviel ob durch Stollen oder auf welche sonstige Weise abtrockne, nach Abzug der landesherrlichen „vrbar odir das czehende genant, das ist das zwelffte teyl odir dy zwelffte mark oder das zwelffte lot, es sey golt odir silbir odir welcherley das ercz sey“ — ein freies Achttheil erhalten sollte. — Es bestand hiernach der Zehent ganz dem alten Goldberger Goldrecht gemäss in dem Zwölften; derselbe wurde von dem Produkt, eigentlich von dem Brutto-Ertrage entrichtet; denn zu den Hüttenkosten trug der Zehntherr nicht bei, wenn man nicht etwa einen solchen Beitrag eben darin suchen mag, dass der Zehnte nicht $\frac{1}{10}$, sondern nur $\frac{1}{12}$ betrug; und das Bergregal wurde unbedingt nicht blos auf Gold und Silber, sondern auf alle und jede Metalle ausgedehnt, dem Grundbesitzer aber der „Ackertheil“ so gewähret, wie es jenes Goldrecht vorschreibt.

1) Montag vor St. Lampert. Abgedruckt bei v. Ledebur a. a. O. S. 336. — Vergl. auch Thebesii Liegnitz'sche Jahrbücher Cap. 42. S. 251. Dieser Contract findet seine Stelle hier, weil er über damalige Verfassungsverhältnisse bei diesem Bergbau Andeutungen enthält.

2) Der oben gedachten neuen Bergstadt Nickolstadt, welche hier wieder als blosses Dorf erscheint, obgleich sie jenen Namen noch heutigen Tages führt.

Weiterhin besagt der gedachte Vertrag:

„Auch vorlihen wir dem vorgenanten Hern Micheln seinen erben vnd nachkommen vnd gewerken dy Berckwercke zum Goltperge gelegen mit namen den erbstollen, der do getriben ist in das Berckwercke zum Guldenslag adir zum Guldenrade mit sampt denselben Berckwercke ader gruben zum Guldenslag adir zum Guldenrad vnd auch dy Berckwercke gelegen in dem vachswinkel (Fuchswinkel) vnd auch das Berckwercke adir dy gruben vf der hube genant mit allir czugehorunge vnd rechten und vorlihen auch dem egenanten Hern Micheln seynen erben vnd nachkommen vnde gewerken dy Berkwercke vnd gruben zu Niclasdorff gelegen genant zum Sperling zum Cranichgrunde czu den jungen musen vnde czu den alden musen bei der mehle vnd auch bey dem sehe (See) genant vnde czum Rysecht czum Rotenberge czum Mosantczern vnd zum knegniczern vnd zu Molatschern vnd alle yczliche Berckwercke die oben geschriben und itzlich vf beyde stollen ortir auff hangendis vnd auff legendis fur sich zwelff lehne vnd hinder sich Zwelff lehne mit macht diss briffs, vnd geben vnd vorlihen auch den egenanten Hern Micheln seinen erben vnd nachkomen vnd gewerken do czu frist drey Jar vnd tage das er dy in der frist bestellen sol vnd was derselbe her Michel seine erben vnd nachkomen adir gewerken Berckwerkes das obgenant ist nicht selben bawen welde adir mochte das sal her fürbass andern bawleuten vorlihen vmb ein eygenschafft wy her mag vnd wem her wil vngehindert vnd ab her es in derselben czeit nicht bestellet das dyselben berkwercke andir lewte mögen bawen frey vnd ledig an alles hinderniss vnschedlich dem egenanten hern Micheln vnd seine nachkomen an seynem achteil.“

Hiernach durfte Michael After-Belehnungen ertheilen oder sein Bergwerks-Eigenthum beliebig vergewerkschaften. — Die zwölf Lehne vor und zwölf Lehne hinter sich, welche ihm als Stollner zugetheilt worden, stellen vielleicht eine Art Stollen-Vierung dar; und es ergiebt die Urkunde, dass der Bergbau, von welchem hier die Rede ist, nicht mit blosser Aufdeckarbeit durch Duckeln betrieben, sondern das Goldsandflötz geregelt

abgebaut ward, vielleicht auch in dem benachbarten Gebirge Bergbau auf Gängen stattfand.

Ausser dem Obigen bewilligt der Vertrag dem Michael auch für ihn, seine Nachkommen und Gewerken Freiheit, über die gewonnenen Mineralien zu verfügen — also Befreiung von landesherrlichem Vorkauf, vollkommene Freizügigkeit, unbeschränktes Recht zur Bestellung der Bergobrigkeit, vollste Gerichtsbarkeit über das Bergvolk, Abgaben-Freiheit und das Recht, fremde zum Erliegen kommende Zechen sich anzueignen ¹⁾.

Das treue Bild, welches diese Urkunde uns von der damaligen Bergwerks-Verfassung bei dem so ausgedehnten Bergbau jener Gegend giebt, zeigt, wie das alte Goldrecht noch beibehalten, der Bergbau aber an mehreren Orten nur von vorübergehendem Glanze war. Auch des Michael Unternehmen scheint ihn nicht gehoben zu haben, indem nirgends Nachrichten davon sprechen.

1) In dem Anfange des 18. Jahrhunderts kommt ein ähnliches, nur viel ausgedehnteres Verhältniss, wie hier mit dem Michael aus Deutschbrod, bei den Gebrüdern Schärffenberg vor, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Dritter Zeitraum

vom Jahre 1474 bis 1526.

Schlesien unter ungarischen Königen.

§ 12. Weitere Gestaltung des schlesischen Staatsrechts.

Allerdings passt die in der Ueberschrift gebrauchte Bezeichnung dieses Zeitraums insofern nicht völlig, als Schlesien sich in ihm keineswegs förmlich von Böhmen getrennt und Ungarn staatsrechtlich zugewendet hatte; dennoch erscheint die Stellung Schlesiens damals als eine so eigenthümliche, dass das Aussondern dieses Zeitraums sich rechtfertigt; denn so kurz derselbe war, so reich erscheint er an Folgen für das Wesen der innern Staatsverhältnisse des Landes.

Das Thatsächliche der Begebenheiten zu erzählen, muss der Geschichte überlassen bleiben, für welche ein verständiger Augenzeuge¹⁾ ein schätzbares Bild ihrer Entwicklung überliefert hat. Der Einfluss dieser Begebenheiten auf des Landes Verfassung ist hier nur so weit darzulegen, als derselbe sich auf die Verhältnisse des Bergwesens erstreckte. Dieser Einfluss war in mancher Hinsicht, namentlich bezüglich der Besitzrechte von Bedeutung, obschon, was das Verhältniss Schlesiens zu seinem Oberherrn betraf, in diesem Zeitraume eine wirkliche radicale Umwandlung trotz aller Bemühungen des Königs Mathias nicht erreicht wurde.

1) Peter Eschenloer's, Stadtschreibers zu Breslau, Geschichte der Stadt Breslau von 1440—1479, 2 Bde. (Breslau 1827).

Es gelangen dem Könige nur einige Umänderungen in der inneren Verfassung des Landes; dagegen war er ausser Stande, aus Schlesien einen (vielleicht von Ungarn abhängigen) Staat für seinen natürlichen Sohn zu bilden; denn die Schlesier liessen sich durchaus nicht von Böhmen trennen und mit Ungarn verbinden und Wladislaus kam nicht in den Besitz der absoluten Gewalt, zu der Mathias sich Bahn zu brechen versuchte. Allerdings hatten auch die nachfolgenden Regenten dies Ziel vor Augen; allein die Umstände nöthigten sie vorsichtig zu Werke zu gehen.

Die Vereinigung der schlesischen Fürstenthümer unter Böhmens Oberlehns Herrlichkeit hatte, indem sie die innere Selbständigkeit derselben unverletzt liess, der Verwirrung, wie sie in früheren Zeiten stattfand, eine Grenze gesetzt, und schnell entwickelten sich die Keime einer allgemeineren festern Ordnung.

Es liess sich erwarten, dass binnen wenigen Menschenaltern Böhmens Staatskunst das Land völlig in die Hand des Königs als unmittelbaren Herrn aller einzelnen Fürstenthümer bringen und so für die Uebel der Zersplitterung und inneren Fehden ein Ende gefunden sein würde, als die hussitischen Unruhen diese Hoffnungen zerstörten und der Kampf der Breslauer und ihrer Genossen gegen den König Georg von Böhmen Schlesien dem Scepter des gewandten, kühnen, über sein Zeitalter hervorragenden despotischen Königs Mathias von Ungarn zuführte.

Der Kraft und des verständigen aber auch eisernen Willens dieses ausgezeichneten Mannes und seiner Werkzeuge bedurfte es, um schnell, obgleich mit tief verletzenden Mitteln, das Land der Anarchie zu entreissen und aus feindlich gegenüber stehenden Theilen ein Ganzes wiederherzustellen. Die unter den obwaltenden Verhältnissen so wichtigen, bei der Föderativ-Verfassung des Landes unentbehrlichen und daher schnell auf einander folgenden allgemeinen Landtage erleichterten solchen Zweck, während sie andererseits dem Lande einen Anhaltspunkt darboten, um dem zu weit gehenden Eingreifen der Herrschergewalt dieses fremden Königs und seiner Statthalter einigermaassen zu begegnen.

Auf einem dieser allgemeinen Landtage ward der Landfrieden, durch dessen Erlass und ernste Aufrechterhaltung Mathias sich um Schlesien grosse Verdienste erwarb, Donnerstag nach Luciä 1474 zu Stande gebracht, die Urkunde darüber in einem dictatorischen Styl abgefasst und in ihr ein eminentes Recht des Königs über die Herzöge deutlich genug bemerkbar gemacht¹⁾.

Durch Mathias bildete sich der staatsrechtliche Begriff eines obersten Herzogs von Schlesien praktisch aus. Wann diese Bezeichnung zuerst für dies den schlesischen Fürsten nur allzu fühlbare Verhältniss gebraucht worden ist, bleibt noch aufzuklären. An und für sich ging dieselbe einfach aus den Umständen hervor. Mathias konnte und wollte Schlesien nicht zu einem integrirenden Theil des Königreichs Ungarn machen, musste also seiner Stellung einen entsprechenden Namen geben, wozu keiner besser passen konnte als der eines Dux supremus. Allerdings hatte schon Boleslaus Krzywusti, als er sein Reich unter seine Söhne theilte (1139), dem ältesten eine Suprematie über seine Brüder beigelegt, ihn zum maximus dux ernannt; dieses Verhältniss war jedoch erloschen, als sich (1183 und völlig 1210) das mit ihm zusammenhängende Familienband umgestaltet hatte; denn ein Familien-Oberhaupt (maximus inter pares) war wesentlich vom Lehnsoberhaupt (supremus super vasalles) verschieden. Dennoch mochte das neue Verhältniss sich durch Erinnerung an das frühere bequemer einführen lassen, und Mathias mochte wohl den Plan hegen, Schlesien so föderativ an Ungarn zu knüpfen, wie es einst an Polen geknüpft gewesen war. Jedenfalls hatte das inhaltsvolle Wort insofern wenig Anstössiges, als man sich daran gewöhnt hatte, den Ober-Lehnsherrn in Folge der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden richterlichen Auctorität über die einzelnen Herzöge als ihr Oberhaupt sich vorzustellen. Doch nicht blos ein Jus ducis supremi, sondern ein wirkliches Jus regium stellte Mathias als das seine Herrschermacht in Schlesien bezeichnende auf; und auch ein solches fand keinen Widerspruch, weil er doch einmal Rex war, die Schlesier ihr

1) S. Schickfuss Schlesische Chronik III. S. 157.

Land als ein dem Königreich Böhmen durch Karl IV. einverleibtes anerkannten, und als es ausserdem ziemlich gleichgiltig scheinen mochte, welchen Namen der Oberherr seinem Hoheitsrecht gab, sobald er es nur der Sache nach nicht über die gewohnten Grenzen ausdehnte.

Mathias hat trotz seiner Uebergriffe in einzelnen Fällen doch im Ganzen die Verfassung des Landes und namentlich die Rechte der Fürsten nicht direkt angegriffen, sondern geschont, und in jener Zeit war eine Königsherrschaft in Deutschland wie in den Nachbarländern nur unter ständischer Mitwirkung denkbar.

Der Landfrieden gab zu der Bestellung eines königlichen Ober-Landeshauptmannes in Schlesien Anlass, denn es musste ein Organ geschaffen werden, welches die königliche oder oberstherzogliche Auctorität in die Hand nahm und dadurch die erforderliche Centralisation möglich machte. Der königliche Ober-Landeshauptmann übte diese Auctorität (das *ius regium*) über alle Fürsten wie über alle Einwohner Schlesiens. Dadurch wurde sein Amt von einer solchen Bedeutung, dass kein Landesherr dasselbe unbesetzt liess, wengleich Namen und Form dieser hohen Würde sich später änderten. Die Fürsten mussten selbst den Nutzen eines solchen Mittelpunktes für ihre eigenen und des gesammten Landes Angelegenheiten einsehen.

Wie in den einzelnen Fürstenthümern die einzelnen Stände und Communen dem fürstlichen Landeshauptmann so weit Folge leisteten, als er ihre Freiheiten, hergebrachten Rechte und Privilegien schonte: so war man auch der Meinung, dass die Fürstenthümer selbst sich wieder dem Ober-Landeshauptmann unterordnen müssten, insoweit dies unbeschadet der Autonomie u. s. w. dieser Fürstenthümer möglich war. Die Schwierigkeit, seine Gewalt zu zügeln, lag vor Augen, und ganz natürlich mussten die Fürsten streben die grosse Gefahr zu beseitigen, welche ihnen dann drohte, wenn der König Despot, der Landeshauptmann sein unbedingtes Werkzeug, thatkräftig und dabei dem Lande fremd war; denn die Erfahrungen, die man unter König Mathias gemacht hatte, waren noch unvergessen.

Dies bewog Fürsten und Stände den günstigen Zeitpunkt zu benutzen, welchen die Gutmüthigkeit des schwachen Nachfolgers eines despotischen Königs darbot, um von Wladislaus das „grosse Landesprivilegium“ für Schlesien¹⁾ auszuwirken, welches dieses Landes innere Selbstständigkeit rettete und schirmte und, indem es die Fürsten dem Könige gegenüber und unter einander selbst in allen Rechtsstreitigkeiten ausschliesslich einer Curia parium (dem Fürstenrecht) unterordnete, dieselben davor bewahrte, zu gewöhnlichen Vasallen herabzusinken. Gleichzeitig bestimmte das gedachte Privilegium, dass das Land nur in Breslau zu huldigen habe²⁾. Dadurch wurde es möglich, dass diejenigen, welche zur Huldigung herbeikamen, die Bestätigung der Landesfreiheiten und Privilegien verlangen konnten. Bei solcher Gelegenheit wurde ihnen auch zugesagt, dass nirgend neue Abgaben und Zölle eingeführt werden sollten, wenn diese nicht von den Fürsten und Ständen als nöthig und dem Lande erspriesslich erachtet würden.

Wenn König Wladislaus und seine Rätthe die Summe, für welche Schlesien dies Privilegium gleichsam erhandelte, als ein wirklich entsprechendes Kaufgeld dafür betrachtet hätten, wäre ihnen alles Verständniss dieses so wichtigen politischen Actes abgegangen.

Durch dieses Landes-Privilegium erhielten die allgemeinen Landtage, die sich während des vorigen Zeitraums bereits eine

1) Gegeben zu Ofen Mittwoch vor S. Andreä 1494 (abgedruckt u. a. in Schickfuss schlesischer Chronik Cap. III. S. 271) und von den schlesischen Fürsten — baar bezahlt!

2) Die in des Königs unmittelbarem Besitz sich befindenden (Erb-) Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz und Jauer machten hiervon eine Ausnahme. Sie durften nur in den eigenen Hauptstädten huldigen, wie andere Fürstenthümer ihrem Fürsten in seiner Residenz. Allen Huldigungen lag aber die Idee wechselseitiger Verpflichtungen zu Grunde. Eben darum war die Wahl des Ortes der Huldigung wichtig; denn nur, wenn derselbe gesetzlich festgestellt und gegen Gewaltstreiche bewahrt war, glaubten die Stände die Huldigung gehörig geschirmt. Das grosse Gewicht, welches man hierauf legte, geht u. A. aus der Hartnäckigkeit der Breslauer hervor, welche dem König Georg durchaus nur in Breslau die lange versagte Huldigung gewährten.

bestimmtere Verfassung gegeben hatten, immer grössere Bedeutung, denn sie erschienen den Fürsten und Ständen als das wirksamste Mittel gegen die Uebergriffe der oberherrlichen Gewalt¹⁾.

§ 13. Abstufung der Rechts-Sphären des Grundeigenthums und deren Beziehung auf die Bergwerks-Verfassung in dieser Periode.

Die öffentlichen und Privatrechte in ihrer Beziehung auf die verschiedenen Arten des Grundeigenthums in Schlesien hatten sich nunmehr fester abgegränzt, und wengleich im Laufe der Zeit noch manchmal Schwankungen eintraten, so blieben doch die Hauptprincipien selbst bis in die neueste Zeit in Geltung und gewähren den nöthigen Anhalt zur richtigen Beurtheilung der schlesischen Bergwerks-Verfassung.

Diejenige Volksklasse, welche die zahlreichste war und an physischer Kraft wie durch ihre productiven Leistungen den übrigen Bewohnern Schlesiens voranstand, das Landvolk, lebte unter den verschiedenartigsten Rechtsverhältnissen, die sich jedoch zu bestimmten Observanzen heranbildeten, welche, auch wo man sie durch Verbriefungen festgestellt findet, immer den Unterschied erkennen lassen, der ursprünglich zwischen polnischem und deutschem Rechte vorhanden war. In der That machte sich dieser Unterschied auch noch jetzt geltend, wenn Dörfer mit deutscher Rechtsverfassung sich dem polnischen Rechte unterwarfen und dadurch zwar mehr Lasten überkamen, dagegen aber insofern in ein günstigeres Verhältniss traten, als ihnen nun der Gutsherr Schutz und Schirm in ausreichenderer Art gewähren musste.

Nirgends war diesen Leuten eine Spur von Standschaft eingeräumt. Die Gemeinde-Verfassung war ziemlich nach deutschem Vorbilde durch Scholzen, Schöppen und hier

1) Weiter kann hier in diese Verhältnisse nicht eingegangen werden. Man vergleiche die Abhandlung von A. Menzel „über die schlesische Stände-Verfassung“ in den schlesischen Provinzial-Blättern 1817. Bd. I. S. 512 (besonders S. 532).

und da auch durch Gemeinälteste nicht unpassend geregelt, jedoch von des Gutsherrn Willkühr auch in solchen Dorfschaften, welche deutsches Recht besaßen, fast ganz abhängig. Der Bauer wurde meist nur als Superficiarius betrachtet; von Ansprüchen desselben an Bergwerks-Schätze war nur insoweit die Rede, als es sich um Acker-Entschädigung handelte, wobei er dann wohl überall, wie in § 7 bei dem alten Goldberger Bergrecht erwähnt worden ist, mit dem Dominus directus des Grundstücks gleiches Recht genoss.

Allerdings standen die Erbscholzen d. h. diejenigen Grundbesitzer, deren Vorfahren die Anlage und Einrichtung eines Dorfes bewerkstelligt hatten, zwischen den Gutsherren und Bauern mitten inne und waren im Besitz gewisser Vorrechte, allein auch sie waren von der Standschaft völlig ausgeschlossen.

Sollten die Städte in eine den Zeitbedürfnissen angemessene, gesicherte Stellung gelangen, so konnte dies nur dadurch ermöglicht werden, dass sie sich in den Besitz deutscher Verfassung und deutschen Rechtes setzten¹⁾.

Das Jus municipale einer jeden irgend bedeutenden Stadt war durch Stiftungs- und andere Urkunden verbrieft.

Bestimmungen, welche das Bergwesen betreffen, kommen in dergleichen Urkunden nur da vor, wo eine Stadt als eine wirkliche freie Bergstadt ausgesetzt oder für eine solche durch den Fürsten erklärt und dadurch einer ganz eigenthümlichen Verfassung theilhaftig ward, wonach sich in ihr die bürgerliche mit der Bergwerks-Verwaltung und Obrigkeit verschmolz und erstere der letzteren sich unterordnete²⁾. Es ist daher, wenn nicht besondere Privilegien etwas Anderes besagen, den gemeinen Städten hinsichtlich der Bergwerks-Verhältnisse auf ihren städtischen Gründen gutsherrliches Recht nur da zuzugestehen, wo ihnen über solche Gründe — wie oft,

1) Näheres hierüber mag in der mehrfach erwähnten Tzschoppe und Stenzel'schen Schrift über den Ursprung der Städte in Schlesien etc. nachgesehen werden.

2) Das Weitere über die Verfassung der Bergstädte wird später vorkommen, hier würde es den Ueberblick stören.

aber nicht immer der Fall war — die Basis der Gutsherrlichkeit, die Vogtei, zukommt. Diese aber mochte wohl bisweilen auf Grund der angeführten Stelle des Sachsenspiegels, auch von Privaten, die sie nicht besaßen, über auf ihrem Grund und Boden in Aufnahme kommenden Bergbau angesprochen werden.

Schon oben, wo von den Zuständen Schlesiens unter polnischen Regenten die Rede gewesen, ward der Gestaltung der späterhin sogenannten Rittergüter gedacht. Es waren dies grössere Grundstücke, welche von den Landesherren bald zu dem ausdrücklich angegebenen Zweck, auf denselben Dörfer zu gründen, verliehen wurden. Observanzmässig waren gewisse Rechte mit dem Besitze solcher Güter verbunden, ausserdem wurden ihnen aber auch in den betreffenden Urkunden besonders namhaft gemachte Rechte verliehen.

Zu den ersteren gehörte die Vogtei (*advocatia*), ihrem wahren Wesen nach, welches freilich nach Ort und Zeit auf das mannigfaltigste sich gestaltete, ein Inbegriff landesherrlicher Hoheitsrechte, namentlich polizeilicher Gerechtsame¹⁾.

Diese Vogtei, aus welcher das Verhältniss der Hintersassen hervorging, erstreckte sich zunächst auf alle mit dem Grundstück physisch verbundenen, den Hintersassen nicht ausdrücklich überlassenen Gegenstände, namentlich auch auf die sogenannten gemeinen Mineralien, welche nicht zum landesherrlichen Bergregal gehörten, sondern dem Gutsherrn auf Rusticalgrunde zustanden.

Es entsprach übrigens dem Geist jener Zeit, dass die Besitzer von Rittergütern sich nicht einzelne Gegenstände des landesherrlichen Bergregals, etwa die Aufnahme einzelner Gruben, verleihen liessen, sondern vielmehr das Regal selbst

1) Ein Schatten der Vogtei ist in den gutsherrlichen Rechten späterer Zeit übrig geblieben. (Vergl. „Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältniss in den preussischen Staaten“ in den von Kamptz'schen Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung Bd. 34. S. 236). Uebrigens siehe über „Vogtei“ Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte an den unter diesem Worte citirten Stellen, vorzüglich § 439 Anm.

für ihr ganzes Territorium im möglichsten Umfange zu erlangen suchten. Die geistlichen Gestifte gingen hierbei als die einsichtigsten und begünstigsten Gutsherren voran, wie schon oben in dem ersten Zeitraum nachgewiesen worden ist.

Dass in den Vorrechten der Grundherren vor fremden Muthern, wie wir sie in dem alten Löwenberger und Goldberger Goldrecht kennen gelernt haben, in dieser oder in späterer Zeit eine Veränderung erfolgt sei, findet sich nirgends eine geschichtliche Spur. Ueber den Rechten Aller stand fortwährend das *Jus ducale*, der Inbegriff der Regalien — das ursprüngliche Recht der Fürsten an das Land in vollem Umfange und nur beschränkt durch die in Folge der Vergabungen und Besitzesbestätigungen sowie aus der Kriegsverfassung hervorgegangenen Gerechtsame der Stände einerseits und durch die Untrennbarkeit eines Theils dieser Rechte von der Person des Fürsten und von seiner Familie andererseits. Wenn Urkunden, in denen das *Jus ducale* vorkommt, dasselbe nicht näher oder nur mangelhaft specificiren, so rührt dies daher, dass man über seinen Umfang nicht in Zweifel war. Um so interessanter ist es, eine solche Specification in der zu Münsterberg (in Dom. p. p. diem Corp. Christi 1454) von Herzog Nicolaus von Münsterberg ausgestellten Urkunde¹⁾ zu finden, durch welche der Herzog einen Kaufcontract über 4 Hufen des Gutes Deczyesdorff „cum omni jure ducali“ bestätigt und sich darüber wörtlich ausdrückt: „cum juribus ducalibus, videlicet, Exactione ducali, pecunia monetali, et annonis ducalibus supremo et inferiore judiciis, judicio provinciali, libertate dextrarialis servicii et alterius servitutis, cum omni dominio, jure, utilitate et libertate.“

Dem *Jus ducale* gegenüber entwickelte sich mehr und mehr aus dem ursprünglich oberlehnsherrlichen Recht ein ihm Grenzen ziehendes *Jus regium*, wie schon oben berührt wurde, ohne solchen Namen anfänglich in sehr unbestimmter laxer Form, nur als vermittelnde oberlehnsherrliche Instanz, sowie zur Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten befugt

1) Böhme's diplom. Beiträge Theil I. S. 55.

und weit entfernt den Fürsten bei Veräusserungen von Grundeigenthum und Rechten in den Weg zu treten, da solche Veräusserungen — wenn nicht ausnahmsweise die Politik in das Spiel kam — die oberlehnsherrlichen Rechte nicht verletzen. Demnach verfügten die einzelnen Fürsten nach wie vor frei über ihre Domainen und über ihre Regalien, mithin auch über das Bergregal, und diejenigen, welche dasselbe von ihnen in weiterem oder engerem Umfang erwarben, waren in ihrem Besitz vermöge ihrer Gerechtsame gegen oberlehnsherrliche An- und Einsprüche des Königs gesichert, ohne dass es nöthig war, dessen Einwilligung bei dergleichen Erwerbungen nachzusehen. Das Bergregal in den Fürstenthümern gehörte nämlich zu dem *Jus ducale*, nicht zu dem oberherzoglichen Recht, *Jus regium*, welches die von der Landeshoheit nach heutigen Begriffen untrennbaren Regalien umfasste und erst später sich Uebergriffe in das Bergregal erlaubte.

Gegenwärtig stand dies Regal den Königen in ihren Erb- fürstenthümern noch nicht *ex jure regio*, sondern *ex jure ducali* zu, wie sich aus folgender Urkunde ergibt¹⁾.

„Wir Wladislaus u. s. w. bekennen und thun kund allermänniglich, dass für uns kommen ist der Hochgebohrne Friedrich, Herzog zur Liegnitz und Goldberg u. s. w. Unser Oheim, Fürst und lieber getreuer und uns berichtet, wie er eine wahrhaftige Erfahrung habe, dass in sein Fürstenthumben Liegnitz, Goldberg, Gradisberg und Haynau vor alten Jahren fundhaftig Bergwerk gewest seyen, welche er gesinnt wäre wieder lassen zu suchen, ob er dieselbige wieder finden möchte, auch daneben angezeigt, dass dieselbige sein Fürstenthumb mit unsern Landen²⁾ gemeiniglich gränzen, derohalben uns gar fleissig gebeten, ihn und seinen Erben, ob er oder seine Erben und Nachkommen immer Bergwerk suchen liessen, dass in vier Meilen breit und lang seine Fürstenthumben stosseten, wo es ihm am allerbesten gefallen würde, suchen möchten und so solch Bergwerk oder

1) Mehrfach abgedruckt, z. B. in Thebesii Liegnitzschen Jahrbüchern S. 376.

2) Nämlich mit den Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

Erz, wie das mit Namen genemmet möchte sein, durch Ihn, seine Erben oder sonst jemand's zukünftiglich finden würden, an einer oder mehr Stellen in den gedachten vier Meilen gnädiglich vergönnen und zulassen geruheten, dass er daselbst bauen möchte an Stellen, wo es Ihm gefiele, auch andern verleihen, Gruben, Stallen, Schörffen, Zechen, Waschwerk, Seifwerk, Hütten, Hüttenstätt, Rosshäuser, allerlei Metallen, wie die genannt möchten werden, und die Orbar dazu nehmen möchten, vollkommen als solch Bergwerk in seinen eigenen Landen¹⁾ gelegen wäre, und andern verleihen möchten, Hüttenstätte, Wasch-Häuser, Mahlwerk, Seiff-Häuser, die sich zum Erz gebühren zu bauen und aufzurichten zu seinem eigenen Nutz, oder andern zu Zinse, alsdenn Bergwerks-Gewonheit ist, und inne halten, Haben wir angesehen seine ziemliche Bitte, auch betrachtet seine mannigfaltige Nutze Dienst, die er Uns und Unsern Königreichen zu Hungern und Böheim mannichfaltig zu Ehren und Nutz gethan hat, auch noch nicht aufhöret und in zukünftigen Zeiten unbezweifelt thun wird, darum mit vorgehaltenem Rath und ältesten Rätthen und lieben Getreuen der Cron zu Ungarn und Böheim und als ein Fürst in Schlesien²⁾, dass er oder seine Erben und Nachkommen in vier Meilen, wie oben berührt, in unseren Landen, die an seine Fürstenthumbe stossen und gränzen, Bergwerke aufrichten mag, die bauen oder bauen lassen, verleihen, Gruben, Stollen, Schörffen, Waschwerk, Seifwerk, davon sein Orbar nehmen nach Bergwerks-Gewonheit, es sei welcherlei Erze, Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Quecksilber, Eisen, oder welch Metall das sein möchte, auch in den vorgeschriebenen vier Meilen, Hütten, Rosshäuser, Waschwäuser, Seifwerk, Mahlwerk zum Erz oder ander

1) welche mit den oben erwähnten „Landen“ des Königs d. i. nicht mit dem unter dem Jus regium stehenden Complex von Schlesien, sondern mit den direct unter dem Jus ducale des Königs belegenen Erbfürstenthümern desselben parallelisirt werden.

2) nicht als König. Das Zuziehen der Rätthe u. s. w. von Ungarn und Böhmen war aber ganz dem Verhältniss der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer als Erblände des königlichen Hauses angemessen.

Nothdurft des Bergwerks, wo es ihm oder seinen Erben und rechten Nachkommen gefällt zu bauen, auch ändern zu verleihen, darin schmelzen und einen jeden arbeiten lassen nach seinem Gutdünken, was die Nothdurft und Bergwerk erfordern, vor Uns und Unsern nachkommenden König zu Hungarn und Böhheim¹⁾ und von jedermänniglich ungehindert; thun ihme auch diese besondere Gnade, dass er seine Erben und rechte Nachkommen, nach Erfindung und Eringung des Bergwerks anzuheben 15 Jahr nächst nacheinander folgend, Frist und Freyheit haben, und nicht länger, und auch jederzeit kein Orbar davon zu geben nicht schuldig soll, Aber zu Ausgang der bemeldeten 15 Jahr, so sich aus göttlicher Vorsehung schicket und die genannten Bergwerk an den Enden bauten, gewinnhaftig erfunden, dass es wäre an Gold, Silber, Kupfer, Bley und ander Metall, alsdann soll er uns, Unsern Erben und Nachkommen schuldig und pflichtig sein, davon unser Orbar in unser königliche Cammer zu reichen, und mit ihm gehalten werden, also auf andern Bergwerken, wie unser Königreich Recht, Gewohnheit und Herkommen ist, ohne Gefährde. Zu Urkund mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen Midwochen vor St. Lorenz Tag, nach Christi Geburt, Ein Tausend fünf Hundert und fünf Jahr Unserer Reiche des Hungarischen im 15. und des Böhmischem im 34. Jahre.“

Der Inhalt dieser Urkunde kann auf den ersten Anblick die Meinung erregen, dass sie von einem Bergwerksregal des obersten Landesherrn, des Königs, handle, weil darin von künftigem Abführen der Bergwerks-Abgaben (Orbar) in „die königliche Cammer,“ ingleichen von „Bergrechten wie unserer (der böhmischen und ungarischen) Königreiche Recht, Gewohnheit und Herkommen ist“, geredet wird. Diese Worte beziehen sich jedoch lediglich darauf, dass die Einkünfte der Erbfürstenthümer des Königs durchgehends in die königliche Kammer-Kasse flossen.

1) in Bezug auf obengedachte Eigenschaft der beiden Fürstenthümer als königliches Erbland.

Die Bezugnahme „auf andere Bergwerke, wie unser Königreiche (Hungarn und Böhmen) Recht, Gewohnheit und Herkommen ist,“ ist von Bedeutung; denn sie ergibt, dass man fortwährend das in der vorigen Periode erörterte mit dem mährischen verwandte böhmische Bergrecht neben dem die ursprüngliche Grundlage des schlesischen bildenden Iglauer als gemeinsames schlesisches Bergrecht ansah. Dass auch das ungarische genannt wird, rechtfertigte sich schwerlich durch nachweisbare Fälle seiner Anwendung, auch nicht einmal durch seine Verwandtschaft mit dem böhmischen, wohl aber durch den Umstand, dass die Frage, ob fortan Schlesien als ein Theil des böhmischen oder ungarischen Königreichs anzusehen sein werde, damals keinesweges — am wenigsten bei den den König umgebenden ungarischen Räthen — als definitiv entschieden galt. Eben deshalb geschah des ungarischen Rechts und der „Räthe und lieben Getreuen der Cron Hungern und Böhmeim“ Erwähnung. Der König Wladislaus wollte sich, indem er das vorstehende Privilegium „als ein Fürst in Schlesien“ ertheilte, sein herzogliches Berg-Regalitätsrecht in sofern vorbehalten, als er durch jene Clausel verhinderte, dass der Privilegirte innerhalb des ihm zum Bergbau eingeräumten Landstrichs Bergrechte einführte, welche mit jenen genannten gemeinen Bergrechten in Widerspruch stünden. Zugleich spricht sich das Privilegium, während es alle möglichen bei dem Berg- und Hütten-Wesen damals denkbaren Anlagen und Verfügungen dem Herzoge Friedrich in dem gedachten Landstrich einräumt, auch ganz klar darüber aus, dass diesem, wie jedem andern schlesischen Herzog, alle diese Rechte „in seinem Fürstenthum zustanden.“

Ob Verleiher und Empfänger des vorgedachten Privilegii die Wichtigkeit desselben in ihrem ganzen Umfange erkannten, ist nicht zu ermitteln, gewiss aber, dass es die Herzöge von Liegnitz in Anwendung brachten. Namentlich protestirte (21. Juni 1569) Herzog Heinrich VI. zu Liegnitz in einem Schreiben an den damaligen Bergmeister der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Scheuchet, gegen Eingriffe. Diese scheinen bei dem (Kupferschiefer-) Bergbau zu Prausnitz im Fürstenthum Jauer innerhalb des in dem Privilegium gedach-

ten Rayons vorgekommen zu sein; denn den 24. October 1569 übersandte die schlesische Cammer genantem Herzog eine Beschwerde des Jacob Rothkirch, Hans Zedlitz, Hans Reibnitz, Hans v. Schweinitz — für sich und ihre Mitgewerke an der Gottesgabe zu Prausnitz — wegen Hinderung ihres Bergbaues in verliehenem Felde und verlangte von demselben Vorlegung seines Privilegii. Ob er dieser Aufforderung entsprochen, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

§ 14. Ausübung des Jus ducale bei dem Bergwesen in dem Bisthum Breslau.

Um ein vollständiges Beispiel zu geben, wie es sich mit der Ausübung des Jus ducale rücksichtlich des Bergwesens in den einzelnen Fürstenthümern verhielt, stellen wir hier, als an dem bequemsten Platz, alles das übersichtlich zusammen, was in Bezug auf das Gebiet des Bisthums Breslau sich vorgefunden hat, wobei wir allerdings uns nicht ganz fest an den diese Periode umfassenden Zeitraum halten werden.

Das Breslauer Bisthum besass sowohl in dem ihm durch letztwillige Verordnung des piastischen Fürsten und Bischofs Jaroslaus zugefallenen Fürstenthum Grottkau und Gebiet (Terra) Neisse, als auch in allen übrigen Landen und Gütern, welche ihm gehörten, ein Dominium plenum jure ducali. Die Belehnungs-Urkunde Herzogs Heinrich IV. d. d. Breslau in Vigilia Johannis 1290 drückt dies deutlich aus und enthält insbesondere die Stelle:

„Conferentes etiam Vratislaviensi Ecclesiae Dominium, Jurisdictionem et Facultatem majoris judicii super causis sanguinum et specialiter super omnibus causis majoribus quae jus ducale hactenus contingebant“ (im Gegensatz von causae minores, über welche der gewöhnliche Gutsherr entschied; nicht als Abgränzung oder als ausschliessende Charakterisirung des jus ducale). „Conferentes etiam eidem libertatem in Terra Nisensi tam in Judiciis quam in Moneta volentes ut Episcopi qui pro tempore fuerint, in ibidem plenum dominium perfectumque in omnibus habeant Jus Ducale etc.“¹⁾.

1) Schickfuss Schles. Chronik Bd. III. S. 3. — Sommersberg Scriptores Rer. Siles. I. p. 781.

In der Urkunde, welche König Johann von Böhmen zu Paris den 4. October 1342 dem Breslauer Bischof Preczislus ertheilte, als er, dem Beispiel der andern schlesischen Fürsten folgend, das Fürstenthum Neisse und die übrigen Bisthums-Lande der Krone Böhmen zu Lehn aufgelassen hatte und von jenem König durch gedachte Urkunde als solches zurückempfang, werden nur die früheren Privilegien und Gerechtsame des Bisthums bestätigt, nicht aber dem Inhalt nach wiederholt¹⁾.

Vollständiger ist ein ähnlicher Lehns-Confirmations-Brief Kaisers Ferdinand I. In dieser Urkunde²⁾ bestätigt der Kaiser dem Bisthum ausdrücklich unter andern:

„Terras Nissen, Crotcovien, Canthen, Viasten (Viau), Ottmochovien cum universo jure ducali cudendi seu faciendi monetas, cumque omni directo et utili superioritatis Dominio supra et subtus terram in mineris et omnis generis metallis.“

Die Bischöfe von Breslau übten in Folge ihres Jus ducale bis in die Zeiten der preussischen Regierung das Bergregal in den Bisthums-Besitzungen aus. Dies beweisen folgende urkundliche Zeugnisse: ein von dem Bischof Rudolph zu Breslau Sonntag Quasimodogeniti 1477 vier Breslauer Bürgern und ihren Mitgewerken ertheiltes Privilegium, auf der auflässig gewordenen Oberzeche zu Zuckmantel „den alten Stollen sammt den Schachten, welche derselbe Stollen fertigt (löset) im Erlicht,“ Bergbau zu treiben. In diesem Privilegium kommt folgende Stelle vor:

„Und off das sy sulch Bergwerks das nicht ane grosse kost und Darlegung geschehen mag und swern ist zu verneuen und wieder anzuheben, dessen bass mogen getreyben, geben Wir von der oberni halb ihren freyunge also das sy Uns davon nichts geben dorffen noch sulten also lange das sy auss dem Berge ire Hauptgut (— die Zubusse an Kapital ohne Berechnung von Interessen —) wes Darlegens ganz und gar eingenommen und wieder haben: so sollid sy odir wer sulch Bergwerk mit irem Willen treyben wirt, Vnd uns unsern Nachkom-

1) Schickfuss a. a. O. S. 35.

2) Weingarten Codex Ferdinandeus p. 92.

men Bischöffen zu Breslau also vil als Bergwerksrecht ist in der obirschar (von der Ausbeute) in Unser obirni ewiglich geben.“

Mittwochs nach Mariae Lichtmesse 1552 belieh zu Neisse Bischof Balthasar den Breslauer Bürger Hans Karlin mit Eisenerzgräberei, mit einer Hütten- und Hammer-Stätte zu Hermstadt bei Zuckmantel, mit dem Recht, für sich, seine Gewerken und Bergknappen frei zu backen, zu schlachten, zu brauen und zu schenken u. s. w., befreite ihn auf zwei Jahr von allen Abgaben und setzte deren Betrag von Ablauf dieser Befreiungszeit an auf einen Zins von jährlich 15 schlesischen Thalern fest.

Bischof Jacobus von Breslau publicirte drei Bergordnungen, nämlich

- 1) Mittwoch nach Himmelfahrt Mariä 1529 eine „Ordnung des Berkwerks Czugkmantel.“
- 2) Freitag nach S. Luciä 1529 eine „Gemeyn Berg-Ordnung uff Freywalde.“
- 3) Donnerstag nach Aschtag 1533 eine „Pergkordnung und Freiheit der Bergkwerge im Czuckmantel.“

Eben so ertheilte Bischof Balthasar von Promnitz (Freitag vor Exaltat. Crucis 1559) dem Melchior Huscher eine „Berg-Begnadung wegen Gold- und Silber-Bergbau auf bischöflich Gebieth,“ namentlich zu Freienwalde und Zuckmantel, wobei er zugleich eine aus der Joachimsthaler hervorgegangene Bergordnung publicirte.

Den 9. Januar 1655 schloss zu Neisse der Weihbischof Joh. Balthasar mit dem bischöflichen obersten Münz- und Bergwerks-Director Nicolaus Gilli einen Contract ab, wodurch letzterm auf zehn Jahr die freie Ausübung des dem Bischof zustehenden Bergwerks- und Münz-Regals gegen den an das bischöfliche Zehnt-Amt zu erlegenden Zehnt „Besag Bergordnung“ und gegen einen Zins für das Münzen von jährlich 1000 Reichsthalern abgetreten ward. Diesen Contract bestätigte Bischof Carl Ferdinand zu Wiszkar den 2. Februar 1655. — Derselbe Bischof Carl Ferdinand gab zu Neisse am 27. Januar 1653 dem bischöflichen Landrentmeister und Steuer-Einnehmer Carl Pietsch und dem Neisser Bürger Moritz Beck nebst

deren Erben das Recht, „auf Vitriol-Erz auf Kamniger und Gläserdorfer Grunde, so weit es daran streichen wird, zu graben sammt Wege und Stege, Gräben, Wasser, Wasserflüsse, Zu- und Abfuhr, auch eine Siedehütte und Wohnhaus (Alles um billige Bezahlung demjenigen, auf dessen Grund entweder die Hütte gebaut oder Erz gegraben würde) frei zu bauen, wie Bergwerks-Recht ist, aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt gnädigst erblich verliehen“ — jedoch sollen sie das benöthigte Holz um billigen Preis aus den bischöflichen Forsten kaufen und „von dem, was Gott an Vitriol bescheert, den fünfzehnten Theil vor allem Auszug der Abgaben, wie bei dergleichen Siedewerk zu geschehen pfelet und geschehen soll, jährlich — dem Bischof und dessen Nachkommen abzugelten verbunden sein.“ Zugleich werden die Beliehenen in der Urkunde angewiesen, „dass sie sich bei dem Bergamte zum Zuckmantel gebührend anmelden sollen.“ Dies letztere ist von ihnen geschehen, wie eine Bestätigung der vorgedachten Urkunde zeigt, welche das bischöfliche Rent-Amt zu Zuckmantel den 20. Februar 1653 ausgestellt hat. Diese Urkunde ist als der Gewährschein zu betrachten, denn es wird darin das beliebene Bergwerk „in Kraft der Bergbücher bestätigt,“ die Lehnsträger werden aber angewiesen, „auch ihre Aides-Gewerken, die sie jetzo oder in künftiger Zeit zu sich nehmen, mit Namen in dem Gegenbuch einschreiben zu lassen, weilen sie die ersten Lehnsträger im Felde seyen“ und dann heisst es noch, „dass sowohl der Muthzettel, als die“ — obengedachte bischöfliche — „Belehnung in dem Bergbuche nach Bergwerk-Ordnung von Wort zu Wort sich finde.“

Ausser den aufgeführten in den Signatur-Büchern der ehemaligen fürstbischöflichen Regierung zu Neisse ingrossirten Belehnungs-Urkunden sind noch mehrere dergleichen von den Bischöfen zu Breslau auf Grund ihres Bergwerks- und Münz-Regals ausgestellt worden, deren bei der Special-Geschichte des Bergbaues zu Zuckmantel Erwähnung geschehen soll; da es an gegenwärtiger Stelle nur darauf ankam, für die wirkliche Ausübung des Bergregals in dem Fürstenthum Neisse-Grottkau Seitens der Fürstbischöfe zu Breslau Beläge aufzustellen, wozu die oben angeführten Dokumente vorzugsweise

geeignet schienen. Zu Rogau ward durch eine lange Reihe von Jahren — wie es scheint von 1677—1760 — eine Vitriol-Siederei getrieben und davon Zehnt an den Fürst-Bischof entrichtet.

§ 15. Entstehen der Standesherrschaften in Schlesien.

In diese Periode fällt der Ursprung der der schlesischen Aristokratie eigenthümlichen Standesherrschaften, welcher hier nun näher zu erörtern ist.

Das Jus ducale mit allen in demselben enthaltenen Rechten an Andere unter den gewöhnlichen Besitz-Ueberlassungs-Formen zu übertragen, fanden sich die schlesischen Fürsten durch nichts gehindert, wie bereits oben berührt und mit einigen Beispielen belegt worden ist. An und für sich aber bewirkten solche Uebertragungen für den Erwerber nur den materiellen Besitz mit seinen Vortheilen, übrigens aber keine persönliche Standes-Bevorzugung und am wenigsten den Erwerb fürstlicher Standschaft.

Die Fürstenwürde war wie in andern Ländern so auch in Schlesien längst erblich geworden und zwar schon nach polnischem Recht für alle diejenigen, welche dem Fürsten durch Blutsverwandtschaft angehörten, so dass diese Würde nicht auf Grundbesitz, sondern lediglich auf Abstammung von dem Geschlecht der Piasten beruhte.

Eine Ausnahme machte nur der Bischof von Breslau als Fürst von Grottkau und Neisse¹⁾.

Anders verhielt es sich in Schlesien mit den Grafen und Baronen in sofern, als dieses Land weder Grafschaften noch

1) S. die Lehns-Urkunde Kaisers Carl IV. (Breslau 1358. Indict. g. Id. Dec.) in von Sommersberg Script. rer. siles. Vol. I. p. 785 und in ihr die Worte: „ac ipse episcopus qui pro tempore fuerit velut alii principes Ligii: Capitulum vero velut Vasalli Regni et Corone Bohemie omnia facient que juxta privilegia et consuetudines Regni et Corone Bohemie facere tenebantur: berna tallis seu Exactionibus ac ceteris Gravaminibus exceptis, ad quos et que ipsos recognoscimus non teneri.“

eigentliche Baronien besass. Diejenigen Familien, welche in Schlesien diese Titel führten, gehörten daher ursprünglich deutschen oder anderen Ländern an. Eigentlich schlesische Familien erwarben dergleichen Titel durch den Usus oder durch kaiserliche Verleihung¹⁾.

Früh hatte man jedoch schon (wie bereits weiter oben bemerkt) in Urkunden und auf Landtagen die Barones von den Milites unterschieden, und da erstere, als Lehnsherren eigener Vasallen, mit diesem Titel grossen Grundbesitz verbanden, weil ohne einen solchen sich eine Stellung wie die ihrige in jener Zeit gar nicht denken liess, so führte das beliebte Aneignen deutscher Formen herbei, dass man in Schlesien auch dergleichen grossen Grundbesitz, wenn er mit dem Jus ducale verliehen, eine „Herrschaft,“ wenn er Alodium war, „freie Herrschaft“ zu nennen allmählich sich gewöhnte; und so hat sich allerdings auch in Schlesien ein dem deutschen ähnliches Freiherrenthum gebildet, dem aber immer die wirkliche Standes-Bevorzugung vor dem gewöhnlichen Adel in dem in Deutschland stattfindenden Sinne nur nach und nach durch Gewohnheit beigelegt wurde. Dergleichen Gestaltung eines Freiherrenthums nach deutschen Vorbildern ward in Schlesien wesentlich dadurch gefördert, dass zu der Zeit, als dieses Land ein Theil Polens war, auch dort wie hier die Besitzer grossen Grundeigenthums, welche ihre Hintersassen im Felde selbst anführten und in Folge ihres politischen Ansehens dem Landesherrn bei Berathungen von Gewicht waren, als „Starosten“ (Aelteste) vor andern Gutsherren immer anerkannten, wenngleich sie nicht bestimmt abgegränzten Vorzug genossen, welcher sich mit solcher Stellung, als mit dem Besitzthum verflochten, gleichzeitig nebst der Benennung forterbte, die in den lateinischen Urkunden früh schon dem Worte „Baro“ wich.

Nun geschah es, dass grosse Theile von Fürstenthümern (ja eins dieser, Pless, sogar im Ganzen) mit Vasallen des Ritterstandes an Besitzer aus nichtfürstlichen Familien gelangten,

1) S. Samuel Bandtke Ueber die gräfliche Würde in Schlesien. Breslau 1810.

die persönliche gewichtige Stellung dieser neuen Besitzer und der Umfang des Besitzthums es aber angemessen erscheinen liessen, für ein solches besonderes Sachverhältniss auch ein äusserlich ausgezeichnetes, dem fürstlichen ähnliches Standes-Verhältniss zur Geltung kommen zu lassen. Dies entsprach ganz dem Interesse des Königs; denn konnte er solchen Besitzern, welche ihm in Folge ihrer Erhebung durch seine Macht stets verbundener blieben, als die gebornen Fürsten, auf den Fürstentagen Sitz und Stimme verschaffen, so gewann er dort einen um so grössern Einfluss.

Auf diese Weise sind die schlesischen Standesherrn hervorgegangen aus solchen Baronen, deren Herrschaften mit fürstlichen Rechten ausgestattet waren, und denen der König auf den schlesischen Land-(Fürsten-) Tagen ihren Stand bei den Fürsten und bei solchem eine Collectiv-Stimme angewiesen hatte.

Weiter konnte der König nicht gehen, ohne in die damaligen staatsrechtlichen Grundsätze einzugreifen, d. h. wirkliche schlesische Fürsten ohne fürstliche Abstammung zu creiren. Diese Standesherrschaften erschienen den damaligen schlesischen Fürsten als eine ihren Einfluss leicht gefährdende Neuerung, der Adel hielt sich durch dieselben insofern beeinträchtigt, als sie die Zahl seiner einflussreichen Standesgenossen verringerten. Beide hatten Recht, und hierin lag wohl auch der Grund, dass man nur wenige Herrschaften zu Standesherrschaften erhob¹⁾.

Die sogenannten minderfreien Standesherrschaften (Status minores) sind Burglehen, die man durch diesen Titel auszeichnete, ohne ihnen mit demselben besondere Rechte zu verleihen. Wenn der König ihm als Lehnsherrn zugefallene schlesische Fürstenthümer fremden gebornen Fürsten verlieh, so mochte die Aufnahme solcher fremder in den Stand der schlesischen Fürsten von den ächten schlesischen Fürsten nach den grade obwaltenden Verhältnissen bald gern, bald

1) S. Schickfuss a. a. O. Bd. IV. S. 9.

ungern gesehen werden, begründeten Widerspruch konnten sie aber dagegen nicht erheben.

Wie man in der so eben entwickelten Weise das Verhältniss der Standesherrschaften auffasste, ergibt sich u. A. aus einem in eine spätere Zeit gehörenden Document, nämlich aus dem von Kaiser Karl VI. (Wien 21. März 1735) bestätigten Kaufbriefe des Ernst Johann Grafen Biron über die freie Standesherrschaft Wartenberg, in welchem Kaufbriefe dieselbe veräußert wird — „cum voto et sessione in der Fürst-freiherrlichen Stimme“ — also mit dem Voto, welches dem freien Standesherrn mit einer Gesamtstimme bei dem Stande der Fürsten auf den Landtagen gebührte.

Ausser obengedachter durch den Fürstenstand bedingten Befähigung zum Führen einer gemeinsamen Stimme auf dem Fürstentage unterschieden sich diese Standesherrn und unterscheiden sich noch heut (sofern ihre Lehnbriefe nichts Anderes besagen) bezüglich der Territorial-Rechte in keinerlei Hinsicht von den Fürsten, denen sie nur deshalb nachstehen, weil sie nicht von Geburt den Fürstentitel haben.

Die Berechtigungen der Standesherrn betreffen auch die Bergwerksrechte, und es ist angemessen das Nähere hier im Zusammenhange nachzuweisen, wengleich einige der anzu-führenden Urkunden erst einer spätern Zeit angehören. — Wir beginnen mit der in neuester Zeit unter fürstlichen Besitzern wieder zu einem Fürstenthum erhobenen freien Staude-sherrschaft Pless.

Das Plessner Land war bisher bei dem Herzogthum Ratibor gewesen und hatte lange Zeit mit diesem und dann auch mit dem Herzogthum Troppau einerlei Herrn gehabt, wobei dieses Land als ein besonderer District jener Herzogthümer angesehen wurde¹⁾, um welches Umstandes willen aber (da,

1) Dies spricht z. B. eine Urkunde (in v. Sommersberg Diplomatar. Bohemo-Siles. XLIX.) deutlich aus, in welcher sich mehrere Edelleute jener Gegend (zu Wielau „Wilna“ Sonntag nach Pfingsten 1407) für den Herzog Johann von Oppeln und Ratibor (unter Stipulation eines im Nichterfüllungsfall von ihnen zu leistenden Einlagers mit vier Pferden in Cracau) verbürgen: dass er bis zu nächstem Fest Johannis des Täufers, für das seiner Gemahlin Helena zu

wie oben erwähnt, der Begriff eines einzelnen schlesischen Fürstenthums ursprünglich nicht durch Landesbegrenzung, sondern dadurch begründet ward, dass der Strich Landes das Gebiet eines geborenen oder gewordenen schlesischen Fürsten bildete) dies Plessner Land damals kein besonderes Fürstenthum bildete. Nach der Vertreibung des Herzogs Wenzel zu Troppau und Ratibor fiel es mit diesen beiden Ländern durch Confiscation an den Lehnsherrn König Mathias. Sein Nachfolger König Wladislaus übertrug für 20,000 ungarische Goldgulden dem Herzog Heinrich von Münsterberg (Freitags nach Luciae 1474) und demnächst mittelst Lehnbriefs d. d. Prag Dienstag in Vigilia S. Johannis des Täufers Schloss Pless sammt der Stadt und gab es ihm in der Folge „zum Fürstenthum, genannt Pless“ nebst „dem Schloss und der Stadt Sorau, Schloss und Städtchen Rybnik, mit der gesammten Ritterschaft, Mannen, Bürgern, Scholzen und freien Leuten“) und Bauern, mit der Herrschaft und dem Fürstenthum — Zugehörungen ob und unter der Erde, mit was für Namen immer dieselben genannt oder beschrieben werden könnten,“ und mit der Berechtigung, „dies Fürstenthum zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden“ u. s. w. Herzog Heinrich vertauschte dasselbe gegen Collin in Böhmen an seinen Bruder, den Herzog Victorinus, welcher es seinem Schwager und Schwiegersohn Herzog Casimir von Teschen abtrat. Hierüber erhielt er von dem König Wladislaus eine Bestätigung (Ofen Freitag nach Bartholomaei 1484), durch welche das bestehende Lehn in Allodium verwandelt ward.

Seit mindestens 1478 (wo nicht 1474) war demnach Pless unlängbar ein besonderes Fürstenthum; denn es war ein abgesondertes, mit allen Fürstenthumsrechten ausgestattetes Ge-

versichernde Dotalitium von 3000 Mark grosse Prager Groschen, eine Verpfändungs-Urkunde auf die Städte Pless (Plschczina) und Berun und deren „Districtibus, vasallis, et singulis Dominiis, quocunque jure mero sive mixto“ beschaffen werde. Andere Beweisstücke sind angeführt in Zimmermanns Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien Bd. II. S. 48 u. f.

1) Diese „freien Leute“ verdienen nähere Erörterung, die aber hier zu fern liegt.

biet schlesischer Fürsten und hätte demnach auch als für sich bestehendes Fürstenthum auf den Fürstentagen ohnfehlbar eine eigene Repräsentation erhalten müssen. Dies fand jedoch aus dem einfachen Grunde nicht statt, weil die Fürsten, welche Pless, wie oben angeführt, erworben und als Eigenthum innehatten, gleichzeitig schon andere früher erlangte Fürstenthümer besaßen, die Repräsentation auf den Fürstentagen aber eine eigentlich persönliche war, und der Herr mehrerer Fürstenthümer doch immer eben so wie der eines einzigen nur eine Stimme hatte.

Herzog Casimir verkaufte (zu Freistadt, Donnerstag an St. Vincenz) 1517 die Herrschaft Pless „mit der ganzen Herrschaft und Rechten“ um 40,000 ungarische Goldgulden dem Alexius Thurzo von Bethlem-Falva (Bethléms-Dorf). Da dieser kein schlesischer Fürst war, so hatte er auch keine schlesische Fürstenwürde, folglich konnte ihm nicht das Fürstenthum Pless verkauft werden, sondern nur dessen Complex als eine Herrschaft, ohne dass jedoch deshalb die sich an das Besitzthum knüpfenden Hoheitsrechte geschmälert wurden. Alexius Thurzo verkaufte die Herrschaft Pless 1528 an seinen Bruder Johannes Thurzo von Bethlem-Falva (Freiherr zu Wohlau, Steinau und Pless), und dieser (Pless, Dienstag vor Apostel Mathias 1536) von der Herrschaft Pless dem Stanislaus Salomon von Benedictowitz das Städtchen Myslowitz nebst mehreren Dörfern, unter anderen auch „mit allerlei Herrlichkeiten und Nutzungen — zusammt dem Gold-, Silber-, Kupfer- und Blei-Erz, auch sonst allerlei Erz, keines ausgenommen, über der Erden und unter der Erden, desgleichen auch Schwefel, so sich's zutrüge, dass solches Erz auf denselben Gütern gefunden wird.“

Die weitere Erörterung dieses auch in anderer Beziehung merkwürdigen Parzellen-Verkaufs gehört nicht hierher.

Der nämliche Johann Thurzo verkaufte hiernächst (Wien den 20. Januar 1546) die ganze übrige Herrschaft Pless an Balthasar von Promnitz, Bischof zu Breslau. Da dieser Bischof als solcher, obgleich nicht durch Geburt so doch wie jeder Bischof von Breslau nach der Urkunde Kaisers Karl IV. vom Jahre 1358 „velut alii principes Lygii“ schlesischer Fürst

war, so entstand die Frage: ob er das Land nicht als Fürstenthum an sich brächte, obgleich es nur aus nichtfürstlichen Händen an ihn gelangte. Kaiser Ferdinand I. beseitigte aber in seinem Bestätigungs- und Verreichs-Briefe über diesen Kauf (datirt Schloss Prag den 5. Februar 1549) dieses Bedenken: denn obgleich er dem Käufer und dessen testamentarischen oder Intestat-Erben und deren Nachkommen „solche Herrschaft Pless sammt dem Schloss und Städten auch Weichbildern, Manschaften, Lehnschaften, Lehnfällen“ — „auch mit allen andern fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungsziehens ober und unter der Erden“ verreich und alle darüber vorhandenen Handfesten bestätigt: so nimmt er doch von diesem Verreich in Hinsicht auf die künftigen Erben des Bischofs und deren Nachkommenschaft „Ausländer und sonderlichen Fürstlichen“) Standes und geistliche Personen“ aus; verordnet, dass die Herrschaft nicht getrennt werde, sondern „wie bis anhero verbleibe und heisse“, und dass deren Besitzer „und derselben Erbeserben, für und für in Ewigkeit, Freiherrn und Freifräulein Standes der Herrschaft Pless sich — schreiben, nahmen und von männlichen in Fürsten auch Landtagen und gemeinen des Landes Schlesien Zusammenkünften, Oberrecht und sonsten dafür gehalten und geehret werden sollen wie die andern Freiherrn, doch nach der alten Herren Geschlechtern, vermöge unserer derohalben aufgerichteten Ordnung“, wobei alle Erbnehmer der Herrschaft Pless zugleich in den Reichs-Freiherrn-Stand ausdrücklich aufgenommen wurden. — Es ergibt sich hieraus deutlich und bestimmt der oben entwickelte staatsrechtliche Begriff der schlesischen standesherrlichen Würde. Nicht das Regiment über andere Stände²⁾, sondern der dem Herrn eines Theils eines Fürstenthums von dem obersten Lehns- und Landesherrn zuge-

1) d. h. welche nicht fürstlicher Geburt sind.

2) Noch weniger das Stehen bei Huldigungen, zum Unterschiede von wirklichen Fürsten, welche knieten; denn der erstere Umstand bleibt ein zufälliger, der letztere ist spätern Ursprungs.

sprochene Stand bei den Fürsten in den Landtags-Versammlungen ohne gleichzeitige Ertheilung fürstlicher Personal-Ehrenrechte und Prädicate charakterisirt diesen Begriff.

So verwandelte sich das Fürstenthum Pless durch die Persönlichkeit seiner Erwerber in eine Standesherrschaft, ohne dass dies eine Minderung der ihren Besitzern von Anfang an zugestandenen fürstlichen Real-Rechte veranlasste; demnach ist auch das unter diesen begriffene und mit ihnen auf die Standesherrn in Folge jener Urkunden übergegangene Bergregal bei allen folgenden Confirmations- und Lehnsbriefen durch die in denselben gebrauchten Ausdrücke „fürstlichen Rechte, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden, und andere Gewohnheiten etc.“ bestätigt worden, namentlich von Kaiser Ferdinand III. (Laxenburg 25. Mai 1651), vom Kaiser Leopold I. (Prag 22. Mai 1658), von Kaiser Karl VI. (Wien 11. Februar 1715), König Friedrich II. (Berlin 4. Juni 1746); und als König Friedrich II. mittelst „Allodialbriefes“ vom 18. Juli 1748 sämtliche schlesische Besitzungen des letzten Grafen Promnitz in Schlesien für wahre Allodia erkannte, bestätigte er auch der darunter begriffenen Standesherrschaft Pless „alle bisherigen Regalien und Herrlichkeiten.“

Von besonderen Bergwerks-Verleihungen der Standesherrn zu Pless an Privatpersonen ist die den 30. August 1567 vom Standesherrn Karl v. Promnitz dem Jan Skuwan auf ein Jahr „bewilligte Bergmuthung in der Herrschaft Pless“ zu erwähnen, worin dem Skuwan erlaubt wird, in der Herrschaft Pless auf allerlei Metall „einzuschlagen, zu schürfen, zu senken und Waschwerk anzustellen.“ —

Trachenberg — unter der Bezeichnung „Starberg die vesten und Statlein und Prausnitz das Stetlein“ — erwarb (Ofen, Sonnabend vor dem Sonntag Judica 1492) „Sigismund von Wittkau-Kurtzbach“ gegen Ablösung eines darauf haftenden Pfandschillings¹⁾ von 2100 ungarischen Goldgulden. In der Erwerbs-Urkunde werden die Zubehörungen (unter

1) Den Pfandinhaber nennt die Urkunde nicht.

denen auch Bergwerke benannt sind) mit grösster Ausführlichkeit aufgezählt, so dass an einer durchaus vollständigen Uebertragung aller und jeder Eigenthumsrechte an diesen „Herrschaften und Guten“ an den v. Kurtzbach nicht im mindesten zu zweifeln ist.

Nachdem die Herrschaft Trachenberg i. J. 1636 confiscirt worden war, verlied Kaiser Ferdinand III. diese „Herrschaft“ (Breslau 16. August 1641) dem Melchior Grafen Hatzfeld. Auch diese Verleihungs-Urkunde zählt die Zubehörungen höchst umständlich auf, enthält aber die Clausele „Jedoch halten wir Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zur Böhmeimb und Obersten Herzogen in Schlesien hierinnen nachfolgende Stücke ausdrücklich bevor, nehmlichen Unsere königlichen und landesvürstlichen Regalia, als Metall, Silber und Gold, Bergwerke, Schätze, Unsere hohen Obmässigkeiten, sowohl andere Pflichten, Bürden, Zuzüge¹⁾, Landesanlagen, Türkenhülfe, Biergefäll, Grenzzölle, sowohl alle andere Mitleidung und nach gestalten Sachen erforderliche Onera publica, wie die in begebender Necessität Namens sein möchten.“

Hier stellt sich also eine bedeutende Einmischung des früheren Verhältnisses dar, welche, da das neue auf einem neuen Rechtstitel beruhte, allerdings dem verleihenden Landesherrn ohne Rechtsverletzung freistand. Die späteren Traditionsbriefe beziehen sich im Allgemeinen auf den Status quo, und so ist die damalige Standesherrschaft (das jetzige Fürstenthum) Trachenberg zur Zeit nicht als mit dem Bergregal begabt zu betrachten.

Wie wir sogleich sehen werden, bildeten zu der Zeit der v. Kurtzbachschen Besitzer Militsch und Trachenberg ein Ganzes. Wie es zugegangen, dass sie dem ohngeachtet als zwei Standesherrschaften betrachtet wurden, bleibt eine hier nicht weiter zu verfolgende Frage.

Militsch. — Die ältere Geschichte des als Grenzfestung gegen Polen für Schlesien früher so wichtigen Schlosses

1) nämlich in Kriegen.

(Castrum Militiae) und seines Gebiets ist aus Urkunden¹⁾ so ziemlich zu ersehen.

Für uns hat sie nur von der Zeit ab Interesse, als Militsch Eigenthum des damals schon Trachenberg besitzenden Königlichen Cämmerers „Sigmund Kurtzbach von Wittkau, Freiherrn zu Trachenberg,“ wurde. Dies geschah durch einen (Bartsch, Sonntag S. Andreae 1494) „ihm und seinen Erben männlichen und weiblichen Stammes“ von König Wladislaus „aus böhmischer königlicher Macht“ ertheilten Investiturbrief²⁾, in welchem dem v. Kurtzbach nicht nur das „Schloss mit aller Herrlichkeit, Obrigkeit und Lehnung, Lehen so viel dazu gehört, zu rechtem Erbrechte“ verreicht, sondern auch eine umständliche Aufzählung aller einzelnen Pertinenzen gegeben wird, deren Schluss lautet „Hammerer³⁾ und mit aller andern Zugehörung über und unter der Erden.“

In einer spätern Urkunde (Ofen, Mittwoch nach Reminiscere 1514)⁴⁾ ertheilt König Wladislaus als König von Böhmen und Herzog in Schlesien den Söhnen des inzwischen verstorbenen Sigismund v. Kurtzbach — Hans und Heinrich — und deren Erben das Recht, die von ihrem genannten Vater „in dem Fürstenthum Schlesien besessenen sämmtlichen Weichbilde, Gebiete, Städte und Güter, mit allen und jeglichen Obrigkeiten, Regalien, geistlichen und weltlichen Vorlehnungen u. s. w. in aller Gestalt, Weise, Form und Maassen und Wirselbs die als ein König zu Beheimb und Herzog in Schlesien auch Er und solche Land und Herrschaften an Uns sich erledigt und gefallen, Herzog Conrad der Schwarze und Herzog Conrad der Weisse und ihre Vorfahren, Fürsten und Ahnherrn, desgleichen Herzog Carl sein verkaufte Theil solcher Güter gehaben“⁵⁾ u. s. w. „mit ewigen Rechten zu haben zugeignet und verschrieben.“ — Zugleich werden in dieser Urkunde alle Rechte und Privilegien der in Rede stehenden

1) Walther Siles. dipl. Vol. II S. 511..

2) Abgedr. b. v. Sommersberg in dem Diplomatarium No. 181.

3) D. i. Eisenhämmer, deren mehrere noch in spätern Zeiten in jener Gegend in Betrieb waren.

4) Abg. bei v. Sommersberg a. a. O. No. 182.

5) Von diesen Herzögen waren jene Theile ihres Herzogthums an die v. Kurtzbach'sche Familie verkauft worden.

umständlich verzeichneten Besitzungen kräftigst bestätigt, dann aber aus Lehen in Erbe verwandelt¹⁾, so dass die Besitzer „gänzlich aus der Lehn-Pflichten enthoben, gefreit und bediegen sind, solche zu Erb- und Eignem Recht so besitzen, dass dieselbigen Güter aller nun hinführo zu ewigen Tagen Uns und Unsern Nachkommen, Königen zu Böhmen nicht heimsterben noch anfallen, sondern die oftgenannte Gebrüdere sambt ihren Erben und Nachkommen die als freie Standsherren haben besitzen“ u. s. w. — Es fährt die Urkunde wörtlich fort: „Wie denn auch die gemeldten Brüder sonst ihres Freiherrschaftlichen Standes halben über andre gemeine Landsassen erhebt und nach Achtung der Ehr und Würden fürgesetzt seyn: dennoch thuen Wir ihnen, ihren Erben und ehelichen Nachkommen über dass auch diese sonderbare Begnadigung, dass sie niemanden, wes Ehren, Würdes und Standes der sey, anderswo wann vor ihren getreuen, verholdigten Mannschaften in allen und iglichen Sachen antworten und zu Rechten gestehen sollen noch dörffen und sich daneben aller andern Herrlichkeiten, Gnaden und Freyhungen trösten, freuen und vollkommlichen von obberürten ihren Herrschaften und Güttern gebrauchen mögen, der sich Unsere Fürsten der Schlesien von ihren Landen zu rechter und löblicher Gewohnheit trösten, freyen und gebrauchen.“

Wir finden hier die Familie v. Kurtzbach in dem Besitz einer bedeutenden Anzahl von Herrschaften und Gütern, welche früher Theile des Herzogthums Oels gewesen waren und sich über Militsch und Trachenberg erstreckten.

Der König Wladislaus erkannte nun ausdrücklich an, dass alle diejenigen Gerechtsame, welche bisher den Herzögen von Oels in diesem Besitzthume zustanden, nunmehr auf die Familie Kurtzbach übergegangen seien, und ertheilte ihr den Stand der Standesherren und dadurch von selbst die entsprechende Stellung auf den Landtagen. Als „freie“ Standesherren aber werden die Kurtzbach bezeichnet, weil der

1) Das Schloss Militsch nebst Zubehör hatte zwar der Sigismund v. Kurtzbach, wie die vorhergedachte Urkunde von 1494 zeigt, bereits „zu rechtem Erbrecht“ erlangt; in der eben vorliegenden von 1514 aber ist von dem Ganzen der v. Kurtzbach'schen Besitzungen die Rede.

König sie von dem Lehnverbande befreit hatte, und sie die Herrschaften als freies Allodium besaßen. Wäre dieses Besitzthum späterhin ganz oder theilweise in die Hände einer nichtfreiherrlichen Familie übergegangen, und hätte der Landesherr dieser Familie nicht die freiherrliche Würde ertheilt, so hörte Militsch auf eine freie Standesherrschaft zu sein, denn „gemeine Landsassen“ konnten eine solche nicht besitzen.

Das *Judicium parium*, welches die oben angeführte Urkunde v. J. 1514 den v. Kurtzbachs in ihrer Standesherrschaft zusagt, stimmt ganz mit dem überein, was für jeden Fürsten in seinem Fürstenthum galt, und widerspricht auch nicht dem Wladislaischen Privilegium von 1494; denn was dieses über das Ober- und Fürsten-Recht anordnet, bezieht sich ursprünglich nur auf Rechtsstreitigkeiten, in denen der König Fürsten gegenüber Partei war; von derartigen Fällen ist aber in jener Urkunde nicht die Rede.

Wie späterhin das so bedeutende Besitzthum der v. Kurtzbach sich in einzelne Theile zersplitterte, von denen ein Paar als minderfreie Standesherrschaften in die unmittelbare königliche Gerichtsbarkeit — gleich Burglehen — übergingen, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Wartenberg,¹⁾ in früherer Zeit ein Theil des Herzogthums Oels und, nachdem dieses als offenes Lehn an Böhmen gefallen, 1490 von König Wladislaus dem Hans v. Haugwitz verliehen, konnte, weil derselbe dem Fürstenstande nicht angehörte, auch nicht als Fürstenthum in seinen Besitz gelangen, erhielt aber, damit die in diesem Theil dem Fürstenthum zuständig gewesenen Rechte bewahrt würden, Namen und Charakter einer „freien“ (Allodial-) Herrschaft.“ Der ursprüngliche Lehnbrief liegt nicht vor, wohl aber ein von Kaiser Karl VI. (Wien, 21. März 1735) confirmirter Kaufbrief des Ernst Johann Grafen Biron um die bis dahin von dem Burggrafen Dohna besessene „Standesherrschaft“ Wartenberg. In dieses Document ist als integrierender Theil ein vom Kaiser Rudolf II. (Prag, 24. Januar 1611) dem Abraham Balthasar

¹⁾ Eine kurze Geschichte dieser Standesherrschaft s. in Zimmermann's Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien. Bd. VII. S. 117.

Burggrafen zu Dohna und den „zu seiner Primogenitur gehörigen Erben und Successores“ ertheiltes Privilegium über Rechte der genannten Standesherrschaft aufgenommen, worin wörtlich gesagt wird: „wie ihm (der Kaiser „als regierender König zu Böhmen und oberster Herzog in Schlesien, aus habender königlicher Macht und Vollkommenheit“) alle und jede Gewohnheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit, Würde und Freiheiten, soviel er und seine Vorvordern über die freie Herrschaft Wartenberg in Schlesien und deren Pertinentien jemals gehabt, hergebracht, gebraucht und besessen, verleihe, zueigene und mache auch dieselbe Herrschaft in specie theilhaftig und fähig aller derjenigen Privilegien, Rechten, Gewohnheit und Gerechtigkeit, so die andern drei in Schlesien liegenden freien Herrschaften, nämlich Trachenberg, Militsch und Pless mit ihren Zugehörungen, sammt und sonderlich haben und geniessen, nicht anders als wenn der vermeldten drei Herrschaften General- und Special-Privilegia von Wort zu Wort hierin specificirt, ausgedruckt und einverleibt wären.“

Diese Worte, welche dem damaligen Lehnscanzleistyl ganz angemessen sind, bedeuten nicht etwa: dass hier Rechte verliehen wurden, welche früher noch nicht bestanden; sondern sie sollen nur den Act der Verleihung als einen Act der Gnade bezeichnen.

Keinem Zweifel unterliegt übrigens nach der gesammten Fassung der königlichen Confirmation des obengedachten Kaufbriefes, dass die in ihr ausdrücklich als „Standesherrschaft“ bezeichnete Herrschaft Wartenberg an den neuen Erwerber und seine Nachfolger vollständig mit denselben Rechten, mit denen die Burggrafen zu Dohna sie besaßen, übergegangen ist. Dies gilt also auch von der Bergregalität, welche der Standesherrschaft Wartenberg ebenso zusteht wie der Standesherrschaft Pless.

Es ist merkwürdig, dass ausser dem vorstehend Angeführten sich über die Entstehung der Standesherrschaften und die Einführung der ihnen beigelegten Curiat-Stimmen auf den schlesischen Landtagen bei keinem schlesischen Geschichtschreiber Etwas aufgezeichnet findet.

§. 16. Schlesischer Bergbau in diesem Zeitraume.

a. Goldberger Bergbau.

Ueber den Bergbau in der Gegend von Goldberg während dieses Zeitraumes fehlen sichere Nachrichten. Das oben angeführte Privilegium des Königs Wladislaus, worin er dem Herzog Friedrich von Liegnitz gestattet bei gedachtem Bergbau in die benachbarten, dem König unmittelbar gehörenden Fürstenthümer auf vier Meilen überzugreifen, ist die einzige Urkunde, welche in der vorliegenden Periode diesen Bergbau erwähnt und zugleich darthut, dass derselbe örtlich eine bedeutende Ausdehnung hatte, ohne dass hieraus auf einen kräftigen Betrieb oder eine Ausbeute geschlossen werden kann.

b. Bergbau um Löwenberg und Bunzlau.

Der Goldbergbau um Löwenberg und Bunzlau war wohl meist erlegen und ist es seitdem, so viel bekannt, stets geblieben. Nur von dem Goldbergbau, welcher in jener Gegend zu Flachenseifen getrieben ward, aber wohl keine günstigen Resultate hatte, ist eine unbedeutende Nachricht aus diesem Zeitraum in einem Löwenberger Stadt-Protocoll ¹⁾ v. J. 1470 erhalten, in welchem Bürgermeister und Rath bescheinigen, dass vor dem Rath „Berghäuer und Gewerken der Fundgruben zu Flachenseifen — heilige Auferstehung und St. Elisabeth — sich gütlich geeinigt: dass, wer binnen Monatsfrist rückständige Zubusse nicht zahle, seinen Antheil an der Zeche verloren haben“ und „den Aeltesten“ das Recht zustehen solle, darüber frei (zum Besten der Zeche) zu verfügen.

Die Erben Hans und Christoph Rupprechts wollten sich nicht bequemen Zubusse zu zahlen oder ihre Kuxe zu verlieren, und vielleicht führten ähnliche Weigerungen zu dem Auflässigwerden des ganzen Bergbaues.

c. Reichensteiner Goldbergbau.

Statt jener in älteren Zeiten reichen Bergwerke blüht in dieser Periode der Goldbergbau bei Reichenstein. Wenn

1) Abgedruckt in Bergmann's Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau; bei v. Ledebur a. a. O. I. S. 341.

seine Verhältnisse nicht gestattet, dass er lohnend wie jene ward, so lag die Schuld hiervon nicht an den Bemühungen der Landesherren, denselben möglichst zu fördern.

Herzog Heinrich der Aeltere von Münsterberg, welcher die Bergstadt Reichenstein nebst dem dasigen Bergwerk (dem goldnen Esel zu Meyfritzdorf) aus dem Pfandbesitz des Cisterzienser-Stifts zu Camenz wieder einlöste, versprach in der darüber ausgestellten Urkunde¹⁾ dem genannten Stift von dem Zehnten dieses Bergwerks und aller etwa anderswo in den Weichbildern von Münsterberg und Frankenstein entstehenden Bergwerke „es sei an Gold, Silber, Kupfer, Blei oder welcherlei Metall das sei, zu ewigen Zeiten die zehnte Hölle,“ auch Grund-Entschädigung für Stift und „Gebauern“, wogegen er für sich und seine Vorfahren der guten Werke des Stifts theilhaftig sein wollte. Es wird also in dieser Urkunde der Geistlichkeit ihr Decem an dem landesherrlichen Zehnten zugestanden, worauf ihr die Bergrechte einen Anspruch nicht einräumten.

Aus gedachter Urkunde ersieht man zugleich, dass das Stift zum Bergbau auf seinen Gründen dem Cracauer Bürger Schweizoldt Reichel ein Privilegium gegeben hatte, welches der Herzog aufrecht zu halten verspricht.

Eben dieser Herzog erliess 1484 Freitag vor Fastnacht zu Glatz eine Bergordnung für seine Bergwerke zu Reichenstein und in seinen übrigen Landen²⁾, in welcher er verordnete, dass die Gewerkschaften sich einen Bergmeister und vier Geschworne „setzen, kiesen und wählen“ mögen, und dass der Bergmeister zu Reichenstein wohnen soll. Diese Beamten müssen dem Herzog geloben, „Bergwerken recht vorzustehen;“ sie sollen alle Bergwerks-Angelegenheiten verwalten, und der Bergmeister soll in dem ganzen Fürstenthum Bergwerke, Hütten, Häuser frei verleihen dürfen.

¹⁾ Der Rückkauf geschah 1484. Die Urkunde, welche ihn bescheinigt, ist gegeben „Frankenstein Sonntag nach Bartholomaei 1502,“ abgedruckt in Heintze's Sammlung von Nachrichten über Reichenstein S. 54.

²⁾ S. Steinbeck's Beitrag zur Geschichte des Berg- und Hütten-Wesens zu Reichenstein (auch abgedruckt in Karsten's Archiv für Berg- und Hütten-Wesen Bd. XV S. 6.) Berlin. 1827.

Um dieser von den Gewerken constituirten Behörde Gewalt und Ansehen zu verleihen, ordnete der Herzog derselben einen „Hofe-Bergmeister“ bei.

Alle Gewerken, jetzige und künftige, sollen

1) „mit einem freien Bergwerk begnadigt sein, freihaben aus allen herzoglichen Wäldern Holz zu fällen und zu führen, zu Hütten, Mühlen, Häusern, Schachten, Stollen, zu Rüstholz und Brennholz, zu allerlei Nothdurft, ohne Waldzins.“

2) Sie können über alle Besitzungen, die sie erworben, als über freies Erbe verfügen, dürfen davon nur insoweit Lasten und Abgaben tragen, als solche zur Zeit etwa schon darauf ruhen.

3) Sie sind, wenn sie wegziehen, von aller Abgabe frei.

4) Die Gewerken dürfen frei brauen, backen, schlachten, Handwerke frei treiben, überall kaufen, verkaufen, ab- und zuführen, was sie an Waaren brauchen, von welcher Art diese auch sind, gleichviel ob aus dem Inland oder Ausland — alles ohne Beschwerung und Zoll.

5) Alle Gewerken sind frei von Heerzügen, Geschoss und Steuer-Aufsatz, wie auch dergleichen je Namen haben mag.

6) Erst nach Ablauf von vier Jahren von dem Zeitpunkt an, wo Bergmeister und Geschworne die Zeche für eine Freibauzeche erklären, beginnt deren Zehntpflichtigkeit. Der Zehnt fließt in die herzogliche Kammer.

7) Es bleibt den Gewerken die allerfreieste Verfügung über alle von ihnen genommenen Mineralien überlassen.

Aus diesen günstigen Bestimmungen, welche übrigens in den Hauptsachen nur die damaligen gewöhnlichen Bergwerks-Privilegien enthalten, ist zu schliessen, dass es dem Herzog daran lag, den Bergbau emporzubringen. Das Reichensteiner Hüttenwesen war in dem Besitz des Stiftes Camenz ganz oder grösstentheils verblieben, weil die damaligen Hütten auf Meyfritzdorfer Territorium lagen, und es verarbeitete auf seinen Hütten die Erze der übrigen Gewerkschaften. Dies gab Anlass zu Streitigkeiten und zu herzoglicher Vermittelung, so dass Herzog Heinrich der Aeltere von Münsterberg wenige Wochen später, als er seine obenerwähnte

Bergordnung publicirte, nämlich Dienstag nach Laetare 1484, eine Urkunde ausstellte¹⁾, worinn er bescheinigt: dass vor einer herzoglichen Commission, zwischen dem Kloster Camenz und den Gewerken zu Reichenstein und anderswo wegen vorhandener oder künftiger Hütten auf des Klosters Gut und Grunde zu Meifritzdorf, eine Einigung getroffen worden, in Folge deren dem Kloster von jeder gebauten oder noch zu bauenden Hütte, sofern man darin arbeite, allemal an St. Martini „ein Schock Groschen gemeiner schlesischer Münze“ als Zins zufallen, und wer mit diesem Zins im Rückstande bleibe, gepfändet werden solle. Zugleich wird den Hüttenleuten untersagt, in der Hütte Getränk auszuschenken, indem sie nur so viel in der Hütte zu haben berechtigt sind, als sie selbst für sich bedürfen. — Beiläufig wird zugleich in dieser Urkunde der befreite Gerichtsstand der Bergleute dahin eingeschränkt: dass sie wegen Gewalt und Frevel dem Gerichte des Orts der begangenen That unterworfen sind, für alle andern Gegenstände aber nur den herzoglichen Amtsleuten zu Reichenstein Rede zu stehen haben.

Eben dieser Herzog Heinrich der Aeltere ertheilte Reichenstein (sub dato Glatz, Donnerstag nach St. Valentin 1491) alle Rechte einer freien Bergstadt²⁾, wie dieselben zu Kuttentberg, Iglau und anderswo im Königreich Böhmen galten, auch alle Stadtrechte gleich Frankenstein und Münsterberg. In dieser Urkunde kommen als solche Rechte, ausser den schon in der obengedachten Bergordnung erwähnten, noch folgende vor: für die Stadt das Recht, Wochenmarkt zu hal-

1) Abgedruckt bei Heintze a. a. O. S. 50. — Zu bemerken ist hierbei, dass Heintze die Jahreszahl 1583 statt 1584 irrig angiebt, denn die Originalurkunden der Bergordnung und dieses Hütten-Reglements haben das Jahr 1584, womit die genauesten alten vidimirten Abschriften stimmen.

2) Abgedruckt ist dies Diplom nebst beigefügter Abbildung des Stadtwappens bei Heintze a. a. O. S. 59. Eigentlich ist nicht genau zu ersehen, was in dieser Urkunde neu ertheilt und was nur erneuertes Privilegium; denn der Eingang der Urkunde spricht schon von vorhandenen Rechten, worüber der Stadt die Documente in dem Hussiten- (Thabor'schen) Kriege verloren gegangen seien. Dass das Stadtrecht von Reichenstein viel älter war, scheint aus der oben angeführten Urkunde von 1344 hervorzugehen.

ten und ein genau beschriebenes Stadtwappen zu führen, und für die Gewerken und Arbeiter, welche anderswoher mit Schulden belastet nach Reichenstein, um Bergbau zu treiben, ziehen, ein vierjähriges Moratorium. Die Zehnt-Freiheit wird auf zwei Jahre von der Stunde an festgesetzt, „als man Erzt, davon der Hauer sein Lohn verdienen mag, anhebt zu hauen.“

Zugleich wird das Bergmaass (die Grösse eines Lehns) auf ein und zwanzig Lachter Länge („dem Gange und Zuge nach“) und „im Hangenden und Liegenden elf Lachter auf alle Seiten“ bestimmt.

Das Wort „alle“ ist von dem Schreiber der Urkunde, wie es scheint weil er die Sache nicht verstand, statt des allein passenden Wortes „beide“ gesetzt.

Ob die Worte „auf allen Seiten“ als „zusammen“ oder „11 Lachter im Hangenden und 11 Lachter im Liegenden“ zu deuten sind, ist eben so zweifelhaft, als sich nicht ermitteln lässt, woher die vorliegenden abnormen Maasse rühren. Der Nachfolger Herzogs Heinrich des Aeltern war in den Fürstenthümern Oels und Münsterberg sein Sohn Karl. Dieser liess durch einen gewissen Christoph Stepper, genannt Kollrig, die Reichensteiner Bergwerke besichtigen. Der Bericht dieses Stepper¹⁾ giebt über den damaligen Zustand und die Bergwerks-Gewohnheiten in Reichenstein genügende Aufschlüsse. Vermuthlich in Folge derselben publicirte der Herzog den 10. Juni 1509 eine Ordnung des Berg- und Hüttenwerkes auf dem Reichenstein in Schlesien²⁾, in welcher er festsetzt:

1) dass jede Zeche, aus welcher ohne besondere redliche Ursache durch acht Tage nicht mit einer vollkommenen achtstündigen Schicht gearbeitet worden, in das landesherrliche Freie gefallen sei und der Bergmeister sie einem Andern verleihen solle.

1) Abgedruckt in Steinbeck's Beitrag zur Geschichte des Berg- und Hütten-Wesens zu Reichenstein. S. 47.

2) Abgedruckt ebenda S. 63.

2) Eben so sei jede Zeche in das Freie gefallen, welche von den Gewerken wegen Zwiespalts liegen gelassen würde, selbst wenn ein oder ein Paar der Gewerken sie fortbauen wollten.

3) Wenn Gewerken sich mit der Zubusse säumig fänden, sollten diejenigen Mitgewerken, welche dieselbe vorschliessen, die Gewerken vor dem Bergmeister wegen der Zurückzahlung binnen einer Frist von vierzehn Tagen belangen und, wenn binnen dieser Frist keine Zahlung erfolge, die Caducirung der Kuxe jener Gewerken und deren Ueberlassung verlangen dürfen.

4) Niemand soll, bei Strafe von einem Schock Groschen, Arbeiter annehmen, welche vorher auf einer andern Zeche gewesen sind, ohne sich von deren gesetzlichen Abkehr vergewissert zu haben; jeder Arbeiter aber soll ohne Umstände von einer Zeche ab- und bei einer andern anfahren dürfen, wenn ihm sein Lohn nicht pünktlich gezahlt wird, dessen Höhe übrigens die herkömmlichen Sätze bei Strafe eines Schock Groschen nicht übersteigen darf.

5) Jede Zeche steht unter einem Lehnschaffer (Lehnschaff) oder Verweser, der nur aus besondern wichtigen Gründen ohne Erlaubniss des Bergmeisters dieses Amt bei mehr als nur einer Zeche versehen darf, bei Strafe von 2 Schock Groschen. Er soll auf der Zeche alles das verrichten, was heut zu Tage dem Steiger obliegt; die Säumnisse in der Schicht straft er mit Lohnabzügen; findet er aber „böse Ursachen“ als deren Grund, so zeigt er die Sache zur Strafverfügung beim Bergmeister an. Besonders wird diesen „Lehnschaffern“ befohlen, bei Verlust ihres Postens den Bergleuten weder auf dem Gebirge noch in den Dörfern blauen Montag oder sogenannte Bierschichten zu gestatten.

6) Es soll Niemand Erz abmessen, wenn der Erzkäufer nicht zugegen und das Erz vorher gewogen und aufgeschlagen (probirt) worden ist; auch soll Niemand (bei Strafe der Confiscation für die Fürstliche Kammer) Erz mänteln (das geringe mit besserem bedecken), und es wird, wenn über die Reinheit des Erzes der Käufer Streit anfängt, das Erz auf

Anordnung des Hofe-Bergmeisters durch Leute auf Kosten des schuldigen Theils besichtigt und der Schuldige bestraft.

7) Die Benutzung von dem Bergmeister nicht geachteter Messkarren wird um ein Loth Goldes gestraft.

8) Erz kleinen auf der Halde ist einer Gewerkschaft nur dann erlaubt, wenn sie gleichzeitig auf derselben Zeche das Tiefste baut.

9) Bei den Hütten haben Meister, welche von den Hüttenherren nur unter Erlaubniss des Hofe-Bergmeisters angenommen werden dürfen, dieselbe Stellung gegen die Hüttenleute wie die Lohnschaffer gegen die Bergleute. Ein Meister oder Rostschlichter, welcher einer Hütte durch einen Sommer vorwurfsfrei gedient hat, soll von dem Hüttenherren eine Rostecke, nämlich 3 Mark werth, als Geschenk erhalten.

10) Fuhrknechte sollen von den Köhlern für etwanige Mühwaltung nicht in Kohlen sondern nur in Geld belohnt werden, und niemand soll Kohlen der Hütte entfremden oder verkaufen, bei zwei Schock Goldes oder nach Befinden peinlicher Strafe.

11) Jeder Bierschenke, welcher Berg- und Hüttenleuten, wenn diese eben ihre Schicht anfahren sollen, noch Wein oder Bier schenkt, soll seines Schenkrechts für immer verlustig gehen, überhaupt soll keinem Bierschenken zu einer Bierschuld eines Berg- oder Hüttenmannes über vier Groschen zu Recht geholfen werden, „auf dass die Arbeiter nicht, wie vormals geschehen, durch übrig Trinken in Schuld geführt und dadurch vor Furchten vom Berge weichen dürften.“

12) Bei einem Schock Strafe soll das Bier nur in von dem Richter geachteten Maassen verkauft werden, auch soll der Richter alle Vierteljahre Gewicht und Maass der Krämer und Höker untersuchen und der Hofemeister diejenigen, welche hierbei auf Unrichtigkeiten ertappt würden, an Leib und Gut strafen.

13) Für den Verkauf von Fischen und Fastenspeise soll der Richter mit den Geschwornen alle Fasten die Preise bestimmen, „damit der Verkäufer und Käufer dabei möglich zu leben habe.“

14. Alles Kaufen von Lebensmitteln (Fische ausgenommen)

men) soll nur auf dem Markt stattfinden. Wer zu eigenem Gebrauch etwas von den Dörfern holen lassen will, muss es dem Richter vorher sagen lassen; denn aller Hökerei-Aufkauf ist bei einem Schock Groschen Strafe verboten.

Diese für jene Zeiten durchaus weisen bergpolizeilichen Bestimmungen sind hier deshalb umständlich aufgeführt worden, weil jene Bergordnung Herzogs Karl in keiner der bekannten Sammlungen derartiger Gesetze gedruckt zu finden ist und weil dieselbe die Verfassung der einzelnen Gewerkschaften darlegt. Diese waren bei ihrem speciellen Betrieb zwar unter sachverständigen Verwesern selbstständig, übrigens aber in polizeilicher und anderer Beziehung dem Bergmeister (Richter) und dem Geschwornen unter dem Vorsitz des Hofebergmeisters untergeordnet. Zugleich beweist diese Bergordnung, dass die Stadt-Polizei dem Bergamte untergeben war.

Neben diesen Einrichtungen bestand zu Reichenstein bereits von Anbeginn des Bergbaues daselbst für die Unterhaltung von „armen, verlebten, schwachen, verdorbenen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern“ eine Knappschafts-Casse, in welche jede Gewerkschaft von Grube oder Hütte von jedem Gulden, welchen sie der Knappschaft an Lohn zahlten, zwei Heller abzugsweise zurücklegte. Ueber diese Knappschafts-Casse (woraus auch die Kosten für Pfarrer und Kirche bestritten wurden) führten die ältesten Häuer Rechnung, welche ihnen jährlich zwei Geschworne abnahmen.

Ein für die Kenntniss der Bergwerks-Verfassung in jener Zeit ebenfalls wichtiges Document ist das von den oben erwähnten beiden Herzögen Albrecht und Karl zu Münsterberg (Oels, Dienstag nach Kreutzes-Erhebung 1506¹⁾) dem Stift Camenz ertheilte Privilegium (Belehnung) über den Erbstollen und zween Lehn am goldnen Esel zu Reichenstein. In diesem Privilegium wird, auf des Abts Simon und seiner Gewerken Ansuchen, ein „an der Förder (Förderung) goldener Esel belegener Suchstollen — nachdem ihn die Herzöge in eigener

¹⁾ Abgedruckt in Heintze's Beschreibung von Reichenstein S. 58.

Person besichtigt und mit Erz erbauet und fündig befunden, darum — zu einer Erbstolle gemacht und confirmirt,“ dabei wollen die Herzöge zugleich dem Abt und seinen Gewerken „aus sonderlichen Gnaden und Ansehung merklicher Baue, so um den Stollen geschehen, zwei Lehn in ihrem Friet und Feld“ (d. h. im landesherrlichen Bergfreien), so um den Stollen gelegen, zustrecken und vermessen¹⁾ lassen, wenn der Herr Abt und seine Gewerkschaft wollen und ihnen am nützlichsten sein würde; und mögen die Lehn mit dem Erbstillen bauhaftig halten. Wo sich aber aus zufälligen Ursachen ergebe, dass man den Stollen nicht bauen möchte, so soll der vielgenannte Herr Abt mit seinen Gewerken zu dem Erbstillen und zween Lehn ein Jahr Frist haben, und sodann der Erbstillen mit dem Ort fort in ein frei Feld getrieben und gebaut würde, so soll der Herr Abt und seine Gewerken die erste Muthung haben.“

Wir sehen hier eine Stollner-Gewerkschaft mit dem Abt Simon als Lehnsträger an ihrer Spitze, deren Stollen als Erbstillen anerkannt wird, weil er fündig ist. Von einer Erbteufe kommt nichts vor; vielleicht legte man auf die Teufe keinen Werth, sondern auf die Wichtigkeit des Stillens, obgleich der hier erwähnte noch vorhandene Stollen wirklich eine sehr grosse Teufe einbringt. Zu diesem Erbstillen werden zwei Lehn (wie etwa in neuern Zeiten eine Anzahl Maassen) gewährt. Ein Lehn betrug in Reichenstein (wie aus einem alten Bericht über die dortigen Gruben und Hütten hervorgehet) ein Feld von 21 Lachter Länge und 11 Lachter Breite.

d. Kupferberg.

Ueber den Bergbau um Kupferberg kommt in dieser Periode die erste Urkunde vor.

Im Jahre 1512 (Freitag nach Burkhardt) verkaufte Conrad von Hoburg, Ritter auf Fürstenstein „von königlicher Macht zu Böhmen Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer,“ die damals dem Landesherrn gehörenden „Güter und

¹⁾ „Verniessen,“ wie bei Heintze steht, ist offenbar ein Schreibfehler.

Dörfer Kupferberg, Waltersdorf, Janowitz und Poltzenstein. Alles im Weichbilde zu Hirschberg gelegen, jegliches mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, es sei an Bergstädten, Bergwerken aller und jeglicher Metalle, an Gebürgen, Bergen, Gründen“ u. s. w. dem Hans Dippoldt von Burghaus.

König Wladislaus bestätigte diesen Verkauf (Ofen, Mittwoch nach Oculi) „aus Böhmischer Königlicher Macht, als Herzog in Schlesien.“ — Dass diese königliche Urkunde, obgleich in Ungarn ertheilt, dennoch nicht von ungarischer königlicher Macht spricht, kann daher rühren, dass der Aussteller anerkannte, wie hier die königliche Macht nur zufällig in Betracht komme, weil eben die Könige von Böhmen die herzogliche Macht in dem gedachten Fürstenthum besaßen; es kann aber auch der Ausfertiger dadurch haben andeuten wollen, dass er nun den Anspruch von Ungarn an Schlesien nicht mehr anerkenne, sondern dies Land — wie stets der Schlesier Meinung blieb — unverändert für einen Theil des Königreichs Böhmen ansehe. Dieser Umstand war für den König darum wichtig, weil sein Nachfolger als Herzog von Schweidnitz und Jauer nach dieser Ansicht sein eigener (Böhmischer), nach der entgegengesetzten des Königs von Ungarn Vasall war, als beide Reiche sich späterhin völlig wieder schieden. Eine gleiche Bestätigung ertheilte König Ludwig (Ofen, Sonnabend nach Valentini 1519), aber unter der Bezeichnung von „Bergordnung und Donation.“

Nach dieser Urkunde war Kupferberg als Bergstadt anzusehen, und es erhielt der Erwerber der obengenannten Besitzungen mit ihnen volles Bergregal, denn das letztgedachte Bestätigungs-Document sagt wörtlich „dass Kupferberg dieselben Rechte wie andere Städte und Bergstädte“ genießen soll; und weiterhin: „dieweil dann auch Hans Dippolt auf denselben mehrgemeldten Gütern, Gebürgen und Gründen durch schwehre Kostung darlege etzliche Bergwerk zu bauen, auch beym umbliegenden Bergwerken zu bauen, und Erbitten vorgenommen, darauf uns, unserm Nachkommen, auch unseren Landen und Unterthanen wass nutzbarliches und tröstliches erfolgen möchte, und damit er ferner geursacht würde, desto

mehr Darkost darauf zu wenden, statthaftiger zu bauen und uns unsern Unterthanen Nutz darauf erspriessen möge, haben Wir mit vorgehabtem Rathe unserer Rätthe und lieben getreuen vorbedächtigt, und mit rechten Wissen, Ihme seine Erben und Nachkommen diese besondere Gnade gethan, verschreiben und hiermit, wie es von Uns aus Hungarischer und Böhmischer Macht als Herzog in Schlesien am kräftigsten, Ihme seine Erben am nothdürftigsten geschehen möge, und solle verschreiben bescheidenlich und also, wo auf den vorgenannten Güttern, Gründen und Gebürgen einigerley Goldt oder Silber-Erzt erbaut und gefunden würde, daran sich was zu Unser, oder unser Nachkommen der Könige Regalien und Cammer Rechte ziehen von Rechts oder Gewohnheit wegen gebühren oder zu stehen wollte, dass soll derselbe Hans Dippolt von Ihme anzustehen bis auf den dritten Leib, in einer Summa Geldes, neml. Zehen Tausend Ungarisch Gulden in Golde und Gewichte gutt und rechtferttig zu einem rechten Wiederkauff mit Zehenden, allen Urbar, Herrlichkeit und Nutzungen, nichts mürder als wir selber Jene haben und gebrauchen, nach seinem und zweyer Leibnachfolgenden Gutdünken und gefallen, und nach Abgang solcher dreyleib erst, und nicht eher, wann es Uns aber Unsern Nachkommenden Königen¹⁾ gefällig, sollen Wir oder Sie Macht haben, dieselben Unsere Regalien und Königl. Recht, am Goldt und Silber Erzt, wie vorgemeldet, mit Zechen tausendt Hungar. Gulden in Golde zu frien und wieder zu kauffen, und wann Hansen Dippolten seinen Erben und Nachkommen nach Abgang der dreyen Leibe solche Summa Zehentausendt Gulden Hungar. zu ihren sichern Händen geantworhet worden, soll Er sie Uns, Unsern Erben dieselben Unsere Regalien unwidersprechlich einzuräumen verbunden seyn, sonder alles ander Metall, Erzt, Kupfer, Bley, Eisen, Stahl, Ziehn, wie das Namen hat ausser halben Goldes oder Silbers, so daselbst auf den Güttern, Gebürgen oder Gründen erfunden wird, derselb alles soll Hans Dippolten, seinen Erben und Nachkommen, mit allen und jeden

1) Von Ungarn und Böhmen? Vergl. das oben hierüber Bemerkte.

Herrlichkeiten, Urbar, Zehnten und davon bekommenden Nutzungen, nichts davon entschlossen, Erblich und Ewiglich folgen und bleiben, damit wie mit seinem und ihrem proper Guthe ganz mächtiglichen zu thun und zu lassen.“

Hier wird also das Bergregal in vollster Ausdehnung, das darunter begriffene Abgaben-Erhebungsrecht aber nur auf dreier Leiber Leben und dann um 10,000 ungarische Gulden wieder einlösbar, verkauft.

Beide vorstehend erwähnte „Privilegien, Donationes und Bestätigungen“ confirmirte — Neisse den 20. Juni 1538 — König Ferdinand „aus Böhmischer königlicher Macht als Herzog in Schlesien, Schweidnitz und Jauer, dem damaligen Besitzer jener Güter „Jobst Ludwig Dietz, der königlichen Würde zu Polen Secretarius.“

Es ist nicht zu übersehen, wie in allen drei Urkunden — am klarsten in der zuletzt angeführten — die herzogliche Hoheit als die eigentlich zu ihrer Ausstellung berechtigende hervortritt und die königliche nur erwähnt wird, weil jene in dieselbe durch die stattgefundene Erwerbung der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer als Immediat-Besitzungen des königlichen Hauses übergegangen, oder vielmehr — ohne beide unbedingt zu verschmelzen — ihr untergeordnet worden war.

Dass übrigens auch nach dem Ableben der ursprünglich Privilegirten eine Einlösung des Bergregals bei den genannten Gütern seitens des Landesherrn stattgefunden habe, ist nirgends ersichtlich, vielmehr zählt noch weit über hundert Jahre später der landeshauptmannschaftliche Verreichs-Brief (Schweidnitz 20. Februar 1679) für den Käufer von Kupferberg, Poltzenstein, Janowitz und Waltersdorf, Grafen von Promnitz, unter den Zubehörungen derselben auf „Bergstätte, Bergwerke, Zechen aller und jeder Metalle, an Gebürgen, Bergen, Gründen, Auen, Zechen, Erbkuxen, Zehndten, Seigern- und Schmelz-Pochwerken.“ — Wie in der Folge dieses Privilegium erloschen, geht zwar aus den Acten nicht deutlich hervor; doch ergeben dieselben, dass durch das ganze siebenzehnte Jahrhundert und weiter bis fast 1740 unaufhörlich zwischen der Gewerkschaft zu Kupferberg und dem dasigen

Gutsherrn wegen Ausübung des Privilegiums heftig gestritten und letzteres den 23. December 1743 von dem königlichen Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer für ausser Kraft getreten erachtet wurde, weil es späterhin nicht wieder confirmirt worden sei¹⁾.

Gewichtiger als diese leicht zu widerlegende Ausflucht des Fiscals war der Umstand, dass sich der Fiscus längst — dem Privilegium entgegen — in den Besitz der Bergregalitäts-Ausübung bei dem Kupferberger Bergbau gesetzt und für denselben ein Bergamt errichtet hatte.

Die preussische Bergwerks-Behörde nahm keinen Anstand, einen Besitzer von Kupferberg, welcher dem Ertheilen der Belehnung der Einigkeitsgrube wegen jenes Privilegii widersprach, (mittelst Ministerial-Rescripts vom 7. December 1786) zurückzuweisen, weil jene Bergwerks-Gerechtigkeit „vorlängst durch Nichtgebrauch“ erloschen gewesen.

e. Gegend um Altenberg.

Gegen Ende des fünfzehnten und um den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fand bei Altenberg „im Siebenflug“ auf sieben Gruben (d. h. wohl Schachten), von deren jeder der Herzog $\frac{1}{32}$ besass, Bergbau statt. Ebenso verhielt es sich mit dem Bergbau bei Ketschdorf. An dem Bergbau zu „Lautern“ (Lauterseifen?) besass der Herzog $\frac{1}{16}$. Im Jahre 1519 wird ein Bergbau mit Zubusse auf zwei Gruben bei Flachenseifen erwähnt.

Diese ganz unzureichenden Notizen geben weder Aufschluss über Anfang, Ende und Umfang jener bergbaulichen Unternehmungen, noch ist aus ihnen ersichtlich, worauf sich dieser Bergbau erstreckte. Vermuthen lässt sich nur — namentlich wegen der landesfürstlichen Betheiligung — dass auf edle Metalle gebaut wurde, wofür auch die Natur des Gebirges und bei Altenberg der Umstand spricht, dass gegenwärtig und schon seit geraumer Zeit dort Arsenik und etwas silberhaltiges Blei gewonnen wird.

1) S. auch des Freiherrn v. Schweinitz Schlesisches Rudelstädter Berg-Protocoll (1761) S. 253 u. f.

f. Blei- und Silber-Bergbau in Oberschlesien.

Der Bergbau auf Blei und Silber wurde schon seit Jahrhunderten mit sehr abwechselndem Glück in der Beuthener Gegend bald betrieben, bald ruhte derselbe gänzlich und zog sich während des vorliegenden Zeitraums mehr in die Gegend von Tarnowitz, welches 1526 durch Herzog Johann von Oppeln Stadtrecht und Bergfreiheit erhielt. Jetzt hatte dieser Bergbau durch das Aufnehmen von Stollen auch bei Beuthen neuen Flor gewonnen, und zahlreiche Gewerken, namentlich aus Cracau, waren bei ihm betheilig, während die Landesherren ihn bestens zu unterstützen anfangen, wovon späterhin die Rede sein wird.

Von Bergbau, welcher anderwärts während dieses Zeitraums in Schlesien getrieben worden wäre, fehlen genauere Nachrichten.

Bei Silberberg wurde etwas auf Blei und Silber gebaut, ebenso in dem Fürstenthum Schweidnitz. Die wenigen ganz unzulänglichen Notizen darüber gehören in den zweiten Theil dieser Schrift, da dieselben nichts über die Bergwerks-Verfassung enthalten.

Vierter Zeitraum

vom Jahre 1526 bis 1577.

Schlesien im engeren Verband mit Böhmen bis zu den Bergwerks-Gesetzen Kaisers Rudolf II.

§ 17. Weitere Ausbildung des schlesischen Staatsrechts.

König Mathias und seine Nachfolger trugen gleichzeitig die ungarische und die böhmische Krone und Mathias war Willens, Schlesien mit Ungarn eng zu verbinden oder seinem unehelichen anerkannten Sohne Johann Corvinus die Herrschaft über dies Land durch allmähliche Erwerbung einzelner Fürstenthümer zu ermöglichen. Beidem widerstrebten jedoch die schlesischen Fürsten und Stände durch verschiedene politische Umtriebe, wobei ihnen die Unbestimmtheit der mit Mathias eingegangenen Verbindung zu statten kam. So ist denn das alte ihnen bei weitem bequemere Verhältniss zu Böhmen nicht aufgehoben worden, welches auf vollkräftigen Lehnstiteln, bei Breslau auf dem vom Herzog Johann, bei Schweidnitz und Jauer aber auf dem vom Kaiser Karl IV. erworbenen Erbrecht beruhte.

Wie richtig die schlesischen Stände ihr Verhältniss zu Böhmen auffassten und ihre auf dasselbe bezüglichen Rechte bewahrten, bewiesen sie auf dem Landtage, welchen sie 1526 zu Leobschütz¹⁾ (Lübschütz) hielten, indem sie den von den Böhmen

1) S. Schickfuss a. a. O. Buch III. S. 171.

als König erwählten Erzherzog Ferdinand von Oesterreich auf von ihm durch Gesandte angebrachtes Bewerben zwar ebenfalls in jener Eigenschaft annahmen, sich dabei aber von ihm, ausser der Bestätigung aller ihrer Privilegien und namentlich des im vorigen Zeitraum schon erwähnten Majestätsbriefes des Königs Wladislaus v. J. 1494, auch das Aufrechthalten ihrer vertragsmässigen Verhältnisse zu Böhmen verbriefen und insbesondere einen Revers darüber ausstellen liessen: dass das diesmalige „Attentat der Böhmen, den König ohne sie zu wählen“ ihren Rechten unschädlich sein solle, ingleichen dass er Schlesien von den Ansprüchen der Krone Ungarn an dies Land befreien werde. — Diesen gerechten und billigen Begehren zu entsprechen, zögerte König Ferdinand nicht, und da ihm die Hilfe Schlesiens bei seinen ungarischen Kriegen unentbehrlich war, so suchte er auf mehreren schnell hintereinander folgenden Landtagen die Unterstützung der Stände nach, welche ihm ihrerseits willig an die Hand gingen und dagegen seinen oberlandesherrlichen Beistand in Anspruch nahmen, wo es sich um Angelegenheiten handelte, die das Wohl der Gesamtheit betrafen, aber ohne einen Vermittler nicht zu erledigen waren oder wo auswärtige Beziehungen mit in Anregung kamen.

So blieb unter Ferdinand's I. und seiner Nachfolger Regierung die schlesische Verfassung ihrer äussern Form nach scheinbar ungestört, während ihr gegenüber die Macht der königlichen Oberherrlichkeit in solcher Weise zunahm, dass die Fürsten immer entschiedener in völlige Abhängigkeit geriethen und das Volk sich gewöhnte, den König als seinen obersten Herrn (als eine ihm zugängliche Instanz über den Herzögen) zu betrachten.

So gewann nach und nach die seit Kaiser Karl IV. aufgekommene, ursprünglich nur auf das Lehnverhältniss bezogene, selten hervorgetretene Stellung eines obersten Herzogs von Schlesien, welche König Mathias mächtig ausgebildet hatte, immer mehr Umfang und Wirksamkeit.

Da diese Veränderung auch die Bergwerks-Verfassung des Landes wesentlich berührte, bedarf sie einer nähern Erörterung.

Das Familien-Föderativ-Verhältniss der schlesischen Fürsten, welches eigentlich die ursprüngliche Grundlage der aristokratischen Verfassung Schlesiens bildete und seit der Vereinigung dieses Landes mit Böhmen in dem Könige als Ober-Lehnsherrn eine Vermittelung gefunden hatte, trug den Keim des Verderbens zunächst in der persönlichen Schlechtigkeit mehrerer dieser Fürsten in sich, wodurch unaufhörlich Zwiste und Fehden entstanden und oberlehnsherrliches Einschreiten auf Anrufen der Stände nöthig ward¹⁾.

Ein anderer Anlass der Veränderung der alten Verfassung lag darin, dass Fürstenthümer, welche durch Aussterben ihrer Herzöge aus dem Piastenhause an den König als Lehnsherrn fielen, von ihm als Erb-Fürstenthümer behalten wurden, so dass derselbe dadurch die ehemals ihnen gebührende herzogliche Stimme auf den Landtagen überkam. Dass diese Erb-Fürstenthümer — Schweidnitz, Jauer, Glogau, Breslau, vereint mit der Stadt Breslau — auf den Landtagen eine eigne Curie, abgesondert von der der Fürsten und der Städte bildeten, hatte keinen weiteren Einfluss. —

Die bisherige Verfassung wurde nun auch dadurch beeinträchtigt, dass der König einige der ihm anheimgefallenen Fürstenthümer an auswärtige Fürsten verlieh, auf welche er einen besonderen Einfluss besass.

Vornehmlich fiel es dem Könige leicht, in ein näheres Verhältniss zu dem Fürstbischof von Breslau zu treten, dessen Wahl er zu bestätigen hatte, so dass er bei derselben sich betheiligen musste. Eben deshalb entsprach die

1) Es genügt hier auf die weitläufigen Verwickelungen hinzuweisen, in welche Liegnitzsche Herzöge durch unordentliche Wirthschaft und schlechte Regierung sich und das Land stürzten, worüber die Verhandlungen in Thebesii Liegnitzschen Jahrbüchern (1773) nachzusehen. Hier findet sich der Befehl, welchen Kaiser Ferdinand I. als oberster Herzog in Schlesien (ult. September 1551) wegen Verhaftnahme Herzogs Friedrich III. erliess (Th. III. S. 83) und der wegen des derben Styls bemerkenswerth ist. Ein trauriges Bild nächstfolgender Zeit in jenem Fürstenthum liefern Hans v. Schweinichen's Nachrichten (herausgegeben von Büsching. Breslau 1820 — 1823). — Herzog Hans von Sagan, berühmten Andenkens, gehört zwar in den vorhergegangenen Zeitraum, doch ist hier an seinen Thurm in Glogau u. s. w. zu erinnern.

schon oben gedachte, diesen Bischöfen gewährte Bevorzugung vor andern Fürsten so ganz dem königlichen Interesse, und eben so lag es in demselben, dem Bischof (wenn nicht besondere Ursachen eine Ausnahme hin und wieder herbeiführten) die oberlandeshauptmannschaftliche Würde zu übertragen¹⁾ Auch die Collectiv-Stimme der Standesherrn in dem nun schon öfters sogenannten „Fürst-Freiherrlichen“ Collegium auf den Landtagen musste den Königen bei der Erweiterung ihrer oberherzoglichen Gewalt wesentlich zu Hülfe kommen, da diese Stimme leichter zu gewinnen war als manche fürstliche Viril-Stimme.

In den Rechtsverhältnissen der Städte und der Landbewohner änderte sich im Wege der Legislation nichts. Auch an den Regalien ist wesentlich nichts geändert worden.

§ 18. Kaisers Ferdinand I. Bergwerks-Gesetzgebung für Böhmen.

Die reichen Bergwerksschätze des Königreichs Böhmen waren von frühester Zeit her Gegenstand des Begehrs und der Industrie, ebenso aber auch sich entgegenstehender Ansprüche der Landes- und der Grundherren; und da das Bergwesen keinesweges nach festen Rechtsnormen geregelt war, so wurde das Bedürfniss nach einer wenigstens die Hauptmomente feststellenden Gesetzgebung immer grösser und diese den Königen bei ihrem Regierungsantritt von den Ständen wiederholt an's Herz gelegt²⁾.

Die Abgaben waren damals noch nicht in der Weise geregelt, dass man mit ihnen allein die Bedürfnisse des Landesherrn und der Landesverwaltung hätte bestreiten können. Man war hierbei wie früher vorzüglich auf die Einkünfte

1) Das Weitere über letztern so wichtigen Gegenstand findet man übersichtlich zusammengestellt bei Menzel im Schlesischen Provinzial-Blatt Band 66 besonders S. 18.

2) Bei diesem § ist des Grafen Kaspar Sternberg oft angeführtes Werk „Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen“ (Prag Bd. I. 1836. Bd. II. 1838), besonders Bd. II. S. 235 u. f. zu vergleichen.

aus den Domänen und aus den Regalien angewiesen, und unter den letzteren nahm das Bergregal eine vorzügliche Stelle ein, weil namentlich auf dasselbe wieder das Münzregal angewiesen war. Eben deshalb war die Verwaltung dieser beiden Regalien gewöhnlich eine und dieselbe und der oberste Münzmeister des Königreichs Böhmen zugleich Ober-Berghauptmann.

Zu der Vereinigung dieser beiden Aemter trug auch der Umstand mit bei, dass sich damals der böhmische Bergbau vorzüglich auf edle Metalle erstreckte. Ueber die Regalität dieser wie aller übrigen Metalle sprach sich, wie schon früher bemerkt wurde, die goldene Bulle Kaisers Karl IV. c. 9. mit Bezugnahme auf alle Churfürsten und namentlich auf die Könige von Böhmen deutlich aus; sie sicherte aber durch den Nachsatz „*prout possident sive consueverunt talia possidere*“ den Ständen des Landes ihre wohlhergebrachten Rechte, über deren Umfang man freilich nicht im Klaren war. Ausserdem war es streitig, ob die grösseren Grundeigenthümern verliehenen Bergwerks-Privilegien nöthig gewesen oder aus einer irrigen Ansicht über die Ausdehnung des Bergregals hervorgegangen waren.

Um Ordnung und Licht in diese Verhältnisse zu bringen, beauftragte Kaiser Ferdinand I. Christoph von Gendorf, welcher bedeutende Güter und Bergwerks-Privilegien besass und von ihm zum Berghauptmann von Böhmen ernannt worden war, die böhmischen Bergwerke zu visitiren und erliess demnächst einige Anordnungen (1530) über die Verhältnisse der Grundherren zu den Gewerkschaften so wie über den ersteren „nicht aus Gerechtigkeit sondern aus Gnade“ zu bewilligenden Antheil an dem Zehnten.

Wäre der Ausdruck „aus Gnaden“ hier keine blosser fiscalische Arroganz, so würde sie eine Abweichung der ältern böhmischen von den alten Bergrechten überhaupt darthun. Die Sache wird aber hier in ein schiefes Licht gestellt; denn nachdem, wie oben am gehörigen Orte gezeigt, die böhmischen Berggesetze den Grundherren — ausser andern Vortheilen — ausdrücklich den dritten Theil des den Zehnten vertretenden landesherrlichen Achten zugesprochen hatten,

konnte dieser Antheil nicht mehr als blosse Gnadensache behandelt werden. —

Weiter befahl das Commissorium dem v. Gendorf eine Revision der vorhandenen Bergwerks-Privilegien, deren Missstände der Kaiser so augenfällig fand, dass er dergleichen nicht mehr ertheilen wollte, und wenn dies doch aus Versehen geschähe, sie nicht in Wirksamkeit treten sollten: eine Bestimmung, welche er nicht erfüllte, indem er noch in demselben Jahre und in dem nächsten sehr wichtige Privilegien der Art verlieh.

Inzwischen blieben auf den nächsten böhmischen Landtagen die Bergwerks-Verhältnisse fortwährend Gegenstand des Verhandeln zwischen König und Ständen, und endlich ward unter ihnen auf diesem Wege den ersten April (Montag vor Palmtag) 1534 der in die böhmische Landesordnung einverleibte die Rechte beider Theile ordnende Bergwerks-Vertrag¹⁾ zu Stande gebracht. Dieser Vertrag ordnete für

1) Wagner a. a. O. XII. weist nach, wo dieser Vergleich und die weiter unten vorkommenden späteren böhmischen Berg-Gesetze gedruckt zu finden. Nachzutragen bleibt aber ein guter Abdruck unter dem vollständigen Titel: „Gesamte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien von Ihrer Majestät Kaiser Rudolpho dem Andern zum Nachverhalt vorgeschriebene und zur Zeit in Berg-Sachen übliche Ordnungen und Verträge. Erstens Ihrer Kaiserlichen Majestät Ferdinand I. Vertrag mit denen Ständen im Königreich Böhmen. Andertens Höchstbesagter Majestät Ferdinand I. 1548 errichtete Joachimsthalsche Berg-Ordnung. Drittens Ihrer Majestät Maximiliani II. 1575 mit den Böhmischn Ständen aufgerichteter Vertrag. Viertens Ihrer Majestät Rudolphi II. A. 1577 erlassene neue Berg-Ordnung im Herzogthum Schlesien. Jauer, gedruckt bei Jungmann 1740.“

In dieser Sammlung ist auch die Joachimsthalsche Bergordnung mit dem besondern Titel „Berg-Ordnung des freien Königl. Bergwerks SanctJoachims-thal u. s. w. Jauer drucks J. E. Jungmann 1740“ abgedruckt.

Vollständig finden sich übrigens diese so wie die meisten andern in gegenwärtiger Schrift erwähnten böhmischen und schlesischen Berggesetze in Schmid's schätzenswerthe Sammlung böhmischer, mährischer, schlesischer Berggesetze chronologisch eingeordnet und correct abgedruckt.

Sämmtliche vorstehend erwähnte Abdrücke enthalten nicht den böhmischen Urtext, sondern die als amtlich gemeinhin benutzte deutsche Uebersetzung des Bergwerksvertrages von 1534 von dem Kadner Bürger Peter Stierba, welche vielfach ganz verfehlt und deren Berichtigung in der schon angeführten Schrift

Böhmen (ohne Bezug auf die Nebenländer, namentlich auf Schlesien) das innere Bergwerks-Staatsrecht, ohne in die privatrechtlichen Verhältnisse der Bergbauenden unter einander einzugreifen, für welche das alte Iglauer Bergrecht und die Ottokar'schen und Wenzel'schen alten Constitutionen subsidiarisches Recht blieben. Wörtliche Bergordnungen fehlten oder schwiegen.

In der angedeuteten Beziehung ward der Vertrag die Grundlage der weiter unten vorkommenden Bergwerks-Gesetze und bedarf einer nähern Erörterung.

Angeknüpft — obgleich dies nicht ausdrücklich erwähnt wird — ist an den Grundsatz der goldenen Bulle von der Regalität des Salzes und der Metalle. Da aber dieser Grundsatz in Böhmen wohl nie eine durchgreifende Anwendung gefunden hatte, so wird er in diesem Vertrage sehr gemildert; denn es wird den Ständen (§ XII.) „diese sonderliche Gnade erzeigt, dass der König und seine Nachfolger ihnen in die mindern Metalle, als nemlich Kupfer¹⁾, Zinn, Eisen, Blei und Quecksilber (wie sie zuvor von Alters her — in diesem Königreich sich dessen gebraucht und genossen), keinen Einhalt oder Eingriff thun wollen, sondern ihnen das einräume und zulasse.“ Von einer Abgabe an Zehnt oder dergleichen ist hierbei nicht die Rede. Salz behält sich der Staat unbedingt, Gold und Silber aber in dem Maasse (§ II.) vor, dass kein Grundherr die Aufnahme eines Bergbaues darauf hindern, vielmehr wo sich solche Metalle finden, durch seinen Bergmeister darauf Schürfscheine und Belehnungen ertheilen soll.“

Von dergleichen Gold- und Silberbergbau erhält der Grundherr den halben Zehnten, die andere Hälfte des Zehnten aber, Ueberkauf (Vorkauf?) und Schlag-Schatz verbleiben dem König, welcher (§ III.) die Mark fein Silber (1 Mark = 1 Quent Nürnbergisch) den vorhandenen Gewerkschaften

des Kaspar Grafen Sternberg (II. S. 245) daher mit zur Hand zu nehmen ist, wenn man diesen Vertrag überall richtig kennen lernen will, wozu die ebendort gegebene Uebersicht seiner einzelnen §§ wesentlich dient.

1) In der deutschen Uebersetzung steht aus grober Unkunde „Messing.“

mit 7 Gulden Rheinisch 14 w. Groschen 6 w. Pfennige bezahlt. Kann oder will (§ VIII. IX.) die Münze binnen 14 Tagen, von dem Angebot an gerechnet, für diesen Preis das Silber nicht kaufen, so mögen alsdann Grundherren und Gewerken solches Silber nach Belieben anderwärts veräußern; was sie aber dann über den eben erwähnten Preis erhalten, kommt dem König zu gut.

Ueber das Gold wird zwar nichts festgesetzt, jedoch mochten in Bezug auf dasselbe die nämlichen Bestimmungen gelten.

An die Stelle des frühern Achten trat also eine mildere Abgaben-Quote, der Zehnte; und wenn die Grundherren statt des von ersterem genossenen dritten Theils von letzterem die Hälfte erhielten, so glich sich Beides einigermaßen zu ihrem Vortheil aus.

Ausser dem halben Zehnt geniessen (§ IV.) die Grundherren von dem auf ihren Territorien vorkommenden Gold- und Silber-Bergbau allemal vier Erbkuxe, wogegen sie, wenn sie Forst besitzen, den Gewerkschaften das Holz zu den Bauen unter Tage umsonst, das zu den Bauen über Tage „zu Häusern, Schmelzhütten, Kohlhäusern, Küchenwerken, zum Kohlen und allerlei Nothdurften“ für einen billigen Preis überlassen müssen, der, wenn eine gütliche Einigung nicht stattfindet, durch die Kreis-Hauptleute, und wenn auch diese die Sache nicht vertragen können, durch den obersten Münzmeister regulirt werden soll. — Hierbei ist ausdrücklich bemerkt, dass der Grundherr die vier Erbkuxe erhält, wenn er auch aus Mangel an Forst kein Holz gewähren kann. Der König bewilligt (§ V.), „dass alle Bergleute und sonst andere Leut, welche auf den Grund und Boden, wo ein Bergwerk ist, sich niederlassen, dem Grundherrn mit aller Obrigkeit sie zu regieren und mit aller Unterthänigkeit und Mannschaft verbunden und verwandt sein sollen.“

Hierin liegt nicht blos dem Namen sondern auch der Sache nach eine wirkliche Bewilligung, indem nach alter Verfassung ein derartiges Verhältniss nicht stattfand, vielmehr

das Bergvolk von der gutsherrlichen Unterthänigkeit frei und der königlichen Kammer unterworfen war.

Eben deshalb musste eine solche Abänderung in dem Vertrage ausdrücklich erwähnt werden. Hervorgegangen mag sie übrigens sein aus Anmaassungen der Grundherren einer- und aus Schutz-Bedürftigkeit des Bergvolks andererseits während der langen Zeit, in welcher Böhmen durch innere Unruhen erschüttert und die Königsgewalt zu schwach war.

Keine solche neue Einrichtung, sondern ein blosses Anerkennniss der den Grundherren schon nach dem Sachsen-spiegel zuerkannten Vogtei über die Bergwerke auf ihrem Grund und Boden findet sich in denjenigen Bestimmungen (§. VI und XI) des Vertrags, nach welchen alle Anstellung und Absetzung von Berg-Amt-Leuten ohne Ausnahme den Grundherren zusteht, diesen der Dienstleid geleistet und nur vom Zehntner, Silberbrenner und Bergmeister zugleich geschworen wird: „soviel das königliche Einkommen betrifft zu des Königs Nutz zu suchen und zu handeln und darüber weder des Grundherrn noch jemandes andern zu schonen.“

Ebenso stimmt es ganz hiermit, dass jährlich oder so oft es nöthig der oberste Münzmeister des Königreichs die Bergwerke zwar bereisen soll, jedoch nur die „von denen die Krone Einkommen hat,“ und dass, wenn er bei ihnen Mängel findet, er solche „mit Hülff und Rath des Gutsherrn (da ihm — dem obersten Münzmeister — solches allein nicht zuständig) zur Besserung zu bringen, wenn dies aber in Güte nicht möglich, den Grundherrn vor des Königs Person oder dessen Rätthe vorladen zu lassen hat und durch diese dann neben der Billigkeit und Gerechtigkeit befunden und erkannt werden soll, was wirkliche bergrechtliche Gegenstände betrifft,“ wobei ausdrücklich bemerkt ist: „dass in andere Wege der Münzmeister sich in die Rechtsverwaltung der Grundherren, wo das Bergrecht ist, über ihren Grund und Boden und über die Bergleute und ihre unterthänige und arme Leute“ nicht mischen solle.

Da vermöge der Vogtei das Richteramt erster Instanz den Grundherren zustand und ihnen auch, als nach damaligen Begriffen hierzu gehörig, das Recht Lokal-Bergordnungen zu

erlassen freigestellt war, so konnte der Bergvertrag sich nur darauf einlassen, für die Appellations-Instanz ein Bergrecht für Bergwerke anzuordnen, wo es an einer Lokal-Bergordnung fehlte. Demgemäss ist (§. XI) festgesetzt, dass die Appellationen nach S. Joachimsthal oder nach einem andern Bergwerk im Königreich Böhmen ihren Zug nehmen, jedoch in der Art: „dass bei demselben Bergwerke, wohin die Appellation gehet, solche Ordnung und Recht sei als auf dem Bergwerk, davon die Appellirung hingegangen.“ Es blickt hier deutlich das Fortbestehen der uralten Art des Rechtsfindens durch Einholen von Schieden beliebig erwählter Bergschöppenstühle — nicht einer förmlich angeordneten obern Instanz — hervor. Die Bedingung wegen Gleichförmigkeit des Rechts und der Ordnung lag eigentlich von selbst in der Natur der Sache. Sie hier besonders auszusprechen, mochte als Abwehr von Chikanen vielleicht dienlich scheinen.

Wenn übrigens in diesem Bergwerks-Vertrage (§. X) alle ertheilten „Berg-Fristungen und Bergfreiheiten“ bestätigt worden, so ist doch sehr vorsichtig eine für die königliche Gewalt äusserst wichtige Klausel (§. III) eingeschoben: dass der König sich vorbehält „auf allen neuen Silber- und Gold-Bergwerken, die zuvor keine Fristung und Freiheit haben,“ mit seinem „obersten Münzmeister, den böhmischen Räthen, des Grundherrn und anderer bergverständiger Personen Rath die Bergordnung und das Recht in Gestalt wie in S. Joachimsthal, oder wie die Gelegenheit desselben Bergwerks geben möchte, zu verordnen und zu statuiren.“ In dieser Bestimmung, welcher sich nun die Stände unterwarfen, lag die Sicherung des legislatorischen Rechts des Landesherrn über alle neuen Bergwerke unter Zugrundlegung der Joachimsthaler Bergordnung, während gleichzeitig den alten ihre besonderen Bergordnungen bestätigt wurden.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen eines Berg-Vertrags, welcher beweist, wie Ferdinand I. die Rechte seiner Stände ehrte oder ihre Macht scheute und ihren Beistand suchte, zugleich aber auch darlegt, wie beschränkt in Böhmen damals die Ansichten von Berg-Polizei, wie fremd grosse Betriebs-Pläne waren, und wie wenig man die üblen Folgen von

Raubbau und schlechtem Betrieb in ihrer Wichtigkeit erwog, indem man die Aufsicht des Staates gerade da unterliess, wo sie am ehesten und ohne Verletzung wahrer Privatrechte füglich zu bewirken ist.

§. 19. Joachimsthalsche Bergordnung.

Von König Ludwig waren die Grafen Schlick bereits im Jahre 1518 für den Silber-Bergbau bei der freien Bergstadt Joachimsthal mit einem Privilegium (mit einer sogenannten „Eristung“) versehen, und es war von ihnen auf Grund desselben schon damals eine Bergordnung erlassen worden. Obgleich ihrer Natur nach nur für ein örtliches Bergbau-Verhältniss bestimmt, gewann sie doch um ihrer Brauchbarkeit willen bald eine viel verbreitete Auctorität, verdrängte und ersetzte in den böhmischen Ländern und auch in Sachsen die alten Iglauer u. a. eigentliche Subsidiar-Berggesetze, wurde die Grundlage vieler späteren Bergordnungen und auf diese Weise eigentlich wichtiger als das von ihr allerdings mit berücksichtigte alte Iglauer Bergrecht.

Im Jahre 1541 erfuhr sie die erste Ueberarbeitung, in welcher sie von den Gebrüdern Hieronymus und Lorenz Schlick Montag nach Matthaei Ap. (26. Septbr.) 1541 publicirt ward.¹⁾ Erweiterte Begriffe von landesherrlicher Bergwerks-Gesetzgebungs-Competenz in freien Bergstädten, vielleicht auch Rücksichten auf eine dem Gesetz zu gebende höhere Auctorität und dessen subsidiäre Anwendung veranlassten, dass die bald nöthig gewordene abermalige Redaction dieser Bergordnung (wohl zu merken nach dem Bergwerks-Vertrage von 1534) nicht als von den Grafen Schlick ausgegangen, sondern in des Kaisers eigenem Namen erfolgte und so die „Bergkordnung des freien königlichen Bergkwerks Sanct Joachimsthal, sambt andern umbliegenden und eingeleibten Silberbergwerken, aufs neue gebessert Anno Domini 1548.“²⁾ entstand,

1) Gedruckt zu Zwickau 1542. Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. I. S. 195.

2) Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. II. S. 1.

welcher bald ein „Appendix allerlei Bergwerks - Gebräuche und Ordnungen zu dem Joachimsthalischen Bergwerk gehörig“¹⁾ beigefügt ward, der die Gegenstände enthält, die man damals zu der Bergwerks - Verwaltung rechnete, obschon sie ihren Ursprung in Rechts-Verhältnissen hatten, wie z. B. in Executionen.

Das System der Joachimsthalschen Bergordnung schliesst sich den Hauptmomenten nach an die Wenceslaischen Berg-Rechts-Constitutionen an, welche sie zu erübrigen bezweckte. Ihrer Natur nach enthält sie privatrechtliche Bestimmungen, ergänzt also gewissermaassen den Ferdinandischen und ebenso den weiter unten zu erwähnenden Maximilianischen Berg-Vertrag.

Sie zerfällt in folgende vier Theile:

I. „Von der Amtleute und Diener Befehl und wess sich ein jeder in sonderheit halten soll.“

II. „Von dem Bergwerk und dessen zugehörenden Sachen, auch von Stollen, derselben Gerechtigkeit und wie sie die erlangen.“

III. „Von dem Hüttenwerk und was dem anhängig ist.“

IV. „Prozess und Form, wie hinfürder in Fürfallung irriger Bergsachen in der Güte und zum Rechten verfahren soll werden. — Daran ist „ein besondere Form gehengt, wie es in Sachen, Klagen und Hülfen ausserhalb Rechtens von dem Bergmeister gehalten soll werden.“

„Beschliesslich so folgen der Amtleute Eyd.“

Diese Bergordnung von 1548 enthält in den Eidesformeln für die Bergleute die Worte „Königlicher Majestät Ordnung“ statt der Worte „meiner gnädigen Herren Ordnung“, wie sie in der Bergordnung der Grafen Schlick vorkommen; denn es kam ja darauf an, ein blosses Privilegium in ein landesherrliches Gesetz umzuwandeln. Bezüglich seines Inhalts verweisen wir auf die öfters erwähnte Schrift des Grafen Kaspar Sternberg Bd. II. S. 258.

1) Abgedr. bei Schmidt a. a. O. II. S. 154.

§ 20. Kaisers Ferdinand I. weitere Maassregeln zur Ordnung des Bergwesens in dem gesammten böhmischen Königreich.

Wir erwähnen hier von den Verordnungen Kaisers Ferdinand I., welche das Berg- und Finanzwesen betrafen, die auch für Schlesien interessanten, nämlich

1) „Instruction und Ordnung unsrer Bohaimbschen und derselben incorporirten Landt-Rait-Cammer und ihrer zugehörigen Personen“ — Wien 8. August 1548¹⁾.

Der wesentliche Inhalt dieser Instruction ist folgender: Der Kammerrath von Gendorf soll die Bergwerke fleissig bereisen, die Bergordnung genau beobachtet, die Bergbaulust aufgemuntert und Alles beseitigt werden, wodurch Seitens der Unterthanen die Gewerken „wider die Billigkeit“ beeinträchtigt werden könnten.

2) „Mandat wodurch verbothen den ausländischen Alaun und Kupferwasser in Böhaimb und dessen incorporirten Landen zu verkaufen“ — Prag 25. October 1549. Dies Mandat gründet sich darauf, dass damals die genannten Gegenstände in Böhmen, zu Schachawitz, gewonnen wurden; es enthält die nicht unwichtigen Stellen: „Als in bemeltem unsern Königreich Bohaim ein Alaun Perckwerch, daran berurte unser Cron Behaimb bisher Mangel gehabt, erfunden und nunmehr in Pau und Wesen gebracht, dass wir dadurch ermelte unsre Cron Behaimb und derselben zugethanen Fürstenthumb und Lande nu hinfüro mit Alaun und Kupferwasser der Nothdurft noch versehen werden mögen und uns dann als Kunig und Landfürsten dergleichen Perckwerch als unser hohe Regalia in unser Kunigliche Cammer zu gebrauchen und dadurch unser Cammergut (welche Nutzung sonst ohne die andern Potenta-ten erfolgte) zu nehmen zuständig“ — und gegen den Schluss: „dann wir gänzlich entschlossen ausser obbe-

1) Schmidt a. a. O. Bd. II. S. 306.

meltes unsres Schachawitzschen Alaun und Kupferwassers, dieweil uns als Königen und Landfürsten solche und dergleichen Perckwerch vor jeder männiglich zu gebrauchen frei bevorstehen.“

Hiernach scheint Ferdinand I. Alaun und Vitriol für ein landesherrliches Berg-Regal zu erklären, obgleich dies schon um deswillen dem Bergwerks-Vertrage von 1534 zuwider war, weil in dem (weiter unten § 22 zu erwähnenden) spätern Bergwerks-Vertrage Maximilian's II. mit den Ständen beide Mineralien ausdrücklich als den letzteren zukommend aufgeführt werden.

Ob man etwa dem in dem Ferdinandischen Bergwerks-Vertrage gebrauchten Ausdruck „Salz“ eine auf alle Arten Salz ausgedehnte Deutung geben, oder überhaupt nur versuchen wollte die Berg-Regalität willkürlich auszudehnen, ist uns ebens o unbekannt, als auch ob gegen dieses Verfahren ein Einspruch Seitens der Stände stattgefunden habe.

Wie wenig überhaupt Ferdinand I. über die Grenzen seiner königlichen Bergregalitäts-Rechte im Klaren war, ergibt eine von ihm (Prag den 1. August 1556)¹⁾ dem Berghauptmann zu S. Joachimsthal Bohuslaw Felix von Lobkowitz und Hassenstein auf Litzkau ertheilte Verleihung der Freiheit „mit seinen Mitgewerken in dem Saatzer, Leitmeritzer und Slaner Kreise beliebig nach Steinkohlen zu schürfen und Steinkohlen-Gruben aufzunehmen und zwar so, dass Niemand 3000 Prager Ellen weit und breit von einem desfallsigen Fundort einschlagen dürfe, die Gewerkschaft frei über die aufzunehmenden Gruben und zu gewinnenden Kohlen zu verfügen habe und sechs Jahre von dem halben Zehnt frei seyn solle.“

Offenbar sind in dieser Urkunde die Steinkohlen als ein Gegenstand des Bergregals behandelt, wovon sonst nirgends in den Bergwerks-Verleihungen und Gesetzen jener Zeit eine Spur zu finden ist. Vielleicht fand (wie aus den Urkunden hervorzugehen scheint) damals in Böhmen gar kein

1) Abgedruckt in der Schmidt'schen Sammlung der Berggesetze Bd. II. S. 377.

Steinkohlen-Bergbau statt, und man glaubte daher sie ohne Weiteres als Regal erklären zu können; vielleicht ist die Urkunde aber auch nur ein aus Unkenntniss der obwaltenden Verhältnisse hervorgegangener Missgriff.

3) „Mandat wodurch verbothen ausländisch Zinn nacher Behaimb und demselbigen eingeleibten Landen zu verführen“ — Augsburg 20. Sept. 1556. Dasselbe besagt über den betreffenden Gegenstand: „dieweil dann für sich selbst giltichen, dass wir unsere Perckwerch und Metallen in unsern selbst Landen, solten neben unsern Unterthanen am besten als wir zu schaffen wissen geniessen.“ Hier ist also von einem Uebergreifen in die Rechte der Stände nichts zu bemerken. Denn die Befugniss, Ein- und Ausfuhr-Verbote in Betreff der Schätze des Mineral-Reichs zu erlassen, entspringt nicht aus dem Bergregal, sondern aus dem Recht des Landesherrn, den Staatshaushalt und überhaupt die Finanzverwaltung zu ordnen.

Später wurden die hier angeführten Verordnungen wiederholt eingeschärft, und wenn man in der Schmidt'schen Sammlung der Berggesetze die zahlreichen Mandate und Reglements durchgeht, welche Ferdinand I. rücksichtlich der königlichen Bergwerke in Böhmen erliess, so können wir dieser Richtung der kaiserlichen Thätigkeit unsre Achtung nicht versagen.

§ 21. Einfluss Kaisers Ferdinand I. auf die schlesischen Bergwerks-Verhältnisse.

Der Bergwerks-Vertrag Ferdinand's I. von 1534 war nur mit den Ständen von Böhmen, nicht aber gleichzeitig mit den Ständen der übrigen (incorporirten) Länder des böhmischen Königreichs abgeschlossen, ging daher diese Länder, mithin namentlich auch Schlesien nichts an; und wenn man ihn und die Joachimsthalsche Bergordnung dennoch auch hier hin und wieder zur Anwendung brachte, so geschah diess nur etwa dann, wenn das heimische Recht nicht ausreichte, nie aber mit Beobachtung einer festen Norm¹⁾.

1) Diess möchte namentlich von dem Markgrafthum Ober-Lausitz gelten,

Kaiser Ferdinand I. liess jedoch Schlesien nicht unberücksichtigt.

In diesem Lande herrschte die unglaublichste Münzwirrung; denn theils wurde aus den Nachbarländern geringhaltige Scheidemünze eingeführt, theils prägten die schlesischen Fürsten, namentlich Herzog Friedrich von Liegnitz, Münzen vom allerschlechtesten Schrot und Korn, so dass das Einschreiten des Kaisers nöthig wurde.

Er erliess deshalb (Regensburg den 12. Junii 1546) ein „Münz- und Silber-Pagament-Mandat für Ober- und Nieder-Schlesien“¹⁾, in welchem er nicht nur den Münzfuss regulirte, die schlechten Münzen verrief, auf Ausfuhr von „Silber und Pagament“ aus dem Lande die Strafe des Feuertodes — ohne Unterschied des Standes des Verbrechers — setzte, sondern auch zugleich die Einlieferung alles zu Verkauf kommenden Silbers in die Münze zu Breslau befahl und für die Mark von 16 Loth „fein Breslauschen Gewichts“ 6 Gulden 24 Groschen („einen Gulden per 30 Groschen und einen Groschen um 7 weiss Pfennige oder 14 Heller gerechnet“) als Zahlung feststellte. — Dieser geringe Satz veranlasste Beschwerden, welche schnell ein „Münz- und Einlösungs-Mandat für Ober- und Nieder-Schlesien“ (Prag 12. Sept. 1546)²⁾ herbeiführten. Der Kaiser gesteht in demselben, dass die Münze um solchen geringen Zahlungs-Satzes willen nicht genügend mit Silber versehen werde; versichert, dass er die Münze nicht zu seinem Vortheil, sondern „dem gemeinen Maan und Landen zu Nutz Aufnehmung und Gunsten“ verwalten lasse. Er erhöht demnach die gedachte Zahlung um drei Groschen und bestätigt im Uebrigen das frühere Mandat.

für welchen mit Böhmen incorporirten Landestheil die böhmischen Bergwerksgesetze ebenso wenig wie für Schlesien erlassen waren, jedoch observanzmässig und späterhin durch Aufnahme in das sogenannte Collectionswerk förmlich Gültigkeit erhielten. Näheres hierüber s. in Steinbeck's Aufsätzen „zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Ober-Lausitz“ (Breslau 1841) S. 82.

1) Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. I. S. 380.

2) Ebenda S. 384.

Welchen Einfluss die schon oben angeführte sich auf alle böhmischen Länder beziehende „Instruction und Ordnung Unserer behaimischen und derselben incorporirten Land Rait Cammer und ihrer zugehörigen Personen“ Kaisers Ferdinand I. vom 8. August 1548 auf die Bergwerks-Verwaltung in Schlesien äusserte, ist aus den Acten nicht ersichtlich, jedoch zu vermuthen, dass der Berghauptmann v. Gendorf, durch die Bergwerke in Böhmen vielfach beschäftigt, die bei weitem unbedeutenderen in Schlesien ausser Acht liess. Den schlesischen Gewerken war dies aber um so unangenehmer, als die nur auf unsichern Gewohnheiten und fremden Gesetzen ruhenden Bestimmungen über die Bergwerks-Verhältnisse namentlich zwischen diesen Gewerken und den ihnen abholden Grundherren Reibungen herbeiführten, aus welchen Beschwerden und für den Betrieb mannigfache Hemmnisse hervorgingen. Solche Beschwerden gelangten bis an den Thron und fanden dort Beachtung.

Der Kaiser beauftragte¹⁾ (Wien den ersten August 1557) seinen Statthalter in Böhmen, Erzherzog Ferdinand, „zwo taugliche und Bergwerksverständige Personen hinein in die Slesie zu verordnen und ihnen zu befehlen, dass sie sammt dem Bergmeister, so vor hin in den Orten ist, angeregte Bergwerke ordentlich zu bereiten, und ein Ordnung in Schrift zu verfassen, wie dieselben hinfüro sollen gehalten und versehen werden.“ Es handelte sich also eigentlich, wie es scheint, um Special-Berg-Ordnungen und Betriebspläne. Einen unmittelbaren Erfolg scheint jener kaiserliche Befehl nicht gehabt zu haben; denn es fand sich die schlesische Cammer bewogen an den eben erwähnten böhmischen Statthalter, Erzherzog Ferdinand, den 14. April 1559 zu berichten: Er werde sich erinnern, dass der Kaiser bei seiner letzten Anwesenheit in Prag auf Andringen der schlesischen Gewerken sich entschlossen habe die Bergwerke in Schlesien „durch einige bergverständige Personen besichtigen und — nachmals eine gemeine Bergfreiheit und Begnadungs-

1) S. Schmidt a. a. O. II, S. 426.

Vergleich ausgehen und bis dahin die Gewerken, die darum heftig angehalten und sonst ganz abtreten wollten, verträsten zu lassen. — Jetzt hätten die Gewerken abermals um Freiheit und Begnadung angehalten und sich bei dieser Gelegenheit besonders beklagt, weil ihnen von den Grundherrn weder Kohlenholz noch andre Hülfe werde.“ Die Cammer bitte daher: die beabsichtigte commissarische Be- reisung der Bergwerke zu veranlassen, „damit den Gewer- ken hernach eine leidenliche Bergfreiheit gegeben werde.“

Dass hierauf Verhandlungen statt gefunden, geht zwar nicht näher aus den vorhandenen Acten, wohl aber aus dem Umstand hervor, dass (Augsburg 6. Juli 1559)¹⁾ der Kaiser an den Erzherzog Ferdinand rescribirte: „Wir haben deinen lieb Ferren Bericht Auch Rümlich Rat undt guet bedunken alles die berckhwerchs Freyhaiten so den Grundherrn be- rurter Berkhwerch in Slesien gegeben werden solle, empfa- hen vollig angehört vndt verstanden. Vndt dieweil dann aus allerhandt Vrsach vndt notdurfft solche freihait auf wenig nicht den 15. Jar Inmastenns nun In behem auch beschehen zu bringen ist. So lassen wir Vns gnediglich gefallen, dass Inen den Berkwerchs Grundtherrn In Slesien auf angezeigte 15 Jar, doch dass Sy endtgegen zu angereg- ten Berkhwerchen die notdurfft holz vnd Wasser. Zu hut- ten vnd Puchwerch zu furdern schuldig seyen vnd wegen Namen vndt Titl die notdurfft gefertiget vnd zugestellt werde.“

Aus diesem Allen ersieht man, dass der Kaiser Schle- sien keinesweges als unter dem Vertrage von 1534 begriffen betrachtete, dieses Landes Bergwerks-Verhältnisse aber den böhmischen anzunähern geneigt war.

Die schlesische Cammer erneuerte den 1. Novemb. 1559 ihren Antrag: „So sich denn aus Verleihung des Allmächtigen etliche Bergwerk im Fürstenthum Schweidnitz und son- derlich zur Gabel (Gablau) mit Silber ziemlich reich erzei- gen, wie sich denn etliche Gewerken von Neuem eingelassen, die alten Zechen wiederum gewältigt und allein auf die

1) Ebend. S. 450.

Freiheit, durch welche denn solche neue sowohl als auch die alten Bergwerk wieder erhoben werden müssen, warten.“

Der Erzherzog meldete der schlesischen Cammer (18. Aug. 1560)¹⁾, dass er dem Kaiser wegen der Bergfreiheit für die schlesischen Grundherrn berichtet habe und, ehe Weiteres geschehe, auch dessen Bescheid auf die Berichte wegen der Beuthner und Zuckmantler Bergwerke abwarten wolle.

Aus einem der schlesischen Cammer durch den Erzherzog (24. Sept. 1560) mitgetheilten kaiserlichen Rescript geht hervor, dass der Kaiser einen Vorschlag der Cammer „von wegen Erhebung der Bergwerke den Grundherrn mit mehreren Gnaden und Freiheiten entgegen zu gehen“ nicht genehm, sondern angemessen fand „bei seinem vorigen Entschluss und den bewilligten fünfzehn Jahren es zu beruhen und bleiben zu lassen.“

Inzwischen waren fortwährend Beschwerden, Anträge und Wünsche sowohl von Seiten der schlesischen Stände als Gewerkschaften an den Hof gelangt, welche die Bergwerksverhältnisse des Landes betrafen und grossen Theils dahin zielten, die Regulirung dieser Verhältnisse für Schlesien, soweit der Kaiser unmittelbarer Landesherr war, in einer ähnlichen Weise zu erwirken, wie sich solche in Böhmen, namentlich durch den Ferdinandschen und Maximilianischen Bergvertrag geordnet fanden. Dies bewog den Erzherzog Statthalter des Königreichs Böhmen, eine aus dem k. k. Rath und Verwalter der Berghauptmannschaft in Böhmen, Valentin Rönikh und Adam Hülss vom Goldberg, bestehende kaiserliche Commission „zu Bereitung, Befahrung und Besichtigung der Bergwerke in Schlesien“ anzuordnen, welcher die schlesische Cammer den Schweidnitz-Jauerischen Landeshauptmann Melchior v. Seidlitz und den Bergverwalter Urban Scheuchel beordnete.

Die Instruction des Erzherzog Statthalters v. 12. Junii

1) Offenbar ist hier in den Acten eine Lücke und in der Zwischenzeit von Seiten der schlesischen Cammer über die Bergwerks-Gerechtsame der schlesischen Grundherren ein Bericht erstattet worden.

1563 giebt die Geschäfte der ernannten Commissarien näher an. Sie ist inhaltreich und stellt die Uebelstände, auf deren Beseitigung es ankam, so wie die ganze Sachlage so klar dar, dass sie hier vollständig mitgetheilt zu werden verdient.

Sie lautet:

„Instruction, was die Ernuessten, Unsere lieb getreuen, Valtin Rölnisch, Unser Ratt, und Verwalter der perkchhauptmanschaft in Behaimb und Adam Hülss vom Goldtperkch, Unser Bereitter der perkchwerch daselbst, In bereitung, befarung, und besichtigung der perkchwerch In Slesien, handeln und verrichten solten.

„Erstlich sollen sich obgemelte Unsere Comissarien, zu Unser Camer in ober und Nid. Schlesien, verfügen und sich bei derselben Ansagen, so wierdet Sj Inen noch etlich mer perkchverstendige personen, Zugeben¹⁾, die Sj von ainen perkchwerch zu den andern, fueren und gleichwoll auch neben Inen die perkchsachen verrichten und vollbringen helfen werden.

„Zum Andern, Nachdem auss der Gewerkchen, und perkchleütt, hinuor eingelegten Supplicationen, Undschriffen, auch auss des Gestrenng Unssers lieben getreuen Friedrichs von Redern²⁾, darüberschriftlichen erfolgten guettbedünkchen, befunden, dz vor allen Dingen, die perkchwerch mit gueter und nützlicher perkchordnung, darnach sich die Gewerkchen yeder Zeitt Zurichten, und Zuhalten hetten, versehen werden muessen, und dann da vorigen Comissarien In gedachter Irer Relation undter anndern melden, d die perkchwerch Im Fürstenthumb oppeln³⁾, nicht streichende und Nidhaltende gang sein, und flötzweiss, und den polnisch und Tarnowitzischen perkchwerchen, wie Sj ess Nenen, nahendt gelegen, So ist

1) Daran fehlte es aber.

2) Auch „Rhedern“ geschrieben, Herr auf Friedland in Böhmen (von welcher Herrschaft in späterer Zeit Waldstein seinen Herzogtitel entnahm), war der erste Präsident der schlesischen Cammer.

3) Dieses Fürstenthum, welches seine Herren in dem sechszehnten Jahrhundert mehrfach wechselte, befand sich — was hier besonders zu bemerken — 1562 im Immediat-Besitz des Kaisers.

Unser willen und mainung, damit dieselben perkchordnungen, d ortten, dieser Zeitt, weill auch dj Gewerkchen derselben gewanet, und Irer bissheer gebraucht, eingesetzt und gehalten werde, welches Unsere yetziger Comissarj, Also Zu beschehen verordnen sollen, würde sich aber Zuetragen, d die perkchwerch mitter Zeitt in ain pesser auffnemen gebracht, so mag yeder Zeitt, nach gelegenhait derselbe, ferner mass- und ordnung, gegeben werden.

„Was aber des oberhauptmanss daselbst, im Fürsstenthum oppeln Abschidt, der Verleihung halben, Anlangett, so er den Gewerkchen hinuvr auff Ir Suppliciren gegeben, Nemblich dz der erste finder der Ertzt, an Yeden Geburch Sechs Zettl, welches Vier und Zwantzig Mass, Ain Mass auff AchZehen lachter gerechnet sindt, Alss finder, und volgendtr d nach Ime mutet, Ain Zell, welches vier Mass Zwoundsibentzich Lachter thuett, haben soll, das ist Unsserss erachtens Zuuill, dann wann man ainer Gewerkschafft, in ainem Gepirge, ain solche grosse Refier und Veldt eingibt, So werden die perkchwerch dardurch, Alss wir bericht, meer gehindt, dann gefürdert, derwegen Unser bevelch, dz die Comissarien, in gedachte perkchordnung undter andern einstellten, wie uiel massen und Lachter forthin, ain yede Gewerkschafft haben soll. Dann Unssers bedünkhenss, so wer ess an dem halben Tail, obgedachter Verleihung, mer, dann Zuuill, Jedoch wierdt ess der Augenschein alles geben, Und werden die Comissarien, darInnen solliche Maass Zuhalten wissen, Auff dz den Alten perkchwerchs gepreiiichen, nachgelebt werde¹⁾.

„Zum dritten, Nach dem obgedachtes Fridrich von Redern und der andern haubt- und Ambtluüt In Slesien, dessgleichen auch der geweessnen Comissarien, wie in Irer Relation Zubefinden, Stattlichs bdenkhen, dz wir denen vom Adel, und Grundherrn, an den Zehendten etwas wie den Ständen in der Cron Behaimb, genedigist nachlassen wollen. Darauff und umb desto inerer befurdrung, und auffnembung der perkchwerch willen, muss so woll, Alss gemainem landt und Im selbst dem Grundherrn Zum pessten, Bewilligen, wir

1) Näheres gehört in die Special-Geschichte des betreffenden Bergbaues.

Inen, denhalben Taill, des Zehendts auff funffzehm Jar lang, sambt den Vier Erbkhukhusen allermassen wie den Ständen, In Unserm Khunigreich Behaimb, erfolgen und Zue steen Zulassen. Doch dz Sj auch dagegen, dz holtz Zu nodturfft der perkhwerch, auch Zu erpauung d hütten und puchwerch, one mittel dargeben, und den Gewerkhen darInnen khain Verhindung thuen, noch auch die wasserfloss und schlahunge der weeren, die man Zu hütten, und puchwerch haben muess, weiter, wie Sj bissheer, hindern od stekhen, Dessgleichen dz Sj auch, dj weeg und Steeg, Zu den perkhwerchen gestatten und Also dj perkhwerch, mit all nodturfften, Unss, so woll, Alss Inen zum pessten, befurdern, dann sonst, und one das, wurde den perkhwerchen, und Gewerkhen, wenig geholffen, derhalb Unser Comissarien, mit dem Grundherrn Jed perkhwerch, darauff handlden, und diese Unser bewilligung, und begnadung bey yeden perkhwerchen öffentlich publiciren, und khundtbar machen sollen.

„Zum Vierdten, was belanget die perkhwerch Im Fürstenthumb Schweidnitz, Jauer, und andern ortten, Nachdem sich auss den eingelegten schrifften und der Comissarien Relation befindet, das dieselbigen perkhwerch alle streichende, und Nid fallende Gang¹⁾ haben, und sich auch darauff der Joachimss Tallischen perkhordnung gebrauch wass in wenig Articl, für Aenderung befunden dabej möcht ess noch be Leibem, Jedoch so sollen dj Comissarien, den Augenschein selbst auch ersehen, und sich der sachen und ob etwa noch meer nützliche, und Zuetregliche Articl, die den perkhwerchen auffnehmlich, In bemelte perkhordnungen Zu setzen wären, mit Vleiiss erkundigen, und dasselb also zu bescehen verordnen.

„Zum fünfften, Nachdem die Gewerkhen, in ettlich Supplicationen, unterthenigst bitten, das wir die Golder, Silber, Khupffer mnd Pley, Inen den Gewerkhen auff ettliche Jar Zuuerfuereu, und Zuverkhauffen, genedigst gestatten wolln.

1) Ganz richtig, indem von dem — damals kaum erwähnenswerthen — Steinkohlen-Bergbau in dieser Instruction keine Notiz zu nehmen war, da Steinkohlen nicht zu dem Bergregal gehörten.

Darin khunden wir, auss beweglichen Ursachen mit bewilligen, und wir lassen die Goldt, und Silber, bei Jungstem aufgesetzten khauff davon Unser Slesische Chamer wissenschaft hat, und Inen bericht Zugeben wierdet wissen, bis auff weittere Unsere Verordnung, genedigist beleiben. Was aber die Khupffer und Plej Anlanget, sollen sich Unser Comisarj gründtlich und aigentlich, wie wir dieselben auch nach dem presslerisch¹⁾ Centner bezallen lassen möchten, erkundigen, und Unss der sachen, und mit ihren Ratt, und guetbedünkhen berichten, Damit alle obgedachte Mettall, Alss Silber, Goldt, Khupffer und Plej, in Unser Slesische Chamer überantwortt, und ausser Landtss nicht verfuert werden.

„Zum sechsten. Alss die Gewerkhen auch bitten, wofern wir obgedachte Mettall, in Unser Slesische Chamer Zuantwortten beuelchen, wurden, dz Inen den Gewerkhen bissweilen Zu nodturfft, mit einem vorlehen geholffen werden möchte. Das khuntt nun auch an ettlichen ortten, da ess gewiss, und wider einbracht werden möchte, beschehen, Jedoch dz den personen, denen der Goldt, Silber, Khupffer und pleykhauff, zu Presslau beuolhen ernstliche aufferlegt, und eingepunden werde, für sich selbst nichts darzuleihen, Ed beschehe dann, mit der Camer, und Perkh Ambtleütt Ratt, und vorwissen, und gegen genuesamt Vorstanndt, mit angesessnen und vermüglich personen, damit Unss nicht ungewisse schuld gemacht, welches auch dj Comissarien Alss von Unserntwegen, Zuthuen verordnen soll.

„Zum Achten, Alss die Gewerkhen vast auff all perkhwerchen, umb bestellung d perk Amtleütt gehorsamblich bitten thuen, solliches wer woll billich, weil aber auss d vorigen Comissarien Relation befunden, dz auff manichen, perkwerchen khaumb ain Zech, od Zwo gepautt werden, So ist nu uon nötten, auff ain Jedess reedliche Ambtleütt Zuordnen, und Ist darauff unser beuelch, dz Unsere Comissarien mit Vorwissen Unser Slesischen Cammer an ain ortt, Zwey oder drej, Zusamben, nach gelegenhait, und do yetzundt

1) D. i. breslauisch.

die maisten perkhwerch gebau't, ainerla¹⁾, Ambtleütt uerorden, die Allenthalben im Lanndt Zuerleihen, und die perkh-sachen Zuerriichten beuelch hetten wurden Alsdann auss Verleihung Gottess, mitler Zeitt die perkhwerch, in ani merer auffnemen khomben, so möchten Volgendts, nach gelegenhait derselben, allemall meer Ambtleütt darzue bestell't werden.

„Zum Neundten, Nachdem auch die Gewerkh weiter undthenigist bitten, dz wir Inen Iren gebuerenden An Taill des Zehendts, biss zur Ausbeitt genedigist erlassen woll, darInnen sollen die Comissarien, auch alle vleussige und Nottwendige erkundigung halten, und einziehen und unss dersachen und was wir den Gewerkh disfalss Zu gnaden thuen möcht, mit Iren guetbedünkhen berichten. Dann weil die perkhwerch einand ungleich, an ainem ortt flötzweiss, an ainen Anndern ganghafftig, so khunden, wir Unss, one genuegsambe vorgehende besichtigung und erwegung hierüber nichtz gewisest endtschliessen.

„Zum Zehendten, Sollen sich die Comissarien auch mit Vleiiss erkundigen, weil die perkhleitt und Gewerkh hin und wid, auf den perkhwerchen umb ettliche Platz, dahin Sj Ire heussliche wonungen pauen möchten, gehorsambist bitten thuen, ob ess auch dj notdurfft erfordert od nicht. wurde Alsdann von Inen solliches für billig erkennet, so khundte den gedachten perkhleutten, mit Vorwissen Unserer Schlesischen Camer yed Zeitt platz, Zuggedachten Irer wonung, angewisen werden, und do es gleich etwo die Grundtherrn Anlangte, dieweill wir Inen, an dem Zehendt etwas volch liessen, wurden Sj sich desselben auch mit pillichhait nit beschweren khunden.

„Zum Aeilfften, belangendt die Freihaitten, Alss freyen Zue- und Abzug, auch preuen, pachen¹⁾, schlachten und dgleichen, ob woll den perkhleutten solliches, weil ess auff

1) d. h. gemeinsam; indem sonst, wenn die Commissarien und die Kammer vereinzelt solche Anstellungen vorgenommen hätten, Verwirrungen daraus entstanden wären.

2) brauen, backen.

and perkhwerchen, auch gebreuchlich, nicht woll Abzuschlagen; Doch so möchten Inen, allain an den ortten, do sy anfiengen Perkhstettnen Zupauen, die Gericht, und ubliche freihait Zu und nachgelassen werden'). Derhalb sich die Comisarien der sachen zuor auch grundtlich erkundigen, die Stell und örtter besichtigen, und Uns vollgendts derselb auch mit Irem Ratt, und guetbedünkh, Unss darüber ferrer mit gnaden Zuentschliessen hetten, bericht sollen.

„Letztlich und beschliesslich befindet sich auss der gewessnen Comissarien Relation, das an ettlichen ortten, und auff ettlichen perkhwerch in Slesien, gar wenig holtz sein solte, one welches doch die perkhwerch nicht khönen gepauett, noch auffgebracht werden, weill wir aber berichtet, dz ettlich Abbt und Stifft alda, noch sollen vill Waldt und Gehültz, die mitler Zeitt, auff d Perkhwerch woll zugebrauch weren, haben. So soll demnach Unsere Comissarien, auff beyliegenden Unsern offnen Credentz brieff, mit denselben Aebbtten, Stifften, und Geistlichen handeln, und Inen von unserntweg auferleg, Yed Zeitt den gewerkhen die notturfft holtz, do ess den perkhwerchen fueglichen und geleg, umb gebuerlichen waldt-Zinss volgen Zulassen, wie sich dann auch gemelte Comissarien, mit denselben stifften, und Geistlichen baldt aines gebuerlichen, WaldtZinss, doch nach gelegenhait Yedes ortts, vergleichen, und daneb denselben sonst die waldt nit unnützlich Zuerschwenden, noch ab Zetreib, und den perkhwerchen, Yed Zeitt Zum pesst Zuhneugen und vorzuhalten, in Unserm Namen ernstlich auferlegen sollen, Alss Sj in ainen und andern unserer und d perkhwerch notturfft nach, Zu thuen, und an Iren getreuen und muglichen Vleiiss, was zu erhebung dselbe perkhwerch Imer dienslich, und Zuetreglich sein wirdet, nichts erwinden Zulass, Uns auch hernach aller Irer handlung und aussrichtung, sambt angehengten Iren Ratt und guetbedunkhen, Zubericht werden wissen, Sj verbring auch daran Unsern ganz

1) Der Sinn scheint: dass der exempte Gerichtsstand von ausserhalb der Bergörter (nicht bloss Bergstädte) wohnenden Bergleuten nicht anzusprechen sei.

genedigen und gefellig will und mainung. Geben Prag den 12ten Junj Ao. d. Im 1562 ist.“

Ob der Reisebericht dieser Commission fehlt, weil er unmittelbar an die k. k. böhmische Hof-Kammer erstattet wurde, oder ob er mit dem in den Acten befindlichen Rapport des Bergmeisters der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Urban Scheuchel, vom Jahre 1563 identisch ist, lässt sich nicht ermitteln. Dieser an die schlesische Kammer gerichtete Rapport enthält Folgendes:

Es wurde 1) zu Gottesberg ein früherhin ergiebiger Silberbergbau getrieben, welcher in manchen Jahren bis 14 Centner Silber geliefert hatte, damals aber nicht viel brachte, weil man erst abwarten musste, bis die Wasser durch Heranbringen des Sonnenwirbel-Stollens und des Gablauer Stollens gelöst wurden.

2) Zu Gablau war ein Silberbergbau auf „schöne mit Blei gemengte Erze“ im Betrieb, bei welchem wöchentlich eine bis zwei Mark Silber gewonnen wurden.

3) Bei Kupferberg waren früherhin jährlich mehrere Centner Vitriol aus Kiesen vom Kisselberge fabricirt, diese Fabrication aber, „weil sich die Kiese stark verdrückt und fast abgeschnitten“, wieder eingestellt worden. Dagegen ward auf Kupfer der Reiche-Trost gebaut, und versprach man sich viel Aufschluss eines reichen Feldes durch einen eben im Betrieb begriffenen Erbstollen. Bei Kupferberg, bei Rohrlach und bei Ringersdorf befanden sich Eisenhämmer oder — wie aus dem Zusammenhange hervorgeht — Hütten und Hämmer. Sie kauften zu ihrem Betrieb alt Eisen, „Hammerschlag, Eisenschlacken“ und Wascheisen (Godell).

4) Andere Eisenhüttenwerke, von denen aber in dem Bericht auch nicht gesagt ist, welcher Art sie waren, kommen vor in der Bunzlauer Haide, ferner bei Klitschdorf, Oelse, Modlau.

5) Zu Schmiedeberg befand sich die Eisengewinnung im Flor. Auf 11 Hämmern wurden pro Woche „vier Eisen“ (wiegen im Durchschnitt 21 Stein schlesisch) gefertigt, welches jährlich auf 9,977 Fl. Ertrag anzuschlagen war. Das Eisen war sehr beliebt und wurde weit verfahren.

6) Zu Altenberg hatten die drei auf einander gefolgt Gewerkschaften einen alten Erbstollen zu gewältigen angefangen. Die Gewerken waren aber gestorben und so die Arbeit in Stocken gerathen. Früherhin hatte man aus den dort vorkommenden Erzen güldisches Silber gewonnen.

7) Am Willenberg (Wildberg bei Röversdorf in der Gegend von Schönau) befand sich ein Gäng-Bergbau auf Gold mit einem Pochwerk. Man bediente sich auch des Anquickens.

8) Zu Kolbnitz wurde auf Silber gebaut und zu diesem Ende ein alter Stollen fortgetrieben ohne besondere Aussichten.

9) Am Fuchsberge bei Striegau („auf dem Nonnengrund“) hatte man im Herbst 1562 einen Bau auf Quecksilber angefangen. Die Erze hatten bei der Probe ein halb Loth Quecksilber im Pfunde gegeben, und man sah in einem Schacht noch 1563 den Anbruch. Es unterblieb aber die Fortsetzung der Arbeit, weil trotz aller Mühe kein Schmelzer auszumitteln war, welcher das Zugutmachen der Erze im Grossen verstand¹⁾.

10) Am Hausberge bei Hirschberg war man mit Aufnahme eines Silber-Bergbaues beschäftigt.

Wie jener Bericht des Bergmeisters Scheuchel über den Zustand der Bergwerke in den Erbfürstenthümern Schweidnitz und Jauer, so giebt ein Bericht²⁾ der Bergmeister und Geschwornen zu Reichenstein (Freitags post Cantate 1563) und eine Relation derselben über Befahrung des Bergwerks Reichenstein (1573), beide zur Information für die Landesherren Herzöge zu Brieg bestimmt, von dem Reichensteiner Bergbau jener Zeit Auskunft. Man ersieht aus diesen Rapporten, dass von einzelnen Gewerkschaften, welche in Gezänk unter einander lebten und wegen Mangels an

1) Diese Angabe schien früher auf Täuschung zu beruhen, verdient aber wohl einige nähere Beachtung, seit man in Frankreich Quecksilber im Granit (der in der bezeichneten Gegend bei Striegau vorkommenden Gebirgsart) entdeckt hat. Notice sur le Mercure de Peyrat (Haute-Vienne) par Alluaud. — Journal des Mines 1836. Liv. 2. p. 415.

2) S. Heinze a. a. O. S. 63 und 68.

Holzkohlen geringen Gewinn hatten, eine bedeutende Anzahl Gruben betrieben wurden. Aus den Acten geht hervor, dass man ungefähr aus 18—20 schlesischen Centnern Erz ein Loth Gold gewann, auf welches allein man baute.

In Silberberg ward — besonders für die Zuschläge in Reichenstein — auf silberhaltiges späthiges Bleierz von der Stadt, als Gewerkschaft, mit mässigem Gewinne gebaut.

Die Bemühungen Kaisers Ferdinand I. zum Emporbringen des schlesischen Bergbaues blieben ohne Erfolg, weil sie nicht gehörig berechnet und weder durch ausgezeichnete Bergbeamte noch durch die erforderlichen Betriebs-Fonds unterstützt, dagegen durch den üblen Willen der Grundbesitzer möglichst vereitelt wurden. Die Acten sind voll von Verhandlungen über Beschwerden der Bergbautreibenden gegen die Grundbesitzer, welche die Bergleute hinderten, verjagten, auch bisweilen einsperrten, kein Holz unsonst oder zu wohlfeilem Preise verabfolgen liessen und die Lauigkeit des Geschäftsganges der schlesischen Kammer recht wohl kannten, durch welche sie sich gegen ernste Bestrafung genügend gesichert fanden.

Einem Theil dieser Uebelstände war abzuhelfen, wenn der Kaiser versucht hätte, auf einem Landtage für Schlesien in ähnlicher Art wie für Böhmen einen ordentlichen Bergwerks-Vertrag abzuschliessen. Von diesfälligen Einleitungen hat sich keine Spur gefunden. Vielleicht hielten die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes hinsichtlich der Rechte seiner einzelnen Fürsten davon ab, vielleicht auch Rücksichten auf die Rechte des Königs in seinen Erbfürstenthümern, welche in Betreff des Bergwerksregals umfänglicher erschienen als in Böhmen. Auch hinderten den König vielleicht seine mit Anmaassung auf Schlesien herabsehenden böhmischen Räthe, welche nur zu gern dies Land als eine Böhmen untergeordnete Provinz betrachteten.

§. 22. Böhmisches Bergwerks-Gesetzgebung Kaisers Maximilian II.

Im Jahre 1564 war Kaiser Maximilian II. zur böhmischen

Königskrone gelangt und mit grosser Einsicht bald darauf be-
dacht, die in Böhmen durch den Bergwerks-Vertrag von 1534
nur oberflächlich geregelten Verhältnisse durch einen neuen
Vertrag mit den böhmischen Ständen vollständiger, wenn auch
dem landesherrlichen Interesse günstiger, festzustellen.

Lange dauernde Verhandlungen mit den Ständen und
Ausschüssen derselben müssen vorangegangen sein, ehe dieser
Vertrag (die sogenannte Maximilianische Bergwerks-Verglei-
chung) zu Stande kam. Dies ergibt sich aus einem Hof-
Kammer-Rescript v. J. 1567, welches den böhmischen Ständen
das Verlängern der durch 20 Jahre bewilligten Fristung der
Bergwerks-Abgaben abschlägt und die Revision des Ferdinan-
dischen Bergwerks-Vergleichs auf dem eben versammelten
Landtage befiehlt, so wie aus einem (Wien, 18. März 1569) an
die böhmische Kammer und an die obersten Münzmeister von
Böhmen ergangenen kaiserlichen Hof-Rescript,¹⁾ wodurch
erstere statt der letzteren zu weiterem Fortführen dieser Ver-
handlungen Auftrag erhält unter Zufertigung nicht nur der
„berathschlagten Articul der Fristungen oder Begnadungen,
di wir (der König von Böhmen) den Ständen und sonderlich den
Grundherrn und bauenden Gewerken in Gemein umb desto meh-
rerer Erhebung der Perckwerck und schleuniger Vergleichung
Willen zu thun vermeinen,“ (also nur erst beabsichtigen, noch
nicht beschlossen haben) „samdt der Erläuterung der vori-
gen“ (von Ferdinand I. errichteten) „alten Bergwerks-Verglei-
chung, sondern auch di zuvor von etlichen Jahren her
zwischen der vorigen Römischen Kaiserlichen Majestät“ (Fer-
dinand I.) „und den Ständen und etlichen ihren Ausschüssen
ergangnen, doch noch nicht determinirten, sondern unverfäng-
lichen Schriften und Handlungen bis auf 21 numerirt“ mit
dem Befehl, „wofern die obberührten erkieseten Personen“
(also die ständischen Ausschüsse) „wie nit zu zweifeln, in ihrer
Versammlung, es sei der vorhin zu etlichen malen begeherten
oder aber neuer Fristungen oder Begnadungen halber einige

1) Abgedruckt beide aus dem K. K. Hofkammer-Archiv in F. A. Schmidt's
Sammlung böhmischer, mährischer und schlesischer Bergesetze. Bd. III.
S. 112 und 122.

Ansuchen thun wurden, Das Ir Inen dagegen des Königs Gemüth und Meinung Inhalt der obgedachten Articul (doch unverbindlich und auf hinter sich bringen) fürhaltet. — So sie aber „Ir“ (irriger Weise) „auf ihrer vorigen Meinung in Einem oder Anderem beharren wollten, sie davon nach Ersehung der vorigen numerirten Schriften mit Fleiss und Fug abweiset.“ Zugleich sagt das Rescript wörtlich:

„Im Fall sie (die Stände) in Einem oder Andern einiges fernern Berichts nothdürftig sein werden, so befehlen wir Euch weiter: dass ihr ihnen denselben von unsertwegen auch mittheilet und lauter (d. i. klar, ohne Rückhalt) zu verstehen gebet, dass unser Gemüth und Meinung nit sei, Jemand hierinnen zu gefährden, sondern was wir thun, das geschehe gutherziger, gnädiger und der Meinung, auf dass die Bergwerk uns, unsern Erben und Nachkommen sowohl als den Ständen und ihren Nachkommen und in Summa dem ganzen Lande zum Besten um so viel mehr befördert und aufgebracht werden.“

Trotz dieser Versicherung ergiebt doch der übrige eben angeführte Inhalt des Rescripts, wie der König von Böhmen eine Erweiterung seiner Bergregalitäts-Rechte wünschte und bei den Verhandlungen mit den Ständen grosse Vorsicht nöthig fand, während diese wohl auch ihrerseits über ihre Berggerechtsame wachten und sich eben nicht gedrungen fühlten, die Angelegenheit zu beeilen. So kam es denn, dass eine lange Reihe von Jahren verging, ehe die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung wirklich zu Stande gebracht ward.

Viel trug zu dieser Zögerung der Umstand bei, dass die Stände während der Verhandlungen die ihnen von Ferdinand I. bewilligte und seitdem fortgeschleppte Befreiung von Bergwerks-Abgaben fort dauern zu lassen vermochten, so wenig auch Maximilian II. hierzu einstimmte. Sowohl die schon angeführten Rescripte als diejenigen vom 28. December 1569¹⁾ und 24. Januar 1570, welche beide die böhmische Kammer zur Fortsetzung der Verhandlungen auffordern und instruiren, lassen eben so wenig einen Zweifel hierüber als über den Wunsch Maximilian's „den Gegenstand gütlich, gründlich und

1) Schmidt a. a. O. Bd. III, S. 127—131.

mit Schonung“ zu erledigen. Zugleich legt das letztgedachte Rescript seine Ansicht über die vermeintliche Natur der Bergwerks-Rechte der Stände ziemlich klar zu Tage, indem es sagt: es solle die Kammer den bergwerksverständigen Deputirten „der Stände wegen der Bergfristung gethane Begehre, die darauf von Ir Maj. erfolgten Ablehnungen und Bescheid, sonderlich aber die Correctur unnderpieten, so von Ir Maj. den Ständen in angezeigter Perkhfristung zu Milderung und Gnaden gethan, zustellen und ihnen daneben von Ir Maj. wegen auflegen, dass sie solches Alles der Stände deputirten Personen fürtragen und mit ihnen fleissig handeln wollen, damit es bei solchen Irer Maj. den Ständen erzeugten nicht geringen Gnade bleiben möge.“ —

Es schien angemessen diese Momente hier hervorzuheben, um die Schwierigkeit der Verhandlungen ersichtlich zu machen und um zugleich den Gesichtspunkt besser hervorzuheben, von welchem aus die endlich (Prag, den 18. September 1575) mit den böhmischen Ständen abgeschlossene, in den Landtagsschluss aufgenommene und seitdem in Böhmen als Bergwerks-Gesetz aufrecht erhaltene Bergwerks-Vergleichung Kaisers Maximilian mit den böhmischen Ständen aufzufassen ist. Dieser Gesichtspunkt verdient hier vor Allem beachtet zu werden, weil der Maximilianische Berg-Vertrag in vielen Punkten die Grundlage und ausdrücklich für ein Supplement der kaiserlich Rudolph'schen Berggesetze für Schlesien und Glatz erklärt ist, wie sich weiter unten näher ergeben wird.

Die Eigenthümlichkeit dieser Bergwerks-Vergleichung er giebt sich am besten aus einer Zusammenstellung mit dem Ferdinand'schen Bergwerks-Vertrage von 1534. Diese Zusammenstellung ist bereits in des Grafen Kaspar Sternberg mehrerwähnter Schrift¹⁾ erfolgt, und wir entlehnen aus derselben, wegen der vollständigen Verdeutlichung der Ferdinandischen, Maximilianischen, Rudolphischen und übrigen in Schlesien in subsidiarische Anwendung gekommenen böhmischen Berggesetze, folgende

1) Band II. S. 306.

„Adnotationen zum Maximilianischen Bergwerks-Vergleich.“

Im ersten Artikel wird gestattet, dass, ehe noch an demjenigen Orte, wo eine Bergwerks-Unternehmung beginnt, ein ordentlicher Bergmeister bestellt ist, auch der Grundherr selbst oder sein Amtmann oder Befehlshaber Schurflicenzen ertheilen, Muthungen annehmen und Bergbau verleihen können.

Im Maximilianischen Vertrag wird ein höherer Einlösnungspreis für die Bergsilber zugestanden und zwar von 10 Fl. für die Mark fein Silber. Zugleich wird der Einlösnungspreis des feinen Goldes mit 7 Fl. für das Loth festgesetzt, von welchem letzterem im Ferdinandischen Vergleich nichts gemeldet worden war. Ferner ist auch dieser zweifache Preis bei Einlösung distinguirt.

In dem Maximilianischen Vertrag ist gleich im II. Artikel wegen der Errichtung der Poch- und Hüttenwerke zur Aufbereitung der Metalle stipulirt und das Recht zu deren Einräumung oder Selbsterrichtung den Grundherren ertheilt, — wovon früher nichts gemeldet war.

Im III. Artikel des Maximilianischen Vertrags ist eine zeitweilige Uebereinkunft eingeschaltet, vermöge welcher den ständischen Grundherren 25 Jahre lang vom Tage des Vertrages von allen auf ihren Gründen bestehenden oder noch aufkommenden Bergwerken drei Viertel des ganzen Zehents zum Genuss eingeräumt werden.

Im Maximilianischen Bergvertrag ist der Ferdinandische in der Hauptsache — in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Verbauung der Erbkuxen, für den Grundherrn von Seiten der Gewerken — aufrecht erhalten, jedoch nach den Verhältnissen im Einzelnen dahin gemässigt worden, dass, wo die unentgeltliche Holzabgabe aus den Waldungen des Grundherrn zu dem Grubenbau Statt hat, alle vier Erbkuxe, — im Fall aber dieses nicht wäre, nur zwei Erbkuxe verbaut werden sollen.

Ferner sind im Maximilianischen Bergwerksvertrag noch vergleichsweise von allen auf königlichen und ständischen Gründen bestehenden oder noch weiter zu entdeckenden Gold- und Silberbergwerken noch zwei Kuxen zum Besten

der Schulen, Kirchen und Spitäler frei zu bauen ausgesetzt worden.

Uebrigens spricht sich der Vertrag in einem eigenen Artikel in Betreff der geringeren Metalle (die den ständischen Grundherren frei belassen blieben) bloss dahin aus, dass Ihre Majestät nicht zweifeln, Sie, die Stände, werden auch etwas zu desto mehrer Erlangung göttlichen Segens ad pios usus davon gutherzig mitzutheilen und anzuwenden nicht unterlassen.

Der im Ferdinandeischen Bergwerks-Vertrag im Allgemeinen abgefasste Artikel von der Oberhand und Jurisdiction des Grundherrn über die Bergleute und das Bergwerksgut ist im Maximilianischen Vertrag auf alle vorkommenden Fälle distinguirt und in mehreren Artikeln erörtert worden, nämlich:

Z. XXII. Ueber den freien Ab- und Zuzug der Bergleute.

XXIII. Ueber die Erbschaften bei Bergleuten.

XXIV. Was die Bergleute von den liegenden Gründen zu leisten schuldig seyn sollen.

XXV. Ueber die Fälligkeiten (Caducitäten).

XXVI. Ueber (Geld-) Bussen und Strafen.

XXVII. Ueber Fälligkeiten an Grund und Boden.

XXVIII. Sperre und Inventur in Todesfällen. Item Vergerhabung (Bevormundung) der Waisen.

XXXI. Ein Theil dieses Artikels, soweit er die Unterthanen betrifft, die einen Bergwerksverwandten mit Klage belangen würden.

XXXII. Ueber die Malefizhändel, worin der besondere Umstand vorkommt, dass die Grundherren in Malefizfällen, wenn sie ein eigenes Halsgericht haben, diese Gerichtsbarkeit ausüben können, insofern aber diese Gerichtsbarkeit abginge, sie ein wohlbesetztes gestraktes Gast-Recht von ehrbaren verständigen Personen zusammensetzen und urtheilen lassen können.

XXXIII. Die königlichen Bergstädte betreffend, wird ihre eigene Gerichtsbarkeit verwahrt, und sind die Personen und Gemeinden vor dem Berghauptmann, unter den sie geord-

net, zu belangen. Kuttenberg, Bergreichenstein, Eule und Knin sind an ihre besonderen Privilegien gewiesen.

Z. XXXIV. Wenn die Bergleute Landgüter haben, sind sie in dieser Beziehung dem Landrecht unterworfen.

XXXV. Bergleute Zeugnisse. (Zur Ablage derselben sind sie nur vor ihrer vorgesetzten Bergbehörde zu erscheinen verbunden.)

XXIX. Wohin die Klagen sollen gerichtet werden.

XXX. Obristen Münzmeisters Belehrung bei dem Landrecht.

XXXI. (Im Eingang:) Die Landrechte sollen die Belehrungsfrag nicht aufschieben.

(Diese drei Artikel sind bereits im Ferdinandeischen Vertrag gegründet, vermöge dessen die Grundherren bei vorkommenden Beschwerden in Bergwerkssachen vor dem obersten Münzmeister belangt werden können.)

Z. XIX. Bergamtleute-Bestellung und Pflicht betreffend. (Wird der ganze 14. Artikel des Ferd. B. W. V. ab anno 1534 neuerlich bestätigt.)

XX. Landprobierer. (In dem Ferd. B. W. V. Art. VI. berührt, jedoch hier weiter ausgeführt.)

XXI. Ueber das Ausschlagen der Proben vom Brand Silber durch den Münzwardein.

(Neu hinzugekommen aus der Joachimsthaler Bergordnung.)

XXII. Salz.

Ein neuer und sehr wichtiger Artikel, vermöge dessen Se. Majestät sich zwar das Salzregale vorbehält, den Grundherren jedoch, insofern auf ihren Gründen Salz entdeckt und Salzwerke in Umtrieb gebracht würden, den zehnten Theil der Nutzung aus dem Regale zugesteht.

XI. Wenn die minderen metallischen Erze Gold oder Silber hielten, wie es damit zu halten, und

XII. in Folge dessen, die Anrichtung dreier (königlichen) Seigerwerke an unterschiedlichen Orten.

Diese beiden Artikel sind neu und ein gegenseitiges Zugeständniss der ständischen Grundherren für Se. Majestät in Bezug auf die edlen Metalle, die in den minderen, ihnen

frei gelassenen Metallen, besonders in Blei und Kupfer beigemengt vorkommen dürften.

Z. X. Die Titel: Aufrichtung der Münzen, Vorleihen auf Gold und Silber, dann: Wie es mit Bezahlung der Ausbeute-Silber gehalten werden soll, — ganz conform mit dem Ferd. B. W. V. bis auf den Beisatz: dass die von den Grundherren und Gewerken im angezeigten Nothfall zu verkaufenden Silber nicht ausser Landes verkauft werden dürfen, und dass der früher bestandene Vorbehalt, den etwaigen Gewinn über den Einlösungspreis an Se. Majestät abzuliefern, weggeblieben ist.

X. Unter diesem Artikel sub titulo „Mindere metallische und mineralische Bergwerke betreffend“ ist die Berufung und Vergewährung des Schlussartikels in dem Ferd. B. W. V. vom Jahre 1534 wiederholt, durch welchen den ständischen Grundherren der freie Genuss der minderen Metalle belassen worden. In diesem Artikel sind noch andere Mineralien ausdrücklich benannt, die früher nicht angegeben waren, nämlich Alaun, Vitriol und Schwefel.

XXXVI. Die Landleute¹⁾, so Bergwerk bauen, sollen der Bergordnung gemäss leben, d. h. wenn die Grundherren selbst an Bergwerksunternehmungen Theil nehmen, so müssen sie sich, wie andere Gewerken, den Bergordnungen unterwerfen.

XXXVII. Wasserführung auf der Landleute Gründen.

Neuer Artikel, für den Bergbau sehr wichtig, da demselben der ungehinderte Anspruch auf die vorzugsweise Benutzung der natürlichen Gewässer auf fremdem Grund und Boden eingeräumt wird.

XXXVIII. Zollbefreiung der Bergwerks-Nothdurften und Victualien.

Neu inserirt und dadurch zu einer allgemeinen Vorschrift erhoben, — obwohl früher schon in den meisten einzelnen Privilegien für Bergstädte und Bergbaue diese Begünstigung enthalten war.

XXXIX. Landleute Aufhalten der Inwohner und Berg-

1) Damalige Bezeichnung für die ritternässigen Grundherren.

leute pro debito. (Warnung vor Creditirungen an Bergleute und Inwohner der Bergstädte ohne Zustimmung des Berghauptmanns.)

Der VII. Artikel des Ferd. B. W. V. vom Jahre 1534 über die Verhältnisse des Bergregals auf den Pfand- und Lehengütern wird in der neuen Maximilianischen Urkunde nicht weiter ausgeführt.

Sehr zu beachten ist der Beisatz am Schlusse dieses Vertrages, durch welchen Se. Majestät zusagen, die Redigirung zweier verschiedenen Landes-Bergordnungen in deutscher und böhmischer Sprache und deren Publication im Druck unter Mitwirkung der Stände zu veranlassen.“ —

Es geht hieraus hervor, dass der Kaiser einsah: wie nothwendig es war, die eigentliche Bergpolizei auf den Werken und Manches, was wir heut zu dem Privat-Bergrecht zählen, näher zu ordnen; dass er aber erst die Bergwerks-Vergleichung zu bewirken angemessen fand, um nicht das Geschäft noch mehr zu verwickeln und zu erschweren. Die beabsichtigte allgemeine Bergordnung für Böhmen ist jedoch nicht zu Stande gebracht, sondern fortwährend die Joachimsthalische statt einer solchen benutzt worden.

§ 23. Ueberblick über die schlesischen Bergrechts-Verhältnisse in dem vorliegenden Zeitraum von 1526 — 1577.

Es lag in der eigenthümlichen Verfassung Schlesiens und der zum Theil daraus hervorgegangenen Gestaltung der Beziehungen dieses Landes zu Böhmen, dass während der Zeit der Verbindung beider Länder das erstere mit sehr wohl begründeter Sorge seine Selbstständigkeit soviel nur irgend möglich zu bewahren suchen musste — eben aus diesem Grunde aber auch, wo es nöthig und thunlich war, sich bezüglich der Legislation lieber selbst forthat, als eine Hülfe da suchte, wo man eine in die Landesrechte eingreifende Suprematie ausüben jeder Zeit bereit war. Unter diesen Umständen fanden sich die Inhaber der Vogtei bei schlesischen Bergwerken auf keine Weise veranlasst, etwa bei

dem König als Ober-Herzog eine allgemeine Bergordnung zu begehren. Hierzu trieb auch gar kein Bedürfniss, da eine solche Bergordnung überdem nur aus einem offenbaren Eingriff in die landesherrlichen Rechte der einzelnen Fürsten hervorgehen konnte. Vielmehr hielt man es für angemessener, statt an neue generelle Berggesetze sich an althergebrachte Observanzen und an die stillschweigend angenommenen böhmischen und mährischen Berggesetze zu halten und einzelne gewissermaassen als ergänzende Instructionen zu betrachtende Bergordnungen für einzelne Bergwerke und Reviere zu erlassen. So finden wir aus diesem Zeitraum folgende Special-Bergordnungen und sogenannte Bergfreiheiten, denen wir überall zu bequemerer Uebersicht die denselben Bergbau betreffenden aus dem nächstfolgenden Zeitraum mit anreihen.

a. Für den Blei- und Silberbergbau um Tarnowitz und Beuthen:

1) Bergfreiheit des Herzogs Johann von Oppeln und des Markgrafen Georg von Brandenburg für Oppeln, Ober-Glogau, Ratibor, Beuthen, Jägerndorf, Leobschütz, Oderberg¹⁾. Gegeben Beuthen Montag nach Cantate 1526.

2) Bergordnung des Herzogs Johann von Oppeln und des Georg Markgrafen zu Brandenburg „für die Bergwerke in den Opplischen, Ratiborschen und Jägerndorfschen Fürstenthümern und Landen, sonderlich in der Herrschaft Beuthen. Oppeln, Montag nach Martini 1528²⁾).

3) Erbstollen-Ordnung. Tarnowitz, Dienstag nach Bartholomaei 1544, vollzogen von dem herzoglichen Landeshauptmann, von sämmtlichen Cameral- und bergamtlichen Beamten, ingleichen von dem Magistrat. Sie scheint eine Art von „Vergleichung“ und gewissermaassen nur als ein Entwurf betrachtet worden zu sein, denn sie ist wörtlich wiederholt in der

1) Diese offenbar zu besserem Beleben des gesunkenen Bergbaues in der Beuthner Gegend gegebene Bergfreiheit ist zwar auf sämmtliche darin benannte Landestheile ausgedehnt, es war jedoch bloss in der Beuthner Gegend Bergbau im Gange.

2) Abgedruckt in Wagner's C. J. M. Seite 1275.

4) Stollenordnung des Markgrafen Georg Friedrich (vollzogen durch „Regenten und Rath“ im Haus zu Onolzbach) Dienstag nach Exaudi 1544.

5) Bergwerksfreiheit der Bergstadt Tarnowitz und ganzer Gewerkschaft daselbst hergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, von Georg Friedrich von Brandenburg. Onolzbach 20. October 1599¹⁾.

6) Die gleichzeitig von demselben Markgrafen an dem nämlichen Tage ertheilte „Renovation und Confirmation der Bergstadt Tarnowitz und ganzer Gewerkschaft daselbst hergebrachten Recht und Gerechtigkeit.“

b. Für den Bergbau in den Landen des Breslauschen Bisthums:

1) Des Bischofs Jacobus „Ordnung des Bergwerks Czugmantel. Zuckmantel, Mittwoch nach Mariae Himmelfahrt.

2) Desselben Bergordnung und Freiheit der Bergwerke in Zuckmantel. Ottmachau. Donnerstag nach dem Aschtag 1533.

3) Desselben „GmayneBergordnung off Freywalde“ Breslau Freitag nach S. Luciae 1529.

4) Des Bischofs Balthasar Bergfreiheit für Zuckmantel. Neisse Freitag nach Christi Geburt 1559.

c. Für den Bergbau auf dem Engelsberg:

des Johann von Würben Bergfreiheit für die Bergstadt Engelsburg. Sonntag Oculi 1556.

d. Für den Bergbau um Reichenstein und Silberberg:

1) des Wilhelm v. Rosenberg Bergordnung für Reichenstein von 1535.

2) des Peter Whock v. Rosenberg Bergordnung für Silberberg von 1536.

e. Für Gottesberg.

1) des Christoph v. Hochberg Bergordnung für seinen Theil von Gottesberg. 1552.

2) des Ulrich v. Czetriz Bergordnung für seinen Theil von Gottesberg 1535. Sonntag Judica.

1) S. Wagner's C. J. M. Seite 1306.

f. Für Kupferberg:

des Jost Ludwig Diez Bergordnung für Kupferberg von 1539.

g. Für Giehren mögen — obgleich erst einer späteren Periode angehörend — hier alsbald mit erwähnt werden:

1) des Grafen Schafgotsch Bergordnung für Giehren vom 22. August 1622.

2) des Hans Anton Grafen v. Schafgotsch Bergordnung für Giehren vom 12. Juni 1738.

3) dessen Addenda dazu vom 3. November 1738.

Vergleicht man alle diese Bergordnungen unter einander, so findet man in ihren Einzelheiten eine nicht geringe Anzahl von wesentlichen Abweichungen und in der einen manche Bestimmungen, welche in andern fehlen. Dies umständlich anzugeben kann hier füglich unterbleiben und das Einzelne zu der Special-Geschichte in dem zweiten Theil dieser Schrift je nach den einzelnen Revieren überwiesen werden. Der Grund solcher Abweichungen ist nicht minder in individuellen Ansichten der Redactoren der einzelnen Bergordnungen, als in örtlichen besonderen Verhältnissen und Gewohnheiten, so wie in den Quellen, aus denen man schöpfte, zu suchen. Als eine solche Quelle lässt sich bei den meisten dieser Bergordnungen die Joachimsthalsche nicht verkennen. Den Bergordnungen für Beuthen und Tarnowitz diene (wie die oben unter a. 2. von 1528. Art. 1 angeführte ausdrücklich besagt) die fränkische Bergordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg, verbunden mit polnischen Bergwerksgebräuchen, zur Grundlage. Die letzteren waren ohne Zweifel von dem nicht sehr entfernten, seiner Natur nach dem Tarnowitz-Beuthner Bergbau nahe verwandten, sehr alten Blei- und Silber-Bergbau bei Olkusz entlehnt worden.

Von selbst beantwortet sich die Frage: auf welche Art von Auctorität diejenigen, von denen solche Special-Bergordnungen in Schlesien ausgingen, sich bei dem Erlassen derselben stützen konnten. Nach unseren heutigen Ansichten von legislativen Befugnissen nämlich würde allerdings solche Auctorität in der Landeshoheit zu suchen sein. Dies war jedoch in jenem Zeitalter nicht der Fall, in welchem

die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt keinesweges scharf gezogen waren, vielmehr die Grundsätze, welche einer derartigen Abgrenzung zur Richtschnur dienen, deshalb noch sehr verworren erschienen, weil man bei der feudalistischen Gestaltung der Besitz-Verhältnisse den mit Vogtei ausgestatteten Vasallen auch als Inhaber des Rechts betrachtete, die damit zusammentreffenden Verhältnisse in dem Bereich seines Lehnsbesitzes beliebig durch „Ordnungen“ zu reguliren. Deshalb wählte man auch dieses Wort sowie das Wort „Freiheit,“ um dadurch anzudeuten, dass derjenige, welcher derartige Freiheit gewährte, sich eines Theils seiner Rechte zu Gunsten Anderer begab. Wo nun die Vogtei über Bergwerke dem Gutsherrn, auf dessen Territorium sie belegen waren, eben so wie über alle andern in seiner Feldmark liegenden Grundbesitzungen zustand, da fand man es ganz natürlich, dass nicht nur Fürsten sondern auch blosse Gutsherren Berg-Ordnungen erliessen, ohne dass eben dazu bei letzteren der Besitz des Jus ducale verlangt wurde. Es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass manche in solchen Berg-Ordnungen vorkommende Bestimmungen allerdings wohl nur aus diesem Recht hervorgehen konnten und ebendeshalb als Anmaassungen erscheinen müssen.

Die schlesische Kammer sah dies auch sehr wohl ein und lud (16. Nov. 1560) auf Dienstag nach Luciae 1) Hans Gotsch auf Kynast und Greifenstein, 2) Anton v. Zedlitz zu Leipe, 3) Friedrich Nimptsch zu Röversdorf, 4) Abraham Zettritz auf Adelsbach, 5) Diprant Reibnitz und Georg Schweinichen auf Kolbnitz, 6) Hans von Zedlitz zu Brokelsdorf, 7) Christoph Zettritz auf Neuhaus vor, damit dieselben ihr die Urkunden vorlegen sollten, auf welche sie ihre Bergwerks-Gerechtsame gründeten. — Der Termin fand statt; was verhandelt wurde, ist jedoch nicht aufzufinden gewesen.

Auf den Vorschlag der Kammer wandten sich die Beteiligten (wie sie ihr — Jauer, Dienstag nach Misericord. 1561 — anzeigten) „supplicirend“ an den Kaiser. Das Weitere fehlt in den Acten. Vielleicht liess man bei Hofe, da der Kaiser nicht gemeint war den Besitz noch anderer oder vermeinter Rechte der Stände anzutasten, die Sache ein-

schlafen und nahm von solchen Bergordnungen keine weitere Notiz. Wie wenig übrigens die oberste Hofstelle in Wien von der schlesischen Verfassung, namentlich in Bezug auf Bergwerks-Verhältnisse unterrichtet war, ergiebt eine Aufforderung Kaisers Ferdinand I. vom 6. Juni 1563 an die Herzöge Johann, Carl und Heinrich von Oels und Münsterberg, sich über ihre Bergregalitäts-Rechte bei den — in ihrem Herzogthum belegenen eignen — Bergwerken auszuweisen. Die Herzöge liessen sich hierauf nicht ein, sondern trugen darauf an, dass der König, wenn er ihnen ihre Gerechtsame streitig machen wolle, sie verfassungsmässig auf dem Fürstentage belangen möge. Hierzu wurde keine Anstalt gemacht und die Sache blieb liegen, vielleicht weil man sich bei Hofe inzwischen über das Recht der Herzöge belehrte. Dass man es späterhin dort gehörig erkannte, ergiebt folgender Fall, welcher zwar erst in einem späteren Zeitraum vorkam, hier jedoch des Zusammenhanges wegen eine Stelle finden mag.

Als i. J. 1670 Friedrich Wilhelm Freiherr v. Oppersdorf wegen eines beabsichtigten Gold- und Silber-Bergbaues¹⁾ auf seinem in dem Fürstenthum Liegnitz belegenen Gute Gross-Janowitz die Erlaubniss, 100 Centner Erz frei fördern und probiren zu dürfen, und eine achtjährige „Immunität“ bei dem Kaiser nachsuchte, verlangte die Hof-Kammer (Wien 30. Aug. 1670) von der schlesischen Kammer zuvörderst ein Gutachten, „ob nicht das Fürstliche Haus Brieg und Liegnitz, unter dessen Territorium jenes Gut und das angegebene Bergwerk sich befinden solle, darüber etwas moniren könnte.“ Die schlesische Kammer holte die diesfällige Meinung des Herzogs Christian zu Brieg und Liegnitz (3. Decemb. 1671) ein, welcher solche schon Tages darauf dahin abgab: „Es bewundert Uns nicht wenig, dass erwähnter Freiherr v. Oppersdorf desfalls erst die Hochlöbl. K. Kammer angehen dürfen, indem ihm die Concession das Werk zu probiren von Uns

1) Bei vorgenommener Untersuchung zeigte sich der gemachte Fund als ein ganz unbauwürdiges „armes Waschwerk.“

als Domino Territoriali und nach dem vigore privilegiorum das Recht der Bergwerke in Unsern Landen allein zustehet, zu bitten und zu erlangen schuldig obgelegen. Dannenhero Ew. Liebden und die zwar Wir freundlich und günstig ersuchen, die möchten sonder Beschwer und Massgeben Dero Gutachten dahin einrichten, womit der Supplicant an Uns mit seinem petito remittirt werden möchte, da Wir dann, soweit es ohne Abbruch Unsers Landesfürstlichen Rechts geschehen kann, — zu gratificiren geneigt erweisen werden.“

Die schlesische Kammer fand diese Erklärung entsprechend, beantragte auf Grund derselben bei der k. Hof-Kammer, den Freiherrn v. Oppersdorf an den Herzog zu weisen. Hiermit schliessen ihre Acten.

In ähnlicher Art erging an die schlesische Kammer ein Hof-Rescript (Wien, den 15. November 1565) des Inhalts: Es habe Melchior Huscher „weil er von dem Bischof zu Breslau etliche Bergwerk in Schlesien zu bauen gefertigte Freiheit erlangt¹⁾, aber nicht wusste, ob gedachter Bischoff und die andern schlesischen Fürsten dergleichen Freiheiten und Begnadungen zu geben Macht hätten oder nicht, den Kaiser um deren Confirmation gebethen. Die schlesische Kammer solle hierüber Bericht und rathlich Gutbedünken erstatten.“ Ob die Kammer diesem Befehl genügt, ergeben die Acten nicht, wohl aber, dass der Bischof in seinem guten fürstlichen Bergwerks-Recht blieb.

Seit der schon oben erwähnten im Jahr 1563 stattgefundenen commissarischen Visitation der schlesischen Bergwerke ward eine solche in dem vorliegenden Zeitabschnitt nicht vorgenommen, und es scheint in der Zwischenzeit von 1563 bis 1577 eine irgend wesentliche Aenderung in dem Zustande des schlesischen Bergwesens nicht eingetreten zu sein.

Ueberblicken wir den Zustand dieses Bergwesens am

1) Es ist hiermit das Privilegium und die Bergfreiheit gemeint, welche beide Bischof Balthasar, Freitags nach Exaltat. Crucis 1559, ersteres für den Melchior Huscher zu freiem Bergbau in des Bischofs Land, letztere für den Bergbau bei Zuckmantel erliess.

Schluss dieser Periode, so stellt sich uns ohngefähr folgendes Bild seiner Verfassung und Verwaltung dar.

Die Bergregalität, schon in den früheren Jahrhunderten in Schlesien nicht nur für Salz, Gold und Silber, sondern auch für alle metallischen Mineralien (im damaligen Sinn dieses Wortes) als unbestrittener Ausfluss fürstlichen Rechts betrachtet und ohne feste Abgrenzung auch wohl weiter ausgedehnt, wurde von den Königen von Böhmen nur in den von ihnen unmittelbar besessenen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer (denn in den beiden andern Immediat-Fürstenthümern Breslau und Glogau fand kein Bergbau statt), also nicht aus oberlehnsherrlichem Recht — *ex jure regio* — sondern *ex jure ducali* in Anspruch genommen und geübt, eben daher aber auch den Besitzern des *jus ducale*, selbst wenn sie nur Privatpersonen waren, nicht entzogen.

Dass die alten schlesischen Goldrechte und sonstigen Berggewohnheiten abgeschafft worden seien, ist nirgends zu bemerken. Die oben erwähnten speciellen Bergordnungen gingen nur als singuläre Rechte ihnen voran, so wie *ex usu* die Joachimsthaler Berg-Ordnung dem alten Iglauer Berg-Rechte und dem Berggesetze Königs Wenzel II., in gleichen beiden böhmischen Bergverträgen als subsidiarischen Rechten zur Seite; denn obgleich diese Rechte sich nicht direct auf Schlesien bezogen, so liessen die schlesischen Stände sie sich dennoch in der Praxis gefallen, soweit dieselben ihnen mehr einräumten, als die ursprüngliche schlesische Verfassung. Die sich immer zu böhmischem Wesen hinneigenden königlichen Behörden begünstigten aber solche Praxis um so mehr, als sie mit den eigenthümlichen Bergrechten und Berggewohnheiten Schlesiens nicht vertraut waren und sich gern der Mühe überheben mochten, deren Dunkelheiten, Widersprüche und deren Vorrang unter sich zu erörtern.

Der Bergbau, zwar freigegeben, wo nicht besondere Berechtigungen in den Weg traten, ward in Schlesien wie in Böhmen doch durch Ungunst der Grundherren sehr erschwert, deren Gerichtsbarkeit mit der exempten des Berg-

volkes in mancherlei Wirren gerathen musste und deren Zwangsbanrechte durch die „Freiungen,“ welche die Bergleute und die Gewerken genossen, vielfach beeinträchtigt wurden, während zugleich an Feld und Wald Beschädigungen durch den Bergbau nicht ausbleiben konnten: so dass die Grundherren allerdings nur zu oft Ursach hatten ihm gehässig zu seyn, um so mehr als sie ausser den selten zu ihrer Entschädigung genügenden Erbkuxen eine anderweite nicht erhielten.

Noch mehr aber als solche Ungunst benachtheiligten den Bergbau die damalige Unzulänglichkeit der Technik, der Mangel an genügend befähigten Bergleuten und die den Verhältnissen keineswegs entsprechende Organisation des Bergwesens.

Zwar liessen es sich die Regierungen des Landes angelegen sein, fremde Berg- und Hütten-Leute heranzuziehen; die provincielle Centralstelle für den Bergbau — die schlesische Kammer — verstand es jedoch nicht, die technischen Beamten gehörig zu stellen und zu controlliren. Man besoldete sie sehr schlecht und verleitete sie dadurch zu Unterschleifen — Uebelstände, welche näher zu beleuchten der folgende Zeitabschnitt noch mehr Gelegenheit darbietet.

Jeder Bergherr (und so auch die schlesische Kammer für die Bergwerke in den Immediat-Fürstenthümern) bestellte sein eignes Bergamt durch einen Bergmeister und durch ihm nach Bedarf beigeordnete Geschworne als verleihende, beaufsichtigende, Abgaben erhebende und richtende Behörde, welche in freien Bergstädten — Reichenstein, Silberberg — Kupferberg — Gottesberg — Tarnowitz — mit dem Magistrat verbunden war. Eine fortdauernde geregelte Ober-Aufsicht fand jedoch nicht statt. Die hieraus hervorgegangenen Gebrechen werden in dem nächsten Zeitraum im Einzelnen zu beleuchten sein.

Dass trotz solcher Uebelstände der Bergbau in Schlessien in dieser Periode nicht ganz zum Erliegen kam, muss in der That befremden und ist dies nur durch seine damalige Regsamkeit in fast allen deutschen Ländern, so wie durch einzelne günstige Ergebnisse zu erklären, welche jedoch theils

aus den Acten nicht genauer zu ermitteln sind, theils in der Special-Geschichte des Bergbaues in dem zweiten Theil dieser Schrift ihren Platz finden werden.

§ 24. Die Bergwerks-Verwaltung in diesem Zeitraum.

Der Nachweis, auf welchem Wege die Bergwerks-Verfassung und die mit ihr zusammenhängende Bergwerks-Gesetzgebung sich in ihren Einzelheiten von dem dreizehnten bis in das sechzehnte Jahrhundert in Schlesien vervollständigt und ausgebildet hat, wird, wie sich aus dem vorstehend Erörterten ergibt, schon deshalb nie vollständig gelingen, weil die allgemeine Gesetzgebung und die sich allmählich entwickelnde Technik hierauf einen Einfluss äusserten, der sich nicht in Verordnungen und Acten aller Art ausdrücklich bemerkbar machte, sondern nur durch Gewohnheitsrechte und hin und wieder durch die Schiede der Bergschöppen zur Geltung kam. Verkennen lässt sich dabei durchaus nicht, dass die Grundzüge der Bergwerks-Verfassung und Verwaltung von der ältesten Zeit her fast ganz dieselben blieben, wie wir sie in den früheren Perioden gefunden, in ihrer Eigenthümlichkeit sich so von Land zu Land verpflanzten und erst sehr spät wesentliche Umwandlungen erfuhren. Das überaus rege Leben in dem Bergbau während des fünfzehnten und noch mehr während des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland gab nun auch Anlass zu schriftstellerischer Thätigkeit, und es erschien das ehrenwerthe Werk des Georg Agricola¹⁾ *de re metallica*²⁾, durch welches wir nicht nur eine gründliche Schilderung des damaligen Gruben- und Hüttenbetriebes in Sachsen, sondern auch (in dem vierten Buch) eine umständliche Darlegung der damaligen

1) Er war schon 1526 Stadtarzt zu Joachimsthal.

2) Mit den andern Schriften des Verfassers von verwandtem Inhalt zusammen gedruckt. Basileae apud Froben. 1546. Eine spätere Ausgabe ist von 1550. Die dritte Basileae apud König 1575 ist in vorliegender Schrift benutzt.

Bergwerksverfassung erhalten. Wir schalten hier einen Auszug aus diesem vierten Buche ein, weil uns dasselbe eine Uebersicht über die damalige deutsche, ungarische, böhmische und mährische Bergwerks-Gesetzgebung gewährt, Gesetzgebungen, welche im Verein mit der Joachimsthalschen die Grundlage der späteren Legislation wurden und daher selbst für die Gegenwart noch von Bedeutung sind.

Es wäre allerdings von Interesse nachzuweisen, wie die einzelnen Bestimmungen und Einrichtungen aus jener Zeit aus der einen oder der andern dieser unter sich verwandten Berg-Gesetze ihren eigentlichen Ursprung genommen, wie sie sich später nach und nach ungeändert haben, und was davon theils vollständig theils nur bruchstückweise in noch geltenden Bergordnungen zu finden ist. Da dies jedoch viel zu weit über den Bereich der gegenwärtigen Schrift hinaus liegt, so werden nur einige wenige sich speciell auf Schlesien beziehende Andeutungen dem Nachstehenden beigefügt werden dürfen.

Der Bergbaulustige (*Metallicus*), welcher auf einen von ihm entblösten Gang (*Vena*) zu bauen gewillt ist, tritt den Bergmeister (*Magister metallicorum*) mit der Bitte an, ihm die Erlaubniss dazu (*Jus fodinae*) zu geben. — Dieser ertheilt ihm als dem ersten Finder die Hauptgrube (*Caput fodinarum*), den später sich Meldenden der Zeitfolge nach die nächsten Gruben (*caeteras fodinas*).

An die späterhin gemachten folgenreichen Unterschiede zwischen einer Fundgrube und blossen Maassen ist hierbei nicht gedacht, und das Wort „*Caput*“ bezeichnet nur, dass die Grube des Finders vor später verliehenen bei Ansprüchen einen Vorzug habe, welcher aber nicht näher angegeben ist.

Das Lachter-Maass, wonach die Felder der Gruben (*Areae fodinarum*) gemessen werden, beträgt sechs Fuss, wobei Agricola bemerkt, dass dieses Bergwerksmaass den Deutschen von den Griechen überkommen zu sein scheint.

Das gewöhnliche *Simplum* des Grubenfeldes ist ein Quadrat, dessen Seiten je 7 Lachter betragen. Diese werden dann nach Beschaffenheit des Ganges zu einem *Oblongum*

an einander gefügt. Der erste Muther hat das Recht, für sein Caput fodinarum eine viel grössere Area als die späteren Muther zu begehren, und ist dem Bergmeister hierin ungemene Freiheit gelassen, zwischen Fundgrube und Maassen auch kein ersichtlicher Unterschied zu finden, da jenes Simplum für beide gilt. Der Begriff von „Maassen“ zum Unterschied von Fundgrube gehört erst einer späteren Zeit an und sollte ursprünglich nur eine Area bezeichnen, in welcher kein Fundespunkt lag. — Trifft die Vermessung an einen Fluss oder an ein anderes Hinderniss, welches nicht gestattet vollständige Simpla neben einander zu legen, so wird das unvollständig bleibende als Ueberschaar (Subcisivum) beigegeben. — Die frühere in dem Iglauer Bergrecht vorgeschriebene Zutheilung der Felder nach besonderen Laneis an den Muther, den Landesherrn u. s. w. hatte zu Agricola's Zeiten (wenigstens in Sachsen) aufgehört; doch fand noch der Eid des Muthers mit auf den Rundbaum (Sucula) des Fundschachtes gelegten Fingern statt und lautete:

„Ich schwöre bei Gott und allen Heiligen, und bezeuge bei ihnen, dass dieser Gang der meinige ist; und wenn er der meinige nicht ist, so sollen dieses mein Haupt und diese meine Hand fortan mir ihren Dienst versagen.“

Man nahm an: dass, da der Landesherr alles Erz als Regale (Vectigal) besitze, sich aber in der Regel (plerumque) mit dem Zehnten davon begnüge, unter diesem der ihm sonst in Natura vermessene Laneus an der Grube von selbst mitbegriffen sei. — Die Vierung (Latitudo) ward stets halb nach dem Hangenden, halb nach dem Liegenden des Ganges verstanden. Dass der Begriff der Vierung (eigentlich „Führung“) aus dem Gang-Bergbau entstanden, nur diesem entspricht und die Bestimmung ihrer Grösse dem zum Drehen eines zweimännischen Haspels erforderlichen Raum entlehnt wurde, ist klar; eben desshalb aber — in Betracht, dass der Fundespunkt keinesweges immer grade auf die Mitte des Ganges trifft — in späteren Berggesetzen nachgelassen, die Vierung auch anders als durchaus halb in das Hangende, halb in das Liegende zu vermessen. (S. z. B. schles. Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 C. XXVIII. § 1.) — War der Gang, so war

auch die Vierung saiger (in rectum descendit); bog er ab, so schleppte er sie nach seinem Fallen (devexa est), und was in ihr lag, gehörte dem Besitzer der Grube der Teufe nach, so weit als sich der Gang in die Teufe erstreckte. — Diese Stelle, Pag. 58, stimmt nicht mit einer späteren, Pag. 60, welche lautet: „quaeque autem area, cujus tandem formae fuerit, recta descendit in imam terrae sedem.“

Der Bergmeister konnte dem einzelnen Muther oder auch der Gewerkschaft auf Ansuchen nicht bloss eine einzelne Fundgrube, sondern auch gleichzeitig eine markscheidende oder zwei vereinigte verleihen. — Bisweilen verleiht der Bergmeister ein durch Flüsse, Thäler und dergl. abgegrenztes Terrain. Dies geschah wohl damals, als man das Bergregal lediglich auf Salz und eine Anzahl Metalle beschränkte, meist nur bei Seifenwerken, wo es freilich nicht zu umgehen war, oder auch wo (z. B. bei dem Gold-Bergbau um Goldberg u. s. w.) ein Feld nur mit Aufdeckerarbeit oder durch blosses Duckeln abzubauen war. Dann gelten dessen Grenzen als saigere Vierungs-Markscheide, innerhalb welcher dem Beliehenen alle vorkommenden Gänge eben so gehören wie dem mit einem Hauptgange (Vena profunda) Beliehenen die in seine Vierung fallenden. — Die Grubenfelder werden vermessen und neben die Lochsteine, um sie desto bemerkbarer zu machen, hölzerne Pfähle eingeschlagen¹⁾. —

Wer sich von dem Bergmeister das Recht, einen Stollen zu treiben, verleihen lässt, erlangt für ihn im fremden Felde, wenn er die Erbteufe (wovon gleich die Rede sein wird), keine Rechte und nur in dem Falle die Erstattung der in solchem Felde verwendeten Kosten, wenn der Stollen aus gedachtem Felde Gold oder Silber gebrochen und gefördert (effodit) hat.

Die Erbteufe, aus der der Stollen, um besondere Rechte zu erlangen, einer Grube Wasserlosung verschaffen muss, ist unter Tage, wo er sich befindet (a summo terrae corio),

1) Durch Ausserachtlassen dieser zweckmässigen Einrichtung entstanden Uebelstände, gegen welche spätere Gesetze sich äussern (z. B. Schlesische B.-Ordn. von 1769 Cap. X. § 4).

„Vom Rasen und nicht von der Hängebank“ sieben Lachter (Passus) bis auf seine Sole (solum)¹⁾. — Ueber sowohl als unter dem Stollen-Mundloch (os cuniculi) darf innerhalb $3\frac{1}{2}$ Lachter Niemand einen anderen Stollen ansetzen. — Das Recht des Stollens besteht darin, dass ihm in den Feldern, durch welche er getrieben wird, das dadurch gewonnene Erz in einer Höhe von $1\frac{1}{4}$ Lachter gehört. Desgleichen erhält er den neunten Theil aller Erze, welche aus dem durch ihn getrockneten Felde gefördert werden. — Kommen mehrere Stollen in dasselbe Feld, so übt jeder in dem Theil desselben, dem er Wasser- und Wetter-Lösung schafft, das Stollenrecht. An dem unter der Sole eines vorhandenen Stollens Anstehenden gebühren diese Rechte einem später einkommenden Stollen. — Wenn ein unterer Stollen dem Felde eines Förderschachtes noch keine Wasser- und Wetter-Lösung schafft, so erhält der obere Stollen von dem Felde zwischen seiner Sole und dem unteren den Neunten. Auch entzieht ein unterer Stollen dem oberen den Neunten nicht, wenn zwischen ihren beiden Solen sich nicht ein Zwischenraum von — je nach landesherrlicher Bestimmung — 7 oder 10 Lachtern befindet. — Ferner muss der Besitzer der Grube von den Kosten, welche das Treiben des Stollens durch sein Feld erfordert, den vierten Theil zahlen, widrigenfalls er sich desselben zur Wasserlösung durch Strecken nicht bedienen darf (Canalibus non uti). Da das natürliche Fallen von Grubenwassern in den Stollen sich nicht hindern, also auch nicht verbieten liess, wenn man den Grubenbesitzer nicht zu wahrhaft unsinnigen Vorrichtungen zwingen wollte, was nimmöglich die Meinung sein konnte: so ist keine andere Deutung zulässig, als dass der Grubenbesitzer, welcher sich weigerte den vierten Theil der Kosten zu tragen, welche das Treiben des Stollens durch sein Grubenfeld erfordert, kein Recht haben soll auf dem Stollen Wasser durch Strecken (Canalia), also künstlich zu

1) Späterhin ist dieses Maass als das der Enterbungsteufe beibehalten, die Erbstillenteufe aber meist auf 10 Lachter und eine Spanne festgesetzt worden (z. B. Schles. B.-Ord. v. 1769 Cap. XIV. § 1. Cap. XVIII).

leiten. — Die durch den Stollen gefundenen noch unverliehenen Gänge kann der Stollner mit dem Recht einer Hauptgrube (Caput) auch mit dem einer anstossenden von dem Bergmeister in Lehn begehren. Altes Gewohnheitsrecht gestattete dem Stollner nach allen Richtungen in ewige Länge auszulängen. Ueberdiess erhielt (zu Agricola's Zeit) der Aufnehmer eines Stollens ausser dem Stollner- auch das Recht auf ein solches Caput fodinarum verliehen. — Ehemals übte der Stollner für sein Vieh auf Bogenschussweite freies Hutungsrecht. Ebenso bewilligte der Bergmeister dem Stollner, wenn viele ersoffene Schächte durch ihn gelöst werden sollten, das Recht des grossen Feldes (Jus magnae areae), welches 98 Lachter lang, 7 Lachter breit war, und welches, wenn die Lösung erfolgt und der Stollen fündig geworden, zur Vermessung und Verlochsteinung gelangte, wobei der Bergmeister in früheren Zeiten einige Bürger der Stadt, späterhin die Geschwornen zuzog. —

Jedem ist erlaubt eine oder mehrere Gruben (Areae — Grubenfelder) oder auch einen oder mehrere Stollen für sich allein oder in Gemeinschaft von Mitgewerken gleichzeitig zu erwerben und zu besitzen. — Die Eintheilung der Zechen in Kuxe ist nach der Anzahl der Gewerken und ihrer Besitzes-Quote sehr verschieden. Aus der bedeutenden Anzahl von Beispielen solcher Theilung, welche Agricola anführt, geht hervor: dass man die Zahl acht als Grundzahl der Theilung betrachtete und diese letztere gewöhnlich nicht über 128 ganze Kuxe ausdehnte, die einzelnen aber, wenn sich ihr Besitz zersplitterte, was bei consolidirten Zechen vorkam, in weitere Theile zerfiel. — Von Freikuxen erwähnt Agricola, dass man in Schneeberg von 128 Kuxen 1 dem Ort (rei publicae), 1 der Kirche (sacris) überwies, in Joachimsthal von 128 Kuxen 4 dem Grundherrn (Proprietario), 1 dem Ort, 1 der Kirche gehöre. In manchen Orten habe man in neuester Zeit den 128 Kuxen noch eine, zum Besten der Armen, hinzugefügt. — Die Grundherren, der Staat, die Kirche und die Armen-Anstalten zahlen für die eben erwähnten, ihnen zugewiesenen Kuxe keine Zubusse (non dant symbola); dagegen müssen aber die Grundherren aus ihren Wäl-

den den Gruben für die 4 Freikuxe alles zu Grubenbau, Maschinen, Tagegebäuden, Schmelzen (Excoctiones) nöthige Holz umsonst hergeben; der Staat muss die Kirche, die Armen-Anstalten, öffentliche und kirchliche Bauten beschaffen, in Stand halten und die Armen verpflegen. —

Eine Grube nennt man auch Zeche (Symposium).

Ogleich die Bestimmung noch bestand, dass, wer durch Zeugen überführt ward, durch drei Schichten (Operae) die Grube unbelegt gelassen zu haben, durch den Bergmeister seines Rechts zum Besten des diesfälligen Klägers verlustig zu sprechen, so fand dies doch zu Agricola's Zeit auf alle ihre Zubusse richtig zahlenden Grubenbesitzer keine Anwendung. —

Der Stollner, welcher seinen Stollen und die Wasserseige (Canalis) nicht offen, gesäubert, die Luft- und Lichtschächte und Maschinen darauf nicht im Stande und den Stollen nicht mit mindestens drei Mann belegt hielt, verlor den Stollen zum Besten des ihn dieserhalb Anklagenden. Durch die Praxis war zu Agricola's Zeit dies dahin gemildert, dass die erwähnte nachtheilige Folge erst eintrat, wenn der Stollner trotz vorangegangenen von dem Schichtmeister (Praefectus fodinae) erlassenen Befehls und verhängter Geldstrafe jene Pflichten nicht erfüllte. Auch galt ein einzelner Arbeiter für eine genügende Stollen-Belegschaft.

Durch Verstufenlassen kann sich der Stollner bis zu dem verstuften Ort sein Stollenrecht bewahren, so lange er bis dahin seine ebenberührten Stollnerpflichten erfüllt. Von dem verstuften Ort kann ein Anderer den Stollen weiter treiben, muss aber dem Stollner vierteljährlich ein von dem Bergmeister zu bestimmendes Wassereinfall-Geld zahlen. —

Wenn ein Schenknehmer von Kuxen dafür einmal Zubusse (Symbola) gezahlt, so hat der Schenker kein Recht mehr die Schenkung zu widerrufen; und wenn darüber, ob gezahlt wurde oder nicht, gerichtlicher Streit entsteht, gilt der von dem Schenknehmer durch Zeugniß anderer Gewerken geführte Beweis mehr als der Eid des Schenkgebers. Zum Ausweis über die gezahlte Zubusse ertheilt der Schichtmeister gewöhnlich jedem Gewerken eine Quittung. —

Hatte der Schenknehmer keine Zubusse gezahlt, so war der Schenker an sein Versprechen nicht gebunden.

Waren von dem Bergschreiber verschenkte oder verkaufte Kuxe wegen nicht gezahlter Zubusse in dem Bergbuch bereits in das Retardat eingetragen, die Zubusse aber durch den Schichtmeister von dem Gewerken oder dessen Verleger (Vicarius) nicht eingefordert worden, so ging das Eigenthum nicht verloren. Wenn aber dieses Einfordern fruchtlos stattgefunden, auf desfallsige Anzeige des Schichtmeisters bei dem Bergmeister dieser einen Zahlungsbefehl erlassen und der Gewerke ihm nicht binnen drei Wochen Folge geleistet hatte, dann gab der Bergmeister des Gewerken Kuxe dem sich zuerst dazu Meldenden. — Dies war zu Agricola's Zeit dahin abgeändert worden, dass, wenn Gewerken von dem Schichtmeister angesagte Zubusse binnen Monatsfrist nicht zahlten, an bestimmten Tagen ihre Namen in Gegenwart des Bergmeisters und der Geschwornen mit lauter Stimme (*magna voce*) ausgerufen und sie ihres Besitzes entsetzt wurden, den sie jedoch wieder erhalten können, wenn sie innerhalb der nächsten drei, höchstens vier Tage die Zubusse nachzahlen und dem Bergschreiber die Gebühren entrichten, zu welcher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen späterhin die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Gewerkschaft erforderlich ist. —

Ueber die Beamten bei dem Bergwesen giebt Agricola folgende Notizen:

Der Berghauptmann (*Præfectus metallorum*), welchen der Landesherr zu seinem Vicarius für das Bergwesen ernannt, gebietet in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, nimmt das allgemeine Beste wahr, verfügt Strafen, entscheidet Streitigkeiten, welche der Bergmeister nicht zu erledigen vermochte, oder verweist die Parteien auf den gerichtlichen Weg, erlässt Verordnungen (*jura describit*), setzt Beamte ein und ab, bestimmt ihren Sold und ist bei dem Rechnungslegen gegenwärtig.

Dem Berghauptmann zunächst steht an Amtsgewalt der Bergmeister (*Magister metallorum*). Er führt den Befehl über alle Bergbediente — ausser dem Zehntner (*Distributor*

decumanus), dem Silberbrenner, dem Münzmeister und den Münzern, — bestraft Betrügereien und Nachlässigkeiten mit Gefängnis- und Geld-Strafen, von denen ein Theil an die Obrigkeit fällt. Streitigkeiten über Markscheiden von Grubenfeldern schlichtet er als Schiedsrichter, oder wenn dieses nicht gelingt, entscheidet er darüber richterlich unter Zuziehung der Geschwornen, von welcher Entscheidung aber an den Berg-Hauptmann appellirt werden kann. Seine Verordnungen (Edicta) schlägt er öffentlich an und hegt öffentlich Amt (tabulam proponit in publico). Seines Amtes ist es ferner, den Muthern Belehnung zu ertheilen, zu bestätigen (das Verleihen und das Bestätigen waren nicht nur in dem alten Bergrecht getrennte Handlungen, sondern werden auch in neuen Bergordnungen (schlesische v. 1769 a. a. O. namentlich c. IV.) deutlich von einander gesondert.) Die Verleihung erfolgte nämlich, sobald nur überhaupt ein erschurfte Fund nachgewiesen, die Bestätigung aber erst, wenn er auf den Augenschein so befahrbar gemacht worden war, dass über die Verhältnisse der Lagerstätten ein sicheres Urtheil abgegeben werden konnte. Beide Handlungen fanden der Natur der Sache nach oft und fast in der Regel an einem und demselben Tage statt; und so gewöhnte man sich, sie für einen Act anzusehen, wie dies auch von Hertwig in seinem Bergbuche (v. „Bestätigen“) geschieht, obgleich er sich aus den dort von ihm selbst angeführten Gesetz- und Schriftstellen von dem Gegentheil hätte überzeugen können.

Dem Bergmeister lag ferner ob, die Grubenfelder zu vermessen und ihre Markscheiden zu bestimmen. Das Bestimmen der Markscheiden ist hier von dem Vermessen getrennt, weil es sich auf den Fall bezieht, wenn das Vermessungsproject des Muthers geändert werden muss. — Er hatte Sorge zu tragen, dass nicht unnütze Baue geführt werden (cavere ne fossiones fiant inutiles), also die Betriebspläne zu prüfen und festzustellen. Für die verschiedenen Arten dieser Geschäfte pflegten in jeder Woche besondere Tage bestimmt zu sein. — In früherer Zeit besass jeder Staat nur einen Berghauptmann. Dieser ernannte den Bergmeister

sowie die Bergrichter und führte über sie Befehl und Aufsicht. In Sachsen hatte er in Freiberg seinen Sitz, weshalb in Bergwerksprocessen die Appellationen dorthin gingen. In Böhmen ward dieses Amt lange von dem obersten Münzmeister mitverwaltet. In Schlesien existirte es damals nicht.

Die Geschwornen (Jurati) sind des Bergwesens erfahren, zuverlässige Männer, deren Anzahl sich nach der Menge der Gruben in einem Revier richtet. Sie visitiren die Gruben der Reihe nach in allen Einzelheiten, berathen mit den Schichtmeistern über den Betrieb, über die Maschinen und über alle vorkommenden Gegenstände und machen in Gemeinschaft mit ihnen die Arbeitsgedinge. Sie ermahnen, bedrohen und, wenn dies erfolglos bleibt, denunciiren faule und saumselige Schichtmeister dem Berghauptmann, welcher solche nach Befinden ihres Amtes entsetzt und, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, verhaften lässt. — Da die Geschwornen dem Bergmeister als Rathgeber und Gehülfen zur Seite gesetzt sind, so ertheilt er in ihrer Abwesenheit keine Bestätigung des Rechts einer Grube, nimmt ohne sie weder Vermessungen, Markscheide-Bestimmungen noch Urteilsprechen und Rechnungs-Abnahmen vor. —

Jedem Bergmeister ist ein Bergschreiber (Scriba fodinarum) beigegeben¹⁾. Der Bergschreiber trägt in zwei besondere Bücher, in das eine (1) die neuen, in das andere (2) die wieder aufgenommenen (renovatae) Gruben ein, mit Angabe des Namens des Muthers, des Tages und der Stunde der Muthung, der Art und des Ortes der Lagerstätte, mit den Bestimmungen (Conditiones), unter denen die Verleihung ertheilt wurde und an welchem Tage der Bergmeister sie bestätigt hat. Ueber dieses Alles giebt er demjenigen, welcher

1) Die hier nachfolgend verzeichneten Bücher sind, mit einigen Simplificationen, in spätere Berg-Ordnungen (z. B. in die schlesische von 1769 C. VI.) übergegangen und führen dann folgende Namen:

1. 2. 3. Muth-, Verleih- und Bestätigungs-Buch.
4. Nachlass- und Fristen-Buch.
5. 6. Vertrags-Buch.
7. 8. Recess-Buch.
9. 10. Gegen-Buch.

die Verleihung erhielt, eine Ausfertigung (Scheda). — Alle diese Momente urkundlich genau festzustellen, war wegen etwaniger späterer Streitigkeiten sehr nöthig. Namentlich hatte die Zeit der Bestätigung auf den Beweis des Alters im Felde Einfluss. (Hertwig Bergbuch v. Alter § 7). — Die Eintragung in die oben erwähnten Bücher war die directe Folge der Bestätigung und von ihr abhängig. — In ein anderes Buch (3) trägt er alle Besitzer einer jeden verliehenen Grube ein, ferner in ein Buch (4) die von dem Bergmeister bewilligten Fristungen (Intermissiones), in ein anderes (5) die Gebühren, welche eine Grube an eine andere wegen Hülfe zur Wassergewältigung oder wegen Maschinen-Anfertigung zu zahlen hat, weiter in ein Buch (6) die Rechtsentscheidungen des Bergmeisters und der Geschwornen und die von ihnen ertheilten Rechtsgutachten. — Alle diese Eintragungen geschehen stets Mittwochs. Jeden Sonnabend trägt er in ein besonderes dazu bestimmtes Buch (7) den Betrag der Ausgaben jeder Grube während der beendigten Woche nach der von dem Schichtmeister gelegten Rechnung ein. — Vierteljährlich notirt er in ein besonderes Buch (8) nach den von dem Schichtmeister gelegten Rechnungen die Summe der bei jeder Grube in dem Vierteljahr vorgekommenen Ausgaben, und in ein anderes Buch (9) die Verfallungen (Proscriptiones). — Damit keine Verfälschungen unternommen werden können, werden alle diese Bücher in einem Schrein (Cista) unter zweierlei Schlüsseln verschlossen gehalten; einen Schlüssel hat der Bergschreiber, den andern der Bergmeister.

Die Mitgewerken, welche der Aufnehmer einer Grube dem Gewerkschreiber, „Gegenschreiber“ (Scriba partium), anzeigt, trägt dieser in ein Buch (10) und in dasselbe jeden Kuxkäufer demnächst immer an die Stelle des Verkäufers ein, jedoch nur wenn Letzterer zugegen ist oder über den Verkauf ein Ausweis unter seinem oder seines Ortsrichters (Praetor) Siegel beigebracht wird. Dem neuen Kuxerwerber giebt der Gegenschreiber einen Gewährschein und zeigt diese Erwerber vierteljährlich dem Schichtmeister, zur Beachtung bei Zubusse und Ausbeute, an, für welches Geschäft ihn dieser bezahlt. —

Der Vorstand, Schichtmeister (Praefectus fodinae) heftet die Zubuss-Ausschreiben, welche der Bergmeister mit zwei Geschwornen verfügt, an den Thüren öffentlicher Stätten (publicis aedificiis) an, streicht den die Zubusse binnen Monatsfrist nicht zahlenden Gewerken und vertheilt ihre Kuxe unter die übrigen Gewerken nach ihrem Verhältniss. Die Gewerken, welche er hiernach gestrichen, und die neu zugetheilten Kuxe müssen nach seiner Angabe der Bergschreiber und der Gegenschreiber in ihren Büchern vermerken.

Bei einer Ausbeutezeche giebt der Zehntner (Decumanus) dem Schichtmeister wöchentlich so viel Geld heraus¹⁾, als der Betrieb erfordert. Der Schichtmeister legt sowohl bei Zubuss- als Ausbeute-Zechen, jeden Sonnabend, dem Bergmeister und Geschwornen und ausserdem auch vierteljährlich ihnen und dem Berghauptmann Rechnung, nach deren Ergebnissen er belobt oder auch zu Verantwortung und Bestrafung gezogen wird, was entweder auf Antrag der Gewerken oder von Amtswegen Seitens der Behörde geschieht.

Pflicht des Schichtmeisters ist es, für gute Verwahrung und Sicherung der Grube und ihrer Vorräthe gemeinschaftlich mit dem Steiger zu sorgen. Er muss bei dem Schmelzen der Erze zugegen sein, gut darauf Acht geben, über das Gewicht des Erschmolzenen Notiz (Tabulae) führen und es selbst zu dem Zehntner bringen, welcher in gleicher Weise Notizen darüber hält. Dann kommt das Erschmolzene zu dem Silberscheider (Purgator), der dasselbe gleichfalls notirt. Dem Schichtmeister ist zwar erlaubt, über mehrere — aber nicht über mehr als zwei Gold- oder Silber-Gruben, welche Ausbeute geben, die Aufsicht zu übernehmen.

Den Lohn des Schichtmeisters bestimmt der Bergmeister unter Zuziehung zweier Geschwornen im Einverständniss mit der Gewerkschaft.

Der Steiger „Hutman“ (Praeses fodinae, auch Custos

1) Der Zehntner war der eigentliche Depositarius der Grubencasse. Daher rühren auch Vorschriften neuerer Berg-Ordnungen wegen eines für jede Grube in der Zehntcasse inne zu behaltenden eisernen Fonds zu Deckung der Betriebsgelder (Vergl. z. B. schl. B. O. v. 1769 Cap. XXXV. § 1).

fodinae) vertheilt unter die Arbeiter (Mercenarii) die Arbeit und sorgt für gehörige Ausführung derselben. Er nimmt nach Belieben die Arbeiter an und legt sie mit Genehmigung zweier Geschwornen und des Schichtmeisters wegen Nachlässigkeit u. dergl. ab. — Er muss Zimmermann sein, um alle Arten vorkommender Gruben-Zimmerung besorgen zu können. Eben so soll er Gebirgs-, Erz- und Gestein-Kunde und Kenntniss von Wäschchen besitzen. Den Arbeitern giebt er Gezähe (Ferramenta) und Geleucht (Sevum in lucernas) nach bestimmtem Gewicht.

Bei grossen Gruben sind zwei bis drei Steiger angestellt. —

Die Arbeiter arbeiten in drei siebenstündigen Schichten, zwischen denen je eine Stunde zum An- und Ab-Fahren bleibt. — In der Nachtschicht (von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr früh) lässt man aber nur im Nothfall arbeiten, und dann suchen sich die Arbeiter durch Gesang munter zu erhalten. — Gedoppelte Schichten sind nicht erlaubt. — Für Anfang und Ende jeder Schicht giebt eine Glocke das Zeichen; die Arbeiter, welche dasselbe in der Grube vernehmen, theilen es den entfernteren dadurch mit, dass sie mit dem Fäustel an das Gestein klopfen.

Wie an Sonn- und Festtagen die Arbeit feiert, so wird auch Sonnabends nicht gearbeitet, damit die Arbeiter ihren Lebensbedarf einkaufen können. Bei Nothständen, z. B. Andrang des Wassers, Gefahr des Verbrechens u. dergl., werden jedoch Ausnahmen gemacht.

Fünfter Zeitraum

vom Jahre 1577 bis 1742.

Von Kaisers Rudolph II. bis zum Ende der österreichisch - böhmischen Regierung in Schlesien.

§ 25. Weitere Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Schlesien in Bezug auf das Bergwesen.

Zufrieden unter Ferdinand I. und Maximilian II., soweit der kirchliche Zwiespalt nicht Misshelligkeiten herbeiführte, die Erweiterung der oberherrlichen Gewalt nicht unbequem wurde, und soweit die Türkenkriege nicht die Abgaben zeitweise allzusehr steigerten, hatte Schlesien bei dem Beginn des Zeitraums, zu welchem wir uns nun wenden, Kraft gesammelt und bewies durch noch eine lange Reihe von Jahren bei mehreren wichtigen Anlässen, wie des Landes Verfassung trotz sehr mangelhafter Organisation dennoch den Ständen bei Eintracht und gutem Willen genügende Mittel darbot, wohlerworbene Freiheit und alte Rechte gegen Despotismus und Willkür männlich zu vertheidigen.

Erst späterhin, namentlich in dem Verlauf des dreissigjährigen Krieges und endlich vollends seit dem Erlöschen des Piastenhauses gewann mehr und mehr ein sich nur wenig verschleierndes Regierungs-System der Könige von Böhmen die Oberhand, welches mit trauriger Consequenz die Freiheit

des Landes vernichtete. In Folge dieses Regierungs-Systems wurden die der Krone durch Aussterben der Besitzer zugefallenen schlesischen Fürstenthümer an fremde von dem Landes-Oberherrn unbedingt abhängige Herren verliehen, wodurch die Könige immer grösseren Einfluss auf die schlesischen Landtage gewannen, welche man allmählig mit dem ihrer Abhängigkeit sehr wohl entsprechenden Namen „Conventus publicus“ bezeichnete, um ihren Ursprung und ihre Natur in den Hintergrund zu stellen. Durch solche und ähnliche Maassnahmen wurde die Gewalt der Könige auf Kosten der Stände erweitert; die Möglichkeit des Widerstandes und die innere Kraft, welche zur Vertheidigung des Landes und bei sonstigen Veranlassungen erforderlich war, gebrochen, und es erschlaffte endlich das Band zwischen dem Regentenhause und dem Volke dergestalt, dass dem Eroberer das Land als leichte Beute zufiel. — Alles dies ist schon in so sichern und wahren Zügen geschildert, ¹⁾ dass hier nur darauf hingewiesen werden kann.

Wenn wir den Zeitraum von dem Regierungs-Antritt Rudolph's II. bis zu dem Ende der österreichischen Herrschaft in Schlesien hier zusammenfassen, so deuten wir dadurch nur an, dass es nicht nöthig ist, Abschnitte, die für die übrige Geschichte des Landes wichtig sind, in Bezug auf das Bergwesen zu machen, da die von dem König eingesetzte oberste Verwaltungs-Behörde der Provinz — der Ober-Landeshauptmann, später das Oberamt — das Bergregal zwar mehr und mehr als ein Attribut des Jus regium betrachtete, dasselbe in diesem Sinne hier und da erweiterte, daneben aber Bergregalitätsrechte Einzelner, wo Verbriefungen oder das alte Recht der Fürsten dafür sprachen, nicht nur achtete, sondern auch die Vogtei der Grundherren über die Bergwerke auf ihren Territorien nicht störte und auf Immediat-Territorium Privilegien für Gegenstände des Bergregals, selbst in sehr grosser Ausdehnung, zu ertheilen bereit war.

1) von A. Menzel a. a. O. schl. Prov.-Blätter 1817. Bd. 66. S. 3. Ausführlich und mit einer Menge von Belägen begleitet ist das trübe Bild jener Zeiten aufgestellt in H. Wuttke's „die Besitzergreifung Sshlesiens durch Friedrich den Grossen.“ Th. II. (Leipzig 1843.)

So fanden z. B. unter Kaiser Rudolph II. Unterhandlungen der schlesischen Kammer mit den Herzögen von Liegnitz und Brieg und ihrem Vasallen Christoph v. Schlibitz auf Klein-Knignitz wegen Gewinnung von Serpentin auf des Letztern Gut zu den Bauten an dem königlichen Schloss in Prag ¹⁾ statt, bei welchen die fürstlichen und gutsherrlichen Rechte vollständig anerkannt wurden.

Die Ereignisse des dreissigjährigen Krieges und die kirchlichen Wirren brachten den schlesischen Bergbau fast zum völligen Erliegen, trotzdem haben sie so wenig wie das Erlöschen des Piastenhauses (1675) eine Umgestaltung der Bergwerks-Verfassung herbeigeführt. Auch in den Berggesetzen fand nach Rudolph II. keine Neuerung statt, wodurch das Fundament derselben irgendwie erschüttert worden wäre. Wie die Rechtsgelehrten bezüglich der Ausdehnung der Regalien mit den Königen übereinstimmten, ersieht man am besten aus des Tobias Scultetus Tractat de Fisco.²⁾ Derselbe theilt die Gegenstände landesherrlicher Rechte in *Fiscalia* und *Dominalia* und die ersteren weiter in *majora* und *minora*. Unter den letztgenannten kommt vor No. 18. *Jus argentariae, quod plerique de metallifodinis intelligunt*. — Es war also wohl gemeine Ansicht, dass aller metallische Bergbau dahin zu rechnen sei, allein nicht ganz ausser Zweifel, ob der Begriff theoretisch über die edlen Metalle hinaus erstreckt werden könnte; denn wenn — wie wir anderweitig gesehen haben und noch weiterhin finden werden — Anmaassung und Unverstand der Verwaltungs-Behörden in der Praxis diese Grenzen überschritten, so bewies dies nicht ein Recht dazu. Wenn übrigens ein solches Verfahren, wie sich weiter unten zeigen wird, hier und da in dunkeln Bestimmungen der Rudolph'schen Berggesetze Entschuldigung suchte, so war dies nicht zu rechtfertigen. — No. 20. *Jus salinarum*. Hierunter ist das Salz-Verkaufs-Monopol (Salzschank) jedenfalls mit verstanden, die dem Salz-Regal angewiesene Stelle aber wohl deshalb nicht

1) S. schles. Prov. - Blätter Jahrg. 1842 S. 111 und den zweiten Theil gegenwärtiger Schrift.

2) S. Henelii Silesiographia renovata Pars II. S. 1205.

die richtige, weil das Salz nach dem Maximilianischen Bergvertrage¹⁾ und nach der Rudolphischen Bergordnung²⁾ zu den höhern Regalien zu rechnen war. Bei den Dominalien werden unter den Zubehörungen namentlich verpfändeter Güter auch erwähnt „Ferraria“ (Eisenhämmer), woraus freilich, wenn sonst Nichts zur Seite stünde, noch grade nicht folgen würde, dass auch das Eisenerz an sich als eine Guts-Pertinenz zu betrachten wäre.

Von selbst führte der Umstand, dass die Könige von Böhmen seit König Johann und noch mehr seit König Karl IV. in Schlesien unmittelbar einzelne Fürstenthümer besaßen, mehr und mehr zur Verdunkelung der Ansichten über die Grenzen des mit dergleichen Besitz verbundenen und auch mit blossen Ritterguts - Besitz ausnahmsweise und mit staatsrechtlicher Beschränkung verknüpfbaren Rechts (Jus ducale) und des aus dem oberlehnsherrlichen Verhältniss hervorgehenden Rechts (Jus regium). Das Jus ducale war dem nach Erweiterung des Jus regium strebenden Oberherrn nicht selten unbequem, auch stand es oft der Ausführung allgemeiner landespolizeilicher Maassregeln entgegen. Dann konnte es aber durch Beschlüsse der Stände unter königlicher Zustimmung leicht unschädlich gemacht werden, wie so manche Gesetze (z. B. Landfrieden) schon in früherer Zeit bewiesen, namentlich aber die Polizei-Ordnung Kaisers Rudolph II. vom Jahre 1577³⁾ und deren Declatorien, die aus Landtags-Beschlüssen hervorgingen.

Vollständig wurde das Einzelnen zustehende Jus ducale untergraben durch eine Sanction Kaisers Leopold I. vom 28. Juni 1694,⁴⁾ welche bestimmt, dass „wo dieser Ausdruck in alten Lehnbriefen vorkomme, darunter nur diejenigen Gerechtsame, welche sonst sub mero et mixto imperio verstanden werden und ein Mehreres nicht als die Ober- und Nieder-Gerichte, gemeint sein sollen.“ Diese Sanction erschien zu einer Zeit, als das Piastenhaus schon ausgestorben, die verfassungsmässige

1) Z. XIII.

2) §. „vom Schürffen und Nuttungen.“

3) v. Schickfuss Chronik S. 255.

4) Brachvogel's Sammlung schlesischer Edicte P. I, No. 24.

Macht der Stände gebrochen und der Besitz der wenigen noch übrigen Mediat-Fürstenthümer aus neueren Belehnungen hervorgegangen war. Der Zweck dieser Sanction, die Rechte nicht nur der wirklichen Fürsten sondern aller mit dem Jus ducale beliehenen Stifter und Privaten zu Gunsten des kaiserlich-oberherzoglichen Fiscus möglichst zu kürzen, dürfte schwerlich verkannt werden. Obgleich aber der Kaiser hierin den Fürsten gegenüber wohl einige Schonung und Vorsicht angemessen fand, so ward doch kein Bedenken getragen, das einzelnen Herrschaften und Rittergütern verliehene Jus ducale von nun an nach der Bestimmung jener Sanction zu beengen, wenn schon offenbar, wie weiter oben bereits näher belegt worden, die obere und niedere Gerichtsbarkeit nur einen Theil des Jus ducale ausmachte, wie dies auch die Rechtslehrer jener Zeit anerkannten.¹⁾

Diese für das neuere schlesische Fürstenrecht in Anwendung gebliebene Auslegung eines ursprünglich viel ausgedehnteren Rechts mochte vielleicht deshalb keinen directen Widerspruch von Seiten der damaligen schlesischen Fürsten finden, weil sie theils von dem kaiserlichen Hofe zu abhängig, theils mit den wahren Verhältnissen des (den meisten unter ihnen eigentlich fremden) Landes nicht bekannt waren. Ausserdem enthielten ihre Lehnbriefe und sonstigen Erwerbungs-Urkunden einzelne genauer bezeichnete Gerechtsame und Privilegien, rücksichtlich welcher sie nicht beeinträchtigt werden konnten. Deshalb rügten es die schlesischen Fürsten nicht, wenn ihnen statt der durch das Jus ducale bezeichneten Gesamtheit ihrer Rechte nur einzelne Gerechtsame zu Theil wurden; denn sie sahen es nicht ein, dass letztere willkürlich gedeutet und immer mehr geschmälert werden konnten.

Wie übrigens in den Lehnbriefen schlesischer Fürsten, welche keine Piasten waren und ihre Länder erst in dieser Periode zu Lehen empfangen, dergleichen einzelne Rechte mög-

1) Vergl. Caspar Schifferdegher († 1631) ad Antonium Fabrum, Diss. de Jurisdic. quae olim in Silesia fuit. Im Auszuge in Henelii Silesiogr. Tom. II. S. 945.

lichst vollständig eingerückt, die alten Lehnbriefe dabei zu Grunde gelegt und die in diesen enthaltenen Rechte nicht verkürzt wurden, davon mögen hier einige Beispiele Platz finden.

1) Mittelst „Contracts“ (Linz, 28. December 1613) überliess Kaiser Mathias das Fürstenthum Troppau dem Karl Fürsten Liechtenstein statt der ihm versprochenen Herrschaft Pardubitz mit ausgedehntesten Rechten und „fürstlicher Dignität und Hoheit solches Fürstenthums in gleicher Gestalt und allen denen Privilegiis und Freiheiten, wie solches vor Zeiten dem Herzog von Troppau und andern Fürsten in Schlesien eignet und zusteht.“ — Er und seine Nachkommen „sollen auch von solchem Fürstenthum die Session und Stelle bei dem Ober- und Fürsten-Recht wie auch den Fürstentagen und allen andern Zusammenkünften, neben andern Fürsten der alten Ordnung nach, haben.“

Diese Bestimmungen und namentlich die Bezugnahme auf die Verhältnisse der früheren Herzöge von Troppau reichten hin, dem in den Besitz dieses Fürstenthums gelangten Hause der Fürsten Liechtenstein das Bergwerks-Regal daselbst zu sichern, obschon der Contract dasselbe speciell nicht erwähnt. Dies ist aber der Fall in dem mit obigem Contract in Zusammenhange stehenden, dem Karl Fürsten Liechtenstein und dessen zwei Brüdern (Linz, 4. Januar 1614) „aus böhmisch-königlicher Macht und Gewalt als regierender Böhmeischer König und oberster Herzog in Schlesien“ über das Fürstenthum Troppau als „Mannlehn und Feudo lygio“ ertheilten Lehnbriefe, in welchem unter den Pertinenzien „Bergwerke und Münzrechte“ namentlich aufgezählt sind.

2) Durch die Donation Kaisers Ferdinand II. (Wien, 15. März 1622) gelangte auch das Fürstenthum Jägerndorf an die Fürsten Liechtenstein „mit allen und jeden desselben Ein- und Zu-Gehörungen als ob dieselben sonderlich und mit ausgedrückten Worten in dieser Concession begriffen wären,“ also natürlich auch mit dem Bergregal.

Späterhin ertheilte Kaiser Karl VI. (Wien, 20. Januar 1719) dem Fürsten Liechtenstein über „denselben an sich gekauften Reichs-Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg, sammt allen ihren jetzo besitzenden und künftig von ihnen und ihren

männlichen Erben erkaufenden oder durch andern rechtmässigen Titel überkommenden und diesem neuen Fürstenthum einverleibenden Immediatherrschaften und Gütern“ zwar ein höchst umfängliches, eine ziemlich vollständige Souverainität dieses „in ein unmittelbares Reichsfürstenthum“ an demselben Tag erhobenen Besitzthums (in welchem Privilegium Bergwerks- und Münz-Regal ausdrücklich und sehr umständlich vorkommen); allein diese Urkunde hat auf die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf keinen Bezug, weil dieselben dem Fürstenthum Liechtenstein, so viel bekannt, nie „einverleibt“ worden sind.

Die fiscalischen Vexationen hinsichtlich der Jurisdictionen-Rechte von Troppau und Jägerndorf¹⁾ berührten das Bergwesen nicht.

3) Der kaiserliche Lehnbrief Ferdinand's III. (Ebersdorf, 25. September 1637) für die Fürsten Heinrich Wenzel und Karl Friedrich über das Fürstenthum Oels enthält unter den Rechten der beliebigen Herzöge auch „Bergwerke und Münzen“ und ist diese Pertinenz auch in alle neueren Lehnbriefe, z. B. in den für den Herzog Friedrich August zu Braunschweig-Oels vom 26. Mai 1795, aufgenommen worden.

Für die schlesischen Landtage wurde die Errichtung neuer Standesherrschaften sehr wichtig.

In dem vorhergegangenen Zeitraum war das Fürstenthum Pless, wie bereits weiter oben ausführlich angegeben, als es an eine nichtfürstliche Familie gelangte, urkundlich für eine freie Standesherrschaft erklärt worden, und ebenso hatte man die Herrschaften Militsch, Warfenberg und Trachenberg zu Standesherrschaften erhoben; indem auf ihrem Besitz bei der Abtrennung von dem Fürstenthum Oels an nichtfürstliche Herren alle fürstlichen Rechte auf diesen Herrschaften haften geblieben waren. In der eben vorliegenden Periode vermehrte²⁾ sich die Zahl dieser Standes-Herrschaften

1) Walther's Siles. dipl. T. II. S. 369 und 500.

2) Gegen eine solche Vermehrung der Standesherrschaften scheinen früher die Fürsten protestirt zu haben. S. v. Schickfuss schles. Chronik Buch IV, S. 9.

noch durch zwei, nämlich durch Beuthen und Carolath,¹⁾ welche an einem und demselben Tage (Wien, 24. November 1697) vom Kaiser Leopold I. dazu geschaffen und mit „allen denjenigen Privilegien, Rechten, Würden, Vorzügen und Gerechtigkeiten, so die vier in Schlesien liegenden Standesherrschaften, als nämlich Wartenberg, Militsch, Pless und Trachenberg haben und geniessen“ u. s. w., begabt wurden,²⁾ folglich mit den andern Regalien auch das Bergregal erhielten, wenn sie es nicht schon besaßen.

In dem von Kaiser Rudolph II. (Prag, 1. Juli 1595) dem Georg v. Schönau auf Parchwitz über „die Güter Carolath, Beuthen und Milkow“ ertheilten Verreichsbriefe werden unter den Zubehörungen dieser Güter benannt „Nutzungen und Geniess, gewonnene und ungewonnene, benannt und unbenannt, besucht und unbesucht, ober und unter der Erden“ und weiterhin kommt die Stelle vor „mit allen und jeden Rechten und Gerechtigkeiten, so Wir bis dahero daran gehabt.“

Eine weitere Ausführung der standesherrlichen Verhältnisse gehört nicht hierher sondern in das schlesische Staatsrecht; dasselbe hat auch näher darzulegen, welche Deutung und welche Folgen der in neuerer ausser den Grenzen dieser Schrift liegenden Zeit, nämlich gegenwärtig bei Bildung von Fürstenthümern und Standesherrschaften in Schlesien der Bezugnahme auf die Rechtsverhältnisse schon bestehender beizumessen ist.

Der Umstand, dass Mineralien, welche in jenem Zeitraum und noch viel später ausschliessend Gegenstand bergmänni-

1) Auch unterschieden durch die Bezeichnungen „Ober-Beuthen“ für erstere, „Nieder-Beuthen“ für letztere.

2) Das Diplom für die Standesherrschaft Beuthen, aus welchem vorstehende Stelle entlehnt, ist mehrfach abgedruckt, u. a. in Heneli Silesiogr. renov. Cap. II. S. 198. Dass für Carolath ein gleiches Diplom erfolgte, kann wohl kaum bezweifelt werden, obgleich in den gedruckten schlesischen Geschichtsbüchern ein solches nicht vorkommt, indem das blosse Bekanntmachungs-Rescript des Kaisers an das Ober-Amt (a. a. O. S. 205.) seine Stelle um so gewisser keinesweges vertritt, als in Bezug auf Beuthen ein eben dergleichen Rescript ausser dem Diplom erging. (a. a. O. S. 203.)

scher Betriebsamkeit waren, in den schlesischen Standesherrschaften — Beuthen ausgenommen — nicht vorkamen, erklärt, dass die oben berührten Verhältnisse am wenigsten bezüglich des Bergwesens zu wirklicher Erörterung gelangten; denn bei Beuthen wurden sie zwar in einem im Jahre 1834 durch Vergleich beigelegten Process des Standesherrn und Erb-Oberland - Mundschenken p. p. Carl Lazar Grafen Henckel v. Donnersmarck gegen den Berg-Fiscus wegen des Bergregals in der Standesherrschaft Beuthen in zweiter und dritter Instanz berührt, aber nicht umständlich entwickelt. Auch kam es in gedachtem Process nach des Klägers Ansicht nicht zunächst auf die standesherrschaftlichen, sondern auf diejenigen eigenthümlichen Rechte an, welche der (wie erwähnt erst 1697 zur Standesherrschaft erhobenen) Herrschaft Beuthen schon als solcher zustanden, als sie im Jahre 1629 von Kaiser Ferdinand II. an die freiherrliche, jetzt gräfliche Henckelsche Familie veräussert wurde. Hierüber wird in der Geschichte des Bergbaues in der Gegend von Beuthen und Tarnowitz das Nähere mitgetheilt werden, und man wird daraus ersehen, wie bereit die Landesherren damals waren privilegierte Zustände zu begünstigen.

Sehr natürlich suchte auch jeder Rittergutsbesitzer in den Lehn- und Verreichsbriefen über sein Gut so viele specielle Gerechtsame aufgezählt zu erhalten, als nur immer möglich war; denn fast noch mehr als den Fürsten und besonders Privilegirten musste ihm daran liegen, sich auf diesem Wege gegen fiscalische Chikane zu sichern. So verwandelten sich die in früheren Zeiten laut Observanz unbestrittenen Gerechtsame der Rittergüter mehr und mehr in verbrieft. Dies fand denn auch rücksichtlich des Bergbaues statt, und wie schon in den vorangegangenen Zeiträumen mehrere Fälle solcher Art bei einzelnen Rittergütern vorkamen, so häuften sie sich in dieser Periode. Keinesweges ist übrigens anzunehmen, dass die mit dem Bergwesen unbekanntes Lehnscurien stets die Bezeichnungen richtig würdigten. Weiter unten werden wir auf diesen Gegenstand bei der Zusammenstellung der in schlesischen Lehnbriefen sich vorfindenden, den Bergbau betreffenden Ausdrücke zurückkommen.

§ 26. Kaisers Rudolph II. Bergordnung für Schlesien.

Wäre auch nicht eigne Neigung für Naturwissenschaften, besonders aber Liebe zur Alchemie dem Kaiser Rudolph II. hinreichender Anlass gewesen dem Bergbau ausgezeichnete Aufmerksamkeit zuzuwenden: so hätten die Bemühungen der früheren Kaiser und die Wahrscheinlichkeit, dass durch bessere Einrichtungen einem so wichtigen Zweige des Staatsreichthums mehr Früchte abgewonnen werden könnten, ihn anregen müssen auf dem von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. betretenen Wege der Bergwerks-Gesetzgebung entschlossen vorwärts zu schreiten. Daher verwirklichte er die von jenen Vorgängern schon gehegte Absicht, indem er auf den Grund der durch sie eingeleiteten Vorarbeiten bereits in dem zweiten Jahre seiner Regierung in Böhmen (Prag, den 5. Februar 1577) „Kaiser Rudolphi II. Bergwerks-Ordnung und Freiheiten in Schlesien“)“ erliess, welche bis in die Zeiten der preussischen Regierung in Schlesien, namentlich bis zu der neuen und revidirten „Bergordnung Königs Friedrich II. für Schlesien und die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769 als subsidiarisches Provincial-Gesetz galt und mit deren näherer Erörterung wir uns nun zu beschäftigen haben.

Die Rudolphinische Bergordnung für Schlesien ging nicht aus einer „Vergleichung“ mit den Ständen, wie die böhmischen Bergwerks-Verträge Ferdinand's I und Maximilian's II. hervor, sie wurde vielmehr veranlasst durch das Bedürfniss und durch die Bitten der Gewerken in den Immediat-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, welche eines gesetzlichen Schutzes, besonders gegen die Grundherren, bedurften.

Der Kaiser erliess sie zwar wohl in der Meinung, dass ihm das Recht dazu ex Jure regio zustehe; wenn er aber in ihrem Eingang sagt: „er habe diese Bergordnung mit vorgehabten

1) Vielfach abgedruckt, unter andern auch bei Schmidt a. a. O. Band III. Seite 336. Der vollständige Titel der amtlichen Ausgabe lautet: „Röm. Kaiser auch zu Hungarn und Behaimb etc., Kön. May. Publication der Newen Berg-Begnadung und Freyhait, inn Ober und Nider Schlesien.“ Anno M.D. LXXVII.

Rath der edlen Rätthe der Cron Böhaimb — gnädigst entschlossen“, und der schlesischen Stände dabei keine Erwähnung geschieht: so würde man doch irren, wenn man hieraus den Willen des Kaisers folgern wollte, in die Jura ducalia der Fürsten einzugreifen. Es ist vielmehr gerade hieraus zu entnehmen, dass dieses Gesetz als ein subsidiarisches Provincial-Gesetz publicirt wurde und nur für die Immediat-Fürstenthümer unmittelbare Gültigkeit haben sollte. Es trat hier in Schlesien ein ähnliches Verhältniss wie in Böhmen bei dem Bergwerksvertrage Kaisers Ferdinand I. ein, welcher die vorhandenen Special- (Privat-) Bergordnungen aufrecht erhielt und nur ein subsidiarisches Recht feststellte. Auch wollte Kaiser Rudolph durch seine Bergordnung um so weniger die Gerechtsame der Fürsten angreifen, da die Kaiser in ihrer Eigenschaft als Könige von Böhmen und oberste Herzöge von Schlesien zu der Zeit Kaisers Rudolph II. noch nicht gemeint waren, den Rechten der Gutsherren, geschweige denn der Fürsten, wenn es sich nicht um Majestätsrechte handelte, zu nahe zu treten. Als Beweis dient beispielsweise in Bezug auf das Bergwesen ein gutachtlicher Bericht der Hof-Kammer (den 24. December 1655) an den Kaiser Leopold I., worin — nach gehörter Meinung des Ober-Amtes, der Buchhalterei und der schlesischen Kammer — auf das Gesuch des Georg Friedrich v. Reichenbach, bei Hofe ihm zu gestatten in Schlesien unabhängig Bergwerke aufzunehmen, erwidert wird: „dass ein solches Privilegium Kaiserliche Majestät in den Erb-Fürstenthümern zwar zulassen könnten, jedoch aber dergestalt, dass Herr v. Reichenbach sich mit denen, welche vom Herren- oder Ritter-Stande privilegirt wären, in alle Wege vorher vergleichen müsste. Was aber ausser den Erb-Fürstenthümern die andern anbelangen thut, werden dieselben vermöge ihrer habenden Berg-Privilegia ein solches nicht zulassen.“ — Wie die Publications-Form eines schlesischen directen und nicht bloß subsidiarischen Landes-Gesetzes damals ganz anders gefasst, in ihr des Willens der schlesischen Fürsten und Stände ausdrücklich gedacht sein, und ein solches allgemeines Gesetz auf dem schlesischen Landtage angenommen werden musste, kann, um nicht die einzelnen Beweise zu häufen, aus Kaisers Rudolph II.

schlesischer Polizei-Ordnung vom 10. Juni 1577 (also aus demselben Jahre, wie jene Bergbegnadigung oder Bergordnung) ersehen werden, in deren Eingang jene Verhandlung und Uebereinkunft der schlesischen Fürsten und Stände erwähnt ist. Doch auch in ihrem vorerwähnten beschränkten Bereich ward diese Bergordnung ein fast das ganze Land umfassendes Gesetz, weil zur Zeit ihrer Publication fast nur auf den dem Kaiser unmittelbar gehörenden Gebieten — in den Erbfürstenthümern und in dem dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Onolzbach verpfändeten Beuthner Territorium Bergbau getrieben wurde. Hiernach kränkte sie Niemanden in seinem Recht, weshalb sie auch von Denjenigen, welchen sie nicht als unmittelbare Vorschrift diente, wegen ihrer Vorzüge vor älteren gemeinen schlesischen Bergrechten, von freien Stücken, sehr gern als ein subsidiarisches Gesetz anerkannt worden ist. Dass sie allmählig überall Geltung erlangte, dazu trug auch die aus Unkenntniss der Verhältnisse entsprungene Ansicht der kaiserlichen Behörden in Schlesien bei.

Unter solchen Umständen entspann sich kein Conflict über die Frage: ob und wie weit sich die oben gedachten Privilegirten und die Stände in den Mediat-Fürstenthümern und Standesherrschaften einer solchen ohne Zuziehung der schlesischen Fürsten und Stände erlassenen Ordnung zu fügen verpflichtet wären; denn man war der Ueberzeugung, dass sie die Ausübung der Bergwerks-Legislation ex Jure ducali und aus der Bergwerks-Vogtei gar nicht störe, daher denn auch noch weit später Special-Bergordnungen auf den Grund solcher Rechte für einzelne Bergrechte und Bergwerks-Bezirke in Schlesien entstanden¹⁾, was die Kaiser ungehindert geschehen liessen.

Der Eingang der Rudolphinischen Bergordnung spricht ihre Bestimmung für ganz Schlesien (in der eben entwickelten Deutung) klar aus, und ihr Schluss hält dem König die Freiheit, sie umzuändern, offen. Zugleich ist jedoch die Schluss-Clausel wegen der Befolgung nicht an die Fürsten, Stände u. s. w., sondern nur an „Unsere jetzigen und künftigen Kammer-Räthe, sowohl Ober- und Unter-Bergmeister und andere

1) Vergl. die Jahreszahlen der in § 23 verzeichneten Specialbergordnungen.

Haupt- und Amtleute“ gerichtet. Sie greift also nicht in ständische Rechte ein und enthält noch überdem die Zusage: „Sonst aber, vnd ausser des wollen Wir Sie, die Stände inn Schlesien, inn andern Artickeln ihrer aygenen Gründe vnd Bergwerk halben, der Bergwerks-vergleichung, welche mit den Ständen Vnserer Cron Böheimb im vergangenen Fünff vnd siebentzigsten Jar aufgericht, und im Druck Böhaimisch vnd Deutsch ausgegangen ist, allerdings auch geniessen, vnd gebrauchen, vnd darob gnädigist Handhabung thuen lassen;“ durch welche Zusage jene Rechte noch bestimmter anerkannt und die sehr begründeten Anstände beseitigt wurden, welche gegen die Anwendbarkeit der erwähnten böhmischen Bergwerks-Verträge auf Schlesien vorwalteten; daher die schlesischen Stände um so weniger Anlass fanden gegen diese Bergordnung Einwendungen zu machen. —

Vorangestellt wird in den Bestimmungen der Bergordnung: dass der Kaiser bekanntlich bisher nur einen Bergmeister und zwar in dem Schweidnitzischen Fürstenthum gehalten (wie jeder Bergwerks-Beliehene in seinem Bereich), nun aber auf eigene Kosten in „seinem Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien“ (unter welchem Ausdruck das *Jus regium* hervorblickt) einen Ober-Bergmeister in der Person des schlesischen Kammerrathes Gregor Parth „bestellt vnd angenommen habe, auch derowegen sondere Instruction, wasmassen Er solch sein Amt handeln solle, auffrichten vnd zustellen lassen, der dann die Bergwerke von einer Zeit zur anderen beraitten, sich aller mengel vnd gebrechen erkundigen, vnd da dergleichen was fürfile oder vorhanden were, das den Berckwerken, Gewerken oder anderen zu Schaden vnd Nachtheil gelangen wolte, für sich selbst oder neben den andern Berck-Amtleuten vnd Geschwornen abschafen, Vnd also alles das, was dem Berckwerk anhengig ist, nach billigen vnd Rechtmässigen mitteln auch anderen gutten alten Berg-pollizeyen, vnd Ordnungen hinlegen Vnd vorrichten solle: Vnd ob ihne sowohl den Gewerken, oder jemens andern was beschwährliches forfelle, der mag dasselbig an Vns oder vnser Cammer in Schlesien gelangen lassen, von dannen jederzeit die Nodtdurft, gebühr, und billigkeit verordnet werden solle.“

Wir sehen also hier die schlesische Kammer als Provincial-Bergbehörde, den Oberbergmeister aber als ihren Commissarius perpetuus eingesetzt und so für allen nicht eximirten Bergbau in der Provinz eine Central-Instanz geschaffen, deren Mangel nur zu fühlbar sein musste und welche für das Gedeihen dieses Bergbaues allerdings viel wirken konnte, wenn sie die dazu nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse mit praktischer Tüchtigkeit und amtlicher Thatkraft verband.

Der nächstfolgende Artikel spricht sich sehr unwillig über die durchaus nicht zu duldenden Beeinträchtigungen der Bergbauenden Seitens der Grundherren aus und besagt: „dass in Böhmen und allen andern Landen Bergkwerks-Recht, Gewonhait vnd Gebrauch, wo sich auff Jemandes Grund vnd boden Gold, Silber oder andere Metall erregeten, dass einem Jeden darnach zu Schürfften, einzuschlahen vnd zu Bawen frey seyn soll.“ Es wird deshalb „bei Strafe und Ungnade“ befohlen: dass „hinfüran ainen Jeden an denen Orten vnd stellen, da sich Gänge, Kluffte oder Fletz, es sey auf Gold, Silber, Kupffer, Zyn, Bley, oder Eysen zu vormutten, vngehindert einzuschlagen, vnd zu Schürfften auch allerley Waschwerk verstatten, wie dann inn Krafft dieses Vnsers Ausschreibens ainem jeden solches frey seyn solle.“

Nach dieser Bestimmung erscheint der Begriff des Bergregals in Schlesien auf alle und jede Metalle ausgedehnt und ausdrücklich das Eisen mit darunter umfasst. Dies weicht (s. oben § 18) zwar wesentlich von dem § XII. des Ferdinandischen Bergvertrages ab, wonach alle „niederen Metalle“ den böhmischen Grundherren verbleiben; es ist jedoch nicht zu übersehen, dass dies dort für eine „sonderliche Gnade“ erklärt, also nicht aus einem Rechtsprincip hergeleitet, die abweichende Festsetzung für Schlesien auf ein solches Princip basirt wird, für welches sich c. 9 der goldenen Bulle Kaisers Karl IV. anführen liesse.

Um die Bergbaulust anzuregen, werden den Schürffern für nachgewiesene Erzfunde bestimmte Prämien, den Unternehmern von Erbstollen Geldhülfen versprochen.

Gold und Silber müssen, bei Strafe, in die k. Münze zu

Breslau abgeliefert werden, welche für „eine Mark fein Brand-silber, Bresslich Gewicht, 7 Thaler (schlesisch), für ein Loth Gold (à 23 Karat 1 Grän) 5 Thaler und 1 Ort — bis auf Weiteres — zahlt.“

Andere Metalle und Mineralien, „doch ausserhalb Salz, welches Uns als der hohen privilegirten Regalien eines allein zuständig,“ können — versteht sich, wenn sie verzehntet sind — ausser Landes geführt werden; nur behält sich der Kaiser, wenn er Blei bedarf, dessen Kauf, und bei ausser Landes gehendem Kupfer und Blei das Recht vor, sie probiren und, wenn daraus Gold oder Silber zu ziehen, sie zuvor saigern zu lassen, worüber das Nähere ausführlich festgesetzt wird.

Zehnt ist von „hohen und niederen Metallen“ bei neuen Gängen zur Halbscheid auf zehn, von alten Gebäuden ganz auf sechs nacheinander folgende Jahre erlassen. — Die erste Bestimmung bezieht sich natürlich auf die dem Landesherrn nach den bisher bestandenen Bergrechten zugekommene Hälfte des Zehnten, wogegen nichts einzuwenden war; während der Erlass des Ganzen, also auch die dem Grundherrn gebührende Hälfte in sich schliesend, als Eingriff in die Privatrechte erscheint, insofern nicht diese Hälfte nur als eine Folge aus dem landesherrlichen Zehntrecht betrachtet wird.

Die Bestimmung, dass ausser 2 Freikuxen für „Kirchen, Schulen und Spital“ 4 dergleichen dem Grundherrn zufallen, wobei nicht, wie in dem Maximilianischen Bergvertrage (Z. XV.), letztere Zahl für den Fall, wenn der Grundherr kein freies Grubenholz liefert, auf 2 beschränkt ist, wurde durch das Mandat vom 26. November 1606 (auf welches wir bald zurückkommen werden) als „aus Ueberschein“ erfolgt nach dieser böhmischen declarirt.

Die Anstellung der Bergbeamten geschieht von dem Oberbergmeister „mit Vorwissen der Schlesischen Kammer, auch Rath und Willen der Grundherrn und Gewerken.“ Es wird also den Grundherren die Vogtei über die Bergwerke nicht entzogen, obgleich den Bergverwandten das Recht, eigne Bergörter mit befreiterer Verfassung „und christlicher Regiments-Ordnung und Gericht“ anzulegen,

e. theilt, auch im Uebrigen freier Ab- und Zuzug, überhaupt aber, was ihnen die Joachimsthalische Bergordnung an Privilegien gewährt, zugesichert wird.

Die Festsetzung über der „Amtleute Gebühr,“ welche auf die Joachimsthaler Bergordnung und Sporteltaxe zurückweist, mag den Zeitverhältnissen und der sehr spärlichen fixen Besoldung der Bergbeamten bei regem Bergbau entsprechen haben, zeigte sich aber bei wenig umgehendem als unauskömmlich und zwang die Beamten zu darben oder ihren Unterhalt sich durch andere, nicht immer löbliche Mittel zu suchen.

Wichtig ist, was, althergebrachten Gebrauch im Auge, die Bergordnung wegen der Freiheiten der Bergleute vorschreibt.

„Wo auch bey den Dörffern, vnd Fleckhen, oder aber anderen Orten, da zuuor kaine Wohnung gewest, sich Bergwerck erregen, vndd sich Leut allda mit wohnung niederlassen würden, denselben soll zu jhren Wohnungen vnd auffenthalt Platz vnd raum doch gegen gebührlicher mit dem Grundherrn oder desselben vnderthanen, dessen Grund, vnd Boden es betreffen würde, Vergleichung angewiesen, Auch folgends, da die Menge darnach seyn würde, zu Bräwen, Backhen vnd schlachten, auch sonsten allerley ehrliche Gewerb, vnd Handthierung mit Kauffen vnd Verkauffen, zu treiben, Wochen vnd Jahr-Märkte zu halten, auch Christliche Regiment, Ordnung vnd Gericht auffzurichten vergönnet werden: Vnnd was also zu des Bergkwercks nottdurfft, vnd ihren Enthalt dahingeführet, getrieben oder getragen, dauon solle Sie der Zöll, doch allein innerhalb Landes, befreyet vnd erlassen seyn.

„So soll auch ainem Jeden ein freyer Zu- und Abzug, mit allen dem, sv er dahin gebracht oder daselbst Redlich erworben, vergönnet werden, Doch mit vorwissen Vnnsers Berg-Maisters, oder des Grundherrn. Jedoch sollen alle die Jhenigen, so sich auff Vnnsren oder anderen Gründen vnd Boden niederlassen, vnd allda wohnen vnd auffhalten, Vnns oder des Orts Grundherrn mit Aydss-pflichten verbunden: Auch sonst im anderen Fällen vnd Sachen, wie die

Namen haben, vnd sich begeben, vnd fürfallen, nach vnserer Joachimssthalerischen Bergk-Ordnung, vnd Newen vergleichung zu halten, vnd derselben zu geleben schuldig seyn.“

Hier finden wir alle Vorrechte und Begünstigungen, deren das Bergvolk genoss, zusammengestellt. Wie vielfach und empfindlich sie die Gerechtsame der Gutsherren verletzten, in ihre Zwangsbann-, Schutz- und Schirmrechte eingriffen, und wie wenig bei geringern Ausbeuten oft die Freikuxe zu einer diesfälligen Schadloshaltung ausreichten, ist schon an sich klar, noch auffallender aber, wenn man beachtet, dass in jener Zeit die gedachten Freikuxe zugleich die Grundentschädigung in sich schlossen. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Gutsherren und ihre auf die Freiheiten der Bergleute neidischen Erb-Unterthanen dem Bergbau und den Bergleuten sich so feindlich zeigten.

§ 27. Kaisers Rudolph II. Bergfreiheit für die Grafschaft Glatz.

Bald mochten die kaiserlichen Behörden sich wohl von der Unvollkommenheit der Rudolphinischen Bergordnung für Schlesien überzeugt haben; sie suchten daher diese Unvollkommenheit zu vermeiden, als der Kaiser (Pressburg den 24. März 1578) eine sogenannte Bergwerksfreiheit — eigentlich eine wirkliche Bergordnung — für die Grafschaft Glatz¹⁾ erliess, in welchem Landestheil er gleichzeitig mit dem Jus regium auch, wie in den schlesischen Immediat-Fürstenthümern, das Jus ducale unmittelbar besass. — Diese Grafschaft — zeitweise bald bei Schlesien, bald und meist bei Böhmen, ward unter der damaligen Landeshoheit als ein in manchen Beziehungen für sich bestehendes Gebiet nicht unbedingt einem dieser Länder beigezählt, weshalb der Kaiser für sie eine besondere Bergordnung für nöthig erachtete. Auch ihr sollte wie der schlesischen das in Böhmen geltende Bergrecht zur Grundlage und in subsidium dienen.

1) Abgedruckt u. a. bei Schmidt a. a. O. III, S. 345.

jedoch nicht in demselben Umfange; es wird vielmehr stets ausdrücklich vermerkt, wo die subsidiäre Anwendung stattfinden soll, und die Schluss-Clausel lautet folgendermaassen:

„Vnd was in diser vnser frayhait ausstrucklich nit begriffen, das soll bey gemainen Pergkrechten dess Königreichs Behaimb vnd alten löblichen hergebrachten Pergkercks-Vbungen vnd Gebräuchen bleiben, vnd dabey gelassen werden.“

Dem abgesonderten Verhältnisse der Grafschaft Glatz und ihrer Stellung zu Böhmen entsprach, dass die vorliegende Bergordnung das Glätzer Bergwesen nicht der schlesischen, sondern der böhmischen Kammer und also auch nicht dem Ober-Bergmeister für Schlesien, sondern dem — die berghauptmannschaftlichen Functionen in Böhmen mit verwaltenden — „obersten Münzmeister der Crone Böhmen“ unterordnete.

Der allgemeinen Frei-Erklärung des Bergbaues „auf alle Metalle“ unter Vorbehalt des Salzes, „wo sich ein Saltz Bergkerck, oder Sud erregte, soll als ein Regal hiermit vorbehalten sein, wie solches alles in der Pergkercksvergleichung mit allen dreyen Ständen, im Königreich Behaimb, verschines Fünff vnd Sibentzigisten Jars abgehandelt, vnd beschlossen worden ist,“ folgt die Bestimmung: dass, da „die erfahrung gegeben dass mit dem Allaun vnd Vitriol sieden, sowol auch mit den Eisen Pergkercken, vnd denen darzu gehörigen Wergkgaden, vil Holtz verschwendt worden, dessen man hernach Zu den andern Edlern Metallen, als Gold und Silber Pergkercken, in mangel stehn müssen — dergleichen Alaun, vnd Vitriol sieden, sowol die Eisen Pergk vnd Hammerwerk, vnd was disem allem anhengig — hinfuran allzeit mit vnserem; oder vnserer Behaimbbischen Cammer, vnd Obristen Müntzmaisters in Behaim vorwissen vnd Specialbewilligung verlihen, vnd zugelassen werden. Sonnst ausser diser Stuck, vnd auch des Saltz, als eines Königlichen Regals, sollen alle andere Verleihungen, vorberurter massen, durch die Pergkmaister jedes Orts nach Pergkercks Ordnung beschehen, die Gewercken auch dabey geschützt vnd gehandhapt werden.“

Es wird also hier eine generelle bergpolizeiliche Beschränkung ausgesprochen, welche, aus Rücksichten für den nächstliegenden Bedarf des Publikums hervorgegangen, unstreitig lobenswerth war.

Für die Betriebsleitung ernannte der Kaiser einen — vorläufig „zu Schreckendorf im Grund“ wohnhaften — Bergmeister nebst Geschwornen, welcher die gewöhnlichen bergamtlichen Geschäfte versehen, der Gewerken Bestes wahrnehmen, Streit schlichten, insbesondere Macht haben soll, in des Kaisers Namen „auf alle Metall Pergkwerck doch hievor gemeldter massen, vnd nach Pergkwercks Ordnung vnd Recht zuuerleihen. Desgleichen auch Wasserfelle, alte verlegne, oder neue Schmeltz, und andere Hutten, Häuser, Muelen, Muelstett, Schacht, Stollen, vnd was zum Pergkwerck mehr notturfthig vnd gehörig ist, in Lehen zu geben.“

Die Zehntbefreiungs-Vergünstigungen sind in der Glätzischen Bergordnung anders als in der schlesischen festgestellt. Von einem Antheil der Grundherren an dem Zehnt scheint in der Grafschaft Glatz nie die Rede gewesen zu sein; und da Kaiser Rudolph dort die böhmischen Bergverträge nicht in ihrem vollständigen Umfang in Anwendung bringen liess, so hatte es bei dieser Abweichung sein Bewenden. Der Kaiser liess nun durch die vorliegende Bergordnung auf Bergwerken, auf denen „Silber Ertzt angetroffen, erpawet vnd von Perkmaister vnd Geschwornen fundtig erkandt, von demselbigen Tag an, so ein Grub oder Zech fundig worden ist, oder nach kunfftig fündig werden möchte, bey denen Zechen, Stollen, Schachten vnd Gebewen, so mit Zupuess gepawet werden, vnd sich zu keiner ordentlichen Ausspeutt erstrecken, die nechsten nach einander volgund zehen Jar, befreyen vnd begnaden. Von denen Gebewden aber, so in mitler zeit der zehen Jar zur Ausspeut kommen, solle der halb Zehendt bis zu aussgang berürter zehen Jar geraicht werden.“

Zugleich ward bestimmt, dass nach Ablauf der gedachten Zeiträume allemal der volle Zehnt, auch wenn die Zeche dann noch in Zubuss bleibe, entrichtet werden müsse. Rückichtlich der Quote des Zehnten macht die Glätzische Berg-

ordnung aber den Unterschied, dass bei Gold und Silber $\frac{1}{10}$ davon als Hüttensteuer in Abzug kommt, von den andern Metallen zwar der Landesherr eine solche nicht bewilligt, dagegen jedoch anstatt des wirklichen Zehnten nur den zwölften Theil als Zehnt erhebt. Eisen scheint hiervon ausgenommen zu sein und Art. 7 lässt in Verbindung mit Art. 3 vermuthen, dass man davon keinen Zehnt nahm¹⁾.

Der landesherrliche Silber-Ankauf richtet sich nach böhmischem Recht. Schurfrecht und Schurf-Prämienwesen wurde ohngefähr wie in Schlesien geordnet, wegen des Vermessens auch hier auf die Joachimsthaler Bergordnung verwiesen.

Den „wesentlich bauenden Gewerken“ verspricht der Kaiser aus den landesherrlichen Forsten das Grubenholz umsonst, Kohlenholz für „einen gebührlichen und den Gewerken erschwinglichen Waldzinss“ liefern zu lassen. Sie sollen gegen billige Grund-Entschädigung auf landesherrlichen und Privat-Territorien „Puchwerck, Muelen, Hütte, auch mit vnsern gnedigsten vorwissen, zu notturft der Eisenpergkwerck, Pläheuser²⁾ oder Hammer pawen, vnd die Gräbenfuehrung, oder leytung des Wassers, vber vnser oder anderer Leuth Güter und Gründe“ legen. Auch soll ihnen „zuegelassen werden, da sie vber die vorigen frey gewonliche Strassen, Weg und Steg, zu den Zechen, Muelen, Häusern, Hütten, vnd Hammern, Holtz und Kolhawen, anderer newer Strassen bedurfftig sein, vnd dieselben vber vnser, oder vnserer Vnderthanen Grund, vnnnd Güter legen, vnd anrichten wurden müssen,“ dies zu thuen. Nicht minder steht Jedem von ihnen frey „bey seinen Puchwercken, Muelen, Hütten und Hämmern, in Graben, so weit dieselben auss dem Fliess von

1) Es ist auffallend, dass sich über dieses fast ohne Zweifel auch in Schlesien observanzmässige Verhältniss keine näheren documentirten Nachweise bis jetzt auffinden liessen. Bei der Redaction der neuen schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 erklärte man das Eisen für in Schlesien nicht zu den Regalien gehörend, wohl nur eben um jenes Umstandes willen, indem man sich durch ihn täuschte; wie denn überhaupt in so vielen Beziehungen damals nicht auf eine gründliche Untersuchung der früheren Verhältnisse eingegangen wurde, die freilich sehr undeutlich vorlagen.

2) Planöfen.

neuen geführt werden, frey zufischen, souil wie andere Muelgraben in vnser Grafschaft Glatz, Zu Gebrauch, Gewonhait, vnd Recht genediglich bewilligt haben.“ Auch bestimmt diese Glatzer Bergfreiheit die Feldes-Maasse, nemlich „einer Fundgrube 42 Pergklachter und einer Maasse 28 Lachter und der Vierung des Gangs Streichen nach, an des Gangs Sehlband anzuhalten, $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Liegende und $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende, nach des Ganges Fall in ewige Teufe.“

Die zahlreichen Privilegien, welche die Bergfreiheit für die Grafschaft Glatz den Bergleuten zusichert, finden sich ungefähr auch in andern ältern Bergordnungen, namentlich in der Rudolphinischen für Schlesien.

Die Bergleute haben freien Zu- und Abzug, sind also nicht genöthigt, ein lytrum gleich den Erbunterthanen zu entrichten; bei den Leistungen von Grund und Boden wird auf den Maximilianischen Bergvertrag (vgl. Z. XXIV.) hingewiesen. Ausserdem können die Bergleute über ihr Eigenthum unter Lebendigen und von Todeswegen frei verfügen, und von ihrem nach Auswärts gehenden Nachlass wird eine gabella nicht in Abzug gebracht. Es wird ferner gestattet, „den pawenden Gewercken, Hammermaistern und Ainwonern sich aller vnd jeder Erbarn Handtierungen mit Prewen, Schlachten, Schencken, Pachen, verkauffen vnd kauffen zugebrauchen allerley Prouant vnd Notturften, dieselben dem Pergkwerck zu nutz vnd besten zuzufüren, zutragen vnd zutreiben.“ Die Glatzer Bergordnung setzt ausserdem für die Bergleute fest: allgemeine Markt- und Zoll-Freiheit, Befreiung des Bergwerks-Eigenthums von allen Arten der Confiscation „in friedlichen oder auch Kriegszeiten,“ die ordnungsmässig bergrechtlich erkannte (die Caducirung) ausgenommen; ein dreijähriges Moratorium — von der Zeit des Niederlassens bei dem Bergbau an gerechnet — wegen aller vorhergegangenen in- und ausländischen Schulden, Befreiung von „allem Heerzug, Geschoss, Stewer und ander Aufsetze (Abgaben), wie die Namen haben,“ nur mit Ausnahme von Aufgebotten, welche bei allgemeiner Landesgefahr der Kaiser oder sein oberster Münzmeister erlässt; eigne Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen (wobei Bergmeister und

Geschworne die erste, der oberste Münzmeister oder in dessen Abwesenheit der Ober-Bergmeister der Cron Böhmen die Appellations-Instanz ist und zuletzt selbst der Kaiser angegangen werden darf); exempte Polizei und gemeine Civil-Gerichtbarkeit auf den Werken, welche der Bergmeister üben soll, auf dessen Vorladung „mit einem Bergholz, dem alten Bergwerksbrauch nach“ Jeder zu erscheinen hat — dies sind die Vorzüge und Freiheiten, welche auch in der Grafschaft Glatz dem Bergvolk eingeräumt wurden, dem man besonderen königlichen Schutz verhiess und die Zusage gab: „dass wofern nun durch Göttliche verleihung die Pergkwerck in dieser vnserer Grafschafft dermassen, wie verhöfflich, zu Nutz, Vberschuss vnd pesserung kommen, dass die Gewerken und Pergkleut Raum vnd Steel (Stelle) begerten, ain freye Pergstatt desgleichen Prewhäuser, Maltzhäuser, Badstuben, Brot, und flaischbenk zu bawen, So wöllen Wir denselbigen gnuegsamem Raum, Weit und Brait, zu ainer freyen Pergkstatt, wo es dem Pergkwerck, als furnemlich im Grundt oder auff der Kless am glegnigsten sein, vnd solches die gelegenheit erfordern wurde, vnd sein möchte, mit aller Notturfft verleihen, vnd durch vnsern Obristen Müntzmaister abmessen lassen, vnd da solches für Notwendig geacht vnd Rätlich befunden, vnd andern ohne Schaden sein wurde, zu einer freyen Pergkstatt aussetzen vnd bestetigen.“

Je mehr man alle diese Privilegien mit dem damaligen Zustande der Landes-Einrichtungen, namentlich mit den gutsherrlichen Rechten, mit den vielen Special-Begnadungen, mit den Zwangs-Bann-Rechten, mit dem Zunftwesen u. s. w. zusammenhält, desto mehr erscheint die Gesamtheit der Gewerken, Bergbeamten und gemeiner Knappschaft als eine Art hochbegünstigter, auf Kosten Andrer befreiter Innung; und in einem Zeitalter, in welchem man alle grossen industriellen Unternehmungen vorzugsweise durch Privilegien fördern zu müssen glaubte, erscheinen die gedachten Bewilligungen als ein ehrender Beweis des vom Kaiser Rudolph einsichtig und folgerecht fortgesetzten Strebens seiner Vorfahren, auf solchem Wege den Bergbau emporzubringen. Und wengleich spätere Erfahrung gelehrt hat, dass hierzu andre Mittel und Wege namentlich

dann geeigneter sind, wenn die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, so ist man dennoch nicht berechtigt die damaligen Einrichtungen zu tadeln, da ja eben jene Hindernisse noch zu beseitigen waren und man hiezu auswärtiger Bergbeamten und fremder Bergleute bedurfte, denen man in der neuen Heimath dieselben Vorrechte einräumen musste, welche sie in der bisherigen genossen hatten.

§ 28. Schritte zur Ausführung der Rudolphinischen Berg-Gesetzgebung.

Mit Bergwerks-Gesetzen und Bergwerks-Privilegien waren nun Schlesien und die Grafschaft Glatz so vollständig versehen¹⁾, als es die damaligen Verhältnisse irgend erforderten und zuließen. Wenn wir diese Verhältnisse vorurtheilsfrei

1) Einen Belag dazu, von welchen Berggesetzen man in Schlesien theils unmittelbar, theils subsidiarisch Gebrauch machte, liefert die Anzeige der aus des Bergmeisters Hans Unger's Nachlass (1603) an die schlesische Kammer ausgeantworteten Bücher. Es waren

„1. die Joachimsthal'schen Bergwerks-Gebrauche, so in der Bergordnung mit begriffen. Dabei die neue Böhmishe und Gottesberg'sche Bergwerks-Befreiung.

2. die böhmischen Bergrechte.

3. die Joachimsthal'sche Bergordnung.

4. Kaiser Maximilian des ersten Oesterreich'sche Ordnung auf das Goldwaschwerk.

5. die churfürstlichen (ohne Zweifel sächsischen) alten und neuen Bergordnungen.“

An Bergbüchern fanden sich vor:

1. ein Buch, darin die Zubussbriefe, gehaltne Retardat, Passbriefe u. dergl. Bergsachen;

2. ein solches, darin alle bei Menschen-Gedenken in Schlesien erbaute Zechen, so viel beim Bergamt gesucht und angesaget befunden;

3. ein dergleichen, darin die schlesische, item die Gräfenstein'sche Bergwerks-Befreiung zu befinden. (Bei dem Wort „Gräfenstein'sche“ ist von der Hand des damaligen Decernenten am Rande vermerkt: NB. Die „Fürstein'sche“. Die Richtigkeit dieser Correctur ist wohl ausser Bedenken; was aber für eine Bergwerks-Befreiung gemeint war, ist nicht zu ermitteln.)

4. Die Joachimsthal'sche Bergordnung, darnach sich Böhmen und Schlesien richten muss.

in das Auge fassen, so müssen wir den Gesetzgebern sowohl wegen ihres Eifers für das bergbauliche Interesse, als auch wegen der Schonung der Privatrechte volles Anerkennniss gewähren.

Dass Vieles zu wünschen übrig blieb, lag nicht an ihnen; und dass manche Bestimmungen, welche dem Gangbergbau entnommen waren, für den Flötzbergbau nicht passten, war lediglich eine Folge der damaligen geringen Bedeutung des letztern, dessen Betrieb überdem wohl meist überall nur den böhmischen Landen nur den Grundherren anheim fiel, weil seine Objecte, mit geringer Ausnahme, nicht zu denen des landesherrlichen Bergregals gehörten.

Ob Gesetze einen praktischen Werth haben, kann nur aus ihrer Anwendung ersichtlich werden; mit dieser verhielt es sich in Schlesien gerade nicht zum Besten. Das Freierklären des Bergbaues nämlich, welches die beiden Rudolphinischen Berggesetze auf königlich-herzoglichen Immediat-Territorien und auf denjenigen Privat-Grundstücken einführten oder bestätigten, welche innerhalb dieser Territorien belegen waren und kein besonderes Bergwerks-Privilegium besaßen, welches etwa schon vor diesen Berggesetzen auf jenen Territorien durch einen Usus feststand, dessen Ursprung sich nicht sicher nachweisen liess, wurde von der schlesischen Kammer in einer Weise verstanden, welche allerdings der Förderung des Bergbaues, durchaus aber nicht den Ansichten der Grundherren von der Freiheit des Grundeigenthums entsprach. Denn da es bei Frei-Erklärung des Bergbaues in der Natur der Sache liegt, dass, wo Bergbau in einer Gegend sich noch nicht verbreitet findet und nicht etwa durch besonderen Zufall Aufschlüsse gewonnen werden, Bergbaulustige nicht auf beschränkte Felder Schürfscheine nachsuchen, sondern für ihre Versuche sich ein möglichst ausgedehntes Terrain zu verschaffen bemühen: so giebt dies, wenn die Staats-Verwaltung ihnen dergleichen gewährt, zu sogenanntem Freischürfen Anlass, welches bei rege gewordenem Bergbau unnöthig, ja selbst schädlich, bei dem erst beginnenden Bergbau dagegen von dem wesentlichsten Nutzen ist. Zu derartigem Freischürfen wurden in Schlesien von der Kammer vor und nach der Publi-

cation der Rudolphinischen Bergordnung mehreren Personen Patente ertheilt, namentlich den 12. März 1569 dem Franz Frölich ohne irgend eine Angabe des Terrains „auf allerlei Metall“, den 1. August 1570 dem Hans Alde zu Schweidnitz für die daselbst umliegende Gegend „auf allerlei Erz und Metall“, den 31. August 1570 dem Steuer-Einnehmer Ernst Sebastian Willinger für das „umliegende Gebirg auf allerlei Erz und Metall“. Da der Wohnsitz des genannten Schürfers nicht angegeben ist, so kann man nur vermuthen, dass hier so wie bei der Erlaubniss für Alde das Terrain in dem Immediat-Fürstenthum Schweidnitz, vielleicht auch in dem Fürstenthum Jauer belegen war.

Uebrigens möchte man vermuthen, dass besonders seit den Rudolphinischen Berggesetzen, welche Freischürfen begünstigen, dasselbe zu allerlei Ungehörigkeiten und namentlich zu Beschwerden der Grundherren Anlass gab. Eine solche Beschwerde des „Schof Gotsch genannt vom Kynast auf Langenau“ veranlasste ein ernstes Rescript der schlesischen Kammer vom 16. Mai 1587 an den Bergmeister Gregor Pardt, dem Unfug zu steuern, „dass umherlaufende Bergleute — in Wiesen und Gärten schürften und also den armen Leuten merklich Schaden befügten.“ — Mehr vielleicht noch als derartiger Schürf-Unfug missfielen die Privilegien des Bergvolks den erbunterthänigen Gemeinde-Genossen, am meisten aber den Gutsherren; denn die Bergleute wollten sich weder zu irgend einer Leistung an die Gutsherren verstehen, noch sonstige Gerechtsame derselben anerkennen. So litt namentlich das gutsherrliche Brauurban durch die Schankfreiheit, welche den Bergleuten auf ihren Niederlassungen eingeräumt wurde. Dies zog nämlich fremde Biergäste herbei, bot Gelegenheit, fremde Biere in den Zwangsbann-Bereich einzuschwärzen, und führte sogar dazu, dass die Bergleute selbst an Orten, wo sie keine Niederlassung (Berggerechtigkeit) errichtet hatten, das Recht, fremdes Bier zu schänken, in Anspruch nahmen. Da die Bergmeister bisweilen selbst die Schankwirthschaft trieben, so waren sie dadurch behindert solchem Unfug zu steuern. Zu den gedachten Anlässen des Missvergnügens gesellte sich noch das Begehren freien Grubenholzes, wofür die Freikuxe

nur eine unzulängliche Entschädigung darboten. Das feindselige Verhältniss, welches unter solchen Umständen zwischen den Gutsherren und den Bergleuten entstand, veranlasste Kaiser Rudolph am 29. Juli 1578¹⁾ ein Mandat gegen die Bedrückungen zu erlassen, welchen die Bergleute ausgesetzt waren. Unter Bezugnahme auf die von ihm bereits publicirten Bergordnungen heisst es in diesem Mandat: „So werden Wir aber nun, mehr als eins in vnterthänigkeit berichtet, das jhnen den Gewerckhen und Bergkleuten daselbst in Schlesien so wol als jhren Arbeitern, fast an allen orten, da sich Bergkwerck erregen, durch die vom Adl vnd Grund herrschafft, so wol auch derselben vnderthanen, allerley verdrüss, einhalt vnd vorhinderung beygefügt, die Bergkleute, so einschlagen, oder Schürfflen wollen, nicht allein gehindert sondern auch mit Gewalt abgetrieben vnd jhnen neben anderen vngelegenheiten, fast nach Leib vnd Leben getrachtet werden solle, Dardurch dann nicht allein Vnnsrer auffgerichten vnd Publicirten Bergk begnadung (wie gemeldt) zuwider gehandelt, Sondern auch die Erhol vnd Erbawhung der Bergkwerck, alss vnnsere Regalien vnd Camerguet, auch in gemain des ganzen Lands nutzes vnd bestes, gesteckt vnd gehindert wird, darob Wir dann nicht unbilich ein sonder vngnedigs, missfallen haben und tragen.“ Der Kaiser droht mit ernstest Leibesstrafen gegen solchen Unfug, verweist Beschwerden über die Bergleute an den Bergmeister Pardt, verbietet auch bei dieser Gelegenheit unbefugtes Verkaufen und Ausserlandbringen von Gold und Silber, erneuerte auch Verwarnung und Drohung in einem spätern Mandat vom 26. November 1606²⁾ und stellt in diesem den Gold-Ankaufs-Preis der Münze für das Loth voll 24karäthig (statt vorher 23 K. 8 Gr.) auf 5 Thaler 1 Ort fest, wobei er zugleich verordnet, dass nur die Grundherren, welche den Gruben zu den Bauern unter der Erde unentgeltlich Holz geben, vier, diejenigen aber, welche dies nicht leisten, nur zwei Erbkuxe erhalten sollen, indem das Weglassen dieses Unterschieds in der oben erwähnten schlesischen Bergbegnadigung und Freiheit von 1575 „aus

1) Abgedr. bei Schmidt a. a. O. III. S. 361.

2) Abgedr. in Wagner's C. J. M. S. 1316.

Ueberschen erfolgt und wider alle Bergwerks-Gebräuche, sonderlich aber wider die aufgerichtete neue Bergfreiheit in dem Königreich Böhmen, laufe.“

Unter demselben Datum wie obengedachtes Mandat erliess der Kaiser an den Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Mathes von Logau, ein Rescript,¹⁾ in welchem er ihm die Publication der Bergordnung und des Mandats sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung aufträgt und zugleich befiehlt, die Bergleute und Gewerken in den genannten Fürstenthümern gegen die Verfolgungen zu schützen, welche sie fortwährend von den Grundherren litten.

Der Kaiser richtete jedoch mit solchen Verfügungen und Drohungen wenig aus, indem die Acten mehrfach auch in späterer Zeit Beispiele von Bedrückungen und hartem Behandeln der Bergleute Seitens der Grundherren enthalten, so dass er noch den 3. November 1607 der schlesischen Kammer sein besonderes Missvergnügen zu erkennen giebt, da trotz der früheren Mandate die Bergleute namentlich in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, „als wo die fürnehmsten Bergwerke sind. von den Landleuten²⁾ gedrückt werden,“ und befiehlt Abhülfe und Schutz, womit die Kammer den Hauptmannschafts-Verwalter genannter Fürstenthümer, Kaspar von Rechenberg auf Kleitsch, beauftragte.

Dass die Kaiser nicht in die Bergregalität der schlesischen Fürsten übergreifen wollte, ist schon mehrfach berührt; und wie wenig diese Fürsten geneigt waren, ein solches Uebergreifen der k. Behörde sich gefallen zu lassen, geht u. A. aus dem schon in dem vorigen Zeitabschnitt beiläufig erwähnten Fall hervor, als i. J. 1670 das Aufnehmen von Bergbau zu Gross-Janowitz in dem Fürstenthum Liegnitz in Rede kam. Die Fürsten konnten daher die

1) Abgedr. bei Schmidt a. a. O. S. 360.

2) Dieser Ausdruck wurde noch bis zur Aufhebung der schlesischen Incolats-Urkunden gebraucht und damit in ihnen die Besitzer von Rittergütern in Schlesien bezeichnet.

Rudolphsche Bergordnung als subsidiarisches, in Ermangelung besonderer Berggesetze als unmittelbar maassgebendes Recht stillschweigend in ihren Fürstenthümern gelten lassen, ohne sich dadurch gefährdet zu sehen, so dass es dieserhalb wohl nie zu Weiterungen kam.

Dagegen mussten die Besitzer von blossen Herrschaften und Gütern, welchen das Jus ducale verliehen war, befürchten, dass durch die Bergwerks-Gesetzgebung Kaisers Rudolph II. ihre Bergwerks-Privilegien gefährdet werden könnten; jedoch ergeben die vorhandenen Acten nur in einem einzigen Falle einen hierauf bezüglichen ernst gemeinten Widerspruch.

Auf dem Gebiet der Herrschaft Freudenthal nämlich fand, von Breslauschen Gewerken betrieben, schon seit längerer Zeit auf zwei Gruben, genannt „die Buttermilch“ und „Auf den Seifen,“ ein nicht erfolgloser Goldbergbau statt, welchem die Bergstadt Engelsburg ihr Entstehen oder doch ihr Aufblühen verdankte, indem dieselbe von dem Herrn der Herrschaft, Johann von Würben, Sonntag Oculi 1556 mit der schon in dem vorigen Zeitraum erwähnten Bergfreiheit begnadet wurde. Als nun dort wie in allen andern „Bergstätten“ in Schlesien die Bergwerks-Ordnung und Bergfreiheit des Kaisers mittelst Anschlags publicirt wurde, liess der schon seit längerer Zeit mit den Gewerken in Gezänk wegen Zehnt und Goldverkaufs verwickelte Herr der Herrschaft Freudenthal, Bernhard von Würben, den Anschlag abreißen und protestirte gegen die Anwendung des landesherrlichen Gesetzes wegen der seiner Herrschaft zustehenden Gerechtsame.

Die Sache gelangte an den Kaiser, welcher (Prag den 14. März 1578) nach eingeholten Rechtsgutachten darüber „ob dem v. Würben das Regal und Obmässigkeit mit dem Bergwerk in der Herrschaft Freudenthal und derselben Zugehör zustehe,“ an die schlesische Kammer rescribirte: „dass dem v. Würben deren Dinge eines und auch das andre gar und durchaus nit gebüret, Angesehen dass wir das Recht, die gemeine Vermuthung und auch das Exercitium und Gebrauch der Landestürstlichen und gewöhnlichen Regalien haben.“ —

Dieser Bescheid zeigt deutlich, wie der Kaiser auf keine Weise wirklich urkundlichen Rechten zu nahe treten, sondern nur, wo sie nicht dargethan werden konnten, seine landesherrlichen Gerechtsame geltend machen wollte; und es war des v. Würben eigne Schuld, wenn ihm der Nachweis seiner Bergwerks-Privilegien nicht gelang. Derselbe fuhr fort, die Gewerkschaften zu mancherlei Klagen namentlich über schlechte Dienstführung seiner Bergbeamten zu veranlassen und sich mit dem Ober-Bergmeister Pardt zu zanken. Die sehr unvollständigen Acten ergeben, dass den 11. September 1578 ein Bescheid des Kaisers an den v. Würben erging, welcher auf eine End-Resolution des Kaisers verwies, enthalten aber diese nicht, sondern schliessen mit einem Kammer-Decret v. J. 1578 (ohne Angabe des Tages): „die Anschlagung der Patent auf dem Engelsberg wird eingestellt,“ und mit einer Ermahnung des Kaisers (Prag 1. August 1579) an den v. Würben: „die Gewerken mittlerweile und bis wir uns in der Sach der Gebühr entschlossen, ungehindert zu lassen und ihnen vielmehr, weil es gemeinem Lande zum Besten gereicht, alle Beförderung zu erzeigen.“

§ 29. Zustand der Bergwerks-Verwaltung in Schlesien in dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert.

Zu den oben angeführten Missverhältnissen bei dem Bergbau in der vorliegenden Periode trat noch ein anderer der Entwicklung des schlesischen Bergwesens sehr nachtheiliger Umstand, nämlich die Unzulänglichkeit und geringe Tüchtigkeit der Bergbeamten.

Wir haben bereits gesehen, dass Kaiser Rudolph das Bergwesen in Schlesien einem Ober-Bergmeister, in der Grafschaft Glatz dem obersten Münzmeister des Königreichs Böhmen, unterordnete und demgemäss technische obere Behörden für dasselbe schuf, an denen es bis dahin fehlte. gleichzeitig aber in den einzelnen Revieren die Anstellung von Bergmeistern und die Einrichtung von Bergämtern den Inhabern der Berg-Vogtei überliess, also nur da, wo der

Fiscus diese Vogtei als Grundherr besass, selbst einschritt, wie namentlich schon von früher her in den Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer der Fall war. Der für diese Erb-fürstenthümer angesetzte Bergmeister sollte den Gewerkschaften in denselben als technischer und nach unseren heutigen Begriffen polizeilicher und juridischer Vorstand, auch anderen Gewerkschaften in Schlesien als Beirath dienen: weshalb er auch bisweilen als Bergmeister in Schlesien bezeichnet wird. Auch hatte man allerdings den guten Willen, diese Stelle mit geeigneten Subjecten zu besetzen. Der Bergmeister Hans Unger — welcher dem i. J. 1594 verstorbenen Hans Bronner, nachdem er dessen Posten sechs Jahre interimistisch verwaltet hatte, folgte — war früher Schichtmeister und Schmelzer in Ober-Weistritz gewesen. Sein Nachfolger Hans Kaufmann (1604) hatte in Siebenbürgen Reisen gemacht. In wie weit Bronner und Kaufmann sich durch wissenschaftliche Ausbildung über die Sphäre bloß handwerksmässiger Routine erhoben haben mögen, ist nicht auszumitteln; von Unger wissen wir nur, dass er weder lesen noch schreiben konnte. Ein brauchbarer Praktiker scheint er jedoch gewesen zu sein, mit welchem die Gewerkschaften sehr zufrieden waren.

In einem von der schlesischen Kammer den 20. Februar 1597 an die Hofkammer in Wien erstatteten beifälligen Gutachten über die Bitte der Gablauer Gewerkschaft, dem gedachten Hans Unger die Stelle des verstorbenen Hans Bronner als schlesischer Bergmeister zu verleihen, kommt folgende für die damalige Ansicht über wissenschaftliche Ausbildung schlesischer Bergbeamten charakteristische Stelle vor: „Derowegen hielten wir vor tunlich vndt nothwendig: das er Vnger vmb jetzer Zeit sonderlich der Herrn gewerkhen in Irer Supplication angezogenen Ursachen Willen zum Pergmeister Ambt von Allen Andern vorgevornben wurd. Vnd hats wenig auff sich; das er das Lesen vnd schreibens nit Khundig: weil auff Ansehnlichen Pergstetten Pergmeister befunden werden, die dessen auch nit wissenschaftt haben. Denn man erferet vilmals, das solche Personen vor Andern Pergsachen sondere geschickhligkeit vnd glückh haben und

ist den Perkwerghen an fleissigem Probiren und schmelzen der Erzt und Haltung guetter ordnung bei weitem mehr gelegen, welches wenig Pergleut (so dieser wol khundig) Praestiren khönnen: denn am schreiben, so durch einen Diener verricht werden kann, gelegen. Vnd ob zwar vorgehende Pergmeister im schreiben ziemlich erfahren gewest, hat doch der Event erwiesen, das sie dem Perchwerk wenig dermit genuzet vnd keiner vnter Jene dem Vnger In Perchsachen zu vergleichen gewesen.“

Wie mit der wissenschaftlichen Bildung so war es auch mit der äusseren Stellung und der Besoldung solcher Bergmeister schlecht bestellt.

Aus einem Bericht der schlesischen Kammer vom 24. November 1603 an den Kaiser geht hervor: dass neben Accidenzien, welche nicht zu ersehen, der Bergmeister Bronner 100 Thaler, sein Nachfolger Unger nur 50 Thaler feste Besoldung bezogen, der neu angestellte Bergmeister Kaufmann aber 200 Thaler als unumgänglich nöthig beantragte, welchen Antrag die Kammer, als billig, unterstützt. Der kaiserliche Bescheid ist in den Acten nicht zu finden. — Die Bergbeamten halfen sich durch damals ihnen völlig freigelassene Theilnahme am Bergbau, Kuxkränzeleien und oft durch Unterschleife mancher Art, besonders bei der Hütten-Verwaltung, auch auf den Werken durch den Bierschank, welchen sie oft nicht blos für das desfalls privilegierte Bergvolk sondern auch für Andere übten und so die Ausschank-Berechtigten zu Beschwerden über Rechts-Eingriffe veranlassten, die auch bisweilen zu Excessen führten, wie z. B. zu Ober-Weistritz an der Kirchmesse 1605 die Freiburger Bürger sich gewaffnet einfanden und auf dem Werk das dort zum Ausschank vorhandene Breslauische Bier (Schöps) wegnahmen, weil Ober-Weistritz nach Freiburg bierzwangspflichtig war.

Wie leichtsinnig die schlesische Kammer übrigens die Bergwerks-Verwaltung und die Verhältnisse der Bergbeamten behandelte, geht unter Anderm aus einem Decret hervor, mit welchem sie eine dringende Bitte des Bergmeisters Bronner wegen Zahlung des rückständigen Gehaltes zu den

Acten nahm. Dies Decret lautet „Patientia! 18. Januar 1585.“
 Unaufhörliche Klagen der Bergmeister über ihren Nothstand, Verschuldung der Beamten, Misstrauen und Unzufriedenheit der Gewerkschaften waren ausserdem die Folgen solcher Knauserei. Auch Unger erbettelte sich mittelst Vorstellung vom 2. Januar 1699 bei der schlesischen Kammer einen Zuschuss von 100 Thalern, um nur leben zu können; indem er zugleich um definitive Anstellung ansuchend zur Unterstützung dieses Gesuchs anführt: „Weil auch das Bergwerksgesindel sehr muthwillig ist, welches, weil ich zum Amt nicht bestätigt, der Gebühr nach nicht strafen kann.“ — Es erhielt Unger 1699 aus der Biergelder-Einnahme zu Schweidnitz 100 Thaler Vorschuss.

Die von Kaiser Rudolph für die Immediat-Fürstenthümer und nicht zum Bergbau privilegirten Gebiete angeordnete Stelle eines Ober-Bergmeisters verwaltete (wie die Rudolphinische Bergordnung ausdrücklich besagt) ursprünglich der bei der schlesischen Kammer angestellte „Rait-“ (Rechnungs-) Rath Gregor Pardt¹⁾ und nach seinem Tode der Rairath Salomon Löw. Beide besaßen technische Kenntnisse. Ersterer war in früherer Zeit Bergschreiber in Joachimsthal und Letzterer vorher in Breslau k. Münz-Wardein gewesen. Aber auch sie waren schlecht besoldet, hatten am Bergbau Antheil und machten aus eignen Mitteln Vorschüsse, wodurch dann Verwickelungen entstanden. So finden wir, dass (17. October 1606) Löw von dem Kaiser die Berichtigung von 4135 Thalern erbittet, welche ihm noch aus seinem Dienstverhältniss als Wardein sowie für späterhin geleistete Prober-Arbeiten und für Vorschüsse zu Versuchsarbeiten bei Gablau zukamen. Er klagt hierbei, dass der

1) Pardt besass späterhin das Gut Zweibrodth bei Breslau. Er starb in der Kaiserlichen Burg zu Prag i. J. 1587. — Der Kaiser Rudolph scheint ihm sehr gewogen gewesen zu sein. Vielleicht nahm Pardt an dessen metallurgischen und alchemistischen Arbeiten in Prag Theil. Nach Pardt's Tode schenkte, als Anerkenntniss seiner Verdienste, Kaiser Rudolph der Wittve desselben (Prag, 20. Mai 1587) die Summe von 2000 Thalern aus den Einkünften der Geschösser und Obergerichte zu Gräditz.

Bergbau in Schlesien bisher nur wenig eingetragen habe, und sagt: „ist Alles der Bergmeister Unfleis, der Vorsteher, Arbeiter und Schmelzer grosse Untreue ein Ursach gewesen.“

Eigentliche Bergwerks-Provincial- Behörde in Schlesien blieb die schlesische Kammer unter der mehrfach angedeuteten Einschränkung bezüglich des Territorial-Verhältnisses, also ausserhalb der das Bergregal besitzenden Fürstenthümer, während der Ober-Bergmeister als ihr beständiger Commissarius angestellt war. Dieser Kammer ertheilte Kaiser Rudolph (Wien, 1. May 1580) eine etwas inhaltsleere sogenannte „Instruction und Ordnung“¹⁾, in welcher der Kammer insbesondere Fürsorge für Wieder-Aufnahme auflässig gewordener Bergwerke auf edle Metalle, genaue Beachtung des Münzwesens befohlen und die Kammer angewiesen wird, zur Anlage von Salz-, Eisen-, Alaun-, Vitriolwerken und Glashütten eine Erlaubniss ohne des Kaisers Vorwissen nicht zu gewähren, weil die Erfahrung gelehrt habe, dass der dabei vorkommende Holzverbrauch den „edlen Bergwerken zu merklicher Schmälerung“ gereiche. — Der Kaiser betrachtete also alle Hüttenanlagen als der besonderen Genehmigung bedürfende Etablissements, wenigstens so weit sie nicht Zubehör von Gruben waren. Das Wichtigste in dieser Instruction lautet:

„Ob sich auch zwischen Vnnsrer vnd Vnsserer Schlessin- gischen Fürsten vnd anderer Vnsserer Lanndtleüth den Erbkucuss, Zehendt vnd Silber khauffs, gehiltz, Plesswerch (Flösserei) oder sonst anderer sachen halber, die Perkhwerch berührend Irrungen Zuetruegen, so sollen sie die Cammer- Räth Zeitlich und fleissig vermanen vnnnd anhalten, dass dergleichen Irrungen in den künftigen Fürsten- vnd Lanndtagen oder ausser derselben sonst durch gebührliche Wege erörtert werden, Damit Vnssere Perchwerch vnd derselben Zuegethve Cammersleüth durch dergleichen lange schwebende Irrungen, nit in Abfall, Underliegung gerathen.“

Man sieht hieraus, wie der Kaiser das Nachtheilige lang-

1) Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. Bd. III. S. 370.

wieriger Bergwerks-Processe sehr richtig erkannte, die Rechte der Stände aber zugleich achtete.

In eben diesem Jahr 1580 fand, in Verfolg commissarischer Bereisung der in den Immediat-Fürstenthümern belegenen Bergwerke durch den Ober-Bergmeister Pardt, zwischen ihm und den Bergwerks-Besitzern eine Verhandlung statt, welche hauptsächlich bezweckte, die der Aufnahme des Bergbaues entgegenstehenden Hindernisse kennen zu lernen und zu entfernen, auch den Holzhandel in den Fürstensteinschen und Kynsbergischen Wäldern¹⁾ zu befördern. Aus der Denkschrift der schlesischen Kammer über die gedachte Verhandlung ist hier Folgendes zu entnehmen:

1) Als Haupthinderniss des Bergbaues wird noch immer die „Widerwärtigkeit der Grundherrschaften“ bezeichnet, „weil die fremden Gewerken zum höchsten beschwert und angefeindet, auch von ihren Feinden gar vertrieben oder doch mit Gefahr ihres Lebens ihnen zugesetzt worden;“ wogegen sich die Kammer vergebens bemüht habe.

In den Acten wird u. A. erwähnt, dass man „an die Orte, da sie hin und her haben gehen müssen, Lähm-Eisen gelegt, item eichene Pflöck in Erdboden um die Brunnen und wo sie sonst zu verrichten gehabt, eingeschlagen;“ in gleichen in einem Bericht des Ober-Bergmeisters Pardt vom 6. September 1582, dass von den Goldwerken zu Langenau und Zischdorf über 30 Bergleute verjagt, an andern Orten die Schächte verstürzt, die Kauen niedergerissen, die Thäler aber — welche dies auf Befehl der Grundherren verübt — nicht zur Verantwortung gezogen worden seien.

2) Die Zehntbefreiung des Giehrener Zinn-Bergwerks (welches bis 140 Centner Zinn geliefert) sei durch des Kaisers Majestät den 6. Februar 1578 dem Hans Gottsch auf dem Greifenstein für dessen Lebenszeit und bis auf 5 Jahre nach seinem Tode seinen Erben bewilligt, weil er dies Bergwerk zuerst auf eignen Grund und Boden auf seine Gefahr aufgenommen habe.

1) Beide Herrschaften waren verpfändete landesherrliche Domänen.

3) Dem Herrn von Freudenthal, Bernhard von Würben, war in Bezug auf sein Bergwerk zu Engelsberg die k. Bergfreiheit und Begnadung, wie überall, publicirt, von ihm aber (auf den Grund seines noch nicht producirten Privilegii) gegen ihre Anwendung auf jenes Bergwerk (wie schon in § 27 umständlich besprochen) protestirt und dieser Gegenstand noch nicht erledigt worden.

4) Das Reichensteiner Goldbergwerk war mit kaiserlicher Genehmigung von den Herzögen zu Münsterberg wegen der Oels'schen Schulden den betreffenden Gläubigern — 90 an der Zahl — überwiesen, dann aber von dem Kaiser dessen Frei-Erklären veranlasst, hierauf das Feld von mehreren Muthern angesprochen, Seitens jener Gläubiger dagegen protestirt und auf diese Weise ein weit aussehendes Verfahren in Gang gebracht worden¹⁾.

5) Das Gold-, Berg- und Wasch-Werk zu Kropseiffen befand sich in den Händen unvermögender Gewerken und in übler Lage, indem der Grundherr v. Donau das nöthige Holz nicht länger umsonst hergeben wollte, weil ihm der volle Zehnt nur auf 3 Jahr bewilligt und auf sein Bitten um eine Verlängerung dieser Bewilligung für noch 6 Jahre kein Bescheid geworden war.

6) Wegen des Bergwerks zu Zuckmantel berief sich der Fürst-Bischof (wie schon früher) auf das ihm die Bergregalität sichernde Privilegium, zu dessen Production ihn aber die Kammer nicht zu bewegen vermochte, weshalb sie die Hülfe des k. Hofes erbat; die Acten ergeben jedoch nichts darüber, dass und wie diese Hülfe gewährt wurde.

7) Dem Kupferberg waren durch ein Privilegium Königs Ludwig (Ofen, Sonnabend nach Valentin 1519) ausser andern auf die königlichen Regalien über die Bergwerke auf Gold und Silber gegen 10,000 Fl. ungarisch, wiederkäuflich auf drei Leiber, die anderen mineralischen Metalle, Erz,

1) Näheres hierüber gehört in die Special-Geschichte des Reichensteiner Bergbaues. Ein sich auf die Sachlage beziehendes „Bergmandat“ Kaiser Rudolphs (Prag 5. August 1579) ist abgedruckt bei Schmidt a. a. O. Bd. III. S. 367.

Kupfer, Blei, Eisen¹⁾, Stahl, Zinn und anders mit allen und jeden Herrlichkeiten, Urbar, Zehenden u. s. w. erblich und ewiglich verschrieben. Kaiser Ferdinand bestätigte dies Privilegium am 20. Juni 1538. Da übrigens der jetzige Inhaber des Privilegiums nicht demselben gemäss gute Ordnung halte, so stimmte die Kammer dafür: ihn zur Wieder-Aufrichtung der alten dort gegoltenen Bergfreiheit unter Androhung des Verlustes seines Privilegii aufzufordern.

8) Die Bergwerke in dem Fürstenthum Schweidnitz „als zu Ober-Weistritz, Dittmannsdorf, Giersdorf und andre“ befanden sich besonders dadurch in Verlegenheit, dass ihnen die Pfand-Inhaber der kaiserlichen Herrschaften Fürstenstein und Kynsburg kein Kohlenholz verabreichen wollten und nur zur Lieferung geringerer Quantitäten desselben sich bewegen liessen, weshalb die schlesische Kammer die Vermittlung der böhmischen in dieser Angelegenheit nachsuchte, und dass der Pfandbesitzer von Fürstenstein, Conrad von Hochberg, seinen Widerspruch auf das Pfandrechts-Verhältniss stützte und beiläufig eine Revision desselben vorschlug, die jedoch nicht erfolgt zu sein scheint.

Wenn in der eben erwähnten Denkschrift der schlesischen Kammer von dem Bergbau in Oberschlesien keine Erwähnung geschieht, auch die Bereisungen der abgeordneten Bergwerks-Verständigen sich in jene Gegend nicht erstreckten, so rührt dies daher, dass in Oberschlesien überhaupt nur in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor einiger Bergbau auf Eisen stattfand, welchem man wenig Aufmerksamkeit schenkte, die Herrschaft Beuthen aber, in welcher der Bergbau auf Blei und Silber in Betrieb war, mit diesem von dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach, wie früher von den Herzögen von Oppeln, pfandweise besessen wurde, die schlesische Kammer folglich sich dort nicht in das Bergwesen einmischen durfte. Das Weitere über die besonderen hieraus hervorgegangenen Verhältnisse wird in dem zweiten

1) Also auch hier wird Eisen als zu dem Bergregale gehörend angesehen,

Theil dieser Schrift, in der Special-Geschichte jenes Bergbaues, die geeignete Stelle finden.

§ 30. Fernerer Gang der schlesischen Bergwerks-Verwaltung bis zum Schlusse dieses Zeitraumes.

Welche Störungen der schlesische Bergbau durch den dreissigjährigen Krieg erlitten hat, kann man zum Theil schon daraus schliessen, dass dieses Bergbaues kaum Erwähnung mehr geschieht; zum Theil wird aber auch ausdrücklich berichtet, dass derselbe wie z. B. bei Beuthen und Tarnowitz in Stillstand gerieth. Die Gewerken litten Mangel an Geld und Arbeitern, ein grosser Theil der Bergleute wanderte aus, und die Landesherren fanden in dem geringen Ertrage des Bergbaues keinen Anlass, denselben emporzuheben. Dazu kam der Mangel einer gehörigen Leitung des Bergwesens, denn die Bergmeister, Ober-Bergmeister sammt der schlesischen Kammer besaßen allzugerings technische Kenntnisse, um in erforderlicher Weise einschreiten zu können. Dennoch ist der schlesische Bergbau nie ganz zum Erliegen gekommen; dies hätte schon die Gewinnsucht nicht gestattet. Die schlesischen Stände sorgten soviel sie vermochten für das Beste desselben sogar während des dreissigjährigen Krieges. Auf dem Landtage von 1631 äusserten sie (§ 14. des Landtagsschlusses vom 9. August 1631): „Es verhofften die Herren Fürsten und Stände, es werde Ihre Majestät die Bergstädtlein und die darin wohnenden Leute, weil sie nicht allein von allen und jeden Steuern sonsten befreit, sondern auch mehrentheils blutarm seyn, und was sie haben in die Bergwerke zur Erhaltung der Stollen und Fodinen wiederum einstecken müssen, soviel die Viehsteuer anbetrifft (gar nicht aber ratione der Müllermetze und des Fleisch-Pfennigs, weil es daselbst allerhand Confusionen geben würde) befreit seyn und bleiben lassen werden.“

Nach einem Landes-Conclusum der Fürsten und Stände (Breslau, den 30. Mai 1637) sind die Bergstädte „Tarnowitz, Reichenstein, Silberberg und Zuckmantel ihrer Bergfreiheit und

Immunitäten wegen frei und exempt; was aber die wirklich andern Handwerker und diejenigen, welche nur Handel und Gewerbe treiben, imgleichen die Fremden betrifft, so sind sie der Exemption nicht fähig.“

Die Stände konnten aber unter den trüben Zeitumständen wenig helfen, und von den Staatsbehörden war ein kräftiges, einsichtiges und demnach erspriessliches Einschreiten nicht zu erwarten.

Bei diesen Behörden bestand noch der alte schleppende Geschäftsgang. Der Kammerrath B. von Rechenberg bereiste in Folge am 9. Februar 1693 von der schlesischen Kammer erhaltenen Auftrages „die Bergwerke zu Gottes-, Gold-, Kupfer- und Alten-Berg und Reichenstein.“ Der Bereisungs-Bericht fehlt in den schlesischen Kammer-Acten; daher wissen wir nicht, in welcher Lage der Betrieb dieser Werke vorgefunden wurde. So viel ergibt sich, dass die Grundherren fortwährend feindlich gesinnt waren, so dass sich die schlesische Kammer veranlasst fand am 18. November 1693 den Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer anzuweisen, „die Inwohner“ (worunter hier angesiedelte Bergleute zu verstehen) „und die Gewerken zu Gabel, Gottes- und Kupferberg in quantum de jure wider alle unbillige pressuren, gegen ihre Herrschaft manuteniren zu helfen.“

Wirklich handelte der Fiscal Jacobi demgemäss, allein wohl nur mit geringem Erfolg

Eben jenem Kammerrath B. v. Rechenberg machte die Kammer am 20. October 1694 bekannt, dass der Kaiser am 15. September beschlossen: „was masse vnd weise Sie denen Gewerken bei jetzt bemelten Bergwerken vmb willen Sie für diss-mahl biss sich ein beständiger nutzen des auf ihre eigene spesa führenden Baues in effectu gezeigt haben wurde, von ansuchung der privilegien und andern dergleichen Berg Exemptionen selbstn abgestanden, veber sothanigen nach bergmännischer arth forthsetzen, den Bau dero aller g'gste concession und protection nicht allein ertheilen lassen, sondern auch venter einsten Ihme Freyherrn v. Rechenberg veber jetzt bedeutete Bergwerke, damit solche in gueter ordnung erhalten vnd die von deny gewinnenden Ertzty gebührende Decima richtig ab-

geführt, ad interim die Inspection pro nunc jedoch ohne genuss allerggst aufgetragen haben, dergestalt dass derselbe von der Königl. Cammer in allem dependiry, vnd dorthin von allen Bergwerks für fallenheiten de casu in casum relation erstattet, entzwischen auch vnd bis auf ihrer Kays. Mt. erfolgende anderweitige allerggste disposition die von weiland Kayser Rudolpho Secundo glorwürdigsten gedächtnuss Ao. 1567 ergangene Bergordnung pro cynosura gehalten werden solle.“

Unthätig war B. v. Rechenberg nicht. So zog er z. B. im Jahre 1697 von Ilmenau den „experimentirten Schmelzer und Saiger August Peragus“ nebst 22 Hüttenleuten nach Schlesien. Seine Bemühungen reichten aber nicht aus, den Bergbau in diesem Lande zu höherem Aufschwung zu bringen.

In diese „stroherne“ Zeit, wie man die Regierungszeit Kaisers Leopold I. zu bezeichnen pflegt,¹⁾ fällt die Wirksamkeit zweier Männer, die allerdings zunächst nur ihren persönlichen Vortheil vor Augen hatten.

Johann von Scharfenberg (früher Feldapotheker, wahrscheinlich nebenbei Alchemist, späterhin geadelt und kaiserlicher Rath) und ein Kapuziner-Mönch P. Pauwens (Missionarius et Notarius apostolicus), Theilnehmer an den chemischen Arbeiten des v. Scharfenberg, erwarben sich durch allerlei Umtriebe²⁾ von Kaiser Leopold I. (Laxenburg, den 1. Juni 1699) eine Urkunde, in welcher ersterer zum Oberberghauptmann in Ober- und Niederschlesien, letzterer zum Coadjutor und Inspector ernannt und ihnen nicht nur

1) unter Beachtung der Maximilianischen Bergordnung von 1575 et salvo Jure Tertii,

2) ohne weitere Extension der von den Bergstädten dermalen geniessenden Exemptionen,

3) cum Exclusionem aller übrigen sonstigen in Bergwerksachen bestellt gewesenen Inspectorum,“ die Einrichtung und Instandsetzung aller kaiserlichen Bergwerke in Ober- und

1) Vergl. Mentzel „über eine ungünstige Periode in Schlesiens geistiger Cultur.“ In den schles. Prov.-Blättern 1817. Bd. I. S. 194.

2) Näheres in dem zweiten Theil bei der Special-Geschichte des Reichensteiner Bergbaues.

Niederschlesien überlassen, sondern auch — um ihnen dazu Geldmittel zu verschaffen — die Einlösung der an die Wartenberg'schen Erben verpfändeten Domaine Prieborn für 154,000 Gulden „zu vollem Eigenthum“ gestattet wurde. Verheissen wurde ihnen zugleich, dass, wenn sie binnen drei Jahren die Bergwerke und Hütten aus eigenen Mitteln in Stand gesetzt dem Kaiser überlieferten, ihre Arcana treu angeben würden, sie auch inzwischen monatlich über ihre Arbeiten „versiegelte“ Berichte erstatteten, ihnen nicht nur die Herrschaft Prieborn als Eigenthum verbleiben, sondern auch eine Belohnung von 80,000 Reichsthaler aus der Ausbeute zu Theil werden, entgegengesetzten Falles aber der Kaiser berechtigt sein solle die Herrschaft Prieborn wieder an sich zu lösen.

v. Scharfenberg und P. Pauwens verstanden das damals noch geheim gehaltene Reduciren des Arseniks und richteten darauf hauptsächlich ihr Augenmerk, zugleich aber auch auf das Ausbringen von Gold u. s. w. Schnell verwickelten sie sich — zum Theil durch eigenmächtiges Verfahren, zum Theil wegen Mangels an Geldmitteln — in Verlegenheiten. v. Scharfenberg starb schon 1701. — Seine Söhne Johann Leopold und Gottfried Bernhard erlangten, unterstützt von dem P. Pauwens (Wien, den 8. Juny 1702) die Würde ersterer als Ober-, letzterer als Unter-Berghauptmann in Schlesien, verglichen sich nach langem Streit mit Reichenstein wegen des dortigen Bergbaues und erwarben (Wien, den 15. April 1713) ein kaiserliches Privilegium, wodurch jener Vergleich nicht nur genehmigt, sondern auch denen v. Scharfenberg und deren Erben und Erbnehmern der Bergbau um Reichenstein und Silberberg in allen Gebirgen von den Grenzen des Fürstenthums Neisse bis an die Grenzen des Fürstenthums Schweidnitz völlig dergestalt in Lehn gegeben wurde, dass sie als Hauptlehnsträger beliebig Gewerkschaften darauf annehmen, darüber auf das freieste verfügen konnten, nur unter der Kameral-Administration der drei reservirten Fürstenthümer¹⁾ standen, ein eigenes

1) d. h. die durch Aussterben der Piasten an die Könige von Böhmen als Lehnsherren gefallenen Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau. Die Be-

Ober-Bergamt errichten, für sich und ihre Leute frei backen, brauen und schlachten, auch völlige Jurisdiction in Bergwerks-sachen ausüben lassen durften und ihre Bergbeamten nur ihnen allein untergeben sein sollten.

Dieses vielumfassende Privilegium trat wirklich in's Leben; allein die Brüder v. Scharfenberg (von denen der Jüngere schon 1721 starb) waren nicht die Männer, welche gehörig davon Gebrauch zu machen vermochten. Sie leisteten für Reichenstein und Silberberg wesentlichen Nutzen durch die Arsenik-Fabrication und den Hüttenbetrieb überhaupt, verstanden aber den Grubenbau nicht und besaßen keine gründlichen bergmännischen Kenntnisse, wie der oberberghauptmannschaftliche Reisebericht des ältern dieser Brüder über die Bergwerke in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer beweist.

So übereilt wie man der v. Scharfenberg'schen Familie ein wichtiges Privilegium gegeben hatte, eben so gewaltsam hob es die schlesische Kammer — angeblich wegen nicht erfüllter Bedingungen und zur Schadloshaltung für die Ansprüche des Fiscus wegen 11,570 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Vorschüsse zu dem Reichensteiner Bergbau — ohne Rücksicht auf die v. Scharfenberg'schen Erben und Gläubiger (am 31. August 1739) wieder auf, als der Oberberghauptmann v. Scharfenberg am 29. Mai 1738 ganz verarmt gestorben war. Billig nimmt man Anstand, über die möglichen Folgen eines so grossen Unternehmens, als das des Johann v. Scharfenberg, absprechend zu urtheilen. Der so früh erfolgte Tod dieses wohl nicht ganz gewöhnlichen Mannes hindert, über ihn und seine Fähigkeit, die Mittel für den umfassenden Zweck herbei zu schaffen, eine ganz sichere Ansicht zu fassen und ihn ohne Weiteres als einen gewöhnlichen Projectenmacher zu betrachten, wengleich es allerdings scheint, dass er und wohl noch mehr seine Söhne sich über das Aufbringen der nöthigen finanziellen Hilfsquellen getäuscht haben und P. Pauwens dem Geschäft nicht gewachsen

zeichnung „reservirte“ unterscheidet dieselben von den Erb-Fürstenthümern und deutet wohl auf den Vorbehalt, sie nach Befinden anderweitig in Lehn zu geben.

war, wie dies Alles aus der Geschichte des Reichensteiner Bergbaues hervorgeht.

Dass das Auftreten der Familie v. Scharfenberg den bisherigen Berg-Behörden gleich von Anfang an sehr ungelegen war, spricht sich in den Acten mehrfach besonders in Berichten des interimistischen Bergwerk-Inspectoris, Kammerraths B. v. Rechenberg, aus, welcher mit derselben durch die ihr zu Theil gewordene General-Bergwerks-Belehnung in Collision gerathen musste. Er liess sich durch die v. Scharfenberg nicht verdrängen und beide amtirten neben einander, während die Gewerkschaften auch ihrerseits für das eigene Beste sorgten.

So wenig, als B. v. Rechenberg, war auch die schlesische Kammer geneigt, die v. Scharfenberg'sche General-Belehnung in einem ausgedehnteren als dem unerlässlichsten Sinne, geschweige zum Nachtheil schon vorhandener Bergwerks-Berechtigten zu deuten; und die v. Scharfenberg liessen sich diess ruhig gefallen, um mit dieser ihrer vorgesetzten Behörde sich nicht in bedenklichen Zwist zu verwickeln. Es wurden demnach auch noch jetzt Concessionen zum Bergbau Seitens der Landesbehörde ohne Rücksicht auf das Privilegium des v. Scharfenberg ertheilt. So gewährte die schlesische Kammer dem Joh. Sigismund v. Zettritz und Neuhaus am 16. Mai 1713 auf sein Gesuch die Erlaubniss, in Folge des auf seinem Gut Seitendorf gemachten Fundes von silberführendem Braunstein „mit Zuziehung des Bergamtes zu Gottesberg eine eigene Gewerkschaft aufzurichten und daselbst sowohl als an andern Orten auf seinem Grund und Boden, allwo sich gleichfalls gute Erblicke zeigen, den Bergbau nach bergmännischer Art anzustellen, eine Commission und Schürfbrief, ein eignes Bergamt zu Seitendorf, salvo tamen jure tertii et sub continua Inspectione camerali aufzurichten, den Bergbau mit allem Eifer nach K. Rudolph's Bergordnung und bergmännischer Art fort-

1) Sein vollständiger Titel, wie er in etwas späterer Zeit in den Acten vorkommt, lautete: Leopold Freiherr v. Rechenberg, Herr auf Pläswitz, Zuckelnik und Johnsdorf, k. k. wirklicher Kämmerer, Kammerrath in Ober- und Niederschlesien, Oberhauptmann und Inspector der Bergwerke in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

zustellen; hingegen nicht allein die gewöhnlichen Decimas von allem gewinnenden Erz zur Kaiserlichen Kammer allemal getreulich zu entrichten, sondern auch das erhebende feine Silber in das kaiserl. Münzamt gegen baare Bezahlung zu liefern.“

In ähnlicher Art genehmigte die schlesische Kammer dem Konrad Ernst Maximilian Grafen v. Hochberg am 23. Dec. 1738: dass ihm das Personal seines Bergamtes zu Gottesberg ein Jura-mentum Fidelitatis ablegen musste und dieses Bergamt bei Differenzen die Cognition in erster Instanz hatte. Es geht dies aus einem Danksagungsschreiben des genannten Grafen an die Kammer (Fürstenstein 15. Januar 1739) hervor, worin er verspricht, Recurse von den Entscheidungen des Bergamtes an sie und Beschwerden über dasselbe stets „wie jede Unter-Obrig-keit et Index primae Instanciae“ zu dulden.

Zur Kenntniss des traurigen Zustandes des schlesischen Bergbaues um die Zeit des Johann v. Scharfenberg liefert einen Belag der Bericht¹⁾ zweier Sachverständigen (Schmiedler und Richter), welche 1701 auf Ersuchen der Gewerkschaften von Kupferberg, Gabl (Gablau) und Gottesberg zumeist Breslauer Kaufleuten die dasigen Gruben und Hütten „mit Zuziehung eines examinirten Ruthengängers“²⁾ bereist hatten.

Aus diesem Bericht ist zu ersehen, dass man in Kupferberg zwar auf manchen Gruben, durchgehends aber nur auf wenig ergiebige Erzmittel baute, bei Gablau mit dem Heranbringen eines tiefen Stollens beschäftigt war, um die vorhandnen Gruben — Gnade Gottes, drei Brüder, Schmiedezeche — zu lösen, auf denen Erze brachen, welche im Centner $2\frac{1}{2}$ Loth Silber und 45 Pfund Blei enthielten; dass man ferner bei Gottesberg einen Tiefbau unternommen hatte und mit einem aufgestellten Kunst-Gezeug, aus Mangel an Aufschlagwassern, die Grubenwasser in demselben nicht gewältigen konnte; dass übrigens dort die Erze zwar 3 Loth Silber und einige 70 Pfund Blei enthielten, aber in der Gangart nur in schwachen Trümmern vorkamen. Die Schmelzhütten waren überall dieselben. Zu Kupferberg fand sich ein Gaar-, zu Gottesberg ein Treib-Heerd.

1) Abgedr. in Henelii Silesiographia renovata T. I. Cap. 3. S. 334.

2) Worüber mochte man einen Ruthengänger examiniren?

Von Schmelzbüchern oder ähnlichen Aufzeichnungen und Nachweisen über die Verhältnisse bei dem Verhütten geschieht keine Erwähnung, eben so wenig von Grubenrissen. Desto fester stand der Glaube an die Ruthengänger, über deren Thätigkeit bei dem schlesischen Bergwesen auch in früherer Zeit kein Zweifel ist, wie denn z. B. namentlich 1607 der Ruthengänger Metzke aus Freiburg im Breisgau zu der Zeit, als Samuel Unger Bergmeister zu Ober-Weistritz war, bei Landeshut vergeblich auf Gold und Silber Versuche machte. —

Der obengedachten Bereisung des Schmieder und Richter im Jahre 1701 folgte, so viel aus den vorliegenden Acten zu ersehen ist, erst nachdem die v. Scharfenberg'sche Familie das schon erwähnte merkwürdige Privilegium erhalten hatte, eine neue Visitation sämmtlicher schlesischen Bergwerke.

In einem (Reichenstein den 9. Mai 1718) von den Brüdern v. Scharfenberg an die schlesische Haupt-Hofkammer-Commission erstatteten unvollständig abgefassten Hauptbericht über die schlesischen Bergwerke, in welchem sie über die Untüchtigkeit der meisten, grösstentheils zu andern „Professionen“ gehörenden Privat-Bergbeamten und über den Mangel einer allgemeinen zeitgemässen Bergordnung, sowie über die vernachlässigte Einrichtung des Zehntwesens klagen, finden wir, dass die schlesischen Bergwerke damals von dreierlei Art waren:

„I. Königliche Kammeral-Bergwerke und Bergstädte.

„II. Privat-Bergwerke und Bergstädte oder Oerter mit Bergämtern.

„III. Werke, welche entweder wegen noch nicht zulänglich geschehener Einrichtung oder bisheriger Exemption noch unter kein Bergamt gezogen.“

Unter den Kammeral-Bergwerken werden in dem Bericht diejenigen verstanden, deren unmittelbarer Bergregalitätsherr der Kaiser war: daher als solche nur die zu Reichenstein und Silberberg aufgeführt sind, welche, zu dem Fürstenthum Brieg gehörend ¹⁾, mit diesem seit dem Aussterben der piastischen Herzöge in den Immediatbesitz des Kaisers gelangt waren. Beide

1) Zimmermann's Beiträge, Th. I, S. 55.

wurden durch die Bürgerschaften dieser Städte (und bei Silberberg durch einige Breslauer Kaufleute) als Gewerkschaften unter dem königl. Bergamt zu Reichenstein betrieben, welches aus einem — zugleich die Markscheider-Arbeiten verrichtenden Bergmeister, einem Geschwornen für Reichenstein, welcher zugleich den Berg- und Hüttenschreiberdienst versah, und einem Geschwornen für Silberberg, welcher zugleich dort die Schichtmeisterei versah, bestand. Das ganze Zehntwesen besorgte ein „Königlicher Kammeral-Bergwerks-Verwalter und Decimator.“

Die Knappschaft bestand mit Einschluss der Obersteiger, Steiger, Schmelzer u. s. w. aus ohngefähr 60 Mann. — Als Privatbergwerke und Bergstädte mit Privatbergämtern werden erwähnt:

1) Gottesberg, wo unter einem von der Grundherrschaft (den Grafen v. Hochberg) eingesetzten, aus einem Bergmeister, einem Geschwornen und einem Bergschreiber bestehenden Bergamt auf Silber drei Zechen (Seegen Gottes, Morgenstern, Wag's mit Gott), von eben so vielen meist aus Gottesberger Bürgern bestehenden Gewerkschaften, ohne erhebliche Ausbeute betrieben wurden und besonders die Wassergewältigung Schwierigkeiten machte.

Die Belagschaft bestand aus mehr als 30 Mann.

2) Dittmannsdorf und Seitendorf. Hier bauten mit einer Belegschaft von ohngefähr 20 Mann unter einem aus einem Bergmeister und einem Bergschreiber bestehenden, von den beiden Grundherrschaften gemeinschaftlich gebildeten Bergamt mehrere Gewerkschaften auf Silber und Blei die Zechen „Gabe Gottes, Kaiser Heinrich, Goldne Fortuna, Kaiserlicher Adler.“ Die Schmelzhütte gehörte der Grundherrschaft, das Pochwerk der Gewerkschaft „Gabe Gottes.“ Im Ganzen waren 11 Mark Silber gewonnen.

3) Kupferberg. Von den alten Zechen waren im Umgang: „Gute Hoffnung“ mit weitläufigen Zubehören und zwei Erb-stollen, wo unter sehr günstigen Umständen 50 Arbeiter angelegt waren, — „Seegen Gottes“ mit 12 Mann und „Wolf-Schacht“ nebst dazu geschlagenen Zug- und Reichtroster Erb-Stollen, mit 14 Mann belegt.

Das „göttliche Kammer-Glück“ zu Altenberg. — Diese Zechen wurden von verschiedenen Gewerkschaften gebaut, welche wegen Hütten- und Pochwerksbenutzung unter sich Abkommen getroffen hatten. Unter den Lehnsträgern kommt schon im Jahre 1718 der Breslauer Kaufmann Adam Samuel Jagwitz vor, welcher — so wie mehrere seiner Nachkommen — zu den thätigsten schlesischen Gewerken gehörte.

Das Kupferberger Bergamt bestand aus einem Bergmeister und zwei Geschwornen, deren einer zugleich den Dienst als Berg- und Hüttenschreiber mit versah. Ob dieses Bergamt ursprünglich von dem privilegierten Grundherrschaften oder von dem Landesfürsten eingesetzt war, ist aus den Acten nicht zu ersehen, doch ward es mindestens im achtzehnten Jahrhundert als ein landesherrliches behandelt.¹⁾

Von dem oberschlesischen Bergbau enthält der v. Scharfenberg'sche Bericht nichts, weil sein Regal den Standesherrschaften von Beuthen unter einem zur Zeit des Scharfenberg'schen Berichts noch ruhenden Vorbehalt verliehen, derselbe damals als Privateigenthum anzusehen war (wie in dem zweiten Theil der gegenwärtigen Schrift bei der Specialgeschichte des Blei- und Silber-Bergbaues um Tarnowitz und Beuthen, sowie des Galmei-Bergbaues in jener Gegend umständlicher dargegan worden soll), also damals nicht zu dem Ressort der schlesischen Kammer und dem Bereich des v. Scharfenberg gehörte, ausser der Standesherrschaft Beuthen aber in Oberschlesien nur auf Eisenerze Bergbau stattfand und diese nicht zu dem Bergregale gerechnet wurden.

§ 31. Verhältnisse des Steinkohlen-Bergbaues in Schlesien.

Eine ganz besondere Darstellung verdienen und bedürfen die Verhältnisse, unter denen der damals so höchst unbedeutende, in späteren Zeiten so wichtige Steinkohlen-Bergbau in Schlesien und der Grafschaft Glatz seinen Ursprung nahm und sich zu entwickeln begann.

1) v. Schweinitz „Rudelstädter Berg-Protokoll“ S. 270 u. f.

Da von diesem Bergbau in Schlesien früher als in der hier eben vorliegenden Periode eine sichere Spur nicht aufzufinden ist, so kann derselbe erst hier näher erörtert werden. Es ist zu zeigen, wie grade bei ihm sich so mancherlei eigenthümliche Rechtsverhältnisse gestaltet haben, und wie es kam, dass die Steinkohlen unter preussischer Regierung den Gegenständen des Bergregals mit einverleibt wurden, wozu sie früher nicht gehörten. Um das ganze Verhältniss zu vollständiger Anschauung zu bringen, erschien es übrigens zweckdienlich in seiner nachstehenden Entwicklung nicht streng die Abgrenzung des hier vorliegenden Zeitraums inne zu halten, sondern in den folgenden mit überzugreifen, obgleich erst in dem letzteren der Gegenstand zu einem Abschlusse gelangen kann.

Wie man Torfablagerungen zu Brennmaterial benutzte, so mag dies auch bei den Steinkohlenflötzen, welche zu Tage ausgingen, der Fall gewesen sein. Da jedoch die ausgedehnten Waldungen des Landes das Holz zum billigsten Preise lieferten, so konnte der Werth der Steinkohlen nur gering, also auch von einem geregelten und ausgedehnten Bau auf dieselben noch lange nicht die Rede sein. Es waren noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Steinkohlen in Schlesien so wenig Gegenstand ausgedehnter bergmännischer Industrie, dass am 20. September 1594 die schlesische Kammer an den Rath zu Schweidnitz schrieb: „Nachdem der Kammer zu wissen von Nöthen, wie es mit den Kohlgruben, wann etwa derselben eine von Neuem erfunden, zu halten, was Gestalt und gegen was Zins dieselben von der Grund-Obrigkeit¹⁾ den Schmieden oder andern Leuten, so sich darum annehmen, hingelassen, oder was sonst für ein Brauch dabei gehalten zu werden pflege und in dem Fürstenthum Schweidnitz nicht allein auf derer von Adel sondern auch auf der Stadt Gründen ohne Zweifel dergleichen Kohlgruben vorhanden sein und gebaut werden würden,“ so solle der Rath darüber berichten. — Der Rath

1) Man sieht hieraus, dass die Kammer das Recht der Gutsherren an die Steinkohlen in ihrer Feldmark anerkannte.

erwiderte hierauf (am 26. September 1594): „dass auf der Stadt Schweidnitz Grund und Boden gar keine Kohlengruben vorhanden seien. Die Steinkohlen, welche man dort verbräuche und verfare, würden meistentheils zu Hermsdorf und Weisstein (so des v. Zetterisz zu Waldenburg Jurisdiction unterlegen) und zu Altwasser¹⁾ (dem Balthasar von Kuhl zu Cammerau gehörend) gegraben und geholet, und wie die Schmiede anzeigen, würde der Grundherrschaft von jedem Gerüste (welches so viel sei, als man mit zwey Berg-Rösslein zu führen pflege) sammt Fuhrlohn in Schweidnitz ohngefähr 22 Weisgroschen²⁾ gezahlt. Auch unter den Herrschaften Fürstenstein und Adelsbach sollten dergleichen Kohlengruben sein; von diesen werde aber selten etwas nach der Schweidnitzer Gegend gebracht.“ —

Vielleicht hatte zu der obengedachten Erkundigung der schlesischen Kammer bei dem Rath zu Schweidnitz ein Gesuch Anlass gegeben, welches bei ihr von einem gewissen Hans Rösler um eine Concession zu Aufnahme von Steinkohlen-Bergbau in der Reichenbacher und Frankensteiner Gegend angebracht und am 17. September 1594 dem Hauptmann Fabian v. Reichenbach zu Frankenstein zur Berichterstattung zugefertigt worden war, worauf von Letzterem den 3. October 1594 der Kammer berichtet wurde, was er auf eingezogene Erkundigung, wie es mit dem Steinkohlen-Bergbau in der Grafschaft Glatz beschaffen, namentlich durch Friedrich v. Stillfried auf Neurode zur Antwort erhalten.

Dies läuft auf Folgendes hinaus: Ein besonderes Privilegium, die Kohlengruben betreffend, sei nicht vorhanden. Die betriebenen Gruben seien alt: „die haben von langen Zeiten die Pauerschaften etwan erbauet und mit Zulassung der Herrschaften derselben Grunde um einen jährlichen Zins, achte auch dafür in einem Kaufe an sich bracht, geben also alle einen ziemlich grossen jährlichen Zins von solchen Gruben, die weil auch ein grosser Nutzen davon zu nehmen ist.“

1) Also an den Orten, wo noch jetzt die bedeutendsten Gruben jenes Reviers sich befinden.

2) Nach heutigem Gelde 14 Sgr. 8 Pf.
Steinbeck, I.

Aus den Worten „mit Zulassung der Herrschaft“ und aus der Erwähnung des Zinses geht deutlich hervor, dass man die Steinkohlen in Neurode für ein Regal der Gutsherrschaft auch da anerkannte, wo sie auf Rustical-Terrain vorkamen. Uebrigens aber hatte sich dabei das eigenthümliche Verhältniss gestaltet, dass die Gutsherrschaft den Bauern gegen Zins den Steinkohlen-Bergbau auch auf dem Dominial-Terrain gestattete.

Aus den Acten, welche lückenhaft sind, ergibt sich, dass die schlesische Kammer am 16. December 1594 dem Rösler und dessen Consorten Häusler wirklich eine General-Concession zum Steinkohlen-Bergbau in der bezeichneten Gegend ertheilte. Die dagegen Seitens der Grundherrschaften eingegangenen Protestationen gaben jedoch schon am 1. März 1595 Anlass zu einer Verfügung an den Frankensteiner Hauptmann v. Reichenbach: „Es habe niemals die Gelegenheit gehabt, dass die berührte Concession auf das Frankenstein'sche Weichbild extendirt werden sollen, sondern sie sei nur auf der kaiserlichen Majestät Grund und Boden gemeint und zu verstehen, freilich etwas generell gestellt, wie im Concipiren übersehen sein möchte. Damit nun solches corrigiret und zu dem Verstand wie es gemeint restringiret werde,“ so solle der Hauptmann dem Rösler und Häusler die Concession abnehmen und der Kammer einsenden.

Es bietet der oben angeführte Bericht des Frankenstein'schen Hauptmanns von Reichenbach vom 3. October 1594 einen sehr wichtigen Fingerzeig für die richtige Beurtheilung der Verhältnisse dar, unter denen damals in der Grafschaft Glatz Steinkohlen-Gewinnung stattfand. Es ist auch wohl anzunehmen, dass sich in dem Fürstenthum Schweidnitz ähnliche Verhältnisse und die noch heut bestehenden Einrichtungen der Gewerkschaften auf den Neuhauser Gütern und zu Weisstein gebildet haben, von denen weiter unten mit Mehrerem die Rede sein wird. — Ueberall nämlich erkannte man zwar, wo sich in jenen Gegenden Steinkohlen fanden, das Recht der Gutsherrschaft an dieselben als das gesetzlich feststehende an; die Gutsherren aber erachteten es angemessen, Bauern, welche sich mit dem Bergbau darauf

abzugeben Lust hatten, ihn gegen einen Zins, gegen Dienste und dergl. zum Selbstbetreiben frei zu überlassen oder solche Bauern mit sich in einem gewerkschaftlichen Verband zu vereinigen. Ersteres führte allerdings zu Unfug und Raubbau, worauf man jedoch bei dem damaligen Zustand des Privatbergbaues, so wie bei dem Mangel an Kenntniss der Sache wenig achtete; Letzteres dagegen gewährte beiden Theilen wesentlichen Nutzen. Der Gutsherr gewann sichere Zinsen und Dienste, zugleich einen bedeutenden Beitrag zu den Betriebskosten, falls er Steinkohlen-Bergbau selbst trieb, auch die Aussicht auf Förderung des Bergbaues, weil die Bauern durch Abfuhr der Kohlen Absatz erwirkten. Die Bauern andererseits erhielten durch Theilnahme an dem Steinkohlen-Bergbau nicht nur Mitgenuss an vorkommender Ausbeute, sondern zugleich — was für sie oft noch wichtiger war — Gelegenheit, um mit ihrem durch den Feldbau nur unzureichend beschäftigten Gespann sich ein bedeutendes Fuhrlohn zu verdienen. — Manche derartige in der Regel wohl nur mündlich geschlossene Uebereinkünfte zwischen Gutsherren und Bauerschaften mögen längst vergessen, von den noch fortbestandenen wird weiter unten bald die Rede sein. —

Obgleich nun die Rudolphinischen Bergordnungen für Schlesien und die Grafschaft Glatz und die in ihnen als Subsidiar-Gesetze bezeichneten beiden böhmischen Bergwerks-Verträge durchaus nicht zweifeln liessen, dass Steinkohlen in Schlesien zu dem Bergregal des Staates nicht zu rechnen waren: so lag es nicht nur in dem Geist einer Zeit, in welcher man fast jeden gesicherten Besitzstand gern verbrieft sah und in welcher die Grenzen des dem Staate zuständigen Bergregals nicht selten von unzulänglich unterrichteten oder unwissenden und fiscalitätseifrigen Behörden¹⁾ überschritten wurden, dass Gutsherren in Niederschlesien, auf deren Gütern Steinkohlen vorkamen, sich über dieselben eine briefliche Zusicherung zu verschaffen suchten, sondern es recht-

1) S. Graf Kaspar Sternberg a. a. O. Bd. II, S. 6. Auch weiter unten werden Beispiele vorkommen.

fertigte sich dies auch durch den Umstand, dass grade in Niederschlesien diese Güter sämmtlich in Gegenden lagen, in denen damals alle¹⁾ Rittergüter einem Lehns-Nexus unterworfen waren. Es konnte mithin, in Ermangelung solchen Verbrieftens durch die Lehnsbriefe oder durch besondere Urkunden, in Zweifel gezogen werden, ob die Steinkohlen mit dem Gut verliehen oder dem belehnenden Landesherrn als ursprünglichem Grund-Eigenthums-Besitzer vorbehalten geblieben seien. — Auch mochte es bedenklich erscheinen, dass bereits Kaiser Ferdinand I. in Böhmen dem Felix v. Lobkowitz die (in § 20 erwähnte) Concession zum Steinkohlen-Bergbau in drei Kreisen von Böhmen zu ertheilen keinen Anstand genommen hatte. Aus solchen Rücksichten erwarben einzelne Gutsherren das Recht zu dem Steinkohlen-Bergbau auf ihren Gütern von dem Landesherrn mittelst besonderer Verbriefungen, bei denen ungewiss ist, ob dafür Zahlungen geleistet wurden. Nur in Bezug auf Altwasser ist bei der Aufnahme des Grundsteuer-Catasters vermerkt worden, es habe das Dominium die Steinkohlengruben für 20000 Thlr. erkaufte; was aber das eigentliche Sachverhältniß nicht aufklärt. — Dies ist der Ursprung der Belehnungen mit dem ausschliesslichen Recht zu dem Steinkohlen-Bergbau, welches noch jetzt mehreren Grundherrschaften in dem Fürstenthum Schweidnitz und in der Grafschaft Glatz auf den Territorien ihrer Güter zusteht.

Folgende Urkunden sind darüber in Betreff nachbenannter Güter aufgefunden worden, andre schwerlich vorhanden.

A. In dem Fürstenthum Schweidnitz.

1) Das Gut Altwasser. Ein Lehnsbrief, im Namen Kaisers Rudolph II. durch das Mannrecht zu Schweidnitz

1) Dieser Nexus betraf bis zu der Zeit der Secularisation, 1810, sämmtliche Rittergüter der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. Erst seit jener Zeit kommen unter ihnen Alodia vor, indem die secularisirten Güter mit solcher Eigenschaft verkauft wurden. Dass die Lehne keine stricten sondern nur sogenannte Erb-Lehne waren, änderte den Nexus an und für sich in Bezug auf den Landesherren nicht.

(Montag nach Invocavit 1584) dem Balthasar v. Kuhl „auf sein beflissenes Verlangen“ ertheilt, worin er für die „durch drei unterschiedliche Käufe erblich an sich gebrachten sämtlichen Antheile des Gutes Altwasser“ verliehen erhält „die in diesen dreien Theilen stehenden und liegenden Steinkohlen, sie gewachsam und ungehindert zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen, zu bearbeiten, und wie er sich am füglichen zu nutzen, auf ewig.“

In den späteren Lehnbriefen ist auf diese Belehnung ausdrücklich Bezug genommen.

2) „Schloss und Haus Neuhaus sammt dem Vorwerk und zugehörigen Dorfschaften Dietrichsbach, Haan, mit dem Antheil Beerengrund“ sind nach Ausweis des Lehnbriefes für Heinrich von Zettritz (den 8. December 1649) beliehen mit „Berg- und Kohl-Gruben, Gebrauch und Einschlag.“

3) Das Gut und Dorf Hermsdorf (laut Lehnbriefes für Gottfried Zettritz den 8. December 1649) mit „Berg- und Kohl-Gruben und Einschlag.“

4) „Städtchen und Gut Waldenburg“ beliehen (Lehnbrief für Hans Heinrich V., Grafen v. Hochberg — Breslau, den 14. December 1764) mit „Kohlgruben.“

5) Weisstein ebenso (nach dem Lehnbriefe von demselben Tage mit „Kohlgruben“).

Unbezweifelt ist das in den unter 4 und 5 eben angeführten Lehnbriefen über Waldenburg und Weisstein vorkommende Wort „Kohlgruben“ aus älteren Lehnbriefen in diese erst unter preussischer Landeshoheit ertheilten herübergenommen. Es hat jedoch nicht gelingen wollen, jene älteren Lehnbriefe aufzufinden.

Das Schloss Neuhaus nebst Zubehör, Hermsdorf, Weisstein und Waldenburg, gehörten in früheren Zeiten sämtlich der v. Czettritz'schen Familie. Die herrschaftlichen Aecker bestanden zu Hermsdorf mindestens theilweise, zu Weisstein aber urkundlich ganz aus zusammengebrachten Bauergütern.

Dieser Umstand kann mit darauf eingewirkt haben, dass die Bauerschaften an beiden Orten zur Theilnahme an dem Steinkohlenbergbau gelangten, wengleich das Verhältniss

sich etwas anders als das in Neurode gestaltete. Klar lässt sich jedoch der diesfällige Zusammenhang nicht mehr ausmitteln. Schon am 7. Januar 1604 stellte Dipprant von Czetztritz zwei Urkunden (die eine für die Hermsdorfer, die andere für die Weissteiner Bauerschaft) aus, worin er denselben „auf ihre Bitten Bestätigung ihres bisher genossenen Kohl Urbars, welches ihnen bereits sein Vater und Vorfahren seligen aus Gutwilligkeit, doch mit Vorbehalt ihrer und ihrer Nachkommen habenden Rechtens zu gelassen“ ertheilte, den von gedachten Bauern jährlich an die Gutsherrschaft zu zahlenden Zins für „jede Zeche“ von 28 weissen Groschen auf einen schlesischen Thaler erhöhte und von jeder Kohlgrube (bei Hermsdorf) auf zwei Mark, jede zu 32 weissen Groschen (= 24 Silbergroschen), bestimmte; auch dieselben zugleich ausdrücklich verpflichtete „sich der Herrschaft verordneten Kohlordnung“) und Articulu gemäss, ihnen selbst zum Besten, zu halten.“

Unter dem Ausdruck „Zeche“ ist hier offenbar der Antheil an der Summe der Kuxe gemeint, welchen jedes Bauergut bei dem Steinkohlenbergbau innerhalb des betreffenden Terrains besass. Der Ausdruck „Kohlgrube“ dürfte wohl auf die einzelnen Schächte zu beziehen sein; denn besondere Gruben im heutigen Sinne gab es damals auf jenen privilegierten Territorien nicht.

Das Testament des Heinrich v. Czetztritz vom 10. Febr. 1683 bewirkte die Trennung der Neuhauser und Hermsdorfer Güter von Waldenburg und Weisstein. Der neue Besitzer der ersteren, Ernst Heinrich v. Czetztritz, stellte (Neuhaus den 12. Nov. 1712) eine Urkunde aus, in welcher er den Hermsdorfer Bauern „ihren habenden und vor undenklichen Jahren genossenen Kohlen Urbar — es betreffe die Bauergüter oder Zuerbe der Unterthanen (der herrschaftliche Grund und Boden ganz ausgenommen)“ gegen die bisherigen, etwas geänderten Zinsleistungen bestätigt, ausschliesst und vorbehält,

1) Solche Kohlordnungen sind von den hier in Rede stehenden Domänen zu verschiedenen Zeiten erlassen worden. Sie beziehen sich durchgehends nur auf Regulirung gewerkschaftlicher Verwaltungs-Verhältnisse.

„dass dieser Contract und Confirmation auch wieder von der Herrschaft kann aufgehoben werden,“ wenn die Bauern ihre schuldigen Leistungen „an gnädige Herrschaft nicht mit Dank und ohne einiges Erinnern jährlich richtig abführen.“

Aus dieser Urkunde, welche von der Bauernschaft stillschweigend acceptirt worden und vollständig in das Leben getreten ist, geht hervor, dass die gutsherrliche Regalität der Steinkohlen auf Rusticalgrundstücken für unbestritten galt, in Betreff des Betriebs des Steinkohlen-Bergbaues auf den hier in Rede stehenden Gütern aber sich dieselben usuellen Verhältnisse ausgebildet haben mochten, welche oben in Betreff des Steinkohlen-Bergbaues bei Neurode dargelegt worden sind. Diese nun wandelte die hier in Rede stehende Urkunde dahin um, dass Ernst Heinrich v. Czetzritz durch sie die Hermsdorfer Bauern von dem Betrieb des Steinkohlen-Bergbaues auf Dominial-Terrain ausschloss und ihnen solchen fortan nur noch auf ihrem eigenen gegen den dem Gutsherren zu entrichtenden Zins, als Gnadensache, gestattete.

In Folge dieser Verhältnisse haben sowohl bei Hermsdorf als bei Weisstein spätere Gutsherren die oben erwähnten Verbriefungen ihrer Vorgänger den Bauerschaften immer erneuert. — Als aber in Folge der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 nöthig ward, das Besitzes-Verhältniss bei den nun in aller Form aufgenommenen Steinkohlengruben „Fuchs“ zu Weisstein und „Glückhilf“ zu Hermsdorf unter den Gewerken urkundlich festzustellen, wurde die in dieser Hinsicht althergebrachte Einrichtung bestätigt. Es wurden die Kuxe der auf den privilegierten Territorien zu betreibenden Gruben unter die Bauergüter gleichmässig und an die Gutsherren nach der Zahl der von ihnen zu Bildung ihrer Edelhöfe zusammengeschlagenen Bauergüter vertheilt und zwar als untrennbare Pertinenzien, so dass demzufolge jedes der einzelnen 20 Bauergüter an den Kohlengruben bei Hermsdorf $5\frac{1}{11}$, die Gutsherrschaft aber (da sie 2 Bauergüter in ihren Edelhof verwandelt hatte) $11\frac{1}{11}$; bei Weisstein dagegen jedes der einzelnen 32 Bauergüter (ein-

schliesslich des Lehn- oder Mühl- und des Scholtisei-Gutes) 3¹⁰₁₇, die Gutsherrschaft aber (da ihr Edelhof aus 3 Bauerngütern gebildet worden) 10¹³₁₇ Kuxe. — Die hierüber sprechenden gutsherrlichen Urkunden sind für Hermsdorf von Ernst Heinrich v. Czettritz und Neuhaus — Neuhaus, den 1. September 1781 — für Weisstein von Hans Heinrich Reichsgrafen von Hochberg — Schloss Fürstenstein, den 17. December 1770 — ausgestellt und sagt letztere in Betreff des so vertheilten Antheils an jener Grube wörtlich: „dass es in unzertrennlicher Besizung mit denen Haupt-Grund-Stücken — verbleiben und die an sothanem Bergwerk habenden 34 Zechen, wovon dem Vorwerk 3, denen übrigen aber jedem eine zugehörig, von diesen Grundstücken als dem Principali auf irgend eine Art, es sei welche es denen Rechten nach wolle, nicht veräussert werden können.“

B. In der Grafschaft Glatz.

1) In der landeshauptmannschaftlichen Confirmation (Glatz den 18. Juni 1663) des Kaufcontracts des Grafen von Götz um das Gut Eckersdorf werden Kohlgruben unter den Pertinenzien dieses Gutes aufgeführt.

2) Eben so kommen „Kohlengruben“ und deren „Nutzung“ unter den Pertinenzien des Lehnsgutes Schlegel in der landeshauptmannschaftlichen Confirmation (Glatz den 9. August 1681) eines von den Gebrüdern Freiherrn v. Mergante um dies Gut geschlossenen Kauf-Contracts vor.

Nichts spricht dafür, dass ausser in dem Fürstenthum Schweidnitz und der Grafschaft Glatz irgend sonst in Schlesien in der Zeit vor der preussischen Besitznahme Steinkohlen-Bergbau betrieben worden ist, und namentlich fehlt es an jeder diesfälligen Spur in dem damals noch schwächer bevölkerten, an Holz aber sehr reichen Ober-Schlesien. —

Aus den oben aufgezählten Urkunden geht hervor, wie in dem vorliegenden Zeitraum in dem Geiste mehr und mehr um sich greifender Fiscalität die Steinkohlen in Schlesien als Gegenstand des Bergregals zu behandeln von Seiten der Regierung begonnen ward und kein Widerspruch dagegen laut wurde, wodurch es sich vorbereitete, dass die Steinkohlen in Schle-

sien unter preussischer Landeshoheit durch förmliche gesetzliche Anordnung in das Bergregal übergangen, wie wir in dem nächsten Zeitraume sehen werden.

§ 32. Privilegirte Zustände bei dem Bergwesen in Schlesien, insbesondere in den Bergstädten.

Wenn ein neuer Zweig der Industrie ins Leben tritt und gleich von vornherein mit anderweitigen Interessen in Conflict geräth, so wird derselbe, wofern nicht eigenthümliche Umstände ihn begünstigen, kaum ohne besonderen Schutz gedeihen können. Noch nothwendiger wird aber ein solcher Schutz, wenn die entgegenstehenden Interessen vermittelst äusserer Gewalt durchgesetzt werden können. Kein Wunder, dass man unter so bewandten Umständen Privilegien bei demjenigen nachsucht, der allein die Macht besitzt, erforderlichen Falles gegen die äussere Gewalt Schutz und Schirm zu gewähren, bei dem Landesherrn. Kommt nun noch hinzu, dass der neue Industriezweig die Bildung von Vereinen, Zünften, Corporationen unerlässlich macht, so werden Privilegien um so mehr nachgesucht und erteilt. — Bei keinem Gegenstande industrieller Thätigkeit trat dies Alles aber entschiedener und vollständiger hervor als bei dem Bergbau, namentlich bei demjenigen, welcher sich mit Objecten des landesherrlichen Bergregals beschäftigte. Dass dieser Bergbau den Besitzern der Oberfläche in der Regel unangenehm war, begreift sich leicht, ebenso dass ihre gewaltsamen Maassregeln, die wir bereits zur Genüge kennen gelernt haben, den Bergbau zum Erliegen gebracht hätten, wenn nicht die Landesherrn eingeschritten wären. Diese waren aber um eigenen Vorthells sowie des allgemeinen Nutzens willen stets bereit den Bergbau zu schützen und zu fördern. Ersteres konnte nur durch Exemptionen, Letzteres nicht ohne Zusage von Erleichterungen in den äusseren Lebensverhältnissen des Bergvolkes geschehen, um dasselbe zu bestimmen sich in meist öden, unwirthbaren Gegenden niederzulassen.

Dass diese Rücksichten sich schon in dem Römerreich geltend gemacht haben, ergeben die in Flade's römischem Bergrechte obgleich nur spärlich enthaltenen Notizen.

Mit dem Zunehmen der Nachrichten über das Bergwesen und seine Verfassung mehren sich auch die Fälle derartiger Vergünstigungen, sowohl hinsichtlich der Bergleute als der häufig mit ihnen identischen Gewerken, und es wurde in dieser Beziehung selbst in den von einander entferntesten Ländern dasselbe Verfahren Jahrhunderte hindurch beobachtet.¹⁾

Die dem Bergbau ertheilten Privilegien sind von zweierlei Art: nämlich solche, welche nur die einzelnen Personen, und solche, welche sich auf die von ihnen gebildeten Communen beziehen. Beide durchdringen sich aber so vielfältig, dass sie am besten gemeinsam in Betracht zu ziehen sind, um über dieselben einen klaren Ueberblick zu erhalten.

Die Privilegien der Bergstädte (oder auch Dörfer) in Schlesien, welche in der neuesten Zeit allmählig aufgehoben worden sind, kommen mit den Privilegien der Bergstädte anderer Länder darin überein, dass sie bei den Bürgern der Stadt oder bei den Mitgliedern der Dorfgemeinde das eigene Betreiben des Bergbaues oder mindestens den Besitz von Kuxen an dem Werke, welches zu dem Privilegium Anlass gegeben, voraussetzen. Nur diejenigen konnten Bürger einer Bergstadt sein, welche das eine oder das andere dieser Erfordernisse nachzuweisen vermochten, und so zeigen sich hier Communen von Metallariis im Sinne des späteren römischen Rechts. Da wo schon vor Aufnahme des Bergbaues eine Stadt vorhanden war, erstreckte sich das Privilegium nur auf die sich ansiedelnden Bergleute, welche also als eine für sich bestehende, von der Stadt-Commune geschiedene Corporation (Collegium) behandelt wurden. So wird in der Silberberger Bergordnung von 1596 bei den eingeräumten Privilegien ausdrücklich gesagt,

1) Diesen Gegenstand hier weiter zu verfolgen würde über die Grenzen der gegenwärtigen Schrift hinausführen. In Beziehung auf Frankreich ist das Nähere zu entnehmen aus den „Actes de l'ancienne Monarchie concernant la Législation minérale“ in den Annales des mines Série V. Tome VIII. p. 585, insbesondere die Ordonnance Ludwig's XI. v. Sept. 1171,

dass die Bürger solche nur geniessen sollen, so lange sie Bergbau treiben, „da dieselben — Bergwerke — aber künftiger Zeit fallen, sollen sie entrichten, was ander Orten üblich ist.“

In gleicher Art wurde in der Tarnowitzer Stadt- und Polizei-Ordnung (Montags vor trium Regum 1574) § 29 bestimmt: dass Niemand, der nicht Gewerke zu Tarnowitz sei, dort Handel treiben dürfe; und in der Tarnowitzer Bergordnung vom 20. April 1577 § 5 und 6 ist festgesetzt: dass, wer an der Braugerechtigkeit der Bürgerschaft Theil nehmen will, bei den deshalb an Pfingsten und Michaelis jeden Jahres vorzunehmenden Untersuchungen nachweisen muss, dass er alle halbe Jahre mindestens 50 Floren im Bergbau verwende. — In einem sub dato Jägerndorf den 22. October 1682 ergangenen landeshauptmannschaftlichen Rescript ist den sich zu Tarnowitz aufhaltenden Adligen die Wahl gelassen, entweder mit Bergbau zu treiben und mit der Bürgerschaft zu heben und zu legen, oder binnen sechs Wochen Tarnowitz zu verlassen. Auswärtige Gewerke mussten in solchen freien Bergstädten das Bürgerrecht gewinnen. Selbst die Form des Besitzererwerbs der bürgerlichen Grundstücke und Nahrungen in Bergstädten war (wie schon oben bei Tarnowitz erwähnt wurde) eine rein bergmännische. Wer ein Haus bauen, einen Kram, eine Fleischbank und dergleichen errichten, einen Brunnen graben wollte, musste darauf Muthung einlegen, bekam den Gegenstand durch den Bergmeister in Lehn und durch den Markscheider zugemessen. In der Belehnung von Brunnen wurde bemerkt, dass, wenn der Beliehene in demselben Erze finde, er die Brunnen als Schachte muthen müsse und dazu als erster Finder bevorrechtet sei.

Fragt man, wer denn wirkliche Bergstädte zu gründen das Recht besass, so dürfte sich schwerlich eine andere Antwort finden, als dass dieses Recht stets von denjenigen geübt worden ist, denen sowohl das Recht Städte zu gründen, als auch die Befugniss der Bergregalität zustand, mithin in der Regel von den Landesfürsten, bisweilen aber auch von mit jenen Rechten beliehenen Vasallen oder Solchen, welche Jura ducalia durch besondere Rechtstitel erworben hatten. Wann die einzelnen Bergstädte Schlesiens als solche gegründet worden,

darüber fehlt es aus der einfachen Ursache an speciellen Urkunden, weil sich diese Eigenschaft mit dem Betriebe des Bergbaues und durch den überwiegenden Einfluss desselben auf die ganze Verfassung und alle Einrichtungen der Stadt von selbst ergab, auch wohl mit dem Bergbau (z. B. bei Nicolstadt) von selbst wieder verschwand. Daher kommt es, dass in den vorhandenen die Bergstädte angehenden Bergfreiheiten, Bergbegnadungen und andern Documenten diese Eigenschaft immer als eine bereits existirende erscheint. Als Beispiel einer ausdrücklichen Beilehnung mit dem Titel einer „Bergstadt,“ also auch mit dem Recht dergleichen anzulegen, vermögen wir nur die §. 18 erwähnten Erwerbungs - Urkunden über Kupferberg u. s. w. anzuführen.

Verwandt mit der staatsbürgerlichen Selbstständigkeit und Jurisdiction ist das den Bergstädten und auch den Zechen beilegte Recht eines eigenen Siegels. Eisen und Schlägel — wohl in ganz Europa die Sinnbilder des Bergbaues — wurden dem Wappen auf eine oder die andere Art beigefügt. Wer den hohen Werth kennt, welchen man in früheren Jahrhunderten auf Blasonirung der Wappen und auf den Gebrauch des rothen Wachses bei dem Siegeln legte, wird das Bedeutsame dieses Rechtes für Bergstädte nicht verkennen.¹⁾

Die in den Privilegien enthaltenen Bergfreiheiten, welche theils das ganze Werk, theils nur die Theilnehmer und Arbeiter persönlich begünstigen, sind:

1) Eigene Gerichtsbarkeit und Polizei.

Welchen Werth man hierauf in früheren Jahrhunderten legte und bei der geringfügigen Betheiligung des Staates bei Ausübung der Jurisdiction von Seiten der einzelnen Gerichtsherren mit Recht legen musste, ist bekannt. Nur durch eine derartige eigene Jurisdiction vermochte sich das Bergvolk vor Bedrückung der Gerichtsinhaber des Territoriums zu sichern, der die Bergleute sonst um so gewisser ausgesetzt gewesen wären, als sie grossentheils Ausländer waren. — Hierzu kam die Vorliebe solcher einwandernden Ausländer für ihre heimischen

1) Recht umständlich spricht sich darüber das Reichensteiner Bergprivilegium Herzogs Heinrich d. A. von Münsterberg v. J. 1491 aus. S. Heinze a. a. O. S. 59.

Rechte und Gewohnheiten; ferner die überall da, wo man auf das Wesen des Bergbaues näher eingeht, wahrzunehmende Ueberzeugung, dass nur mit dem Technischen bekannte Richter über Bergrechtshändel zu urtheilen im Stande sind; und endlich das Geschwornen-Wesen jener Zeit, welches gestattete, nur von Schöppen seines Standes unter einem Richter gerichtet zu werden.

Dass der Ferdinandeische Bergvertrag mit den böhmischen Ständen das Bergvolk in persönlichen Angelegenheiten den Grundherren unterwarf, war eine Folge des Umstandes, dass dieses Gesetz ein wahrer Vertrag und in Böhmen Leibeigenschaft vorhanden war, das damalige Bergvolk in jenem Lande aber aus Inländern, also eben meist aus solchen Leibeigenen bestand. Die Rudolphinischen Bergordnungen für Schlesien und Glatz weichen von jenem böhmischen Bergvertrag wesentlich ab, insofern letzterer die Gerichtsbarkeits-Exemption der Bergleute deutlich ausspricht.

Dass die Bergbeamten grösstentheils von den Grundherren eingesetzt wurden, schadete jener Exemption nicht; denn sie mussten nach den eingeführten Verfassungen und Bergordnungen verfahren: ihre Ernennung war also eigentlich ein Ehrenrecht des Grundherrn als des „geborenen Bergvoigts.“ Auch war es weniger erheblich, ob dieser dem Berggericht mit vorsass, als dass er bei demselben nicht gemeine fremde sondern aus dem Bergvolk genommene Schöppen neben sich oder seinem Stellvertreter (Hofemeister) zuzog.

In den Bergstädten hatten die Gewerkschaften das besondere Recht, eigene Bergmeister und Geschworne zu wählen, welche die öffentliche Gewalt ausübten: eine Folge des grundherrlichen Vogtei- (Patronats-) Rechts, welches hier die Gemeinde besass, da sie die Gewerkschaft bildete. Die Verbindung, in welcher ein so gebildetes Bergamt mit dem Magistrat der Bergstadt stand, war verschieden und richtete sich nach den Umständen, unter denen der Bergbau aufgekommen war, ob er z. B. früher oder später als die Stadt seine Entstehung genommen hatte, und dergleichen.¹⁾

1) Ueber den existirten Gerichtsstand der Bergleute in Sachsen und das

2) Freier Zu- und Abzug. Die Freiheit, ohne Abschoss seinen Wohnort und das Land zu verlassen und ebenso bei der Niederlassung keine Zoll-Plackereien leiden zu dürfen, war in Zeiten, wo bei weiter Ausdehnung der Territorial-Rechte neben unendlicher Zersplitterung des Territoriums die Verlegung des Wohnsitzes von einem Ort an einen andern vielen Unannehmlichkeiten und Abgaben unterworfen waren, ja wohl oft ganz von den Gerichts- und Landesherrn untersagt wurde, von grosser Erheblichkeit. Hätte man den Bergleuten diese Freiheit versagen wollen, so würde das Ansiedeln einzelner Personen sowie ganzer wandernder Knappschaften nicht stattgefunden und kein neues Werk den betriebsamen Ausländern seine Entstehung zu verdanken gehabt haben. Es war, als der Bergbau sich in der Kindheit befand, nothwendig, dass Bergleute wanderten, um durch Schürfen und dergl. bauwürdige Fossilien zu finden und durch weitere Versucharbeiten nähere Aufschlüsse über deren Lagerstätten zu erhalten. Ohne jene Freiheit des Ab- und Zuzugs wäre aber ein solches Wandern unmöglich gewesen; und da es ungewiss war, ob die Arbeit an einem Ort von Dauer sein würde, konnten Bergleute sich nicht wie Bürger und Bauern an Grund und Boden fesseln.

Die fast in allen bergbautreibenden Ländern und zu allen Zeiten dem Bergvolk gewährte Zu- und Abzugsfreiheit zeigt, wie man anerkannte, dass der Bergmann gerade da das Vorzüglichste leistet und dem Staat am festesten anhängt, wo man das Kosmopolitische in dem Wesen seines Gewerbes am richtigsten würdigt.

3) Befreiung von Kriegsdiensten. Dass die Bergleute stets zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit gewesen sind und tapfer für dasselbe kämpften, lehrt die Geschichte fast aller deutschen Länder, in denen Bergbau blühte. Ueberall jedoch, wo in Kriegen der Bergleute gedacht ist, treten sie nur

Forum speciale Causae der Bergwerkssachen, sowie über die ursprüngliche Verbindung der städtischen mit den Bergwerks-Obrigkeiten in den alten chur-sächsischen Bergstädten s.: *Otia metallica* (Schneeberg 1748. S. 270), wo überhaupt über die Bergfreiheiten der Bergstädte Mehreres zu finden ist. Dergleichen s. (Klotzsch) „Ursprung der Bergwerke in Sachsen“.

als Freiwillige oder in Folge des Heerbanns (Landsturms) stets als eine für sich bestehende Schaar auf. Ein Beispiel solcher Art sind die Tyroler Bergleute, welche sich in den Kriegen des Hauses Oesterreich gegen die Schweizer „der freudigsten Erztknappen aus Etschland, genannt der stächlin Hauff“, auszeichneten, durch ihre Gewandheit in den Kriegsübungen die Bewunderung der spanischen Kriegsleute in Kaiser Maximilian's Gefolge erwarben, bei dem Landsturm in Wallis aber von den Eidgenossen geschlagen wurden¹⁾.

Ein nicht minder glänzendes Beispiel bieten die schlesischen Bergleute dar, welche 1241 bei Wahlstatt fielen.

Nur wer das Kriegswesen aus einem sehr untergeordneten Standpunkt ansieht, mag es tadeln, dass unsere Vorfahren die Bergleute von Zwangs-Kriegsdiensten frei liessen, so lange nicht das Volk in Masse aufgerufen ward und wirkliche Gefahr des Vaterlandes es nothwendig machte, seiner Erhaltung jedes Opfer zu bringen.

4) Freiheit von Steuer und Geschoss, Zoll und Mauth. Diese Befreiung scheint sich nirgends auf den Besitz gemeiner steuerbarer Ländereien bezogen zu haben, vielmehr sind diese oft ausdrücklich als nicht befreites Eigenthum benannt.

Die Freiheit der Bergleute von Abgaben lief also eigentlich darauf hinaus, dass sie keine persönlichen Steuern (Kopfgelder und dergl.) erlegten, ihre Lebensbedürfnisse nicht besonders verzollen durften und zu ausserordentlichen Leistungen nicht angezogen wurden. Die Beachtung des kärglichen Lohns für eine fast von steter Gefahr begleitete, den Körper zeitig zerstörende mühsame Arbeit, die Nothwendigkeit bei dem Bergvolk Liebe für sein Gewerbe zu bewahren, ohne Geldmittel dazu zu verwenden, das Bedürfniss Ausländer in das Land zu ziehen, um durch sie den Bergbau anzuregen,— dies waren die Gründe einer Befreiung, welche, ohne das übrige Volk zu belästigen, dem Bergwesen tüchtige Arbeiter verschaffte. Städte, welche nur von Bergbautreibenden bewohnt, wirkliche Bergstädte waren oder sein sollten, genossen in Bezug auf diesen Umstand allerdings Abgabefreiheit; da jedoch nicht alle Einwohner

1) S. v. Sperges „Tyrolische Bergwerks-Geschichte“. Wien 1765. S. 245.

derselben in jene Kategorie gehörten, so ward denen, welche nicht Bergbau trieben, der Mitgenuss solcher Immunitäten nicht gestattet. Dies ist namentlich wegen Tarnowitz, Reichenstein, Silberberg und Zuckmantel in dem Landesconclusum der schlesischen Fürsten und Stände d. d. Breslau den 30. Mai 1637 ausgesprochen und in diesem Sinne auch in dem schon oben erwähnten Regierungs-Rescript d. d. Jägerndorf den 22. October 1620 festgesetzt, dass Adlige, welche sich zu Tarnowitz, ohne an dem Bergbau Theil zu nehmen, aufhielten, binnen sechs Wochen von da wegziehen oder jährlich 30 Gulden beisteuern mussten.

5) Befreiung von Robothen. Die Freiheit ist zu allen Zeiten des Bergmanns Stolz und Ehre gewesen und die weisesten Fürsten haben dies erkannt. Bereits zu den Zeiten der römischen Kaiser leisteten die Bergleute dem Staate nicht wie andere Unterthanen Hand- und Spanndienste. Diese Befreiung erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit, weil man überall einsah, wie unangemessen es wäre, freien Leuten einen Zwang aufzulegen, welcher da, wo er nicht aus der Uebertragung von Grundeigenthum hervorgegangen ist, als persönlichen Despotismus sich darstellt.

6) Freie Hutung. Das Bergvolk übte innerhalb des bergfreien Reviere mit seinem Vieh freie Hutung, und in dem dritten Capitel der böhmischen Bergordnung König Wenzel's von 1280 wird ausdrücklich diese freie Trift auf so viel Raum rings um die Fundgrube bestimmt, „als ferne man mit einem Bogen schiessen kann.“

7) Gewerbefreiheit. In abgelegene völlig wüste Gegenden mussten die Unternehmer von Bergwerken in der Regel ziehen, um dort erst Gewerbsthätigkeit, Cultur und das Aufblühen geselliger Verhältnisse zu wecken. Hätte man die Fesseln von Zunftzwang, Bannrechten und dergl. ihnen anlegen wollen, so wäre ihre Existenz in solchen unwirthbaren Gegenden unmöglich gemacht worden; auch wäre bei dem unsichern und geringen Verdienst das Ankaufen leicht selbst zu fertigender Fabricate für sie zu kostspielig gewesen, um dabei bestehen zu können.

Besonders wichtig waren für die Bergleute Mahl-, Back-,

Schank- und Schlacht-Freiheit, welche sie denn auch überall genossen, desgleichen der sogenannte Salzschanke.

In Tarnowitz ward die Ausübung und der Umfang dieser Rechte unter den Gewerken nach Maassgabe ihres grösseren oder geringeren Antheils an dem Bergbau geregelt und durch die Obrigkeit ertheilt, welches auch an andern Orten ohnstreitig der Fall war.

Am 22. October 1620 verordnete die Regierung zu Jägern-dorf, dass jeder Tarnowitzer Bürger, um das Bürgerrecht zu geniessen, nachweisen müsse, er verwende jährlich wenigstens 50 Gulden auf den Bergbau. Am 16. Januar 1646 liess der Bergmeister Menzick zu Tarnowitz die Gewerken (d. h. die Bürger) daselbst zusammenkommen, trug ihnen vor, dass manche, ohne Bergbau zu treiben, sich mit Handel und mit andern Gewerben befassten. Man beschloss deshalb, die Branntweinbrenner zu revidiren, den nicht Bergbautreibenden die Blasen wegzunehmen und andere bürgerliche Gewerbetreibende, welche nicht an dem Bergbau Theil nahmen, wenn sie ihr Gewerbe (namentlich Bierbrauen, Weinschänken, Handlung) fortsetzten, um 5 Mark Goldes zu strafen. Es ward zugleich festgesetzt, dass, wer Wein schänke, ein Achtel, wer Branntwein brenne, für jede Blase ein Achtel, wer Bier braue, ein halbes Achtel, wer mit Salz und Eisen handle, ein Achtel mindestens bauen müsse.

In § 3 der Confirmation des Tarnowitzer Stadt-Privilegiums vom Kaiser Leopold I. d. d. Wien den 5. November 1664 wird der Stadt Tarnowitz das ordentliche Treiben des Bergwerks bei 50 Mark Silbers Strafe eingeschärft.

8) Zehnten-Freijahre. Freijahre¹⁾, in denen kein Zehnt entrichtet werden durfte, munterten den Bergbau auf. Einzelne Bergordnungen setzten sie auf verschiedene Weise fest.

9) Moratorium. Dass anziehende Bergleute wenigstens eine Zeit lang älterer Schulden wegen nicht belangt werden konnten, in den Bergstädten also ein Asyl vor ihren Gläubigern fanden, zeigt, wie schwer es hielt Bergleute anzulocken.

1) (Z. B. bei Reichenstein zwei Jahre von dem Moment des Erzgewinnens an.) Heinze a. a. O. S. 61.

Diese Art von Vergünstigung war übrigens zu einer Zeit, wo jeder Gerichtsherr sich befugt glaubte seinen Insassen beliebig Indulte zu gewähren, und wo Jedermann an schlechte Justizpflege gewöhnt war, nichts Auffallendes. Ein Beispiel ganz besonderer Art bietet das Moratorium — wo nicht gar novae Tabulae — dar, welches als Belohnung für das Aufnehmen einer Grube in der Bergordnung Herzogs Albrecht des Zweiten zu Oesterreich für die Steyermark (von 1336) ertheilt wurde:

„Auch wer auf einen neuen Paw kommt, der soll Freijung haben um Geld Schuld und andere Feindschaft, doch dass er sich hut vor seinen Feindt.“¹⁾

In Reichenstein fand nach dem Privilegium Herzogs Heinrich d. A. v. 1491 ein vierjähriges Moratorium für Alle statt, welche sich dort ansiedelten.²⁾

10) Freies Grubenholz. Grundbesitzer, auf deren Territorium Gewerkschaften Bergwerke besaßen, mussten nothwendig sich entschliessen solche Gewerkschaften mit Hilfsmitteln für den Betrieb zu unterstützen, welche ohne ihre Vermittelung nicht zu erlangen oder zu kostbar waren. Dahin gehörte nun ganz vorzüglich das so unentbehrliche Grubenholz. Gegen die schon mehr gedachten Erb- und Freikuxe gaben die Grundherren, wenn auch oft nicht gern, dies Grubenholz an die Gewerkschaft ohne besondere Bezahlung her.³⁾ So wurde es ermöglicht den Grubenbau ordentlich zu betreiben; und wenn er einerseits manchem Walde den Untergang bereitete, so gewährte er andererseits zur Urbarmachung mancher Ackerfläche und neuen Anbauern Gelegenheit und förderte ein Brennmittel zu Tage, welches jenen Holzverlust übertrug.

Der Mangel an Waldung hemmte auch oft den Grubenbau, und das Missverhältniss des Werthes der Erbkuxe gegen

1) S. v. Sperges a. a. O. S. 285.

2) S. Heinze a. a. O. S. 60.

3) In der obenangeführten Bergordnung für Steyermark von 1336 heisst es: „Auch wo ein Perckwerch gefunden wird in unsern Landen in einem Holz, da soll man ohné alle Irrung Holz nemen, so vil man dazu bedarf, siben Klaffer um sich, zu allen vier Orten um den Pau, dan allein zu Kol nicht.“

den des Holzes, wo dasselbe theuer war, machte, wie schon berührt, die Grundbesitzer oft dem Bergbau auf ihren Gütern abhold.

11) Eigne Knappschafts-Büchse oder Lade, gebildet aus Beiträgen von dem Lohn der Bergleute (z. B. bei Reichenstein¹⁾ 2 Heller von jedem Gulden Lohn) und von den Berggeschwornen verwaltet, verlieh den Gewerkschaften ein inneres Band und diente zur Unterhaltung der Geistlichen und Lehrer, zur Unterstützung der Kranken und Bergfertigen.

§ 33. Resultate.

Fasst man alle vorstehend gesammelten geschichtlichen Data zusammen, so ergeben sich daraus folgende Resultate für die Verhältnisse des Bergwesens in Schlesien in der Zeit vor der preussischen Besitznahme des Landes:

1) Das Bergregalitätsrecht der schlesischen Landesherrn stammt aus den ältesten Zeiten und ist eine Folge des alten slavisch-polnischen Staatswesens, nach welchem alle Eigenthumsrechte ursprünglich bei den Regenten waren.

2) Jede Familientheilung Schlesiens in einzelne Fürstenthümer erfolgte mit vollständiger Uebertragung aller Landeshoheitsrechte über die einzelnen Theile, also auch mit Uebertragung des Bergregals an die abgetheilten Herzöge.

3) Die Lehnsübertragung an Böhmen änderte in den Landeshoheitsrechten der piastischen Herzöge nichts, folglich verblieb auch denselben bis zu ihrem Aussterben in ihren Fürstenthümern die Bergregalität.

4) Ob späterhin nach dem Anfall einzelner Fürstenthümer an die Krone Böhmen, wenn sie dieselben von Neuem zu Lehn gab, der neubeliehene Fürst auch das Bergregalitätsrecht ganz oder theilweise mit erwarb, bestimmte nur der Lehnsbrief.

5) Jeder schlesische Fürst piastischen Stammes war

1) Heinze a. a. O. hat S. 62 das Privilegium der Herzöge Joachim, Hans Heinrich und Karl von Münsterberg für die Reichensteiner Knappschafts-Kasse von 1562 abgedruckt.

berechtigt Domainen- und Regalitätsrechte seines Fürstenthums auf jede beliebige Art zu veräussern. Von neubeliehenen schlesischen Fürsten konnte dies nur unter oberlehnsherrlicher Genehmigung geschehen.

6) Kraft dieses Rechts sind Territorialtheile von Fürstenthümern — Herrschaften, Güter — mit vollen (also auch den Bergwerks-) Regalitätsrechten (cum omni Jure ducali) abgezweigt veräussert worden, welche nur deshalb nicht neue Fürstenthümer bildeten, weil der Erwerber nicht von fürstlicher Geburt war.

7) Ebenso sind aber auch einzelne Güter und Herrschaften von den Fürsten an Privatleute zu Lehn und zu freiem Eigenthum ohne jene vollen fürstlichen Regalien gediehen. Diese besitzen nur so viel Regalien, als ihnen ihr Lehns- oder sonstiger Erwerbsbrief überweist; und ist unter diesen das Bergregal nicht benannt, so ist es dem Landesherrn (Dux) noch vorbehalten, welcher Vorbehalt demnach durchaus zu präsumiren ist.

8) Die Berggerichtsbarkeit (Vogtei über die Bergwerke) war von dem Bergregalitätsrecht verschieden und gebührte dem Gerichtsherrn des Grundes und Bodens, auf welchem sich das Bergwerk befand.

9) Da, wer eine Gerichtsbarkeit übte, für ihren Sprengel in jenen Zeiten auch Statuten machte, so entstanden auch Bergordnungen, von blossen Privat-Berg-Gerichtsherren erlassen, welche kein Bergregalitätsrecht besaßen; neben diesen aber gleichzeitig landesfürstliche, welche diejenigen Orte, für welche jene nicht vorhanden waren, angingen und zugleich ein Jus subsidiarium bildeten.

10) Als Grundlage aller dieser Bergordnungen sowie als Grundlage der Bergwerks-Einrichtungen und Verfassungen dienten die Berg-Ordnungen, Einrichtungen und Verfassungen derjenigen Länder, aus denen vornehmlich Bergleute nach Schlesien einwanderten, nämlich aus Tyrol, Böhmen, Mähren, Ungarn, Franken, Sachsen.

11) In diese Länder hatten sich altrömische Bergwerks-Gesetze und Einrichtungen verpflanzt, welche, wenngleich verschiedentlich modificirt, die Grundzüge zu den neuen

Einrichtungen hergaben, in denen sich überall die Tendenz zu bevorrechteten Corporationen bekundet.

12) Da die in jenen Rechtsquellen vorkommenden schriftlichen Bestimmungen über das Bergwesen nicht nur sehr spärlich waren, sondern auch nur auf dem Wege der mündlichen Ueberlieferung sich bei dem Bergvolk fortgepflanzt hatten, so bildete sich das ältere Bergrecht der Völker des Abendlandes durch Schiede der Sachverständigen — später der Bergschöpffenstühle — aus und wandelte sich allmählig in geschriebenes um.

13) Als geschriebenes Bergrecht ist das Iglauer das älteste auch für Schlesien in Geltung gewesene gemeine Bergrecht, welchem sich hier und da polnische Observanzen, späterhin Bestimmungen des Sachsenrechts beimischten.

14) Das Bergregal umfasste ursprünglich nur Salz, Gold und Silber, bald auch alle anderen Metalle. Noch später dehnten landesherrliche Behörden es nach Gelegenheit willkürlich auch auf manche andere Mineralien aus.

15) Das Eigenthum der nicht zu dem landesfürstlichen Regale gehörenden Mineralien bestimmt sich in Schlesien nach der rechtlichen Natur des Grundstücks, auf welchem sie sich vorfinden; und wird ein solches Grundstück zu getheiltem Eigenthume besessen, so gehören sie — wo nicht besondere Rechtstitel etwas Anderes begründen — dem Ober-Eigenthümer, wenn sein Ober-Eigenthum ursprünglich direct von dem Landesherrn ausgegangen ist.

Sechster Zeitraum

vom Jahre 1742 bis 1769.

Schlesien unter preussischer Regierung bis zu vollständiger Organisation des Bergwesens.

§ 34. Allgemeine Uebersicht des Zustandes des schlesischen Bergbaues bei der preussischen Besitzergreifung Schlesiens.

Wie in diesem Zeitraume die ständische Verfassung Schlesiens einer unumschränkt monarchischen gleich von Anfang weichen musste und letztere nicht nur in dem ganzen Organismus der Verwaltung sich ausprägte, sondern auch zu einer energischen Geltendmachung landesherrlicher Rechte führte, ist aus der Geschichte des preussischen Staates hinreichend bekannt. Dass eine solche Staatsform bei aller Achtung für bestehende bevorzugte Zustände, wo sich dergleichen in einer oder der anderen Rechts-Sphäre finden, sich dennoch bemühen wird dieselben einzuengen, liegt in der Natur der Sache. Aus diesem Geist eines solchen Regiments entwickelten sich unter der Leitung eines grossen Königs namentlich auch diejenigen Umgestaltungen in der Bergwerks-Verfassung und Bergwerks-Verwaltung in Schlesien, zu welcher wir uns jetzt wenden, deren gesegnete Folgen schnell an das Licht traten und sich entfalteten.

Als Schlesien mit Ausnahme des Oesterreich verbliebenen Theils dieser Provinz durch den Breslauer Frieden 1742

unter preussische Hoheit kam, waren nur die landesherrlichen Kammeral-Bergwerke zu Reichenstein und Silberberg der unmittelbaren Verwaltung Seitens des Staates unterworfen, die Gruben um Kupferberg und Rudelstadt sowie der (zu jener Zeit ersoffene) Blei-Bergbau um Tarnowitz und Beuthen für ihn nur wegen des Zehnt-Interesses Gegenstand einiger Aufmerksamkeit; der Galmei-Bergbau war in den Händen der dazu von dem Kaiser privilegierten v. Giese'schen Erben, welche dem Staat dafür keine Abgaben, sondern nur dem Gutsherrn ein nach den Förderungs-Beträgen geregeltes Grundgeld zahlten.

Als nicht zum Bergregal gehörend blieb der Bergbau auf Steinkohlen der Willkühr der Grundherren überlassen, auf deren Feldmarken sie sich vorfanden; wobei hin und wieder die Bauerschaften, wie oben dargelegt, in Folge besonderer Abkommen oder Vergünstigungen an diesem Bergbau Theil nahmen.

Aller dieser Bergbau war vernachlässigt und wurde schlecht betrieben.

Die schlesische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau, deren Wirkungskreis fast genau die jetzigen Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln umfasste, war die preussische Provinzial-Behörde für den Bergbau; denn in dem Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau ruhte er. Das Bergamt zu Reichenstein (beibehalten aus der früheren Zeit) war das einzige landesherrliche.

Als die Breslauische Kammer, sobald sie nach der Besitznahme des Landes eingesetzt worden, sich von den Verhältnissen desselben unterrichtete, also auch nach dem Bergbau erkundigte, zeigte ihr auf Befragen am 24. Mai 1742 der Glatzische Landrath v. Pannewitz an, dass ausser dem längst aufgegebenen Bergbau zu Wilhelmsthal von einem Bergbau auf Metalle in der Grafschaft Glatz nichts bekannt, Steinkohlen-Bergbau aber an drei Orten im Gange sei, nämlich

1) zu Eckersdorf mit einem nach sechsjährigem Durchschnitte auf 104 Gulden 5 Kreuzer ermittelten Netto-Ertrage,

2) bei Neurode mit einem jährlichen Netto-Ertrage von 146 Gulden 7 Kr.,

3) zu Schlegel mit 224 Gulden 12 Kr. 4 Heller jährlichem Netto-Ertrage. Eigentliche Bergleute waren bei diesem Bergbau nicht beschäftigt, sondern nur Tagelöhner, namentlich in Eckersdorf 2 Häuer, 1 Schlepper (mit einem Tagelohn von 8 Kreuzern) und ein sogenannter Schichtmeister, welcher zugleich an dem Haspel zog, mit einem Tagelohn von 9 Kreuzern.

Noch im Jahre 1763 betrug die gesammte Belegschaft auf allen drei Steinkohlengruben in der Grafschaft Glatz nur 18 Köpfe einschliesslich der Kohlenmesser.

Die Kammer forderte nun von diesem Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Glatz den Zehnt und zwar auch den für 1741, welcher denn auch von dem jedesmaligen unbedeutenden Netto-Ertrage ohne Weigerung erfolgte.

Gleiches geschah bei den Steinkohlengruben in dem Fürstenthum Schweidnitz. Dort fanden sich dergleichen zu Altwasser, Weisstein, Hermsdorf, Reussendorf, Rothenbach und Kohlhau, theils in schwachem Betrieb, theils ausser Betrieb.

Aus den damaligen Acten ergiebt sich nicht, wie viel ausser den Gutsherren auch Bauerschaften oder fremde Gewerke bei diesen Bauen theilhaftig waren; doch ist wohl sicher anzunehmen, dass an den Orten, wo, wie oben bemerkt, zwischen Gutsherren und Bauerschaften in Betreff des Steinkohlen-Bergbaues Uebereinkünfte vorhanden waren, dieselben fortdauernd unverändert in Anwendung blieben. Von anderen Gewerken konnte dort keine Rede sein.

In Oberschlesien ward der Steinkohlenbergbau damals nicht oder doch nur für den Privatgebrauch eines oder des anderen Gutsherrn getrieben. —

Verkauft wurden im Fürstenthum Schweidnitz die Steinkohlen nach Fudern (die zwei Bauernpferde zogen); in der Grafschaft Glatz dagegen nach Tonnen, die Tonne Steinkohlen (gleich einem Breslauischen geschlichteten Viertel) für 2 Kreuzer.

Von Belehnungen und Vermessungen von Steinkohlen-

gruben findet sich seit 1741 in den Acten zuerst, dass am 16. März 1750 auf ein Gesuch „des Steinkohlen-Gewerkes zu Rothenbach die gangbaren Werke allein, excl. der andern Gewerke, treiben zu können“ von der königlichen Kammer zu Breslau dem Bergamt in Reichenstein der Bescheid ward, „dass diejenigen Kohl-Gewerken, welche in Possessione sind und nützliche Stollen angelegt, auch dabei geschützt werden sollen; nur müssen sie sich, soweit sie zu bauen gedenken, das Feld vermessen lassen. Denen übrigen aber, welche keine Muthung und Belehnung haben, ist keine Arbeit zu verstaten.“

Gegen diese der Provinzial-Verfassung nicht entsprechende Bestimmung protestirte damals noch Niemand, vielmehr suchten, ohne sich auf gutherrliche Rechte an den Steinkohlen zu berufen,

1) den 20. Juni 1750 der von Kluge für seine Güter Adelsbach und Lässig, so wie den 11. Januar 1751 für sein Gut Liebersdorf,

2) den 27. Juni 1755 der von Hemm und Hemmstein für sein Gut Volpersdorf, ingleichen

3) den 16. März 1755 der Freirichter Lauffer für seine Besitzung zu Pohlsdorf,

4) Georg Ruba zu Silberberg den 2. November 1755 für das Kunzendorfer Territorium

5) Graf Wallis auf sein Gut Plomnitz in der Grafschaft Glatz

Concessionen zum Steinkohlenbergbau nach, welche man ihnen mit zehnjähriger Abgabefreiheit bewilligte.

Diese Gutsherren fügten sich also der Ansicht der Kammer von der Regalität der Steinkohlen. Diese Ansicht aber stützte die Kammer, wie ein Decret vom 13. December 1742 ergibt, darauf, dass, wengleich in der Rudolphinischen Bergordnung die Steinkohlen nicht ausdrücklich unter den Objecten des Bergregals aufgezählt, sie doch ebensowenig davon ausdrücklich ausgenommen und unter die Worte „dergleichen Mineralien“ mit bezogen werden könnten.

Wenn die Kammer hierbei gewissermaassen festhielt und verfolgte, was bereits unter der vorigen Landeshoheit all-

mällig in Geltung gekommen war, so betrachtete sie darnach folgerecht die Steinkohlen als zehntpflichtig.

Man beging aber bei der gleichzeitigen Regulirung des Steuer-Katasters den Missgriff, dass man bei den Gruben, auf denen die Besitzer Steinkohlenbergbau trieben, dessen dermaligen Netto-Ertrag capitalisirte und so gleich andern Guts-Nutzungen nach dem eingeführten Divisor zu der Grundsteuer veranlagte. Es fällt von selbst in die Augen, wie nicht nur die thatsächliche Basis dieser Veranlagung eine völlig fehlgegriffene, sondern auch das Verfahren ein rechtlich haltloses war, da, wenn die Steinkohlen zu dem Bergregal gehörten, der Bergbau auf sie einen eigenthümlichen Erwerbstitel erforderte.

Sobald der Steinkohlenbergbau in dem Fürstenthum Schweidnitz etwas mehr rege ward, protestirten die Grundherrschaften der obengedachten in dem Fürstenthume Schweidnitz belegenen und mit dem Ausschliessungsrecht bei diesem Bergbau privilegirten Güter Altwasser, Neuhaus mit Zubehör, Weisstein mit Waldenburg gegen den ihnen auferlegten Zehnt, indem sie ihre Steinkohlengruben als Pertinenzen ihrer Güter, bei denen sie auch mit zu der Grundsteuer herangezogen seien, angesehen wissen wollten.

Sie wendeten sich (18. December 1755) unmittelbar an Se. Majestät den König, welcher dem Provinzial-Minister von Schlabrendorf ihr Gesuch zufertigte. v. Schlabrendorf forderte die Kammer auf, ihm zu berichten; dies that sie sehr ausführlich (14. Januar 1756). Sie kam auf die schon oben erwähnte Begründung ihrer Ansicht von der Regalität der Steinkohlen in Schlesien wieder zurück; sie meinte, dass, wenn zu böhmischer Zeit von den Steinkohlen in Schlesien kein Zehnt erhoben worden, dies als eine blosser Vernachlässigung der Beamten anzusehen sei und dem Regal nicht präjudicire; berief sich darauf, dass in mehreren fremden Bergordnungen die Steinkohlen unter den Objecten des Bergregals vorkommen. Die schlesischen Stände hätten kein Privilegium zu zehntfreiem Steinkohlenbergbau, auch sei von ihnen im Jahre 1722 dessen Nutzung bei Aufnahme der Grundsteuer-Indiction willig unter den Guts-Nutzungen mit

angegeben worden. (Was freilich grade gegen ein Anerkennen des Regals von Seiten der schlesischen Stände deutlich spricht). Verfehlt sei, dass man diese Nutzung mit zu der Grundsteuer gezogen, da der Zehnt sie treffe; billig daher, dass man diese Grundsteuer, welche nur eine Kleinigkeit betrage, abschreibe¹⁾. Uebrigens befand die Kammer sich auch deshalb dagegen auszusprechen, weil, wenn man den Gutsherren den Steinkohlen-Bergbau auf ihren Gütern allein überlassen wollte, diess seinem Flor schaden und baulustige Gewerken behindern würde.

Die Glogauer Kammer erwiderte auf eine Anfrage der Breslauischen kurzweg, dass sish in ihrem Departement keine Steinkohlengruben befinden und sie die Steinkohlen nicht für Regale halte.

Der Minister v. Schlabrendorf holte, ehe er in der Sache einen Entschluss fasste, das Gutachten des schlesischen General-Fiscals Gloxin ein, welcher dasselbe mit der Ansicht der Breslauischen Kammer übereintreffend (8. Februar 1756) abgab. Er hielt den Umstand, dass die Steinkohlengruben mit zu der Grundsteuer der Güter gezogen werden, nicht für erheblich, weil die Grundsteuer von der damaligen die Regalien nicht respiscirenden ständischen Behörde regulirt worden, und brachte die hierher gar nicht passende alte Magdeburg-Mansfeldische Bergordnung von 1696 in analoge Anwendung, weil auch in ihr der damalige Landesherr die dort sonst nicht zu den Regalien gehörenden Steinkohlen zu denselben gezogen. Der Minister v. Schlabrendorf billigte die Meinung der Breslauischen Kammer und des General-Fiscals Gloxin, berichtete den 14. Febr. 1756 an den König und erhielt schon den 19. desselben Monats aus Potsdam eine Cabinetsordre, welche lautet:

„Anlangend Euern Bericht vom 14. dieses wegen der von einigen Grundherrschaften in Schlesien geführten Beschwerde

1) Dies ist aber unterblieben und nur, wie weiter unten nochmals berührt werden wird, späterhin eine Erstattung des jährlichen Betrages dieser Steuern aus dem Zehnt angeordnet worden.

über die Abgabe des Zehnten von der Steinkohlen-Nutzung, so hat es bei denen von Euch angeführten Umständen sein Verbleiben dabei, dass diese Abgabe ohnweigerlich und zwar um so mehr geschehen müsse, als bei nöthigen Fällen denenselbten durch einige Remission geholfen werden kann.

Friedrich“
und liess durch die Breslausehe Kammer nun die Gutsherren mit ihrem Immediat-Gesuch gegen Zehntpflichtigkeit der Steinkohlen zurückweisen.

In Folge der Zehnt-Erhebung musste die Staatsbehörde von den Steinkohlengruben näher Notiz nehmen.

Das Bergamt in Reichenstein sollte unter der obern Leitung der Kammer zu Breslau den Betrieb des Steinkohlen-Bergbaues beaufsichtigen. Es bekümmerte sich aber wenig oder gar nicht darum, liess die Gewerken frei damit schalten und begnügte sich die Schichtmeister im Interesse des Zehnten zu vereiden, ohne eine Rechnungs-Controle einzurichten.

Bei solcher Gestaltung der Sachlage waltete, als die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 abgefasst ward, kein thatsächliches Hinderniss vor, im Cap. I. § 1 dieses Gesetzes die Steinkohlen den Gegenständen des Bergregals namentlich beizuzählen.

Die Gutsherren der Neuhauser und Hermsdorfer Güter sowie von Altwasser, von Weisstein und Waldenburg fanden sich bewogen gegen diese gesetzliche Bestimmung in Bezug auf ihre Güter in sofern Beschwerde zu erheben, als sie glaubten, dass die genannten Güter in Folge des durch die oben angeführten Lehnbriefe ihren Besitzern verliehenen Rechts auf die hier vorkommenden Steinkohlen, von derselben nicht betroffen werden. Dabei wiederholten sie, wie diese Steinkohlen dadurch, dass man ihre Nutzung unter die Objecte der Grundsteuer aufgenommen, offenbar für Guts-Pertinenzien anerkannt worden seien. Ihre Anträge liefen im Wesentlichen darauf hinaus: auf Grund der den status quo von 1740 den Privaten gegen den Fiscus schützenden Cabinets-Ordres vom 20. Junii 1756 und vom 9. Julii 1756 sie in dem unveränderten Besitz des Ausschliessungsrechtes

bei dem Steinkohlenbergbau auf ihren Gütern in allen Beziehungen so zu belassen, wie solches von ihnen in dem Normaljahr 1740 ausgeübt worden; mit andern Worten: die Bergordnung v. 5. Junii 1769 für diese Güter ausser Anwendung zu setzen. Obgleich diese Angelegenheit nicht genau in den vorliegenden Zeitraum trifft, so ist doch der Vollständigkeit wegen Vorlegung des den genannten Gutsherren von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directoriums den 30. December 1769 ertheilten Bescheides hier am Ort, um so mehr als derselbe auf die einzelnen Momente des gedachten Antrages eingeht, also ihr besonderes Aufzählen hier nicht nöthig ist. Der gedachte Bescheid lautet wie folgt:

„Seine Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr haben sich von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii vortragen lassen, was die Besitzer der Güter Neuhauss, Waldenburg und Altwasser, General-Lieutenant von Zettritz, Graf von Hochberg und Justiz-Rath Mutius wegen der emanirten Bergordnung für Schlesien unter dem 30. September a. c. vorgestellt, und aus was Ursachen dieselbe gebeten, sie nicht nur von der festgesetzten Muthung und Vermessung derer Steinkohlenwerke und ihre Bergleute von der Jurisdiction des Ober-Berg-Amtes zu Reichenstein zu befreien, sondern es auch bei der bisherigen Abführung des Zehenden zu belassen.

„Da nun höchstgedachte Sr. Königl. Majestät landesväterliche Intention in Ansehung gedachter Berg-Ordnung lediglich dahin gegangen, den in den neueren Zeiten so sehr verabsäumten und nicht bergmänniglich betriebenen Bergbau zum wahren Wohl Dero getreuer Vasallen und Unterthanen wiederum in mehrere Aufnahme und Flor zu bringen, ihnen dadurch des unterirdischen Seegens theilhaftig zu machen, und zum Besten des Nahrungsstandes mehr Verkehr und Nahrung zu schaffen, so haben Höchstdieselben um so weniger vermuthet, dass Abseiten obgedachter Dominiorum diese Berg-Ordnung für eine Beeinträchtigung der ihnen in ihren Lehnbriefen ertheilten Rechte angesehen werden würde, da die darin gemachte Verfügungen nur allein zu ihrem

eigenen Vortheil und bessern Nutzung der unterirdischen Schätze abzwecken, Höchstdieselben auch das Ober-Berg-Amt deshalb mit tüchtigen und erfahrenen Subjectis besetzen lassen, und die nöthigen Fonds zu deren Erhaltung aus den Revenuen accordirt haben, damit dasselbe die nöthige Anweisung wegen des Bergbaues zum dauerhaften Nutzen der bergbauenden Gewerkschaften geben, und solcher bergmännischer Betrieb, dahingegen der so sehr eingerissene Raubbau vor das Künftige vermieden werde.

„Mehr hochgedachte Sr. Königl. Majestät lassen dahero bemeldeten Dominiis zuvörderst auf ihre eingereichte Special-Vorstellung hierdurch bekannt machen, dass aus denen übergebenen Lehnbriefen, nach welchen ihnen der Berg- und Kohlengrubenbau verliehen worden, nichts weiter hervorgehet, als dass solcher nur mit einem specialen concedirten Gebrauch und Nutzung derer Steinkohlen privative ihren Gütern verliehen, und also wenn dieselbe den Bau selbst betreiben oder betreiben lassen wollen, kein tertius, illis in-vitis, selbig auf ihren Dominiis vornehmen kann, und also so lange, als eine wirkliche Selbstbebauung geschieht, ein jus alios excludendi statt hat, dahero denn auch Sr. Königl. Majestät denen Dominiis die Versicherung allergnädigst ertheilen lassen, dass so lange sie die bereits gangbare und noch ferner zu entdeckende Steinkohlen-Gruben selbst bauen oder bebauen lassen, kein tertius damit belehnet werden soll. Inzwischen aber und da alle Berg-Rechte und Bergordnungen fordern und fest setzen, dass wenn jemand mit einem Revier belehnt worden, derselbe die auf selbigem befindlichen Flötze und Gänge mit Bergbau zu belegen, schuldig sein soll: so müssen dieselbe sich auch gefallen lassen, solche, wenn sie selbst nicht bauen wollen, andern zu überlassen, besonders wenn der Gebrauch der Steinkohlen in der Folge mehr zunehmen und zum Besten des publici ein stärkerer Betrieb nöthig sein sollte, da nicht nur solches bei den Mineralien, welche denen Dominiis als fructus fundi belassen worden, statt findet, sondern auch das allgemeine Wohl es erfordert, und sonsten Bergbaulustige von der Vorrichtung eines Bergbaues nur immer würden abgehalten werden.“

„Die einzulegende Muthung und Belehnung, auch Vermessung betreffend, so ist solches um so mehr nöthig, da das Ober-Berg-Amt als ein forum ratione causae speciale, die statt der Hypotheken-Bücher, verordnete Muth-, Verleih- und Bestätigungs-Bücher von dem sämmtlichen Bergbau und dessen Theil sonst nicht in Ordnung halten kann; hiernächst erwächset auch denen Dominiis daraus kein Schade, da die vorjetzt einzulegende Muthung und die Bestätigung gratis geschehen soll, und das durch die General-Belehnung erhaltene Recht hierdurch noch um so viel mehr befestiget wird.

„Was die in dem übergebenen pro memoria enthaltenen besonderen Punkte betrifft, so bleibt es

„Ad 1 u. 2 bei der Bergordnung, nach welcher einem jeden verstattet ist, zu schürfen und die erschurften Gänge zu muthen, indem ihnen solches um so weniger in ihrer Gerechtsame nachtheilig ist, da ihnen die Wahl selbst zu bauen gelassen, und das jus alios excludendi zu exerciren unbenommen bleibt, und die Besorgniss, dass durch unnützes und fruchtloses Schürfen den Feldern und Wiesen ein Schade, welcher nicht ersetzt werden könnte, zugefüget werden würde, dadurch weg fällt, dass niemand aus Uebermuth dergleichen Schürfung, so ihm selbst Arbeit und Kosten verursacht, vornehmen wird, auch nach der Bergordnung Cap. 11 § 7 jeder Schürfer gehalten ist, den Ort eben zu machen; und endlich das Ober-Berg-Amt instruiert worden, bei Ertheilung der Schürfscheine in gewissem Maasse auf die Subjects, welche solche verlangen, zu reflectiren, und sie an solche Personen, welche eine gänzliche Unwissenheit in Bergwerkssachen verrathen und etwa bloss auf ein Gerathe Wohl schürfen wollen, nicht auszugeben.

„Ad 3 u. 4 so ist solches nur von neu erst zu erschürfenden Gruben zu verstehen, um zu beurtheilen, ob solche bauwürdig und anzulegen nützlich sind, als welches der Ordnung halber nöthwendig und der landesherrlichen Ober-Polizei gemäss ist.

„Ad 5 Wollen Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, dass bis den 1. Juni 1770 die alten Stollen,

Schächte und Strecken annoch angenommen und beleget werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber und pro futuro bleibt es im Unterlassungsfall, da der Bergbau fortgesetzt werden muss und andere Bergbaulustige nicht ausgeschlossen werden können, lediglich bei dem § 3 Cap. VIII. sowohl, als auch wegen Abführung der geordneten Quartal-Recess-Gelder bei dem § 1 Cap. LXXVII. der Bergordnung, und kann übrigens eine generale Belehnung niemand ein mehreres Recht, als eine Specialbelehnung geben, mithin muss auch in beiden Fällen die Abnutzung des Belehnten dem Gesetze gemäss geschehen, wenn anders die Folgen so aus dem non usu oder Missbrauch nach Berg-Rechten und Bergordnungen entstehen, nicht Platz greifen sollen.

„Ad 6) Bleibt es dabei ¹⁾, dass ein richtiges Maass und nach dessen Veränderung ein proportionirlicher Preis bestimmt und festgesetzt werde, indem solches denen allgemeinen aus der Landeshoheit fliessenden Polizei-Veranstaltungen angemessen, und um so nöthiger ist, damit das Publicum darunter nicht beschweret werde, oder eine Gewerkschaft die andere durch willkürliche Sätze nicht über den Haufen zu werfen suche.

„Indessen ist in Ansehung des Wettiner Kohlenmaasses dem Ober-Bergamte zu Reichenstein bereits unterm 28. October a. c. bekannt gemacht worden, dass wegen des vorgedachten Maasses, wonach die Kohlen zur Salz-Coctur geliefert werden, keine Veränderung vorgenommen werde, sondern es dabei, sowie bei dem contractmässigen Preise verbleiben soll.

„Ad 7) Da das Ober-Bergamt für den ganzen Bergbau stehen muss und dazu, wenn solcher mit Nutzen vorgekehret werden soll, tüchtige Leute erforderlich sind, so muss demselben auch die Annehmung und Absetzung der Schichtmeister überlassen bleiben, jedoch bleibet denen Bergbauenden nachgelassen, deshalb Vorschläge zu thuen. Wie denn auch, da bei den Kohlenwerken ebenfalls gute Arbeiter nöthig sind, und der Bau mit eben so grosser Vorsicht, als bei metallischen Werken vorgerichtet werden muss, diejenigen, welche sich zur Berg-

1) Die Bittsteller hatten beantragt, das Wettiner Maass, von welchem 43½ Kübel ein Winspel betragen, beizubehalten.

arbeit als Bergleute appliciren, wenn sie dazu tüchtig sind, in die Knappschaft einschreiben lassen und weil selbige alsdann auch bergmännische Löhnungen erhalten, ohne Zweifel der Jurisdiction des Ober-Bergamtes unterworfen sein, und nach der Bergordnung behandelt werden müssen, als wodurch eigentlich nur gute Ordnung befördert, keinesweges aber dem Bier- und Brandwein-Uhrbahr, auch diesen Eintrag gethan wird, indem nach der Bergordnung Cap. XLVI. § 6, um alle Bedrückungen von den Bergleuten abzuwenden, nur den Schichtmeistern, die die Aufsicht über die Bergarbeiter und derselben Auslohnungen haben, verboten werde, solches zu schenken, keinesweges aber dadurch den Brau- und Brandwein-Uhrbaren deren Dominiorum, so wie sie solche besitzen und hergebracht, eine Hinderung oder Einschränkung gemacht ist, oder gemacht werden wolle, und mehr gedachte Berg-Ordnung in Absicht derer Dienste und praestationen mit klaren Worten disponiret, dass diejenigen Bergleute, welche unterthänige Stellen besitzen, die darauf haftende onera realia nach, wie vor entrichten müssen.

„Was die onera personalia z. B. das Dienen als Gesinde und dergl. betrifft, so können sie solche, da sie im Bergwerk arbeiten der Natur der Sache nach, ohnedem nicht prästiren, und fallen übrigens, wenn sie den Bergbau aufgeben, es wäre denn, dass sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget werden, wiederum in die vorige Unterthänigkeit zurück.

„Ad 8 et 9. Fallet dasjenige, was wegen des denen Fremden, so Bergbau führen wollen, zu überlassenden Grund und Bodens obmoviret werden wollen, um so mehr weg, da sowohl denen Dominiis allemal die Wahl, selbst zu bauen competiret, als auch übrigens die zum Bergbau zu nehmende Oberfläche gleich taxiret und bezahlet werden solle.

„Das Einsenken und Verderben derer Aecker aber, wenn unter denenselben gebauet wird, nach allen Erfahrungen von ordentlichem Bergbau nicht wohl zu besorgen ist und selbst auf den Fall, wenn dergleichen wider alle Wahrscheinlichkeit sich einmal zutragen sollte, es sich von selbst versteht, dass die Gewerkschaft dem Dominio wegen eines solchen Schadens,

weshalb jedoch bei der anfänglichen Taxirung auf dergleichen casus insolitissimos Rücksicht zu nehmen, weder nöthig, noch möglich ist, alsdenn annoch gerecht werden muss.

„Ad 10. Wird in dem Fall, wenn zwischen den Unterthanen und Dominiis wegen der von letzteren denen ersteren ertheilten Concession zum Kohlenbau etwa besondere pacta specialia, vermöge welcher erstere zeithero ausser denen Freikuxen, annoch einen gewissen Canonem entrichtet haben, vorhanden sind, hiermit nachgelassen, solchen ex tali pacto speciali noch ferner zu fordern, auch pro futuro dergleichen pacta, wenn der andere Theil damit zufrieden ist, zu schliessen, jedoch dass hierunter Sr. Königl. Majestät Zehend nichts abgehe.

„Ad 11. Ist in den Lehnbriefen nicht nur die Abführung des Zehenden reservirt¹⁾, sondern dass solcher auch von den Dominiis nebst der Quartal-Rechnung an das Ober-Berg-Amt abgeführt und abgelegt werde, und die in der Bergordnung angegebene Bestimmung des Zehent, dem Berg-Rechte gemäss, nach welcher derselbe, da die Steinkohlen, sobald sie am Tage kommen, eine Kaufmanns-Waare sind, von dem Verkauf, ohne Förderungs- und Bau-Kosten abzuziehen, entrichtet werden muss²⁾, und kann ein Missbrauch und bisherige negligence der Abführung des reinen Zehent um so weniger nachtheilig sein, als bereits schon verfügt, dass die vorhin abusive darauf gelegte Steuer jedesmal abgeschrieben werden sollen, mithin das Vorgeben, dass die Steinkohlen-Werke zu gleicher Zeit zur Steuer und auch zum Zehenden gezogen werden, völlig reme-dirt werde³⁾. Wie denn auch diese richtige Hebung das

1) Von solchem Reservat findet sich in den oben angeführten Lehnbriefen keine Spur.

2) Die Bittsteller hatten verlangt, dass der Zehnt, wie früher geschehen, auch ferner nicht mehr von dem Brutto- sondern von dem Netto-Ertrage der Steinkohlen erhoben werden solle.

3) Dies ist erst weit später in der Art geschehen, dass in dem Grundsteuer-Ansatz keine Aenderung eingetreten, sondern den Bethelligten aus dem Zehnt ersetzt wird, was sie an Grundsteuer für ihren Steinkohlenbergbau zahlen. Dabei sind sie in sofern in Nachtheil geblieben, als bei Repartition öffentlicher

Zehent-Recht ein regale ist, welches durch den blossen non usum keinen Abbruch leidet, wegen der vorgewandten unrichtig und per ab usum geschehenen Abführung, welche weder in der vormalig Schlesischen Berg-Ordnung, noch in der Cabinets-Ordre von 1743 nachgelassen worden, ganz und gar nicht bestritten werden kann, indem sonst auf solche Art ein Landesherr nicht den Zehend erhalten, sondern nur ein mitbauender Gewerke auf den 10ten Theil werden würde. Was die Berufung auf den statum d. a. 1740 anlanget, so ist hierbei gar nicht zweifelhaft, ob der Landesherr damals das Regale selbst exerciret habe, oder ob die Dominia ex privilegio speciali davon befreiet gewesen; sondern es kommt dabei lediglich anjetzo auf den modum exigendi an und muss dieser allemal nach denen gemeinen Rechten bestimmt werden, so lange die Dominia nicht eine exemption davon beweisen können, wozu jedoch der bloss non usus a parte Domini territorialis nicht hinreichend ist. Uebrigens haben Sr. Königl. Majestät das Ober-Berg-Amt dieserhalb instruiert, und dasselbe angewiesen, alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass auf den Werken ein tüchtiger und dauerhafter Bergbau mit aller nur möglichen menage vorgekehret werde, und da Höchstdieselben auch, zum Besten derer Besitzer und bauenden Gewerken darauf bedacht sein werden, dass der Debit der Steinkohlen mehr befördert werde, so haben sie dahero auch das allergnädigste Zutrauen, dass selbige als getreue Vasallen ihrer Seits zur Aufnahme und Beförderung des Betriebes zu ihrem eigenen und des Landes Besten nichts verabsäumen, der Bergordnung überall sich von nun an conformiren und dadurch mehr höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Gnade und Zufriedenheit erwerben werden.

Signatum Berlin, den 30. December 1769.“

Bei diesem Bescheide verblieb es fortan. Es dient derselbe, soweit nicht spätere gesetzliche Bestimmungen in einzel-

Lasten nach dem Maasstabe der Grundsteuer sie für jenen Betrag mit veranlagt werden, was nicht der Fall sein würde, wenn man ihn in dem Cataster gelöscht hätte, wie eigentlich das richtige Verfahren gewesen wäre.

nen Punkten Modificationen herbeigeführt haben, noch jetzt für die in ihm berührten Rechtsverhältnisse als Norm. —

Da es den Kriegs- und Domainen-Kammern und nicht minder dem inzwischen zum Oberbergamt ernannten — obgleich nebenbei noch einziges Bergamt verbliebenen — Bergamt zu Reichenstein an Capacitäten und Mitteln fehlte, um die Entwicklung des Bergbaues in Schlesien zu fördern: so hätte wohl unbezweifelt, ohne ein kräftiges Einschreiten der obersten Verwaltungsbehörde, sein trauriger Zustand noch längere Zeit hindurch fortgewährt. Solches Einschreiten blieb aber nicht aus.

Durch eine Cabinets-Ordre vom Jahre 1768 ward eine Immediat-Commission (bestehend aus dem Geheimen Finanzrath Reichardt und Bergrath Gerhard) gebildet, um das schlesische Bergwesen zu untersuchen und dessen Organisation einzuleiten, auch namentlich zu erforschen, ob und welche Gelegenheiten vorhanden seien, um Bergbau rege zu machen.

Ende October 1768 begannen die Commissarien ihr Geschäft und den 10. November 1769 erstatteten sie ihren Hauptbericht, welchen eine Menge Beilagen begleiteten, aus denen die Nachweise der damals umgehenden, wie der anzugreifenden, der Gewerken bedürftigen alten auflässigen Werke, so wie der auf Veranlassung der Commission neu erschürften Gänge entnommen und nachstehend wörtlich beigefügt sind, weil sie ein ziemlich klares Bild von dem damaligen Zustande des schlesischen Bergbaus, von dem Eifer und von den Hoffnungen der Commissarien, so wie von dem damaligen Stande bergmännischer Kenntnisse und geognostischer Ansichten liefern.

Nachricht

von den in Schlesien befindlichen alten oder jetzt schon im Betrieb stehenden Bergwerken.

No.	Namen der Bergwerke und wo solche belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Wie deren Gehalt beschaffen ist.	Namen der Gewerk- schaft, welche solche bearbeitet.	Wie die Förderung beschaffen.
1	Seegen Gottes, Kupferberg im Hirsch- berg'schen.	Gelb, roth und grün Kupfer-Erz.	Der Ctnr. Stuf-Erz 21 Pfd. und der Ctnr. Schliech 10 Pfd. Gar- Kupfer.	Der Dr. Jackwitz zu Breslau.	Dieses Werk giebt jährlich 80—100 Ctnr. Gar-Kupfer.
2	Rudelstadt, auf dem Adler im Landshut'schen.	Kupfer-Kiese.	Die Stuf-Erze halten 19 Pfd., die Poch- Erze 8 Pfd.	Der verstorbene Baron v. Schweidnitz.	Ohngeachtet der Bau un- ordentlich betrieben worden, stehet diese Grube doch in Ausbeute.
3	Fröhlicher Anblick.	Weisse Arsenikal- und sehr wenig Kupfer-Erze.	Die Arsenikal-Erze geben 33 Pfd. Arse- nik-Glas, die Kupfer- Erze 10 Pfd. Gar- Kupfer.	Desgl.	Bei diesem Bergwerk sind 86 Kuchse im Retardat und 33 im Freien.
4	Elisabeth Christine.	Grüne und rothe Kupfer- Erze.	20 Pfd. Gar-Kupfer.	Desgl.	Anjetzo liegen 110 Kuchse im Freien u. 69 im Retardat.
5	Gute Nachbarschaft.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	. . Kuchse im Freien und . . im Retardat.
6	Schwarzwalde im Landshut'schen.	Steinkohlen, so zu den Glanz-Kohlen gehören.	Desgl.	Baron von Zettritz.	Wöchentlich werden 360 Bresl. Scheffel Kohlen ge- fördert.
7	Gute Hoffnung bei Kohlau.	Fettige Glanz-Kohlen, die Gangweise 1 Elle mäch- tig stehen.	Desgl.	Scharff und Tiroth zu Gottsberg.	300 Bresl. Schffl. Kohlen gefördert.

No.	Namen der Bergwerke und wo solche belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Wie deren Gehalt beschaffen ist.	Namen der Gewerk- schaft, welche solche bearbeitet.	Wie die Förderung beschaffen.
8	Richter-Grube.	Brechen die schönsten Glantz-Kohlen $1\frac{1}{2}$ Ellen mächtig.	20 Pfd. Gar-Kupfer.	Kaufmann Gutler zu Gottsberg.	Jährlich werden 5—600 Fu- der à 24 Schfl. gewonnen.
9	Rothenbach.	Eine gute Glantz-Kohle, so Gangweise 1—3 Ellen mächtig.	Desgl.	Die Gemeinde zu Rothen- bach.	Jährlich werden 593 Fuder Kohlen geliefert.
10	Gottesberg im Schweidnitz'schen.	Brechen gute Glantz- Kohlen.	"	Die Stadt Gottesberg.	Jährlich 400 Fuder.
11	Altwasser.	Glantz-Kohlen, so Gang- weise stehen.	"	Justizrath Mucius.	600 Wisp. Kohlen jährlich.
12	Weisstein.	Glantz Kohlen, so Flötz- weise von $\frac{1}{4}$ bis 3 Ellen mächtig stehen.	"	Unterthanen zu Weis- stein.	Jährlich werden 2000 Wisp. Kohlen gefördert, welches in 6 Jahren 20,000 Thlr. betra- gen hat, wovon die Unter- thanen 5,200 Thlr. verdienen.
13	Frauen-Grube bei Hermsdorf.	Gute Schiefer-Kohlen.	"	General-Lieutenant v. Zettritz.	Jährl. können 700 Wisp. gefördert werden, liegt we- gen Mangel des Debits stille.
14	Gemeine Grube.	Schiefer-Kohlen, Flötz- weise.	"	Desgl.	Bis 600 Fuder werden jährlich gefördert.
15	Waldenburg.	Glantz-Stein-Kohlen in einem mächtigen Flötz.	"	Graf Hochberg.	Wenn Debit ist, können 3000 Wisp. geliefert werden.
16	Sophien-Grube bei Tannhausen.	Glantz-Kohlen, Flötz- weise.	"	Baron v. Seher-Toss	2009 Wisp. können ge- fördert werden.
17	Joseph's Grube	Desgl.	"	Desgl.	Lieget wegen Mangel an Debit stille.

No.	Namen der Bergwerke und wo solche belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Wie deren Gehalt beschaffen.	Namen der Gewerkschaft, welche solche bearbeitet.	Wie die Förderung beschaffen.
18	Bache im Glatz'schen.	Schiefer-Kohlen, Flötzweise 1j Elle mächtig.	20 Pfd. Gar-Kupfer.	Baron v. Stillfried.	Wöchentlich 100 Breslauer Scheffel können gefördert werden.
19	Eckersdorf.	Eine gute Schieferkohle, die Flötzweise bricht.	"	Graf v. Götz.	Jährlich werden 5620 Bresl. Scheffel gefördert.
20	Schlegel.	Ein Schiefer - Kohlen-Flötz 1 Elle mächtig.	"	Baron v. Pilati.	Wenn Debit ist, können wöchentlich 1296 Scheffel geliefert werden.
21	Orzegow im Beuthen'schen.	Eine mächtige Kohlen-Grube.	"	Oberster v. Jeanneret.	Jährlich können 12,000 Bresl. Scheffel gefördert werden.
22	Ruda.	Desgl.	"	Baron v. Stechow.	60,000 Bresl. Scheffel kann solche jährlich liefern.
23	Radizow.	Desgl.	"	Fürst v. Anhalt-Cöthen.	Zum Gebrauch bei denen { Branntwein - Brennereien.
24	Kostuchna in der Herrschaft Pless.	Desgl.	"	Desgl.	
25	Stollasewitz und Deutsch Pekary.	Eine Galmei-Gräberei.	"	Giesen'sche Erben.	Welche dafür jährlich pro Recogn. 200 Thlr. geben.
26	Schönbrunn im Amte Prieborn.	Christallen so $\frac{3}{4}$ bis 1 Zoll dicke brechen und gute Politur annehmen.	"	Die Einwohner zu Prieborn graben solche und	bezahlen vor die Erlaubnisscheine wöchentl. 12 Ggr.

Nachweisung

derjenigen Bergwerke, so nach geschehener Untersuchung des Schlesischen Gebirges ganz wie sie aufgenommen und beleget worden.

No.	Namen der Bergwerke und wo selbige belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Deren Gehalt in Centnern.	Wer der Lehns-träger.	Wie weit es mit dem Bau gekommen.
1	Die Hülfe Gottes zu Schreiberau im Hirschbergschen.	Kobolt-Erze, so 1 Fuss mächtig in einem regulär stehenden Gange stehen.	Geben mit 3 Sanden ordin. Eschel.	Der Kaufmann Preller aus Giersdorf und die Gewerken für Hirschberger Kaufleute.	Der Gang wird mit Abteufung eines Schachtes und Treibung eines Stollns in einer Tage-Röschel aufgefahen.
2	Sct. Maria Anna zu Querbach im Löwenbergschen.	Kobolt-Erze, so 2 Fuss mächtig auf einem regulären Gange brechen, desgl. silberhaltige Blei-Erze.	Die Kobolt-Erze geben mit 5 Saaden alle Arten der Sächs. Eschel. Halten im Ctnr. 35 Pfd. Blei und 4 Lth. Silber.	Der Graf v. Schaffgotsch ist Muther u. Lehnsträger.	Wird auch mit einem Schacht u. mit einem Stollen betrieben.
3	Johannes zu Gieren im Löwenbergschen.	Zinn-Erze.	20 Pfd. Zinn.	Der Dr. Runge nebst mehreren Gewerken.	Mit einem Schacht u. Stollen, so im gantzen stehet.
4	Das unerwartete Glück bei Landeshut.	Ein Glantz-Steinkohlen-Flötz.	Desgl.	Kammer-Referendar Fischer zu Breslau.	Mit einem Schacht und Stolln.
5	Ludwig zu Gablau im Bolkenhain-Landeshutschen.	Blei-Erze und Silber-Fahl-Erze.	Die Bleierze halten im Centner Schlich 50 Pfd. Blei und $1\frac{1}{2}$ Loth Silber, die Silber-Fahl-Erze aber 8 Pfund Blei und 2 Mark 12 Loth Silber.	Dr. Hausleuthner in Hirschberg nebst verschiedenen dasigen Kaufleuten und noch anderen Gewerken.	Wird, sobald die eingelegte Muthung Allergnädigst confirmirt worden, sogleich belegt und der Schacht- und Stollen-Bau angefangen werden.

Designation

der in Schlesien befindlichen bauwürdigen Werke und erschürften edlen Gänge, wozu noch keine Gewerkschaften vorhanden.

No.	Namen der Oerter.	Mineralien so daselbst brechen.	Gehalt im Centner Schlich.	Anlage und Zubusse pro Kuchs.	Bemerkungen.
1	Schmottseiffen Löwenberger Kreis.	Blei-Erze Arsenikal-Erze.	25 Pfd. Blei 3 Lth. Silber, 20 Pfd. Arsenik.	2 Thaler quartaliter Zubusse.	Kann auf Blei, Silber und Arsenik betrieben werden. Wird auf Vitriol oder auf Kupfer zu nutzen sein.
2	Ebendasselbst im Dorfe.	Quartze, Vitriol, Schiefer mit Kupfer-Bleie.	Kann, weil sie noch nicht verwittert, nicht bestimmt werden.	2 Thlr.	
3	Kupferzeche zu Greiffen- thal.	gelb und weisse Kupfer- Erze.	8 Pfd. Gaarkupfer.	1 Thlr.	Hier ist der Bau sogleich mit Treibung eines tiefen Erb- stollens an beiden Gruben anzufangen.
4	Reiche Trost und	Zinn-Erze und	20 Pfd. im Centner.	—	
5	Hunds-Rücken zu Giern.	Zinnzwitter.			
6	Janerwitz im Hirschbergschen.	Quarz und grüne Kupfer- Erze.	5 Pfd. Kupfer.		Der alte Schacht und Stolln ist aufzuräumen. Der Bau kann blos durch Schächte geführt werden.
7	Altenberg.	gelbe u. weisse Kupfer- Erze.	5—6 Pfd.	2 Thl.	
8	Conradswalde.	grüner Kupfer-Schiefer.	40 Pfd.	2 Thlr.	
9	Buchwald bei Rudelstadt Landeshuter Kreis.	gelbe und grüne Kupfer- Erze.	8 Pfd.	2 Thlr.	
10	Ebendas. im Oberdorfe.	Quarz, Vitriol, Schiefer.	Müssen erst verwittern.		Der angefangene Stolln und Lichtloch sind zuerst wei- ter zu treiben.
11	Morgenstern zu Gottesberg Schweidnitzer Kreis.	Bleiglanz mit weiss Gülden.	50 Pfd. Blei, 3 Lth. Silber.	Anlage 5 Thlr. Zubusse 2½ Thlr.	
12	Dittmannsdorf.	Bleiglanz.	25 Pfd. Blei, 3 Lth Silber.	2 Thl. Zubusse, 3 Thl. Anlage.	Wird in der Teufe nur edler.

N ^o .	Namen der Oerter.	Mineralien so daselbst brechen.	Gehalt im Centner Schliech.	Anlage und Zubusse pro Kuchs.	Bemerkungen.
13	Bögendorf.	Bleierze mit Silber.	46—65 Pfd. Blei und 3 Lth. Silber.	3 Thl. Anlage, 2 Thl. Zubusse.	Sind 3 mächtige Gänge, die in den Teufen zusammen zu kommen scheinen.
14	Gross-Wilkau.	Vitriol-Kies.	Meist erst verwittern.	2 Thl.	Hier müssen noch erst die alten Gesenke gereinigt werden.
15	Merzberg.	Blei-, Kupfer- und Silber-Erz.	70 Pfd. Blei und Kupfer, 4 Lth. Silber.	2 Thlr.	
16	Groche im Frankensteinschen.	Hier finden sich aber die Anzeichen auf Chrysopras, welche zu Kosemitz sich äussern.			

Designation

der in Schlesien ehemals umgegangenen alten Werke, die wegen Mangel der Kosten und Zeit anjetzt nicht völlig untersucht werden können, denen eingezogenen Nachrichten nach, aber über die auf denen Halden vorgefundenen Erze angestellten Proben sehr bauwürdig sind.

N ^o .	Namen der Oerter.	Erze so alda brechen.	Gehalt im Centner Schliech.	Wie viel ohngefähr die Aufräumung kosten würde.
1	Ihlsche zu Schreiberau	Blei-Erze.	50 Pfd. Blei, 3 Lth. Silber.	Der alte Stolln ist so 200 Thl. erfordern möchte.
2	Hirschberger Kreis. Krummhübel.	Blei-Erze.	20 Pfd. Blei, $\frac{1}{2}$ Loth Silber.	
3	Wags mit Gott, Fundgrube bei Gottesberg.	Blei-Erze.	38 Pfd. Blei und 1 Loth Silber.	In der Teufe sollen Erze gebrochen haben, die 8 Loth Silber und 1 Ducaten Gold gehalten. Der Stolln wird zu öffnen und das Gesenke zu reinigen sein, wozu an 8-900 Thlr. erfordert werden möchten. Kann nicht genau bestimmt werden, da man nicht weiss, wie viel der alte Stolln verbrochen, wenigstens würden 1000 Thaler dazu erfordert werden.

No.	Namen der Oerter.	Erze so alda brechen.	Gehalt im Centner Schliech.	Wie viel ohngefähr die Aufräumung kosten würde.
4	Gabe Gottes zu Dittmannsdorf.	Silber und Kupfer-Fahl-Erze.	24 Pfd. Kupfer, 12 Lth. Silber.	1000 Thlr.
5	Kaiser Heinrich ebendasselbst.	Blei-Erze.	50 Pfd. Blei, $\frac{1}{2}$ Loth Silber.	600 Thlr.
6	Am Kiefer-Berge bei Hohen-Giersdorf	Blei- und Silber-Erze mit rother Blende.	46 Pfd. Blei, 3 Loth Silber.	Würde an 5—600 Thlr. kosten.
7	und bei Ober-Weistritz.			
8	Tarnowitz.	Vitriol-Erze	40 Pfd. Eisen-Vitriol.	Würde an 200 Thlr. kosten.
9	Rudy Pikary.	Blei- und Silber-Erze.	70 Pfd. Blei und 3 Loth Silber.	Würde ein Schacht abzuteufen, so an 200 Thlr. kosten möchte.
10	Dombrowka bei Beuthen.	Allhier ist in alten Zeiten so starker Bergbau gewesen, dass man beinahe glauben muss, es sei alles ausgeraubt, man würde aber durch einen etwa 400 Thlr. kostenden Stollen erfahren, ob noch Erze hier stehen mögen.		

Designation

der in Schlesien und der Grafschaft Glatz ganz neu erschürften, zwar noch nicht edlen, jedoch viele gute bergmännische Hoffnung von sich gebenden Gänge.

No.	Oerter wo sie sich finden.	Beschaffenheit.	Worauf sie gerichtet.	Wie der erste Bau anzustellen.	Anlage und Quartals-Zubusse pro Kuchs.
1	Crumoels im Löwenbergschen.	Ein schöner Quarz-Gang mit einem guten lettigen.	Kann noch nicht bestimmt werden, da sich noch gar nichts von Erzen gezeigt.	Würde ein Versuch-Schacht abzuteufen sein	2 Thlr. Anlage $1\frac{1}{2}$ Thlr.

No.	Oerter, wo sie sich finden.	Beschaffenheit.	Worauf sie gerichtet.	Wie der erste Bau anzustellen.	Anlage und Quartals-Zubusse pro Kuchs.
2	Am kleinen Zacken bei Schreiberau im Hirschbergschen.	Ein eisenschüssiger Quarz in letten Gang so sehr mächtig und ein Hauptgang zu sein scheint.	Scheint auf Silber zu weisen und kann sehr reichhaltig werden.	Würde auf dem Gange aufzufahren sein.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
3	Conradswalde.	Hier stehen viele Spath mit Quarz-Trümmer zu Tage aus.	Lässt sich noch nicht bestimmen.	Müssen mit einem Versuch-Stollen überfahren werden.	3 Thlr Anlage 2 Thlr.
4	Neurode im Glätzschen.	Ein eisenschüssiger Letten-Flötz.	Auf Galmei.	Braucht nur ein kleiner Versuch-Schacht abgeteuft zu werden.	Möchte überhaupt 80—100 Thlr. kosten. 3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
5	Holenau bei Glatz.	Weisser Quarz Gang mit eingesprengtem Bleiglanz u. Kupfer.	Blei und Kupfer.	Ist ein Versuch-Schacht abzuteufen.	
6	Haswitz bei Glatz.	Ein schwarz sehr mit Quarz vermischter Gang, in welchem Schwefel, und Kupfer stehen.	Zeiget auf Kupfer, doch können auch wohl Silber-Erze dabei sein.	Ist ein Versuch-Schacht abzuteufen.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
7	Stulseeiffen im Glätzschen.	Schwarzer letter Gang.	Zeiget auf Kupfer.	Der angefangene Schacht ist zu continuiren.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr. Zubuss.
8	Peucker ebendasselbst.	Ein Gang wie der in Haswitz.	Zeiget auf Kupfer.	Wäre ein Versuch-Stolln zu treiben.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
9	Wartha bei Reichenstein.	Ein erster erhärteter Letten.	Auf Arsenik.	—	—
10	Heudorff.		Auf Kupfer.	Da hier mehr Gänge, so müssen solche mit einem Stollen . . .	3 Thlr. Anlage 2 Thlr. Zubusse.

Die gesammte Kopfzahl Bergleute, einschliesslich der blossen Tagelöhner, betrug Ende 1770 nur 247 Mann, von denen der bei weitem grössere Theil nie auf einem andern als demjenigen Werk, auf welchem diese Leute arbeiteten, angefahren und ohne alle bergmännische Kenntnisse war. Von Markscheidern und Rissen ist nirgends in den Acten etwas erwähnt. Rechnungen wurden bei den Privatwerken theils gar nicht, theils in ganz willkürlicher Form geführt. Das Gemässe — namentlich für Steinkohlen — war nirgends normirt. Steinkohlen-Steuern für Berechnung des Zehnts gab es nicht. Die Gewerkschaften zahlten den Zehnt nach ihren keiner Controlle unterworfenen Rechnungen. Die mit dem Ausschliessungsrecht bei dem Steinkohlen-Bergbau privilegirten Gutsherrschaften in dem Fürstenthum Schweidnitz wollten sich, wie bereits umständlich oben erwähnt worden, einer neuen Ordnung nicht fügen. Die anderen Gutsherren sahen in den Schritten der Staats-Verwaltung, um das Bergwesen zu ordnen, nichts als das Streben fiscalische Rechte und Lasten zum Nachtheil der grundherrlichen auszudehnen. Das Publikum zeigte für den Bergbau sehr geringes Interesse, und die wenigen vorhandenen Bergbeamten konnten bei dem Mangel an aller Unterstützung bei Untersuchung des Gebirges neue Unternehmungen nicht zu Stande bringen, standen auch meist auf einer niedrigen Stufe bergmännischer Ausbildung.

Bei so betrübter Lage der Sache nimmt es nicht Wunder, dass das gesammte Bergwerks-Einkommen des Staats im Jahre 1768—69 (welches zu der schlesischen Land-Rentey floss) nur mit 249 Thlr. 8 Sgr. auf dem Etat stand und in der Wirklichkeit sich nur stellte auf

Einnahme	2882 Thlr. 12 Sgr. — Pf.
Ausgabe	2307 - 15 - 2 -
Ueberschuss . . .	574 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.

Um so achtungswerther erscheint das Bestreben des damaligen General-Directoriums, dem schlesischen Bergbau neues Leben zu geben und dadurch dem Staate vielfachen Nutzen zu verschaffen.¹⁾

1) Die vorhandenen geschichtlichen Data über den Betrieb der in den

§ 35. Weitere Schritte zur Wiederaufnahme des Bergbaues.

Für Rechnung des Staates unmittelbar Bergbau zu unternehmen, davon konnte zu einer Zeit nicht die Rede sein, in welcher nicht nur die zu hoffenden Vortheile noch sehr entfernt lagen, sondern auch das unvermeidliche Aufwenden bedeutender Zubussen nach den geltenden Ansichten über die Verwaltung der Staats-Einkünfte ganz unzulässig erscheinen musste, da sich der Gewinn aus solchem Aufwand nicht mit unbedingter Gewissheit darthun liess. Es kam also vor Allem darauf an Gewerke aufzusuchen, welche sich zu dem Angriff günstig scheinender alter verlassener Gruben, oder zu dem Suchen neuer Funde willig fänden. Auf solche Gewerke liess sich aber nur dann rechnen, wenn man ihre Verhältnisse durch ein Landesgesetz fest und sachgemäss in dem Geist des Staats-Organismus ordnete und ihnen dadurch Sicherheit für ihre Unternehmungen gewährte. So erkannte man bald, wie ein für die gesammte Provinz gültiges, alle früher in ihr zur Anwendung gekommenen Bergordnungen beseitigendes Berggesetz das nöthigste und dringendste Bedürfniss sei; und es kam allerdings ungemein viel darauf an, wie dieses Berggesetz seinem Zweck entsprach. Dass man bei seiner Ausarbeitung von dem, was die Legislation der früheren Periode an Stoff darbot, fast gar keine Notiz nahm, lag schon an sich in dem Geist der Zeit, ward aber auch bedeutend dadurch veranlasst, dass, wie bei andern Gegenständen, so auch bei dem Bergwesen eine möglichste Gleichförmigkeit der Gesetze in allen Provinzen zu befördern wünschenswerth schien. Zu Förderung solcher Zwecke war es natürlich angemessen, dass man ein aus preussischer Legislation hervorgegangenes geltendes Provinzial-Berggesetz zu

obigen Nachweisen vorkommenden Gruben werden in dem zweiten Theil der gegenwärtigen Schrift ihre Stelle finden. Fehler in der Rechtschreibung der Ortsnamen in den Nachweisungen zu verbessern unterblieb absichtlich und um so unbedenklicher, als jene Fehler in die Augen fallen und keine Verdunkelungen veranlassen.

Grunde legte, daher bei der Ausarbeitung der am 5. Juni 1769 publicirten revidirten Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz die den 29. April 1766 publicirte revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark (die einzige damals in der Monarchie geltende preussische Provinzial-Bergordnung) streng zum Anhalt nahm und nur da, wo es unabweislich nothwendig schien, davon abwich. Die Abweichungen sind angegeben bei dem Abdruck der -- streng nach ebenmässigem Muster gearbeiteten -- den 7. December 1772, also später erlassenen revidirten Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, für die Grafschaften Mansfeld u. s. w. in Wagner's Corpus juris metallici S. 1178. In ebengenannter Sammlung finden sich auch die ältern Cleve'schen Berggesetze, aus denen jene Bergordnung von 1766 (und nach ihr also die schlesische und die Magdeburger) hervorgegangen. Die Gleichförmigkeit dieser Bergordnungen ward dadurch möglich, dass schon früher die Bergwerks-Gesetze und Verfassungen in den genannten Provinzen mit einander verwandt waren, weil sie alle, aus jener allgemeinen Quelle alter deutscher Bergrechte — dem Iglauer — hervorgegangen, sich in vielen Haupt-Beziehungen durch den Lauf der Zeit nicht besonders individualisirt hatten, da (wie schon früherhin erwähnt worden) das Hin- und Herziehen des Bergvolks immer die einzelnen Länder gewissermaassen in einen Verband von bergrechtlichen Observanzen und bergmännischen Einrichtungen erhielt, welcher durch Schiede berühmter Berg-Schöppenstühle — wie der zu Iglau und Freiberg — noch mehr befestigt wurde.

Der Gang, welchen die Ausarbeitung der „revidirten“ schlesischen Bergordnung nahm, war folgender. Auf einen Bericht des Finanz-Ministers von Hagen, worin derselbe Friedrich II. Vorschläge zu Förderung des Bergbaues in Schlesien machte, erliess der König folgende Cabinetsordre: „Mein lieber Etats-Ministre von Hagen. Ich finde zwar den in Euer Vorstellung vom 30. abgewichenen Monats zum Betrieb des Bergbaues in Schlesien Mir gethanen Vorschlag ganz rathsam und gut, und habe die zu dem Ende von Euch verlangte hier ab-

schriftlich anliegende Ordres an die Etats Ministres von Schlaberndorff¹⁾ und von Carmer auch ergehen zu lassen kein Bedenken gefunden: nur muss ich dabei noch erinnern, und habt Ihr bei der Direction dieses Bergbaues besondere Attention darauf zu nehmen, dass weil solcher nicht, sowohl wegen der Feuerung wozu Steinkohlen gebraucht werden können, als vielmehr wegen des Baues in denen Schachten selbst, sehr holzfressend ist, 1) die Gegenden in Nieder-Schlesien, wo das Holz sehr rar und zu den Bleichen höchst nöthig ist, mit dem Bergbau verschonet, und solcher mehr in holzreiche Gegenden als im Glatzischen und bei Reichenstein, angeleget und poussiret, hiernächst aber 2) in Ansehung der Kohlen-Bergwerke und dergleichen die der Oder zunächst liegende vorzüglich unternommen und gebauet werden. Die zu einer nähern Untersuchung des schlesischen Bergbaues erforderliche 1800 Thlr. zur Anschaffung der Berg-Arbeiter und Utensilien will Ich aus dem von Euch vorgeschlagenen Fond der Rechnungen defecte bei der General-Salz-Casse, wohl bewilligen und könnet Ihr Mich sobald der Process gegen die Rendanten dieser Casse nur beendigt sein wird, daran wider erinnern. Ich bin Euer wohl affectionirter König Friedrich. Potsdam, den 1. Febr. 1769.

Der Justiz-Minister²⁾ v. Carmer theilte schon den 8. März 1769 dem Finanz-Minister mit, wie weit er in seiner Arbeit nicht nur mit dem Sammeln von Materialien sondern auch mit einer gründlichen Erwägung derjenigen Abänderungen gediehen sei, welche die Cleve-Märkische Bergordnung erleiden müsste, wenn die schlesische nach ihr abgefasst werden sollte, übergab auch zugleich die den 22. Februar 1769 in letzterer Beziehung von der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Kammer aufgestellten ausführlichen kritischen „Anmerkungen“ und

1) Die Cabinets-Ordre an den Minister v. Schlaberndorf — auf welchen der König zürnte — ist vielleicht alsbald zurückgezogen worden, denn es kommt in den Acten von einer Theilnahme dieses Chefs der schlesischen Provinzial-Verwaltung an der Bearbeitung der Bergordnung nichts weiter vor.

2) Dieser in späterer Zeit wieder aufgehobene Posten war nur vorübergehend wegen individueller Verhältnisse creirt worden.

reichte zu diesen (26. März) seine eigenen gründlichen „Remarques“ ein. Die Kammer hatte auch von den beiden in ihrem Departement vorhandenen Landes-Justiz-Collegien, den Oberamts-Regierungen zu Breslau und Brieg, gutachtliche Aeusserungen eingeholt.

Diese Vorlagen wurden den 20. April von einer Commission des Finanz-Ministeriums¹⁾ berathen.

Darauf ward die Bergordnung entworfen, den 5. Mai der Entwurf von dem Finanz-Minister dem Minister v. Carmer zugefertigt, von ihm den 12. Mai noch Einiges zu Einzelheiten bemerkt, den 27. Mai das von der Glogauschen Kriegs- und Domainen-Kammer (19. Mai) übergebene Gutachten nebst dem an sie bereits den 27. Februar ertheilten der dasigen Oberamts-Regierung eingesandt. Nachdem nun den 28. Mai der Justiz-Minister v. Münchhausen seine Meinung abgegeben hatte, erfolgte — ohne dass diese letztern Vorlagen eine besondere neue Berathung herbeiführten — bereits den 5. Juni unter Gegenzeichnung der Minister von Hagen und v. Carmer die königliche Vollziehung des auf diese Weise binnen vier Monat zu Stande gebrachten für Schlesien so wichtigen Gesetzes.

Den Fleiss derer, welche an diesem Gesetze gearbeitet, muss man um so mehr achten, als es sich um einen den meisten von ihnen wohl völlig fremden Gegenstand handelte. Auch finden sich in den eben aufgezählten Vorlagen viele sehr treffende Bemerkungen, und besonders zeichnete sich das Gutachten des Ministers von Münchhausen durch liberale Auffassung aus.

Als in Schlesien geltende gemeine Bergrechte betrachteten die sich darüber aussprechenden Begutachter neben den beiden Rudolphinischen Bergordnungen die Joachimsthaler sowie beide böhmische Bergverträge. Einig waren sie, dass, um den Bergbau in Schlesien emporzubringen, man die Abgaben von demselben nicht zu hoch spannen und den Bergleuten angemessene Immunitäten bewilligen müsse; uneinig dagegen über einige Einzelheiten, besonders über die Grenzen der (von

2) Sie bestand aus den Geheimen Ober-Finanz-Räthen Reichardt und Ernst, dem Kriegsath Wloemer und Bergrath Gerhard.

der Glogauschen Kammer fortdauernd bestrittenen) Regalität der Steinkohlen, deren Alleinbau die Breslausche Kammer den Gutsherren auf Grund der bisherigen Verfassung, Observanz und Bergwerksgesetze, selbst bei Zehntverpflichtung, einzuräumen nicht abgeneigt war.

In Betreff des Eisenerzes äussert sich der Minister von Carmer:

„Was ad A. das Eisen-Erz betrifft, so ist die Frage: ob solche ad Regalia gehören, den gemeinen Berg-Rechten nach strittig; in Schlesien aber nach einer langwierigen Observanz allerdings dahin entschieden, dass solche denen Dominiis als ihr Eigenthum und fructus fundi zugehören; wie sie denn auch qua Tale mit zur Steuer gezogen werden. Da nun diese unter keinerlei Vorwand auch wegen künftiger Meliorationen nicht erhöht werden soll, so würde es bei der zeitherigen Verfassung sowohl wegen der schon gegenwärtig existirenden, als wegen der ex post sich etwa hervor thuenden Eisen-Bergwerke wenigstens nach den Regeln des Rechts zu belassen sein.“ Hiermit stimmen die andern Gutachten, während der Justiz-Minister von Münchhausen in dem seinigen sagt: „Aus welchem Grund das Eisen dem Berg-Regali entzogen und zu denen Grundherrschaftlichen Rechten gerechnet worden, ist mir unbekannt. Sowohl der allgemeine Berg-Gebrauch als die Schlesische Bergordnung streiten dawider.“ Auf diese Bemerkung ist man nicht weiter eingegangen, vielleicht weil das Thatsächliche dagegen sprach und man Anstand nahm den Besitzstand aus 1740 zu verletzen.

Unter den Abweichungen der schlesischen Bergordnung von der Cleve-Märkischen ist in Bezug auf den Organismus der Bergbehörden hervorzuheben, dass da, wo letztere von den Befugnissen des Bergamtes und des Bergmeisters spricht, erstere immer das Ober-Bergamt und den Ober-Bergmeister an dessen Stelle setzt. Allerdings erscheint es befremdend, dass man eine Aenderung dieser Art einging, durch welche sich die Wirksamkeit der Bergbehörden der Provinz dergestalt centralisirte, dass die in den Revieren wirkenden Beamten nur ungefähr wie Geschworne zu handeln berechtigt waren.

Eine solche Einrichtung entsprach aber ganz den Verhält-

nissen; denn um in den Revieren organisirte Bergämter einzurichten, fehlte es fast überall noch an genügendem Material für die hier einschlagenden Geschäfte sowie an geeigneten Beamten. Für das Bergwesen der ganzen Provinz konnte eine Central-Stelle nicht entbehrt werden, welche sich in Schlesien selbst befinden musste, wenn sie schnell, sicher und mit gehöriger Beachtung der örtlichen Verhältnisse handeln sollte. Deshalb wurde vorgezogen alsbald ein Ober-Bergamt zu bilden und lieber diesem die bergamtlichen Geschäfte zuzuthemen, als Bergämter zu schaffen und etwa von dem so entfernten Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorium unmittelbar ressortiren zu lassen. Bei so bewandten Umständen wurde die Bildung eines schlesischen Ober-Bergamtes auf eine sehr einfache Weise, nämlich dadurch bewirkt, dass man das einzige vorhandene königliche Bergamt in der Provinz — das zu Reichenstein — zum Ober-Bergamt erhob.

Nach einer Cabinets-Ordre vom 3. December 1769 bildete nunmehr das Personal des Reichensteiner Bergamtes — während die Ansetzung eines Directors noch vorbehalten blieb — das des Ober-Bergamtes, indem der Bergmeister Aster als Ober-Bergmeister, der Bergmeister Schiefer als solcher (und zugleich als Geschworne für das Arsenikwerk zu Reichenstein, auch als Probirer), der Decimator Heinze als Rendant und als Ober-Bergamts-Assessor eingesetzt wurden. Am 5. Januar 1770 kam der Bergrath und Ober-Bergrichter Melde hinzu, welchem — wie sich das Anstellungs-Rescript ausdrückte — „auch die Direction und der Betrieb aller Agendorum des Ober-Bergamtes“ beigelegt ward, „bis die Stelle des Ober-Bergamts-Directorii mit einem adligen Director würde besetzt werden.“

Ueber den Standpunkt, aus welchem der König in staatswirthschaftlicher Beziehung damals die Entwicklung des Bergbaues in Schlesien behandelt wissen wollte, spricht sich eine an das königliche Ober-Bergamt zu Reichenstein gerichtete Cabinets-Ordre vom 9. December 1769 aus. Sie sagt: „dass, nachdem Se. Majestät wegen des zu befördernden Bergbaues in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz die daselbst aufgefundenen bau-

würdigen Oerter, vorzüglich in Ober-Schlesien und in der Grafschaft Glatz gebauet, bergmännisch beleget und darauf Gewerkschaften zusammen gebracht werden sollen, von nun aber in dem Löwenberg-, Hirschberg-, Jauer-, Bolkenhayn-, Landeshut- und Schweidnitzschen Kreis, auf denen daselbst künftig etwa, von neuen zu betragenden Maassen, aus bewegenden Ursachen der Bergbau darauf ausgesetzt, in Oberschlesien und der Grafschaft Glatz aber, auch denen vorhin ferner nachgelassenen zu bauenden Oertern überhaupt vorzurichtende Bergbau nur successive dergestalt jährlich übergabet¹⁾ werden sollen, dass etwa vor der Hand deren sechs, sieben bis acht Anbauenden, und dann von Jahr zu Jahr unter Höchstdero Landesherrlicher Genehmigung alsdenn erst weiter gegangen werde.“

Diese Cabinets-Ordre (welche völlig mit der schon oben angeführten den 1. Februar 1769 an den Finanz-Minister v. Hagen erlassenen übereintrifft) entspricht ganz dem Geist der damaligen Staatsverwaltung, welche jede Entwicklung industrieller Thätigkeit bevormunden zu müssen glaubte. — Solcher Ansicht musste es bedenklich erscheinen, den Bergbau unbeschränkt sich ausbreiten zu lassen, weil sich vielleicht daraus Nachtheile für Gewerbe und für nachhaltige Forstbenutzung ergeben konnten. Es sollte durch das Ruhenlassen des Bergbaues in Niederschlesien dafür gesorgt werden, dass der Leinwand-Fabrication keine Hände und dem Bedarf das Brennholz nicht entzogen würde; während man vermeinte, dass in Oberschlesien und der Grafschaft Glatz — wo diese Rücksicht nicht vorwaltete — nur ein Beschränken des Bergbaues in so weit nöthig sei, als eine zu plötzliche Entwicklung desselben dem Ackerbau Nachtheile bringen könnte.

Die Cabinets-Ordre ward aber von selbst durch das Fortschreiten des Bergwesens in Schlesien und durch Friedrich's II. thatsächliche Billigung dieses Fortschreitens beseitigt. Das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directoriums, die von diesem ausgegangene schlesische

1) vergabt.

Bergwerks-Commission sowie das in Reichenstein gebildete Ober-Bergamt blieben für Förderung des Bergbaues in der Provinz unausgesetzt thätig. Die Bergwerks-Commission musste darauf Bedacht nehmen gleichzeitig Bergbau rege zu machen und den schon vorhandenen die neuen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen anzupassen. Für den ersten dieser Zwecke bediente man sich besonders öffentlicher Bekanntmachungen und Anpreisungen vorhandener guter Aussichten, welche man sowohl durch öffentliche Blätter als durch Vermittelung der Kriegs- und Domainenkammern aller Provinzen verbreitete. — An die Spitze solcher Bekanntmachungen tritt — gleichsam als ihre Einleitung — das königliche Publicandum vom 9. December 1769 „wegen des Bergbaues in Schlesien besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz“, welches das Publicum auf die ergangene neue schlesische Bergordnung, auf die erfolgte Einrichtung eines Knappschafts-Instituts, auf die den Bergleuten ertheilten Privilegien und auf das neu errichtete schlesische Ober-Bergamt aufmerksam machte und die Bergbaulustigen an letzteres verwies.

Die schlesische Bergwerks-Commission machte auf dem ebenerwähnten Wege folgende bergmännische Aufstände bekannt:

- 1) am 18. August 1769 über den alten Bergbau bei Altenberg im Hirschbergschen Kreise;
- 2) am 12. October 1769 von Schmottseifen bei Liebenthal;
- 3) (ohne Datum) über die „Giehrenschen Zinnbergwerke, besonders über den Hundsrücken und Reichen Trost, wie auch über die Kupfer-Zeche allda;“
- 4) am 1. November 1769 von Mertzberg in der Grafschaft Glatz;
- 5) am 6. November 1769 über den auf dem Puhu bei Heudorf in der Grafschaft Glatz erschürften Kupfer-Gang;
- 6) am 6. November 1769 über die Gegend von Dittmannsdorf, über die dort sich vorfindenden edlen Gänge und über die darauf belegenen alten Gruben;
- 7) am 6. November 1769 über den erschürften Gang zu Bögendorf.

Diese Bekanntmachungen zeigen, wie es vorzugsweise der metallische Bergbau war, welcher die Aufmerksamkeit und die Hoffnungen der Bergwerks-Commission und des Ober-Bergamtes erregte, dagegen die Wichtigkeit des Steinkohlen-Bergbaues immer noch nicht gehörig erkannt wurde; denn noch fehlten in Schlesien Fabriken und Hüttenwerke, welche von Steinkohlen hätten Gebrauch machen können, und die grossen Forsten in dem niederschlesischen Gebirge reichten dort für den Bedarf hin.

Uebrigens ist auch nicht zu übersehen, dass die meisten wissenschaftlich ausgebildeten schlesischen Berg-Beamten jener Zeit ihre technischen Kenntnisse in Sachsen und besonders am Harz gesammelt hatten und eben deshalb sich von dem Gang-Bergbau mehr als von dem Flötz-Bergbau angezogen fanden, dessen Aufblühen erst durch das Heranziehen von Mansfelder Bergleuten später bewirkt wurde.

Dass die erwähnten Publicanda fast durchgehends nur auf das Wiederbeleben alten Bergbaues hinwiesen, war nicht geeignet Bergbaulustige anzulocken; denn es liess sich leicht einsehen, dass in der Regel die Vorfahren keinesweges ohne wichtige Gründe einen vorgeschrittenen Bau wieder verlassen hatten. Und so viel man auch kriegerische Zeiten, Ungeschick, Mangel an Geld als Motive des Auflassigwerdens der obengenannten Zechen geltend zu machen suchte, immer blieb man den Beweis schuldig, dass nicht erfolgter Abbau der vorhandenen Erzmittel der eigentliche Anlass zu jenem Auflassigwerden gewesen war. Das Publikum schien Letzteres zu vermuthen und zeigte wenig Lust für das Wiederaufnehmen des alten Bergbaues. Trotz aller Mühe und trotz des Kuxkränzels gelang es dennoch nicht, für alle die angeregten Zechen vollständige Gewerkschaften zu bilden. Die Bergwerks-Kasse musste selbst Kuxe übernehmen, ein Gleiches von den Bergbeamten geschehen, ja in der ganzen Monarchie wurden die Kämmeren angesprochen und auch wohl angetrieben bei den in Aufnahme zu bringenden Zechen als Mitgewerken einzutreten. Die Verzeichnisse der Gewerken, in deren Reihen derartige Kämmeren aus den entferntesten Provinzen aufgeführt sind, bieten ein sonder-

bares Gemisch und das Bild grosser Zersplitterung dar, welche besonders auch wegen mangelnder Verleger für die oft weit entfernten und zerstreuten Besitzer weniger Kuxe keine sonderliche Hoffnung auf soliden Bestand erregen konnte, wenn nicht auf baldige Ausbeute zu rechnen war.

Als eines der wichtigsten Förderungsmittel des Bergwesens in Schlesien betrachtete die Bergwerks-Commission mit Recht die Verbreitung gründlicher wissenschaftlicher bergmännischer Ausbildung der Bergbeamten und befürwortete deshalb, dass in Berlin zu diesem Zweck durch geeignete Lehrer Vorlesungen über die zu solcher Ausbildung erforderlichen Wissenschaften gehalten werden möchten.

Als ebenso wichtig — ja gewissermaassen als Basis des gesammten Bergbaues — erschien die Schöpfung eines tüchtigen Stammes von Bergleuten. Aus der geringen Zahl der bereits in Schlesien vorhandenen konnten nur wenige in Betracht kommen. Es war daher unerlässlich nach anderen Provinzen und nach dem Auslande den Blick zu richten, um von dort gute Bergleute und besonders brauchbare Steiger nach Schlesien zu ziehen. Dies konnte jedoch natürlich nur gelingen, wenn man ihnen ihre Existenz in diesem Lande angenehmer oder doch mindestens eben so günstig gestaltete, als dieselbe in ihrer bisherigen Heimath war. Zu diesem Zwecke waren unbedingt erforderlich:

- 1) bergmännische Privilegien,
- 2) die Stiftung einer Knappschaft;

denn sonst wäre es unmöglich gewesen rechtliche Bergleute zu einer Uebersiedlung nach Schlesien zu bewegen; sie mussten hier diejenigen Einrichtungen wieder finden, die in ihrer bisherigen Heimath ihnen Gewerbe und Haus und Herd lieb und werth gemacht hatten.

Beide Gegenstände wurden bei den Verhandlungen über die Bergordnung mit Sorgfalt erörtert.

Welche Ansicht man auch im Allgemeinen über Privilegien und über die Bildung innungsartiger Verbände hegen mag, immer wird man dennoch zugeben müssen, dass dergleichen Abweichungen von den allgemeinen die Staatsbürger aller Klassen verknüpfenden Staats- und Communal-Institutionen

dann unvermeidlich sind, wenn diese Institutionen selbst noch in ihrer Kindheit oder so fehlerhaft ausgebildet sind, dass sie eine freie Entwicklung eher hemmen als fördern. — Umringt und gedrängt von privilegierten und Innungszuständen bleibt dem Einzelnen und jeder Verbindung Einzelner zu bestimmtem Zwecke nichts übrig, als sich Schutz zu suchen gegen die hieraus entspringenden Beengungen der eignen freien Entwicklung. Dieser Schutz aber kann, so lange sich nicht allgemeine Gesetze zu diesem Ende erwirken lassen, ebenfalls nur in einem privilegierten Zustande und in einem Innungs-Verhältnisse gesucht werden.

So waren und so blieben unter gleichen Verhältnissen überall — wo Erb-Unterthänigkeit mit den ihr verwandten Institutionen herrschte — für das Bergvolk besondere Privilegien nöthig, um die für seinen Beruf unerlässliche und dem handwerksmässigen Schlendrian vorbeugende Freiheit und Freizügigkeit zu sichern. Ebenso kann das Bergvolk nicht ohne Knappschafts-Verband bestehen, wenn man es nicht mit Orts-Gemeinden auf eine für diese leicht höchst drückende und bei der Eigenthümlichkeit der Stellung ganz unnatürliche Weise zusammenwerfen will.

Indem man dieses Sachverhältniss mehr oder minder klar erkannte, waren, wie wir in den früheren Perioden mehrfach gesehen, in Schlesien wie in anderen Ländern Bergwerks-Begnadungen und Knappschafts-Büchsen entstanden und in ersteren den Bergleuten der Besitz vielfacher Immunitäten verbrieft worden, welche sie schon seit ferner Vorzeit durch weitverbreitete Observanz genossen.

Als König Friedrich II. dem Bergwesen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendete, sah er die Nothwendigkeit solcher Maassregeln sehr wohl ein. Sie traten damals zuerst für das Herzogthum Cleve, für die Grafschaft Mark und für das Fürstenthum Meurs durch das für diese westphälischen Provinzen am 16. Mai 1767 publicirte General-Privilegium der Bergleute¹⁾ und durch die für dieselben an eben jenem

1) Wagner C. J. M. Seite 1263 u. f.

Tage ergangene Instruction wegen Errichtung und Führung der Knappschafts-Kasse in das Leben und wurden in gleicher Art (ersteres mit den wenigen durch die Provinzial-Verhältnisse erforderlichen Abänderungen) am 3. December 1769, letztere — ohne irgend eine Aenderung — am 20. November 1769 für Schlesien und die Grafschaft Glatz erlassen.

Das General-Privilegium sichert den Berg- und Hüttenleuten in einem sehr ausgedehnten Sinne

1) diese Benennung zu, sobald sie vor der Bergbehörde „den Eid der Treue und des Gehorsams abgelegt, auch sich in die Knappschafts-Register haben eintragen lassen,“ und gewährt ihnen „für sich und ihre Nachkommen“ das Recht sich beliebig in der Provinz zu etabliren;

2) ihnen und ihren Söhnen — so lange die Väter bei dem Bergbau bleiben — Freiheit vom Militär-Enrollement;

3) Befreiung von der Erbunterthänigkeit, so lange sie bei dem Bergbau bleiben, auch wenn sie wegen Bergfertigkeit davon abkehren müssen;

4) in gleichem Maasse Befreiung von allen und jeden persönlichen Communal-Lasten (einschliesslich der Einquartierung). Nur diejenigen Leistungen sind ausgenommen, welche auf den den Berg- und Hüttenleuten gehörigen Grundstücken haften;

5) Forum privilegiatum bei dem Ober-Bergamt in allen Bergwerks-Sachen und in Streitigkeiten der Bergleute unter sich;

5) das Recht (nach vorhergehender Anzeige bei dem Ober-Bergamt) frei zu schürfen und Lehnschaften zu errichten;

7) freien Abzug für eingewanderte Bergleute, wenn sie sich bei dem Ober-Bergamt gemeldet und von diesem einen Schein darüber erhalten haben, dass die Ursachen des Abzugs gegründet gefunden worden;

8) Krankenlohn auf 8 Wochen bei einer Ausbeute-, auf 4 Wochen bei einer Zubuss-Zeche;

9) Aufnahme in das Knappschafts-Institut und zwei demselben zustehende Freikuxe.

10) Zehr-Pfennige für wandernde Bergleute. —

Wir finden in diesen Bewilligungen die in früheren Jahrhunderten dem Bergvolk zugestandenen Rechte allerdings sehr eingeengt, aber doch immer noch so umfänglich, als mit den entwickelten Social-Verhältnissen und dem Staats-Organismus verträglich erschien.

Die Instruction bezüglich der Knappschafts-Kassen stellte diese Kassen unter die Aufsicht des Ober-Bergamtes, einen Knappschafts-Schreiber und zwei Knappschafts-Aelteste, welche die Kasse verwalteten. Aus dieser Kasse wurden bezahlt: Gnadenlöhne und Unterstützungen für Knappschafts-Genossen, welche von Unglücksfällen betroffen wurden, sowie Pensionen für die Wittwen und Waisen dieser Genossen. Dabei begnügte sich die Instruction mit allgemeinen Aufstellungen, ohne auf das Einzelne näher einzugehen.

Durch diese Kasse wurden die sogenannten Knappschafts-Büchsen der einzelnen Gewerkschaften ersetzt, deren Einrichtung in Schlesien, wie in allen Ländern, wo gleiche oder ähnliche Verhältnisse bei dem Bergbau vorwalteten, ihren Entstehungsgrund in der Nothwendigkeit fanden, diejenigen Unterstützungen, welche Gemeinden für ihre Mitglieder aufbringen, für die nicht als solche anzusehenden Bergleute anderweitig zu beschaffen. Solche Büchsen konnten ihre Fonds nur aus Ausbeuten der Freikuxe der in dem Revier der betreffenden Knappschaft umgehenden Gruben und aus den eigenen Beiträgen der auf letzteren angelegten Knappschafts-Genossen — Freischichten und Büchsendelder — erhalten. Sie mussten aber nur zu oft (namentlich wenn die Freikuxe keine oder geringe Ausbeute schlossen oder die Zahl der Gnadenlöhner sich zu sehr mehrte) auch bei treuester Verwaltung in Verlegenheit gerathen, ja völlig erschöpft werden und dann die auf sie angewiesenen Hilfsbedürftigen in grosser Noth lassen. Hieraus entsprangen Schwierigkeiten für Verlegen von Mannschaften aus dem einen Gruben-Revier in das andere, weil Niemand so leicht sich entschloss, wo der Bergbau nicht ergiebig war, Arbeit zu nehmen.

Sollte in Schlesien gesicherte und von Local-Verhältnissen unabhängige Knappschaften entstehen, so konnte bei der Wiederbelebung des schlesischen Bergbaues von dergleichen einzelnen Knappschafts-Büchsen nicht weiter die Rede sein, vielmehr war jener so wichtige und unabweisliche Zweck nur durch eine die ganze Provinz umfassende Einrichtung zu erreichen. Wenn man bei derselben die ihr zufließenden Einnahmen nicht in der Art sonderte, dass sie den verschiedenen Ausgaben nach der Eigenthümlichkeit ihrer jedesmaligen Quelle speziell gegenüber gestellt und demnach getrennte Fonds für die ihrer Natur nach getrennten Zwecke angenommen, für diese aber ihrer Eigenthümlichkeit entsprechende besondere Verwendungs-Grundsätze festgestellt wurden, mit einem Wort: wenn man unterliess, dies aus mehrfachen Elementen zusammengesetzte Institut einer kunstgerechten Organisation zu unterwerfen, so kann dies dem Urheber dieses Instituts zu keinem Vorwurf gereichen. Denn abgesehen davon, dass überhaupt ein solcher Formalismus mehr einer spätern Zeit angehört, erkannten sie sehr wohl, wie es eigentlich auf eine derartige Organisation wenig ankam, indem sie, so lange die Fonds des Instituts ausreichen, nicht nöthig ist, wenn aber die Fonds erschöpft sind, der Staat aushelfen muss, weil er den Knappschafts-Genossen die Wohlthaten des Instituts zugesichert hat.

Auf diese Weise war nun die Basis gewonnen, auf welcher sich fortan die Bergwerks-Verfassung Schlesiens Hand in Hand mit der gesammten Verfassung des Staats und seiner Legislation weiter fortgebildet hat; und diese Basis ist ihr geblieben, so dass nur hie und da vereinzelt Umänderungen zum Vorschein kamen. Eine Umgestaltung der gesammten schlesischen Bergwerks-Verfassung geht jetzt gemeinsam mit der in allen alten Provinzen des Staates ihrer Vollendung entgegen, da neu entstandene Verhältnisse Veränderungen in Rechtstheorien und Wandelungen in den Grundsätzen der Staatswirthschaft einen Aufbau des preussischen Bergrechts fordern, für welchen der aus geschicht-

lichen Daten sich darbietende Stoff theils nicht mehr ausreicht, theils nicht mehr passt.

§ 36. Bemerkungen über in schlesischen Urkunden vorkommende sich auf Bergbau wirklich oder scheinbar beziehende Ausdrücke.

Diejenigen Ausdrücke und Benennungen zusammenzustellen und näher zu beleuchten, welche in Erwerbungs-Urkunden über schlesische Herrschaften und Güter bezüglich der Bergbau- und Bergregalitäts-Verhältnisse theils wirklich vorkommen, theils irrthümlich darauf bisweilen gedeutet werden, erscheint nicht unnütz, obgleich einige Wiederholungen nicht zu vermeiden sein werden.

Es lässt sich durchaus nicht einräumen, dass man bei dem Ausfertigen von Urkunden der hier in Rede stehenden Art in dem sogenannten Mittelalter nachlässiger als in späterer Zeit zu Werke gegangen ist. Dies erhellt schon von selbst aus dem Umstande, dass die Abfasser solcher Urkunden Geistliche oder Rechtskundige waren, dass erstere sehr häufig beiderlei Eigenschaft in sich vereinigten und also bei dem Ausarbeiten solcher Schriftstücke sehr wohl berücksichtigten, welche Folgen aus Unvollständigkeiten, Dunkelheiten und ähnlichen Mängeln hervorgehen konnten. — Es findet sich daher in jeder Urkunde aus früheren Jahrhunderten bald eine grössere bald eine geringere Umständlichkeit bei dem Aufzählen der einzelnen Zubehörungen und bei dem Clausuliren der Rechte der Besitzungen, um welche es sich handelte — von dem Fürstenthum bis herab zu dem einzelnen Rittergut und selbst zu Grundstücken mancher Hintersassen der letzteren, und füglich konnte, wie geschehen, die spätere Zeit sich die Formen solcher Urkunden aus den früheren zum Muster und Anhalt nehmen. Zum Beweise des oben Gesagten genügt auf die gedruckten schlesischen Diplomatarien hinzuweisen. — Dass irgend ein Ausdruck, mit welchem man ein Zubehör bezeichnete, als ein bloss müssi-ger Schnörkel anzusehen wäre, ist durchaus nicht anzunehmen, wengleich bisweilen die Menge der Benennungen über

ihren Sinn Zweifel erregt und manchesmal, um ja nichts auszulassen, Ungehöriges mit eingeschlichen ist, wozu besonders bei Gegenständen des Bergwesens Mangel an gründlicher Kenntniss der Sach- und Rechtsverhältnisse verleitete, wie bereits oben und in Beziehung auf Böhmen in der viel-erwähnten Schrift des Grafen Kaspar Sternberg bemerkt worden. Dieser Mangel an geeigneter Kenntniss hat denn auch in manchen Fällen die Auslegung von Ausdrücken und Bezeichnungen in dem berührten Bereich fehlgehen lassen, und um so mehr eignet sich dieser Gegenstand zu näherem Erwägen.

Festzuhalten bleibt hierbei natürlich zunächst und in vollem Umfange, was in gegenwärtiger Schrift über die allmälige Ausdehnung der landesherrlichen Bergregalität sowie über die wahre Bedeutung des Jus ducale und über die geschichtlich sich als von selbst verstehende Verbindung gewisser Rechte mit Besitzthum der einen oder andern Art ausgeführt worden ist. Ebenso darf aber auch, wo es auf die Auslegung der befraglichen Ausdrücke ankommt und diese über den Umfang der dem Besitzthum zuständigen Gerechtsame hinausgehen, nie vergessen werden, dass in in solchen Fällen von einem besonders privilegierten Zustande die Rede ist und also eine stricte Deutung Platz greifen muss; dies gebietet die Natur der Sache da, wo es an einem positiven Gesetz hierüber mangelt.

In den Erwerbungsurkunden werden ziemlich häufig einzelne Mineralien z. B. Steinkohlen, Eisen, Kalksteine u. s. w. aufgeführt, und ebenso ist von dem Bergbau auf dieselben z. B. von Kohlengruben die Rede, ohne dass mit den einen oder mit den anderen besondere Rechte in Verbindung gebracht werden.

Hier ist unbedenklich ein ausschliessliches Recht zur Gewinnung des benannten Minerals zu verstehen, selbst dann, wenn das Mineral auf dem in Rede stehenden Besitzthum nicht vorhanden oder noch nicht aufgefunden ist. Gleichgültig ist es dabei, ob es der rechtlichen Ueberweisung bedurfte oder sich diese der Natur der Sache nach von selbst verstand. Auch konnten Paciscenten über dergleichen Rechte

Verträge schliessen, ohne diese Rechte wirklich zu besitzen. Der Vertrag an und für sich konnte sie ohnehin einem Dritten gegenüber nicht verschaffen.

Aus der grossen Menge solcher Urkunden genügt es folgende zu erwähnen. — Es kommen unter den Pertinenzien von Herrschaften und Gütern vor: Steinbrüche, bei Rückerts (Vergabung datirt Wien 21. Juni 1639);

Stein- und Gyps-Brüche bei Nieder-Kunzendorf und Neuland (Kauf- und Verreichs-Brief, Schweidnitz 7. Juni 1659);

Kalköfen bei Albendorf (Kauf- und Verreichsbrief, Glatz 14. Januar 1628);

Eisenhämmer — Hammerstätten — bei mehreren Gütern in vielen Gegenden Schlesiens, u. a. bei Alt-Oels Bunzlauer Kreises (Schweidnitz, 2. September 1727); Neu-Oels, Kittlitz-Treben u. s. w. (Schweidnitz, 22. November 1737); Buchwald im Bunzlauschen (Schweidnitz, 21. Mai 1737), Soschinowitz mit Zubehör-Eisenhammer mit Eisenerz (Ratibor, 13. Januar 1730); Schierakowitz-Eisenhammer, Stein Erzt-Mineralien (12. Februar 1738).

Alle dergleichen Aufzählungen von Bergwerksobjecten, welche nicht zu dem Bergregale gehörten, waren in Verleihungen u. dergl. über Rittergüter eigentlich ganz überflüssig, indem solche Objecte zu deren Pertinenzien von selbst gehörten, fanden daher, wo sie vorkamen, ihre Stelle wohl nur aus ganz besonderen Motiven.

Die Urkunden, durch welche mehreren Gütern in dem Fürstenthum Schweidnitz und der Grafschaft Glatz das Ausschliessungsrecht für den Steinkohlen-Bergbau in ihren Feldmarken zugesichert ist, sind schon gehörigen Ortes angeführt worden.

Dass der Ausdruck „Steinkohlen“ in solchen Urkunden ein Ausschliessungsrecht auf deren Bergbau bezeichnet, hat das k. Obertribunal anerkannt in einem Urteil v. 27. August 1847 in dem Process des Besitzers von Schlegel gegen den Grafen v. Magnis auf Eckersdorf.

Wo sich in Verleihungen, Verreichsbriefen u. dergl. der generelle Ausdruck „Bergwerke“ findet, wird er auf ein

Ausschliessungsrecht zum Bergbau-Betriebe und zwar auch auf die zu dem Bergwerksregal jeweilig unbedingt gerechneten Mineralien zu deuten sein, so dass der auf diese Weise Beliehene für einzelne von ihm zu unternehmende Bergbaue und bei deren Ueberlassen an Andere keiner speziellen Beilehnung bedurfte. — Wie klar dies aus schon früher angeführten Orten angeführten Belehnungs- und Verreichs-Briefen (z. B. über Polzenstein, Kupferberg, Gross-Janowitz, über die Gerhardsdorfer Güter) hervorgeht, ist hier wohl nur beiläufig in Erinnerung zu bringen.

In dem Lehnbriefe über Kupferberg, Röhrsdorf und Rothzeche (Schweidnitz 27. Januar 1730), welchem wohl ältere zu Grunde lagen, stehen in Bezug auf „Städte“, wie Kupferberg, als Pertinenzien neben einander „Stadt-Rechte, Bergrechte“, dann weiterhin „Wiesen, Gebirge, Wälder, Büsche, Rutticht und Strutticht, Bergwerke“.

Als unter Kaiser Ferdinand I. und unter seinen Nachfolgern dem Bergbau in Schlesien wie in Böhmen von Seiten der Landesherrn ein sich steigerndes Interesse zu Theil ward und neben dem Bedarf edler Metalle auch die Liebhaberei für Alchemie denselben anregen half, fanden die Fürsten sich öfters bewogen bei neuen Verleihungen von Territorien, auf denen Bergwerke vorhanden oder möglicherweise aufzunehmen waren, sich dergleichen ausdrücklich vorzubehalten, selbst wenn sie früherhin mit verliehen gewesen waren. So z. B. sind in dem von Kaiser Rudolph II. den 7. Juni 1605 dem Conrad von Hochberg über die Herrschaft Fürstenstein ertheilten Erbbriefe dem Kaiser vorbehalten

„alle und jede Bergwerke, die bereits in Lehn sind, oder über kurz oder lang in bemeldter Herrschaft Fürstenstein, Gebieth und Grund sich erregen und von was für Metall dieselben sein möchten.“

Diese Stelle ist in mehrerer Beziehung wichtig. Sie zeigt nämlich, dass der Kaiser (ganz den alten Bergrechten und den damals in Schlesien subsidiarisch geltenden böhmischen Berggesetzen gemäss) nur Metalle und nicht andere Mineralien als Gegenstände des Bergregals ansah. Sie deutet ferner in den Worten „Gebieth und Grund“ klar darauf hin, dass das Domi-

nialrecht an Mineralien sich nicht nach dem unmittelbaren Besitz der Oberfläche „Grund“, sondern nach den Grenzen der gutsherrlichen Obrigkeit „Gebiet“ richtet, mithin auch auf die in letzterm eingeschlossenen Besitzungen der Hintersassen sich mit erstreckt. Das Wort „sind“ ist aber in dem bereits angegebenen Sinne zu deuten, d. h. es bezieht sich ganz allgemein auf die Befugniss Bergbau zu treiben, ohne Rücksicht darauf, ob Gruben bereits vorhanden sind oder nicht; denn sonst wäre es ohne Sinn, weil sich die Sache von selbst verstände.

Ebenso wie in der obengedachten Urkunde sind dem verleihenden Landesherrn die Bergwerke „in dem Verreichsbriefe“ vorbehalten, welchen Kaiser Ferdinand III. (Breslau 16. August 1641) dem Melchior Grafen von Hatzfeld über die Herrschaft Trachenberg ausstellte.

Ganz ähnliche Vorbehalte finden sich in Erwerbungs-Urkunden, in denen die übertragenen Bergwerksgerechsamte unter einem andern Ausdruck, nämlich „Nutzungen über und nnter der Erde,“ mit begriffen erscheinen. Von solchen Urkunden ist bereits eine Anzahl aufgeführt worden. Offenbar ging der Sinn eines so generell gefassten Ausdrucks dahin: alle denkbaren Ausnahmen einzelner bei dem betreffenden Besitzthum vorhandener und noch möglicher Nutzungszweige bestimmt und entschieden vorweg abzuweisen, und demnach liegt in ihm auch das Uebertragen aller und jeder Bergwerksschätze, ohne dass es einer speciellen diesfälligen Erwähnung bedurfte. Recht deutlich geht dies aus Erwerbungsurkunden hervor, in denen die einzelnen Pertinenzien des Besitzobjects aufgezählt werden oder nicht, jener Ausdruck aber noch ausserdem zur Anwendung kommt, jedoch in der Art, dass von dem, was er bezeichnen soll, Einiges ausgeschieden und reservirt wird. So kommen z. B. in dem von Kaiser Rudolph II. (Prag, 25. Junii 1595) vollzogenen Kaufbriefe, in welchem er das Kammergut Ober-Glogau dem Georg von Oppersdorf verkauft, unter den Zubehörungen vor „alle und jede Nutzungen in und ob der Erden, wie die Nutzungen klein oder gross, viel oder wenig, in gemein oder sonder genannt oder künftig auf- und an- gerichtet werden möchten;“ es bleiben aber hiervon demnächst dem Kaiser verschiedene Gegenstände vorbehalten

und unter diesen namentlich „Kaiserlich Königliche und Landesfürstliche Regalia als Metall, Bergwerke, Schätze u. s. w.“

Nicht ohne Bedeutung ist hierbei die ausgesprochene Verschiedenheit der Regalien, je nachdem ihre Quelle das Jus regium oder das Jus ducale ist; während sie bei dem Aufzählen im Einzelnen untereinander geworfen werden, weil man Anstand nahm sich über die eigentliche Natur eines jeden Regals auszusprechen.

In dem Kaufbriefe (Wien, 11. Februar 1631), mittelst dessen der nachherige Kaiser Ferdinand III.¹⁾ das dem Georg Friedrich Zierowsky wegen „verübten abscheulichen Lasters beleidigter Majestät, Rebellion auch anderer Verbrechen“ confiscirte Gut Zierowa dem Freiherrn Melchior von Gaschin und Rosenberg verkaufte, sind am Schluss einer sehr weitläufigen Aufzählung der Zubehörungen erwähnt „alle und jede Nutzungen über und unter der Erden, wie die mit sondern Namen genannt werden möchten.“ Dann folgen aber eine nicht unbedeutende Anzahl Vorbehalte und unter diesen „Unsere königlichen und Landesfürstlichen Regalia als Metall-, Silber- und Gold-Bergwerks-Schätze.“

Keinesweges fanden aber solche Vorbehalte immer statt. So z. B. kommen sie nicht vor in dem Verreichsbriefe über die Freistädter Güter (Glogau, 12. März 1609), in welchem ausdrücklich die „Geniesse ob und unter der Erden“ erwähnt sind. Ebenso ist von solchem Vorbehalt keine Rede in dem Kaufbriefe (Ratibor, 10. Januar 1628), mittelst dessen Kaiser Ferdinand III. die Herrschaft Ratibor mit allen Zubehörungen dem Christoph Freiherrn von Tschielschau und Mellich verkauft, obgleich unter den letzteren „Nutzungen, Herrlichkeiten und Genüsse ob und unter der Erden, klein, gross, viel oder wenig,

1) Der Eingang des in Abschrift vorliegenden Documents lautet:

„Wir Ferdinand der Dritt, von Gottes Gnaden zu Hungarn u. s. w. bekennen „vor Uns Unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Oppeln und „Ratibor“ etc.

Es ergibt sich hieraus, dass dieser Fürst als bereits damals nomineller König von Böhmen und Besitzer ebengenannter Fürstenthümer seinem Namen die ihm als Kaiser erst nach Ferdinand's II. Tode, also weit später zukommende Zahl beifügte.

wie die in gemein oder mit besondern Namen möchten genannt werden“ mit angegeben sind, und die ganze Fassung des Documentes zeigt, dass es in ausgedehntem Sinne verstanden werden solle.

Dennoch möchte man glauben, dass jener Vorbehalt vielleicht nur wegblieb, weil man ihn stillschweigend voraussetzte.

Ganz in gleicher Art verhält es sich mit dem (Oppeln, 4. März 1679 geschlossenen, Ratibor, 23. August 1679 landeshauptmannschaftlich confirmirten) Kauf um das Gut Keltzsch, zu welchem der Kaufbrief „alle und jede Gerechtigkeiten und Nutzungen über und unter der Erden, klein und gross, viel oder wenig“ wörtlich mit eben dem Nachsatz, wie bei Ratibor, rechnet.

Unrichtig wäre es übrigens anzunehmen, dass eine Clausel obengedachter Art den Besitzer, in dessen von dem Landesherrn ausgestelltem oder gehörig bestätigtem Erwerbungs-Document sie sich befand, ohne Weiteres gegen den Fiscus schützte. Dies war deshalb nicht immer der Fall, weil man, wo nicht eine förmliche neue Verleihung vorlag, auf den vorhandenen Besitz- und Rechts-Zustand zurückzuweisen pflegte, mithin der Erwerber den Thatbestand darzuthun hatte, wenn er auf Grund eines derartigen Erwerbungs-Documentes den Landesherrn oder deren Behörden gegenüber Zweifel und Differenzen bezüglich seiner Gerechtsame beseitigen wollte. Eben dieser Umstand führte das ängstliche Clausuliren herbei, wie es in den Documenten gedachter Art so oft und in späterer Zeit immer häufiger zu finden ist, als die Fiscalität sich mehr und mehr und immer rücksichtsloser geltend machte.

Ausser den vorstehend angeführten Ausdrücken kommen in Erwerbungs-Urkunden auch einige andere vor, welche auf Gegenstände des Bergwesens hindeuten scheinen, bei aufmerksamerer Betrachtung aber auf dieselben nicht bezogen werden können. Hierher gehören besonders die Ausdrücke „Berge und Gründe“¹⁾, „Gebirge“²⁾, „Gebirge und Thäler“. —

1) Z. B. in der Kauf-Confirmation über Bartelsdorf, Riemersdorf, Zeisdorf (Schweidnitz, 1. Januar 1712).

2) Z. B. in dem Verreichsbrief über Schreibendorf (Schweidnitz, 22. Fe-

Schon der Umstand, dass diese Ausdrücke da, wo sie in Urkunden erscheinen, neben „Wasserläuften“ und anderen sich meist auf Verhältnisse der Oberfläche beziehenden Zubehörungen vermerkt zu sein pflegen, deutet auf ihre Verwandtschaft mit diesen hin.

bruar 1698); in einem dergleichen über Seifersdorf, Kaschbach und Schmiedegrund (Schweidnitz, 25. Mai 1701); über Peterswaldau (Schweidnitz, 22. September 1721); über die Herrschaft Königsberg (Schweidnitz, 5. Februar 1722); in dem Kauf-Contract um Giesmannsdorf (Schweidnitz, 5. Februar 1722).



Anstol von Demidoff's

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau sind erschienen:

Synchronistische Tabellen zur vergl. Uebersicht der Geschichte der deutschen National-Literatur.

Von **Karl Eitner.**

Vollständige Ausgabe: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre
1832; nebst vollständigem alphabetischen Namen- und Sach-Register.
30 Bogen. 4. geh. 2 Rthlr.

Das vorliegende, jetzt beendete und mit ausführlichem Register versehene
Werk ist das Resultat einer fast 15jährigen Arbeit; über seine Gründlichkeit und
grosse Brauchbarkeit sind alle kritischen Stimmen einig, keine fremde Literatur
hat ein ähnliches ebenso übersichtliches Buch aufzuweisen. Das beigelegte Re-
gister wird seinen Gebrauch noch besonders erleichtern.

Geschichte der englisch. Sprache und Literatur

von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Buchdruckerkunst.

Von **Dr. Ott. Behnsch.**

gr. 8. Velinpapier. geh. Preis 1 Thlr. 6 Sgr. Eleg. geb. 1 Thlr. 15 Sgr.

Das vorliegende Werk des bekannten Verfassers, das Resultat eines viel-
jährigen Studiums, zum Theil in den Bibliotheken Englands selbst gemacht, wird
bei allen Literaturfreunden und Sprachforschern grosses Interesse erregen.

Die Heirath des Markgrafen Carl von Brandenburg

mit der Markgräfin Catharina von Balbiano.

Nach Urkunden in den Königl. und in Privat-Archiven zu Turin.

Von **J. F. Neigebaur.** 8. geh. Preis 1 Thlr.

Der bekannte Herr Verfasser bringt hier einen interessanten Beitrag zur
Geschichte der Europäischen Höfe. Die Verbindung eines Markgrafen von
Brandenburg mit einer italienischen Gräfin gewinnt durch die Hindernisse, auf
welche sie stossen musste, ein besonderes Interesse. Vohse's Geschichte wird
dadurch ergänzt.

Anatol von Demidoff's

Reise nach dem südlichen Russland und der Krim, durch
Ungarn, die Wallachei und die Moldau.

Mit vielen Illustrationen nach Original-Zeichnungen von Raffet.

Nach der zweiten Auflage deutsch herausgegeben von

J. F. Neigebaur.

2 Theile in einem Bande. gr. Lex.-Format. Velinp. geh. Preis 4 Thlr.

Die vorliegende Reise des Fürsten Demidoff ist bereits in französischer,
italienischer, russischer und englischer Sprache erschienen, und mag dies ihre
Bedeutung und Wichtigkeit darthun. Die deutsche Ausgabe ist noch durch die
neuesten statistischen und andere Notizen vermehrt. Ihre prachtvolle Ausstat-
tung lassen sie den schönsten literarischen Productionen der Neuzeit anreihen.



